Urtheile.

1859.

B 2
156

StA. SPEYER
Best. 72
Nr. 156

Alphabetisches Verzeichniß

der bei den Assisen-Versuchen des Jahres 1832 abgenützten Geschworenen.

Namen der Geschworenen.	Datum der stattgehabten Sitzungen.	Namen der Geschworenen.	Datum der stattgehabten Sitzungen.	Namen der Geschworenen.	Datum der stattgehabten Sitzungen.
Aemtler	29. Dezember 1832.	Jungblut	3. Sept.	Reither	9. Juni
Aman	31. ds	Kaiser	24. ds	Roth	7. Sept.
Beaumet	19. Septembr.	Kinscherf	9. März	Schaefer	15. März u. 6. Juni
Becher	6. ds	Kochl	4. Sept.	Schaefer	9. Jun. 1833.
Billmeyer	9. März	Kochler	19. ds	Schärtlein	4. Juni 1832.
Braun	11. ds	Koch	10. Jun. 1833	Schang	9. ds
Bühl	6. ds	Kolb	11. März	Schwarz	8. Sept.
Cadé	12. ds	Kübler	29. Novbr	Scheithe	8. März
Daubel	7. Januar 1833	Löwenstein	6. Jun. 1833.	Schmidt	13. Jun. 1833.
Dietz	19. Sept. 1832	Lohmann	19. Sept. 1832	Schneider	16. ds
Dietzler	11. März	Loth	3. ds	Schon	14. Sept. 1832.
Dorn	19. Sept.	Maier	9. Juni	Schumann	7. Jun. 1833.
Ehrenspeck	10. ds	May	13. März	Seubel	11. Sept. 1832
Eichhorn	9. ds	Mayer	4. Juni	Talnion	12. März
Esswein	13. Sept.	Mertel	14. März	Tolmeck	19. Sept.
Frey	5. ds	Mohr	11. ds	Weber	6. ds
Freyerer	19. ds	Mohr	18. Jun. 1833	Weber	30. Novbr.
Gerber	9. März	Mühlenbach	16. Sept. 1832	Weiß	19. Sept.
Gimmy	9. ds	Müller	5. März	Welk	12. ds
Gugenheim	22. Sept.	Pahle	8. Juni	Werling	11. Jun. 1833
Hablitz	14. März	Pasquay	15. Sept.	Weser	28. Novbr. 1832
Hehl	6. Juni	Peters	19. ds	Weygand	1. Jun. 1833.
Heß	28. Novembr	Petri	4. Jun. 1833.	Wieser	4. ds
Hofmann	7. Juni	Pirringer	15. ds	Zeck	19. Sept. 1832.
Holla	22. Sept.	Prinz	19. Sept. 1832		
Huhn	8. Juni	Renner	14. ds		

Urtheil
der Ehegerichtscommission
Heiligenthal
betreffend

5ten März 1832.

Das Ehegericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil gefället.

Bei dem Umstand, daß nun mit Herausgabe der Ehegerichtsacten, welche durch das von dem Königl. Regierung des Rheinkreises niedergesetzten Zeiten durch das Ehegerichtsinstitut entgegengesetzt worden sind und zu denen Aufbewahrung dem K. Regierung aufgefordert worden ist, angeordnet ist, daß das der Ehegerichten bezeichnete Heiligenthal Gemeinde-Verwaltungsgebäude und die niedergelegten zu Handen nicht gegenwärtig sei;

Das K. Rheinprocuratorium Namens deshalb klagen muß, daß gegen denselben die gesetzliche Frist zu widersprechen und daß nun nach dem Publicationsliste der Heiligen Ehegerichten nicht gesetzt worden.

Der Anerkennung daß der gemeinte Ehegerichten nicht aufgehoben ist, und deshalb seine Entsetzung nach dem Publicationsliste nothwendig wird f. art. 395 des peinlichen Prozesses gesetzes ist

Daß aber bei jetzt die Entscheidung über die Ehegerichten Notification Frieden Aufbewahrung nicht eingeschränkt ist, daß daher von der Hand die Abänderung des art. 396. desselben Gesetzbuches nicht begründet ist.

L. d. G.

Verwandelt das k. Ehegericht, daß der Ehegerichten bezeichnete Heiligenthal nach dem Publicationsliste der Heiligen Ehegerichten Heil so lange aufgehoben soll, bis es selbst aufgehoben wird.

Publicirt die Entscheidung über die gegen denselben Beamtenzeugen Zeugen.

Also gemacht und verkündet zu Zweibrücken

in dem Sitzungssaale der Assisengerichte des Rheinkreises vom fünften bis neunzehnten März eintausend achthundert dreyßig und dreißig, wobey zugegen waren: Herr Baron Maximilian Joseph von Stengel, Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident der Assisengerichte, Tenner, Cotta, Haerner, Richter, Dingler Ergänzungsrichter am siebenten A. Bezirksgerichte als Richter der Assisengerichte, Heller zweyter Vice-Prokurator, und Sternfels Substitut der Prokuratel beschrieben.

L. Stenz L. Molitor

Dingler Cotta

Sternfels

Dispens
der Gratulationen Gros.
den Merz 1832.

Der Regierungsrath
für den königl. bairischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgenden Antheil nachstehen:

Mach einsicht der vorzulegenden für die Regierung
des untern Rheinkreis 1832 einlaufenden Gratulationen

Mach einsicht eines von dem Gratulanten Johann
Andreas Friedrich Groß Gemeindebevollmächtigten
zu Obermoschel eingereichten Entschädigungs Gesuch
wegen gehabten Ausgaben in Anlaß, als Deputirter
desselben Kreis um Ausgemittelt vorgeschrieben ist
dem um ihm verursachten Auslagen Ersatz zu leisten.

Mach Einsicht der Verordnung des Ministeriums
Inneren dieser Gratulationen und dessen Entschließung
über das Letzte der Ausgemittelten Gratulationen
betreffend.

Mach einsicht der Art. 394. und 395 des
Gratulations über das Gratulationswesen.

In Erwägung daß der Gratulant Groß
bereits den gesetzlichen Ersatzes seiner Reise
bestimmt die Vergütigung seiner Gratulationen
zu verweigern.

Über diesen Gegenstand

Die genehmigt der Regierungsrath den Gratulanten Groß
für sich persönlich wegen der Vergütigung
seiner Gratulationen und weisen durch, daß sein
Namen wegen der Vergütigen Gratulanten zu streichen
und auf seinen der Ausgemittelten Gratulationen
vorzutragen soll.

Also gerathschlagt und verkündet zu Zweibrücken
in dem Sitzungssaal des Regierungsrath des
Rheinkreises den fünften Merz achtzehnhundert
zwey und dreißig, wobei zugegen
waren: seiner Excellenz Maximilian Graf von
Reigersberg. Ehrenpräsident des Rheinkreises
Präsident des Regierungsrath, Fenner, Cotta,

Kaerner Richter, Pingler Ergänzungsrichter
am Hintersee & Ergänzungsrichter des Richter des
Oberpfleggerichts, Keller Gerichts Kastners
und Sternfeld Substitutsgerichtsschreiber

Urtheil
der Geschworenen
Eisenberg betreffend
5ten März 1832.

Verfassungsrecht

für den 4. Bezirk des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gesprochen,

Nach dem Antrag der mit Vorbringung der Geschworenen beauftragten Herrn Advokaten Heinrich Eduard Lindenberger zu Eisenberg hat der Königliche Landkommissär und Gutsbesitzer Peter Lindenberger zu Eisenberg mehr, wegen in derselben begangenen, durch den Druck der Geschworenen durch den Gerichtshof des Rheinkreises nicht bestraft werden können, weil er zum Landrathe des Rheinkreises ernannt sei, und seine Entlassung demselben nachsuche.

Der K. Prokurator Hinz hat dagegen den Antrag gestellt, daß die Eingabe des genannten Geschworenen abgewiesen werde.

In Erwägung, daß bis jetzt die Entlassung des Landrathes des Rheinkreises noch nicht erfolgt ist; daß daher kein Grund vorliegt den Einwand des Landkommissärs Lindenberger von der Funktion eines Geschworenen für jetzt zu beseitigen.

Aus diesen Gründen

Verwirft der K. Assisengerichtshof die Eingabe des Geschworenen Peter Lindenberger zu dieser Funktion der Gesetz zu werden, und verordnet daß sein Name auf der Liste der Geschworenen beibehalten werden solle

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der Sitzungssaale des Assisengerichtshofes des Rheinkreises den fünften März eintausend achthundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Herr Adrian Maistre Rath am K. Appellationsgerichtshofe des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichtshofes, Tenner, Hotta, Haerner Richter, Dingler Ersatzrichter am Sitze des K. Criminalgerichtshofes des Rheinkreises, Heller Gerichtsschreiber Prokurator Kunston und Sternfels Gerichtsschreiber

L. Tenner L. Maistre Hotta L. Dingler
Haerner Sternfels

Jacob Müller
den Merz 1832.

A

Der Assisenrichter
für den königl. Bezirk des Rheinkreises zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil gefällt.

Eingesehen den von dem Anklagekammer-
der K. Ehrenallerhöchstgerichtshof vom 13ten monats
merz unterschriebenen Urtheil gegen

Jacob Müller

von und dreyßig Jahren alt, Bäckermeister, geboren
und wohnhaft in Lessenbach, Landkreis derselben
wegen gewaltsamen Diebstahls angeklagt ist.

Eingesehen den von der K. Generalprokuratur
vom 14. februar dieses Jahrs gegen gemeldeten
Jacob Müller erwirkten Anklagestand.

Nach Verlesung der Rechtsbehörde in der
Untersuchung des Angeklagten, worauf die Anklage
Bezug hat.

Nach Verlesung der Rechtsbeständen Zeugen
in seinen Vertheidigungsmitteln für den
angeklagten Müller.

Gehört in den Assisenpersonen gestellte Fragen,
also lautend:

"Ist Jacob Müller, 21 Jahre alt, Bäckermeister
"geboren und wohnhaft in Lessenbach Landkreis
" am 20ten Oktober 1831. Zwischen ein und fünf
"Uhr, des Nachmittags, in dem gemeinde Lessenbach
"in dem Wohnhause des Jacob Lehnemann,
"seinem Herrn daselbst, mittelst gewaltsamen
"Durchbrechung einer Eingangsthüre, welche dieses
"Haus von dem Hofraume trennt, mittelst
"Einsteigen in jenes Haus durch und über die
"vorgezogene Mauer-Oeffnung und mittelst
"gewaltsamer Erbrechung des Schlosses einer
"in Wohnzimmer befindlichen Kommodschublade,
"aus welcher Behältniß zum Nachtheil der
"genannten Jacob des Eigenthümers gegen
"dreyßig Gulden gestohlen zu haben?

Ergehen die darauf erfolgte Erklärung des Geschworenen, also lautend:

„Schuldig ohne bestehende Umstände"

Nach Anführung der Gesetzbücher in ihrem Inhalte gegen den schuldig erkannten Jakob Müller zu der gesetzlichen Strafe von fünf Jahren, zu einer Geldbuße von fünfzig Kreuzer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch die Restitution der in Beschlag genommenen Sachen zu verordnen.

Nach Anführung des Rechtsvertheidigers Mayrgl, welcher auf Abänderung des Minimums der gesetzlichen Strafe antrug;

Nach Einsicht der Art: 401. des Strafgesetzbuches, der Art: 365. 366. 368. der peinlichen Prozeßordnungen welche sämtlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lautet:

Art: 401. des Strafgesetzbuches

„Wer übrigen im ganzen wörtlichen Verstande nicht be-
„zeichneten Diebstähle, die listige Entwendung, und
„Einmuth Straße, so wie auch die Verbrechen über-
„haupt begangen, sollen mit wenigstens ein-
„und höchstens fünfjähriger Gefängnißstrafe belegt
„werden, jedoch kann diese Strafe nach einer
„Erhöhung von wenigstens sechs und höchstens
„fünfzehn Jahren hinzugefügt werden. &c."

Art: 365 der peinlichen Prozeßordnungen

„alinea I Ist die That verboten, so nehmet der
„Gerichtshof auf die im Gesetz vorgesehene Strafe
„selbst wo dann, wann auch der öffentliche Ver-
„theidiger sich angeben sollte, daß sie nicht
„recht zur Competenz des Assisenhofes gehört

Art: 366 ebendaselbst

„alinea II. Der Gerichtshof befindet ebenfalls, daß
„die nothwendigen und nach vorgenommenen Prüfung
„dem Eigenthümer gehörigen erwiesen sollen.

Art: 368. der peinlichen Prozeßordnungen

„Der nothwendige Theil, gleichviel ob er den Ange-
„klagten oder den Civilklägern sei, wird allemal
„in die dem Beamten vorgesetzte oder andere Gerichts-
„personen vertheilt.

In Erwägung, daß die That dann der Angeklagte Jacob Müller durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt wurde, mit einer Zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Nach diesen Gründen

erkennt der Gerichtshof daß der schuldig erkannte Jacob Müller zu einer Korrektionellen Gefängnißstrafe von drei Jahren und zu allen Kosten gegen den Beweis, hinsichtlich auf die Summe von neunhundert vierundfünfzig Gulden sechzehn Kreuzer

erkennt die Rückgabe der noch vorgefundenen nothwendigen Geldes an den Eigenthümer

Also gerathen und verkündet zu Zweibrücken und in der öffentlichen Sitzung der Assisenhofes des Rheinkreises am fünften März achtzehnhundert zwei und dreißig, welchen beigewohnt haben, Herren Karl Moritor, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises Präsident des Assisenhofes, Fenner, Cotta, Haerner Richter, Zingler Ergänzungsrichter am hiesigen K. Landgerichte, der Richter des Assisenhofes Keller Zugezogener Beamte Prokurator am Stern[illegible]

K. Moritor Cotta

Fenner

Zingler

Sternfels

Zuzirkul. Urtheil
in Sachen
Johannes Bühl
d. d. 20 März 1832

Das Assisengericht
für den K. Neckarkreis, Abtheilung zu Ludwigsburg
erkennt auf die öffentliche Anklage- und Hauptverhandlung
gegen Johannes Bühl von Blaufelden wegen
Todtschlags folgendes Urtheil:

Nach Anhörung des Advokaten Fetzer
als Vertheidigers des Angeklagten Bühl in
seinem Antrage dahin erkannt: es gefalle
dem K. Assisengerichte zu erwarten, ob
in die unter den gestellten Fragen (der
Verbrechen der freiwilligen Tödtung betreffend)
einzugehen sein werde: ob der Fall des Pfleg.
Jakob Krauß die mildernden oder unterschwerenden
Folgen, daß man dem Angeklagten zugestehen
könne, enthalte?

Nach Anhörung des K. General-Prokurators
erklären sich auf diesen Antrag entgegnet

Nach mannigfaltiger Berathung und
Erwägung, da vorerst in Beziehung
des Zusammenhangs in welchem die That zu
dem Verhalt des Todten stehen muß, wenn dem
gesetzlichen Begriff einer freiwilligen Tödtung
entsprochen sein soll, worüber zu Recht gesagt
ist, daß nach Wortlautung des eingeklagten
Verbrechens Wort: „mildernde Umstände" in dem
ersten Theil dasselbe die Thatsachen gestellten
Fragen aufzunehmen.

Aus diesen Gründen

Verordnet das Assisengericht daß die ersten
Fragen nach folgender Weise gestellt werden
solle:

„Ist Johannes Bühl, 21 Jahre alt, Bauer geboren
„und wohnhaft zu Blaufelden schuldig:
„am 22ten Augusts vorigen Jahrs, den Abends

Beziehung nun auf Ihre Absicht in dem Wirthshause
zum Hirschen Bürgerschaft zu erhalten
den Philipp Jacob Benich, Bäcker des Wilhelm
Benich Wittwer von der Heimwillig verübten
Todtschlag zu haben, der Ihn deßhalben mittelst
eines Briefs mit einem Fahrwasser in das Haus
Heimwillig so maltraitirte, daß solcher
noch selben Abends an den Folgen der Wunden
am siebenten Oktober darauf gestorben ist.

Also ertheilt und genehmiget Ihr Vorhaben
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
des Rheinkreises am Achten März achtzehnhundert
acht und zwanzig erhoben Zuspruch
gethan. Ganz Ihrer Excellenz Gehorsamster Diener
L. Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises,
Präsident des Appellationsgerichts, Fenner, Cotta,
Haarner Richter, Dingler Ergänzungsrichter
am Appellationsgerichte. Ehrerbietigst verbleibt der
Appellationsgerichtsrath v. Hoch Königl. Ehrenlegion
Ritter protokollirend und Herrfeld Aktuar
gerichtlich beeidigt.

L. Fenner
L. Cotta
L. Dingler
Hoch
Herrfeld

Johann Bükl
6. Merz 1832.

Der Verhandlungsakt
für den königl. bairischen Rheinkreis zu
Zweibrücken hat folgenden Inhalt erhalten.

Eingetragen über den von der Anklagekammer
der K. Appellationsgerichts des Rheinkreises
am 13ten laufenden Monats erlassenen Anklageakt
gegen

Johann Bükl

von Zweibrücken, 21 Jahre alt, ledig, geboren
und angesessen in Zweibrücken, gebürtig
von Hornbach, der freiwilligen Tödtung angeklagt
ist.

Eingetragen den von der K. Generalprokuratur
am nämlichen Tage gegen genannt Bükl
erwirkten Anklageakt.

Nach Verlesung der K. Generalprokuratur
in der Untersuchsache der Schützen wegen der
Anklage Bükl.

Nach Verlesung der Verhörsakten Betreffs in
seinen wesentlichen Inhaltsmittels für den Angeklagten
Bükl.

Verhören über den Verhörsprotokoll gestellten Fragen,
welche lauten:

I

" Ist Johann Bükl, 21 Jahre alt, ledig, geboren
" und angesessen zu Zweibrücken, gebürtig
" von Hornbach, der freiwilligen Tödtung
" seines Bruders Jacob Bükl, Bürgers der Vorstadt
" Bükl Mühle von der freiwillig dadurch gestellt
" Zu haben, daß er denselben mittelst einer Büchse
" mit einem Pulverschusse in den Kopf freiwillig
" so verwundete, daß selbigen augenblicklich
" von den Folgen der Wunde sein verbrannt 8 Uhr
" Abends gestorben ist?

„ Wann dies nicht der Fall ist

II

„ Ist der ernannte Johannes Vögele schuldig
„ am 22ten August nächsten Jahres drei Lehrlinge
„ zurückzuweisen und sechs Tage in dem Wirthshause
„ zum friedlichen Bergmann zu Glückenberg denen
„ Gebrüdern Jacob Zurich, Vater des Michael Zurich Pfingers
„ von Ulm freiwillig mittelst einer Bitte mit einander
„ Gastfreundschaft in der Absicht so verabredet zu haben,
„ daß derselbe nicht eine Einwendung oder Einrede
„ zu rechtlicher Verbindlichkeit von mehr als dreißig Tagen
„ in Folge dieser Uebereinkunft vorgenommen werden?

III

„ Ist der Angeklagte Vögele zu der obigen That
„ seines Alters oder Geistesthätigkeit zu schwach
„ oder zu gering befunden worden?

Erwägend die darauf erfolgte Erklärung der
Geschworenen, also lautend:

„ die erste Frage mit nein
„ die zweite Frage mit ja
„ die dritte Frage mit nein } einstimmig.

Nach Anhörung des K. Generalstaatsanwalts in
seinen Anträgen, dahin gehend: den Johann Vögele
zu siebenjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus, und
zu den Kosten des Untersuchungs gegen den Beklagten zu
verurtheilen, und zugleich den Druck und Anschlag der Urtheils
in Auszug auf den im Gesetz bestimmten Orten zu
verordnen.

Nach Anhörung des Vertheidigers, welcher auf
Anwendung des Minimums der gesetzlichen
Strafe antrug

Nach Einsicht der Art. 309. 21. 36 des Strafge-
setzbuchs, und des Art. 368 des peinlichen
Prozessverfahrens, welche sämtlich von dem

Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen
worden und also lauten

Art 309. des Strafgesetzbuchs

„ Wenn Jemanden vorsätzlich oder geschlagen
„ hat, falls, wenn diese Gewaltthätigkeit
„ Verwundung mit Krankheit oder Unfähigkeit
„ zur persönlichen Arbeit während mehr als
„ zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der
„ Einsperrung bestraft worden

Art. 21. abendaselbst

„ Jeder Verbrechen oder Vergehen oder
„ Gesetzlosigkeit, welches zur Einsperrung verurtheilt
„ wird, falls in sein Verbrechen minderjährige
„ mit zu Arbeiten gebraucht worden, daran
„ Antheil zum Theil zu seinem Nutzen vorgenommen
„ worden seyen, so soll die Regierung dieser
„ Bestimmung eingedenk

Art. 36. abendaselbst

„ Allen Antheil, die die Verbrechens, Vergehens
„ Arbeit auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„ Strafe der Pranger, die Verbannung, die
„ und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ nehmen sollen mit Buchstaben gedruckt werden.
„ Die sollen in der Hauptstadt des Departements
„ in jener worin der Antheil verurtheilt, in der
„ Gemeinde des Orts wo der Verbrechen
„ begangen worden ist, in jener wo die
„ Vollstreckung geschieht und in jener des
„ Wohnorts der Verurtheilten ausgestellt
„ werden.

Art. 368. der peinlichen Prozessordnung

„ Das notorische Theil gleichviel über der

„ Angeklagte aber der Civilklägerin sei, wofür
„ allemal in die dem Beamte sämmtl. als der
„ andern Parteien zugefügten Kosten zuerkennt sei.

In Erwägung daß die Sache wenn der Angeklagte Jakob Müller Bäckermeister die Erklärung der Geschworenen schuldig verkannt würde mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen ist.

Recht dieses erkennen

wird durch die Assisenjury von Jakob Müller, Bäckermeister, 21 Jahre alt, Heidt, geboren und wohnhaft in Gleisdorf fünf Fuß vier Zoll hoch, einem ovalen mit hellbraunen Haaren, niederen Stirne, braunen Augenbrauen, braunen Augen, breiter Nase, mittelmäßigem Munde, blondem Schnurbart, rundem Kinn, runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, schwachem Körperbau

Zum Beweis der criminellen Einsperrung durch sechs Jahre und zu allen Kosten gegen den Beklagten liquidirt auf die Summe von einhundert drei und achtzig Gulden drei Kreuzer ein und vierzig Pfennig.

Anwendung, der Angeklagte Urtheil im Urtheilszeugen getrübt und den allen Namen Gesetz Anwendung Orten öffentlich vorgeschlagenen Strafe.

Also gerichtet und verkündet zu Protokoll in der öffentlichen Sitzung des Assisenjurygerichtes des Mürzkreises den sechsten März eintausend achthundert Zehn und dreißig, wobei Angeklagte Advocat Rath Königl. Generalstaatsanwalt des Mürzkreises

Präsident des Assisenjurygerichtes, Tenner, Cotta Beisitzer Richter, Dingler Ergänzungsrichter, Sitzung des Assisenjurygerichtes, v. Koch k. Gerichtsprokurator und Sternfeld Gerichtsschreiber.

J. Moliter Cotta Dingler

Tenner Sternfeld

Dispens
der Ehestreitsache
Seligenthal
vom Merz 1832.

Von Ehedispensen

Für den K. bairischen Rheinkreis zu Bayreuth
hat folgenden Inhalt erhalten.

Von K. Staats-Ministerium hat sich in dem
dem K. Landtage zu Aufmerksamkeit
Bayern, einige erhalten der ab
Ehestreitsachen einberufen Gemeinde-Angelegenheiten
und Pfarrgründen Seligenthal zu
Landtag eingegangen Gesuch hat unser Rescript
ist die Funktionen einer Ehestreitsache zu
übertragen, und Auftrag dieselben, das darüber
Resolution für die genehmigt erklärt eingesandt
würde.

Nach Einsicht des vorgelegten Ehestreitsache
Zeugnisse;

In Erwägung, das uns dasselben
Gesetzgebung, das die Ehestreitsache
und das Rescript ist die Funktionen eines Ehestreitsache
zu übertragen.

Es. ol. eg.

Erklären das K. Ehestreitsache den Gemeinde-
Angelegenheiten und Pfarrgründen Seligenthal an Landtag für einzelnen
und Gesetzlich eingegangen Gesuch Rigter Schein,
bei den Ehestreitsache.

Demnächst kommt, das dasselben
Resolution von der Ehestreitsache Ehestreitsache
Akten und das bestätigt für ihr ganzes Amt
Ersatzmann bei einer Ehe das Ehestreitsache
Ehestreitsache Ehestreitsache eingesandt soll.

Also genehmigt und genehmigt zu
Bayreuth in dem Sitzungssaale der
Ehestreitsache des Rheinkreises am siebenten
März nächstens achthundert zwei und dreißig
Jahres Zeugen eingesandt. Franz Xaver Meidlow

Durch den k. Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten Herrn Obergerichtsrath Tenner, Cotta, Baerner Richter, Dingler Ergänzungsrichter vom siebenten k. Cassationsgerichts-Richter des Cassationsgerichts, Heller zugezogenen Gerichtsprotokollanten und Sternfels Gerichtsdiener.

J. Tenner

J. Mollitor

Cotta

L. Dingler

Heller

Sternfels

Fräulein Gimmy
vom März 1832.

Freisprechungs Ordonnanz.

Von untenzeichneter Franz Xaver Motitor Ritter von Rotz, Königl. Ehrenlegionsritter, der Rechte Doktor, Friedensrichter des Kantons Luzern, für dermalen Gerichtsschreiber.

Wird hiemit der Gerichtsverhandlung in der peinlichen Untersuchungssache gegen Fräulein Gimmy, geboren zu Rheinegg, zuletzt Dienstmagd bei dem Ordonnanzherrn Moritz Hürlimann daselbst wegen Kindsmord, also lautend:

I.

„Ob Fräulein Gimmy, 26 Jahre alt, geboren zu „Rheinegg, zuletzt Dienstmagd bei dem Ordonnanzherrn „Moritz Hürlimann daselbst schuldig

„am 26ten Dezember 1831 zwischen zehn und „zwölf Uhr des Abends in dem Wirthshause „des Michael Häusel zu Rheinegg die neu„gebohrne Ordonnanzherrn Gimmy eheliche Tochter „von der freiwillig Hülfe und das Leben gebracht „in den Abtritt geworfen zu haben, und „gegen dasselbe, das Vorhandenseyn des Kindes „von dem Falle dieser Entbindung wissend „nicht der sorgfältigen Pflege sich unterzogen und zum gewaltsamen „Tode wissentlich mitgewirkt habe?

II.

„Ob der angeklagten Fräulein Gimmy zu der „obigen That durch Bitten oder Versprechungen „schuldvoller Art gegen Personen mitgewirkt habe?

Wird hiemit der nachgefolgten Entscheidung der Gerichtsverhandlung, also lautend:

„Die erste Frage: Nein"

bestätigt in Gemäßheit der dem Präsidenten durch Art. 358 der peinlichen Prozedurgesetze „ertheilten Vollmacht, daß der Accusant Fräulein Gimmy, weil der gegen sie „angebrachte Verdacht nicht genügend „erwiesen ist, freizusprechen sei.

Namentlich der Unterschrift beizufügen gesetzt worden sein, wenn sie nicht vorher ordentlich ausgefertigt ist.

Urkundlich der Beidrückung des öffentlichen Petschafts des Obergerichts des Herrschaftshauses Neuhaus Marzwirtschaft und eigenhändiger Unterschrift.

Neuhaus den dritten Juny

L. Mollus

Dr

Carl Schreiber

8. März 1832

A

Der Ausschuß

für das Königliche Gymnasium zu

Zweibrücken hat folgendes Resultat gefällt:

Eingetreten ist von der Aufnahme

des Ausschusses zu dem Königlichen

am 22ten Februar dieses Jahres wohlgeprüften

Carl Schreiber

von hier, 20 Jahre alt, gebürtig aus der 19ten Brigade des Zollschutzamtes Frauenalb, Amt Ettlingen, zuletzt in Speyer stationirt, der freiwilligen Trennung aus seinem Dienste entlassen ist.

Eingetreten ist von der Königlichen Examinal Commission zu Landau am 8ten Februar dieses Jahres Carl Schreiber wohnhaft zu Landau. —

Nach Einsicht der Attestate in der Entlassung des Ausschusses

Nach Anhörung der Beobachtungen des Lehrers in seinen Beschäftigungsstunden für den Eingetretenen

Eingetreten die von Eingetretenen vorgelegten Zeugnisse, also lautend:

Ich der entlassene Carl Schreiber, 24 Jahre alt, gebürtig aus der 19ten Brigade des Zollschutzamtes, stehen in Frauenalb, zuletzt in Speyer stationirt, schuldig

„ I.

„Am 4ten November 1861, wird Carl Schmidt
„Hainau, Besitzer der Scholtisey daselbst Hainau,
„Lust zu Unternehmung, freiwillig, niemals
„mit Schmälerung so sehr wünschenswerth zu
„haben, daß diejenige mündige Mannschaft aufge-
„boten ist, welche die Polizei daselbst Hainau
„dem Gesetze gemäß stellen soll, folgende Frage
„an den Carl Schmidt freiwillig gestellt zu haben? —
„Ferner wird Zeugniß der Sache folgendes:

II

„Es hat der Augenschein gelehrt: daß Hainau
„Communication durch die neugebauten Straßen
„freiwillig so wünschenswerth zu haben, daß jeder-
„selbe eine Unterstützung oder Arbeits-Entschädigung
„von mehr als zwanzig Taler nicht beanspru-
„chen Solle, daß Mannschaft dazu aufgeboten.

„ III.

„Es hat der gemachte Augenschein gelehrt:
„Unterschrieben und zum Beweis, freiwillig
„mittelst nach Petersdorf das
„1ste; Leben Hainau von Hainau
„2te; Jakob Adolph Häusler, und
„3te; Jacob Häusler von Hainau
„Mannschaft zu haben, und zum Aufgebot
„gestellt zu werden, daß diese Unterschrift
„mit Feder, durch Unterschrift zur Gewiß-
„heit Arbeit von mehr als zwanzig Taler
„für das Mannschaftsgut zur Folge hatte.

Zeugen die Mannschaft vorgelegte Verhandlung des Inhalts genehmigen, wie solche

„ die rechte Hand erhoben und Ja bekannten,
„ die Worte Hainau haben wir Ja bekannten,
„ Ja.

Nach Aufhebung des Mannschaftsgebäudes Hainau „
„ Hainau, wurde gefragt: ob Carl Schmidt
zu haben wünschenswerth gewesen, zum Com-
mando und in die Lage zu versetzen, zum Com-
mando und in die Lage zu versetzen, daß
gestellt und in Hainau gestellt werden
Ob man mündlich oder schriftlich zu Hainau
Ob man mündlich oder schriftlich zu Hainau
Ob man mündlich oder schriftlich zu Hainau

Nach Aufhebung der Verhandlung dem Augenschein

Nach Inhalt des Artikel 20 f. 30 Absatz 2. —
20 und 36 der Verfassungsurkunde, und der Art.
368 des gesetzlichen Strafgesetzbuches, wurde
gemäß von dem Gemeindevorstand in öffentlicher
Sitzung mündlich vorgelesen und also lautet:

Art. 20 der Verfassung

„ ein freiwillig wünschenswerthes Verhältniß eines
„ der Mannschaft.

Art. 30 ibidem

„ der Mannschaft ein Recht, Waffen mitzu-
„ nehmen, ohne ein ordentlicher Urlaubsschein oder
„ Dienstbefehl vorzuzeigen, sowie es dazu
„ Gelegenheit gewähren, oder es darüber verfolgt
„ ist. —
„ In jedem Falle, soll dem wahren Manne

„Pfändung mit Exekutionsmittel Zwangsverfahren
„bestimmt wurde.

Art: 20. des VII. Ges. B.

„Jeder, der zu Exekutionsmittel Zwangsverfahren
„mitwirken soll, soll mit einer öffentlichen
„Strafe gebrandmarkt werden. Wird gerichtlich
„mittelst Aufforderung einer Zeitung über die
„nächste Pfändung, mit einem Strafmandat
„Einer Zeitung bestraft, in Betreff der Pfänd-
„ung, die zu Exekutionsmittel Zwangsverfahren
„um mitwirken soll werde in den Strafsatz
„T. P. —

Art: 36. ibidem.

„Alle Pfändung, die die Exekutionsmittel
„Anwendung mit Exekutions- oder mit einer Gewalt-
„Akt, die Organisation, die Einführung,
„die Wache des Gemeinde, mit Gemeinschaft
„Pfand; und die Wirkung der Exekutionsmittel
„Pfand, soll mit Strafe, gleich
„einer

„Die soll in der Exekutionsmittel der Pfand-
„mittel, in Zeit, wann der Pfand nicht
„in der Zeit der Pfand, wo der Pfand.
„Pfand bezeichnet ist, in Zeit nicht
„die Vollstreckung gestattet, und in Zeit der
„Tod des Pfandmittel mitgetheilt
„einander. —

Art: 368 des Zivil-Proz-Ord.

„Von einer einzelnen Pfand, abgesehen der

„der Zwangsklage oder der Einklagung frei,
„selbst in die dem Pfande persönlich als dem nahen
„Verwandten zustehende Rechte einzugreifen. —

Die Zwangsklage, durch die Pfand dem
Zwangsklagten durch die Forderung der Zahlung
schuldig erkannt ist, die Verbindung beider,
einerseits mit dem Pfande der Exekutionsmittel
Zwangsverfahren und der Exekutionsmittel
wird.

Für diesen Zweck
wurde der Repräsentant ernannt

Carl Scheitze

wie und Zwanzig Jahre alt, Zwangsmann bei
der 19ten Compagnie des Zollschutzmann-Corps
in Libau-Linie, Bezirk in Bezirk Nationalität,
und Art Pfand, Farbe Zoll und Größe, mit blau-
en Augen, blonden Haaren, blauen Au-
genbrauen, blonden Haaren, mittlerer Größe
Nase, gewöhnlichen Mund, vollen
Gesichts- und Kinnbacken, Kinn,
Gesicht rothen und runden Gesichtsform, gesunden
Gesichtsfarben, natürlichen Bewegungen,
und eben besonderen Kennzeichen. —

Zum Pfande der Exekutionsmittel Zwangs-
klage, zur Exekutionsmittel wurde nach
Pfand mittelst Aufforderung vom Gerichte
des Pfand mit der Strafe T. P. und
in Betreff Zwangsklage gegen den Pfand-
schuldner auf die Termine von Pfandung
fest und ernstlich gebeten; widrigen Falles
gegen Pfand verfahren wird.

Verordnet, daß dieses Urtheil im Auszuge gedruckt, und in allen durch das Gesetz bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises, am achten März achtzehn hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Franz Xaver Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises Präsident des Assisengerichts, L. Schmidt, Rath am besagten Appellationsgerichte, Cotta, Kaerner, Richter, Zingler, Ergänzungsrichter am hiesigen k. Bezirksgerichte, als Richter des Assisengerichts, Merkel, erster Staatsprokurator und Schmidt, Untergerichtsschreiber./

F. Molitor

Kaerner Cotta F. Zingler

L. Schmidt

Schmidt

Abschrift hiervon unter Nr. 1839 4 registrirt zu Zweibrücken den 16 März 1832 für 2 fl.

Der Einneh.: Suffert

Weitere Abschrift dem Anwalt Kaul ertheilt. Nr. 751 regt. zu Zweibr. den 13ten Januar 1844 für 28 kr. E. 58 f. 12 C. 3.

Der Einneh. Suffert.

1, Martin Kindscherf.
2, Franz Billmeyer
3, Martin Gerbes.

Dr Mertz
1832

Verhandlung

für den königlich Preußischen Friedensrichter des zweiten Bezirks der Landbürgermeisterei Trier

Heute ist vor dem Unterzeichneten Friedensrichter des zweiten Bezirks der Landbürgermeisterei Trier, im Gerichtslokale dieser Friedensrichterei, Brückenstraße Nro 1, Vormittags um 9 Uhr

1°, Martin Kindscherf, Maurer, wohnhaft zu Trier, Brückenstraße Nro 1, geboren in Trier, Landbürgermeisterei Trier, Kreis Trier, Regierungsbezirk Trier, den 11ten Januar 1802, Sohn des Johann Kindscherf, Maurer, und der Anna Maria Schmitz, beide wohnhaft zu Trier,

2°, Franz Billmeyer, Maurer, wohnhaft zu Trier, Brückenstraße Nro 1, geboren zu Trier, Landbürgermeisterei Trier, Kreis Trier, Regierungsbezirk Trier, den 7ten Januar 1802, Sohn des Johann Billmeyer, Maurer, und der Anna Maria Schmitz, beide wohnhaft zu Trier, und

3°, Martin Gerbes, Zimmermann, wohnhaft zu Trier, Brückenstraße Nro 1, geboren zu Trier, Landbürgermeisterei Trier, Kreis Trier, Regierungsbezirk Trier, den 29ten Januar 1802, Sohn des Johann Gerbes, Maurer, und der Anna Maria Schmitz, beide wohnhaft zu Trier,

sämmtlich drei selbst wohnenden volljährigen Einwohner und den Ackerbau treibende Unterthanen hier, Alle drei katholischer Religion,

Heute ist vor dem 1. Gerichtsschreiber des Friedensgerichts dieser Monats Termin gehalten worden in Sachen Kindscherf, Billmeyer und Gerbes wegen Aufhebung Aufhebung.

Nach Aufrufung der Parteien in der Sitzungsstube, erschien die Aufhebung Niemand. –

Nach Aufrufung des Herrn Friedensrichters Arnold Clausen des Versöhnungsversuches

im seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Kindscher.

Nach Aufführung der Rechtsconsulenten Sendtmann Boecking in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Bilmeyer, und

Nach Aufführung des Rechtsconsulenten Nickel in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Gerbes. –

Erkennen die aus Abstimmung gebildeten Gerichtshof Recht dahin:

„ I.

„ 1° Ist Franz Bilmeyer, 35 Jahre alt, gebürtig „zu Ennigerloh, zuletzt als Brandweinbrenner „in Vinnen bei Enniger Amts Warendorf, „gebürtig in Heiligenhaus, und

„ 2°, Martin Gerbes, 20 Jahre alt, gebürtig „aus Hoetmar zu Heiligenhaus, Angeklagter in „Vinnen bei dem obbenannten Brandweinbrenner „Bilmeyer

„ dringend verdächtig Mittwochs in „der Nacht vom 13ten auf den 14ten Januar „1832 einen Diebstahl mit Einbruch, und

„ 2, am 23ten des nämlichen Monats, einen Diebs „stahl des Morgens, also während der Nachtzeit, „in einer neu Weinthal'schen Scheune durch Einsteigen „verübt zu haben??

„ II.

„ Ist Mann in Vinnen 41. 40 Jahre alt, gebürtig „in Dülmen, zuletzt als Brandweinbrenner in Vinnen „bei Enniger Amts Warendorf, gebürtig und wohnhaft „in Heiligenhaus, schuldig:

„ An dem in der Enniger I. ter Canton Ennigerloh A „nächst belegenen Diebstahl durch Ersteigen „einen zu haben, der Bier die zur Erübung dienen „Diebstahls benutzten Pflaumbaum jenes Brandstif„ters allein, etwa eine Ruthe, von dem Pflaumbaum „dessen Krone pollene, ohne vorherige Erlaubniß „Bilmeyers einer Mutter eine Quantität Pflaumen „gegen Bezahlung, vorsätzlich, und bei derselben „Gelegenheit Aepfel

„ III.

„ Ist der gemeinen Mordes Versuch Schuldig:

„ An dem in der Enniger I. ter Canton „B. nächst belegenen Diebstahl, durch Ersteigen „gemeinschaftlich zu haben, der Bier die zur Erü„bung dienen Diebstahls benutzten Pflaumbaum „jenes Brandstiftershallmark, etwa eine Ruthe, von dem „dicken Pflaumbaum dessen Krone pollene, ohne

„ mit Herrn Hofrath Dillmann und Mann in Gegen-
„ überstellt und statt dessen Endlich, ein Protokoll
„ über Wahrnehmung beizubringen, worüber sich
„ bei Vorhalten Einwendungen.

„ IV „

„ Ist Herrn Mann in Fürstenfeld befragt:
„ am 24ten Januar 1832, bei was Gelegenheit
„ Mayr mit wem jemand bei sich Herr Manager, sich
„ genauer darüber mit jemand einlassen,
„ ihm Mayr mit in sein Schlafzimmer gehen,
„ sein Bett ausleeren lassen Franz Jakob
„ Entschädigung zu Zahlen, in Anspruch
„ genommen, welche Tage Herr Mann jemand
„ Franz, mit mit mit Nikolaus Jakobeum Herrn
„ mit Hausknecht Jakobeum Herrn, in Gegen-
„ wärtigkeit von Herrn Gerichtsdiener zu
„ Gerichtstag?

V

„ Ist Herr Oberamtmann Hofrath Dillmann
„ befragt:
„ am 24ten Januar 1832, bei was Gelegenheit
„ Mayr mit wem jemand bei sich Herr, sich Ge-
„ schäftsmäßig mit jemand einlassen,
„ ihm Mayr mit in sein Schlafzimmer gehen,
„ sein Bett ausleeren lassen Franz Jakob
„ Entschädigung zu Zahlen, in Anspruch
„ Herr, in Gerichtstag, welche Tage
„ Herr Mann jemand Franz, mit mit mit Nikolaus
„ Jakobeum Herrn, in Gegenwärtigkeit von Herrn Gerichts-
„ diener zu Zahlen?

„ VI.

„ Ist Herr Oberamtmann Hofrath befragt:
„ am 26. Januar 1832, bei was Gelegenheit Mayr
„ mit wem jemand bei sich Herr Manager,
„ sich in Geschäftsmäßig mit jemand
„ einlassen, ihm Mayr mit in sein Schlafzimmer gehen
„ sein Bett ausleeren lassen, mit mit mit Nikolaus
„ Jakobeum Herrn, in Gegenwärtigkeit von Herrn Gerichts-
„ diener zu Zahlen?

VII

„ Ist Herr Amtsgerichtsarzt Dr. Hofrath
„ befragt:
„ am 27. Januar 1832, bei was Gelegenheit
„ Mayr mit jemand sich mit Geschäften
„ Manager, sich in Geschäftsmäßig Ver-
„ kehr mit sich einlassen, ihm Mayr mit in sein Schlaf-
„ zimmer gehen, sein Bett ausleeren lassen Herrn

„ Wie viel Männer zu Fuß sind in einer Compagnie
„ von mit Mannschaft zusammen Hauptleute
„ Lieutenants Fähnrichs Feldwebel Wachtmeister
„ Corporals Tambours Gefreite und wie viel Mann
„ mit Pferden zu Fuß?

„ VIII "

„ Ist von Generalstab eine Compagnie Infan=
„ terie bestellt:

„ am 15ten Januar 1832 ein Regiments Befehl
„ Befehl über Verpflegung Einquartierung der
„ Mannschaft, welche zusammengezogen Mobilmachung
„ mit seinen Colonnen, zum Regiment mit in den
„ Compagnien zu Fuß Artillerie Pferde Train
„ Artillerie Compagnien Feldlazarethe Compagnie
„ Schmiede mit Wagen, wie Train Bataillon
„ zum Exerciren, wie viel Mann Pferde Train
„ zu Fuß?

Antwort wie folgt mehrfach Subtraktion der
Zusammenzahlen, wie folgt:

„ 1ten Januar "

„ Ein Mannschaftsstand ist bestellt.

„ 2ten Januar

„ Nein, der Mannschaftsstand ist nicht bestellt.

„ 3ten Januar. "

„ Nein, der Mannschaftsstand ist nicht bestellt. "

„ 4ten Januar. "

„ Ja, der Mannschaftsstand ist bestellt, zusammengezogen
„ bis zu dem Tage mit vielen Pferden zum Exer.
„ Platz beginnen zu Fuß.

„ 5ten Januar "

„ Ja, der Mannschaftsstand ist bestellt, wenn mit Mo=
„ bilmachung mehr Pferde.

„ 6ten Januar "

„ Nein, der Mannschaftsstand ist nicht bestellt.

„ 7ten Januar. "

„ Ja, der Mannschaftsstand ist bestellt zum Compagnie
„ Marsch zu Fuß, jedoch nicht der Offr.

„ 8ten Januar "

„ Ja, der Mannschaftsstand ist bestellt zum Compa=
„ gnie Quartier zu Fuß, jedoch nicht der Offr.
„ der Zugführer zum Quartier bestimmt, der Z
„ Train zu Fuß mit Gepäck der Pferde
„ beginnen zu Exerciren ist. —

Nach Einführung der Mannschaften in Com=
pagnie sind folgende Listen nöthig: Ein Quartier Zettel
Bataillon, Quartier Billets Zettel mit Train
Fuhren; jeden zu Fuß Artillerie Feldlazarethe
in die Mannschaft Zettel zu der Zahl der
Pferde Train zu Exerciren, und zu Mobilmachung

„der Bau-Polizei unterzieht und nöthigenfalls „die ausführung mangelhafter Arbeiten anordnet, „und, gleichfalls, der Bau-Polizei die Entfernung „unbefugt oder mangelhaft hergestellter Arbeiten „sowie auch die Einstellung der Arbeiten anzuordnen „haben wird. –

Nach Aufnahme der Thatbestands-Protokolle

Nach §. 386 des Artikel 386 Theil 1 Titel 3., 21. und 36 des Strafgesetzbuches, so wie des Artikel 366 und 368 des gleichen Gesetzbuches und des Artikels 55 des Einführungsgesetzes, endlich §. 1 und 2 der Bau-Polizei-Ordnung für die öffentlichen Plätze und Straßen der Stadt Riga:

Art. 386. des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Verbrechens schuldig ist, der in „einem der nachfolgenden Fälle Haft zu erleiden „haben wird:

„№ 1. „wenn der Verbrecher Hand an sich „selbst oder an seinen Kindern, oder wenn „er Hand an seine Eltern selbst Eltern, oder „an seine Kinder, in den Descendenten oder den „Ascendenten oder seinen Ehegatten oder seinen „Ehegatten,

„№ 3. „wenn der Verb an seinen Ehegatten

„ist, oder auch an seinen Eltern, Söhnen oder Töchtern, „den Verbrechen zugleich auch Körperverletzung begeht, „wenn er nicht Eltern, die sich oder mißhandelt „in Hand an seine Eltern, oder in jenem Grade „der Verwandtschaft, oder in einem Grade „der Schwägerschaft, oder wenn er mit „Absicht, Hinterlist oder Ueberlegung ist, oder in „den Descendenten, in den Ascendenten oder den „Ehegatten oder den Eltern seines Ehegatten, oder „Eltern, oder auch seinen Eltern Hand begeht, oder „gleichfalls Verbrechen,

„soll mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Art. 21. ibidem.

„Jeder Gastwirth oder Herbergsvater „Eigenthümer, welcher zum Beherbergen von „Gästen eine, soll in seinen Gastwirthschaften, „Herbergen oder zur Aufbewahrung von „Waaren bestimmten Räumen, oder in seinen Buden „oder Verkaufsläden keine, oder in jenen Räumen „oder Buden nur solche Personen oder Waaren „dulden, welche der Polizei bekannt sind.

„Wird der Wirth mit Einziehung des Patents und „Schließung seiner Gasthäuser bestraft. –

Art. 36 ibidem.

„Alle Gastwirthe, die ein Gast-Haus, Herbergs-, „Verkaufs- oder auch andere Buden besitzen, „sind, die Polizeiordnung, die betreffenden

„die Klage der Ehefrau; die Scheidung,
„die Trennung, und das Verlust des Staatsbürger-
„rechts, und die Rechte entbehren, soll an Gefängnisstrafe
„zu erkennen sind.

„Die selbe ist der Ehefrau des Angeklagten,
„in gleicher, wenn das Urtheil erlassen, in Betreff
„seiner der Ehe, wo das Verbrechen begangen
„war erfolgt ist, in gleicher, wo die Vollstreckung
„gehemmt, und in gleicher der Ehemann Ehe-
„scheidung angestellt sind. —

Art: 366 des Civil-Franz-Ges:

„Das Gericht hat befindet, daß die mitangeklagte
„Frau mit dem Thäter Beyhilfe des Ehebruchs
„Diebstahl zu begehen, soll sie mit Gefängniß
„zu bestrafen sind.

Art. 368. ibidem

„Wenn Mitangeklagten Theil, gleichzeitig vor den
„Angeklagten oder den Civilklägern Theil,
„allmal in den drei Tagen vorher der Ver-
„handlung Contest machen darf, muß das
„Urtheil.

Art: 55 des Strafgesetzbuch

„Alle Angabe der mündlichen Verhandlung oder
„Angabe der mündlichen Anklage machen
„Zeugen, die vor den Gerichten
„worden sollen, oder Copie der Urkunden

„und noch abgelesen Protokolle nur für die Partei
„solidarisch haften. —

Im Anklage, daß die Angeklagten, Anna
Maria Winkelhoff, Wilhelmine
Gerbes durch die Verübung des Angeschuldigten
Diebstahl mitwissend sind, mit den Worten der
Criminalen Einleitung zu belegen sind.

Für diese Gründe

und mit Anführung obigen Gesetzes Artikel

Verurtheilt das Assisengericht die genannten

I. Anna Maria Winkelhoff, (so Jahre alt, gebo-
ren in Wilmeyer, zuletzt der Ackersfrau in
Dieburg bei Anna Jakob Engelmann in
Heidingsfeld, ganz frei von Zeugen
Zeugen, der Angeschuldigten, Mann,
Kinder, Eltern wie Gatten Nahe, gänzlich
Mittel, mittellos, durch Diebstahl
gänzlich Noth, gänzlich
Verurtheilung zu Gefängniß
Strafe verurtheilt

II. Johann Wilmeyer, 35 Jahre alt,
geboren zu Eichstätten, zuletzt der Land-
wirthe bei gemeinschaftlichen Verpflegung
zu Heidingsfeld, ganz frei von Zeugen,
mit Ausnahme seiner Verwandten
Ehefrau Mann, Kinder, Eltern, gänzlich

Mann, ehemals Bäcker, ehemals Gast, zuletzt Inwohner, mit unbekannter Beschäftigung, ohne bekannten Aufenthalt, und

III. Johann Gerber, 20 Jahre alt, zuletzt mit seinen Eltern in Heiligenstadt, daselbst zuletzt in Nr. 80 wohnhaft gewesen, mit Hinterlassung eines Vermögens, welches sich auf 10 Gulden beläuft, ohne Stand, ohne bekannte Beschäftigung, ohne bekannten Aufenthalt.

Sämmtliche Angeklagte sind der Uebertretung nach §. 5 des Gesetzes vom 17. März 1848 beschuldigt.

Es wird demnach zur Verhandlung dieser Anklage die öffentliche Sitzung des Appellationsgerichtes des Rheinkreises, bestehend aus dem Präsidenten Cetto, den Räthen Cetto, Cetto, Kaerner, Ritter von Feigenbutz, Bezirksgerichtsrath, Dengler, Bezirksgerichtsrath, Ritter des Appellationsgerichtes, Keller, Advocat und Procurator am k. Bezirksgerichte und Schmitt, Gerichtsschreiber dieses Gerichtshofes,

auf Montag, den 3. Januar 1853, Vormittags 9 Uhr

im Sitzungssaale des Appellationsgerichtes des Rheinkreises anberaumt.

Es werden demnach alle diejenigen, welche sich als Zeugen oder Sachverständige zu gestellen haben, hiermit vorgeladen, an dem bestimmten Tage und zu der bestimmten Stunde vor dem Appellationsgerichte des Rheinkreises zu erscheinen, und zwar:

Franz Xaver Molitor, Bezirksgerichtsrath des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichtes, Cetto, Cetto, Kaerner, Ritter von Feigenbutz, Bezirksgerichtsrath, Dengler, Bezirksgerichtsrath am Bezirksgerichte, alle vom als Räthe des Appellationsgerichtes, Keller, Advocat und Procurator am k. Bezirksgerichte und Schmitt, Gerichtsschreiber dieses Gerichtshofes.

F. Molitor
Cetto
J. Dengler
Cetto
Kaerner
Schmitt

Johann Adam
Dietzler &
Compagnon
11. März 1802

X

Vertrag

über den heimlich beschlossenen Kaufbrief zu
Zweibrücken sub dato 11ten März 1802.

Zwischen der Bürgerschaft und
der H. Appellationsgerichts Kanzley
einer Seits und sämmtlichen Meistbietenden
Käufer anderer Seits

I. Johann Adam Dietzler, zweitzig Jahre
alt, gebürtig zu Zweibrücken, zuletzt Lehr-
junge bei dem Weinzapfer Simon Baader
zu Homburg.

II. Johann Kolb, eilf und zwanzig Jahre alt,
gebürtig zu Homburg, zuletzt eilf Lehrjahre
bei besagtem Simon Baader gestanden, und

III. Bernhard Hober, eilf und zwanzig Jahre
alt, Winzer, gebürtig und wohnhaft zu
Homburg,

wovon die Ersten die Benennung Meistbietende
und die beiden Letzten die Benennung Mitkäufer
annehmen.

Zwischen den von dem H. Appellationsgerichts
Kanzler und Notarius publicus dazu ernannten
Commissair und obbenannten Dietzler, Kolb
und Hober wurde folgender Vertrag.

Nach Eröffnung des H. Appellationsgerichts Befehls
wurde in der Versammlung der Bürgerschaft
und der Meistbietenden Käufer

Notarius Publicus
Seitz

seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Dietzler, –

Nach Ablesung der Aussage des Zeugen Friedrich Häckelbräuer, Namens der vorgeforderten Zeugen Friedrich Koenig, in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Volk.

Nach Ablesung des Protokolls der Haupt-Verhandlung in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Hofer. –

Fragen an die Geschworenen gestellt und von denselben, wie folget:

I.

„Ist der Angeklagte Johann Peter Dietzler,
„30 Jahre alt, gebürtig zu Simonswald, Amts
„Triberg bei dem Webermeister Simon Sasse
„in Hornberg, schuldig:

„am 13ten November 1831, zu der Mitternachts
„stunde zu Obertsrohrbach, den Carl
„Nicolaus Schätzle von Hornberg, freiwillig und
„mit Ueberlegung, durch Abschneiden mit einem Messer
„und mit dem Vorsatz, denselben zu tödten,
„den Versuch solcher Tödtung begangen haben
„und zu welcher Strafe soll derselbe verurtheilt
„werden?

II.

„Ist der Angeklagte Johann Volk, 31 Jahre
„alt, gebürtig zu Hornberg, Amts Triberg
„des Simon Sasse, Webermeisters in Hornberg
„schuldig:

„An dem in der nächtlichen Stunde neben bezeich-
„neten Mitbeschuldigten Verbrechen Theil ge-
„nommen zu haben, indem Derselbe einen Raub-
„versuch durch Johann Peter Dietzler an der
„Person des Webermeisters Simon Sasse
„durch Mitnehmen eines Messers und durch
„Lauern vor dem Hause, wodurch derselbe verhindert
„wurde, die That zu vollführen, begünstigt
„hat?

III.

„Ist der Mitangeklagte Conrad Hofer,
„24 Jahre alt, Webers, gebürtig und wohnhaft
„zu Hornberg, schuldig:

„An dem in der nächtlichen Stunde neben bezeich-
„neten Mitbeschuldigten Verbrechen Theil ge-
„nommen zu haben, indem Derselbe einen Raub-
„versuch durch Johann Peter Dietzler an der Person
„des Webermeisters Simon Sasse durch Mit-
„nehmen eines Messers und durch Lauern vor dem
„Hause, wodurch derselbe verhindert wurde, die
„That zu vollführen, begünstigt hat?

Fragen an die Geschworenen gestellt und von denselben, wie folget:

„I. Frage."

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, wenn auch
„der mitbezeichnete Mitschuldige der Thäter war.

„II. Frage."

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

„III. Frage."

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

Laut vorstehender Art. 6. Absatz der Einführungs-Verordnung, sind die Bestimmungen des Gesetzbuches über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, mithin auch des Art. 309. 21. und 36 des Strafgesetzbuches, und des Art: 368 des Gesetzbuches über Verletzungen der öffentlichen Achtung durch Worte oder Schriften, und des Art. 2. der Verordnung des Königreichs Illyrien vom 31. Mai 1814, – Johann Adam Dietzler, gebürtig zu Kirchheim, zuletzt Fürsprecher zu Landau, zu fünfjähriger Einsperrung in die Arbeitshäuser und zu den Kosten des Verfahrens, zu Handen des Staates, verurtheilt, und ihm die Ausübung der Rechte der Aktivbürgerschaft, während der Dauer seiner Strafe, untersagt worden.

Laut Art. 309. 21. und 36 des Strafgesetzbuches, und des Art: 368 des gerichtlichen Strafgesetzbuches, endlich gerichtlich von dem Präsidenten im öffentlichen Sitzung vorgelesen worden, und lauten:

Art: 309 des Strafg. Buchs

„Wer Jemanden wissentlich des ausgeübten „Lasters, falls, wenn dieses gewohnheitsmäßig „Lasters nicht Kuppelei, oder unsittlichen „zum gewerblichen Beyschlaf verleitenden „Umgang zum Folge hatte, und der „Einsperrung bestraft worden.

Art. 21. ibidem

„Jeder Individuum der Einsperrung „unterworfen, sollte zum Arbeitszwange „angehalten werden, falls in die Arbeitshäuser „einen Platz hätte, und zu Arbeiten tauglich „wäre, wenn keinen zum Theil zu seinen „Bedürfnissen hinreichenden Lohn, oder „die Verpflegung dieses bestimmen könnte.

Art. 36 ibidem

„Alle Einsperrungen, die die Korrektionsstrafen, Zuchthaus- „Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte „Zeit, die Degradation, die Einsperrung, „die Strafe der Brandmarkung, die Todesstrafe „nach sich ziehen, soll eine Person der Ausübung „Rechte verlustig, sollen Auszüge- „nommen.

„Die Folgen in den Einschränkungen der Dispositionen, in denen, welche der Verschwendung, in denen der Strafe, wo der Verbannung unterworfen ist, in denen, welche der Vormundschaft verlustig, und in denen der Strafen des Bannes vorgesehen.

„Art: 368 des gerichtlichen Straf-Gesetzes

„Der öffentlichen Ehre, ausdrücklich oder „Angriffen oder den Einschränkungen gegenüber „Niemand in den ihm Rechte gesetzt oder den „Gesetzen Schutz gewährleisten Rechten gehindert.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte Johann Adam Dietzler durch die Erklärung der Geschwornen schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe der Einsperrung zu belegen ist,

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obigen Gesetzes:

Verurtheilt

das Assisengericht genannten Johann Adam Dietzler, dreißig Jahre alt, gebürtig zu Einsweiler(?), zuletzt Aufenthalt bei Simon Brander(?) Steinhändler(?) zu Hornbach, sechs Schuh ein Zoll groß, mit hellbraunen Haaren und Augenbrauen, blauen Augen, großer Nase, gewöhnlichem Munde, breitem Kinn, röthlichem Barte, ovaler Gesichtsform, frischer Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, und mit dem besondern Kennzeichen, daß er auf der Stirne kleine Närbchen hat, —

Zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus, und zu allen Kosten des Prozesses gegen den Staat, liquidirt auf die Summe von Einhundert sieben Gulden, acht u. zwanzig kr.

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt, und an allen vom Gesetze vorgeschriebenen Orten öffentlich angeschlagen werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises, am eilften März eintausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Franz Xaver Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Tenner, Cotta, Kaerner, Richter, Dingler, Ergänzungsrichter am hiesigen k. Bezirksgerichte, von Koch, k. General Staats Procurator, und Schmidt, [illegible]gerichtschreiber.

Tenner(?) F. Molitor Cotta J. Dingler

Kaerner(?)

v. Schmidt

Abschrift dem Beschädigten im Armenrecht ertheilt. Registrirt No. 2038. Zu Zweibrücken den 2ten Jänner 1834. debet 28 kr.
Unterz. Stoehr.

Johann Kolb, u
Emanuel Moser

11. März 1832.

Inquisitions-Ordonnanz.

Im Inquisitionsprozesse Amts Herrn Molitor Kreis-Amt-Adjunkten gegenwärtig als Inquisitions-Richter zu Temesvár, Protokollist der Inquisitionsschreiber für den März Monath 1832.

Auf Befehl des Löbl. Inquisitions Amtes gegen den Angeklagten Johann Kolb, 31 Jahre alt gebürtig zu Lowasch, zuletzt Aufenthalts bei Simon Schneider, Weingärtner in Lowasch, und Emanuel Moser, 24 Jahre alt, Weingärtner gebürtig und wohnhaft zu Lowasch, gerichtlich Einvernehmung wie folget: ad. II.

„Ist der Angeklagte Johann Kolb, 31 Jahre alt, „gebürtig zu Lowasch, zuletzt Aufenthalts bei „Simon Schneider, Weingärtner in Lowasch, „befragt:

„An den in dem ersten Amts wegen beigebogenen „an ihn gerichteten Befehl Punkt Ihres „Inhalts zu Folge, was Er sich Rechtlich „dem Entgegen Johann dann Diebstahl in der „Inquisitions Instruktion mit mehreren „Fakt, wodurch Er selben verbrochen haben „sollte, zu sagen habe?

: ad. III.

„Ist der Mitangeklagte Emanuel Moser „24 Jahre alt, Weingärtner gebürtig und wohnhaft

„ zu Zwinbach, schuldig.

„ An der in der rechten Spalte [illegible] bezeich-
„ neten Stelle mit Bleistift das Wort Ja.
„ wenn sie zu Jahr, das Wort Nein, wenn
„ Jahre Zahlen oder Buchstaben oder
„ Zeichen oder Striche sind, welche
„ einen Sinn [illegible] machen, oder
„ wenn [illegible] [illegible] [illegible]
„ [illegible] [illegible] [illegible]
„ [illegible] [illegible] [illegible]
„ [illegible] [illegible] [illegible]

Nach [illegible] der [illegible] [illegible]
der Geschworenen folgendes Zeugniß:

„ II^te Spalte „

„ Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

„ III. Spalte „.

„ Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

Urtheil

in Betreff der von der Staatsanwaltschaft
Artikel 368 der Strafgesetzbücher über das gesetz-
liche Verfahren abgegebene Erklärung, daß die
Anklage gegen Josef Kolb auf Einsperrung [illegible]
von der Jury für erwiesen und obige Antwort
bezeichnete Erklärung der Geschworenen
[illegible] Bleistift mit Kreuzchen [illegible]
[illegible] ist. –

Erkannt

daß die [illegible] [illegible] [illegible]
der [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Urtheil

in Betreff der Strafe [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Dispens
des Advocaten
Jacobi Becker

11ten März 1832.

Der Appellationsgerichts-Rath
für den Königlich baierischen Rheinkreis zu Zweibrücken
Herr Joh. Nepomuk Ritter von Koch

Hat auf das von dem Advocaten Jacob Becker, dahier, Ermächtigten in Obrigkeiten, eingereichte Gesuch, dahin gelautet:

„daß er einem eingeborenen Franken seinen Vetter, den Herrn Sebastian Becker, Appellationsgerichts-Rath allhier, heirathen dürfe,"

diesseitigen Rath von ihm für thunlich befunden, dem Gesuche beizustimmen, und

Nach Anhörung des gemeinschaftlichen Procurators Keller, endlich mit Dispenz bestimmt erkannt.

Es genehmigt, daß das von dem Advocaten Becker eingereichte Gesuch gutgeheißen wird; ++

Johannes Roselb sei in der Grammatikschule befindet der Religion nach diesem Gesuche seinen beizuwohnen: Zuerstlich von fünf Zeilen gut Lateinisch Motiven J. Schmids

Dispens

Nisse

J. Schmid

Solches

das Appellationsgericht gutachtlich für nothwendig, überhaupt über den Obrigkeiten Sitz seinen als Eingeborenen und in den ausgezeichneten Religionen zu nothwendigen, und gleichen von dem nächst folgenden Religionen zu unterscheiden, wie auch, daß darüber von den Gemeindsleuten gut zu nehmen, und sein Namen und den Titel des Eingeborenen nothwendig erkannt soll.

Die Gemeinde-Vertretung hat in ihrer Sitzung
Verhandlung über folgende Gegenstände

Die Namen dieser Gemeinde-Mitglieder
sind in alphabetischer Ordnung, mit Angabe der Häuser-
die Zahl der stimmberechtigten Gäste, welche
der Sitzung beigezogen wurden, sowie
Schmid, welch letzterer zu Gemeinderathen, sowie die
Wahl der Gemeinde-Vorsteher Vorsteher Berber
vorgenommen wurde.

Dieser Namen standen auf der Stimmliste der
Anwesenden, mit Einsicht dieser Liste für die nächst-
folgenden Sitzung der Gemeinde dieses Monats
vollzählig gemacht. —

Ueber vorstehenden Gemeinderathen in ihre Eigen-
schaft als Gemeinde-Vorsteher als Gemeinde-Rathes
in dieser Eigenschaft ihre nächste Amts-Dauer
sind nach Zahl und Stimmig, indem zugegen
waren: Franz Xaver Holitzer, Rath
am k. Kgl. Landgericht daselbst, Präsident des Kgl.
Landgerichts, J. Schmid, Rath am genannten
k. Kgl. Landgericht, Baerner, Richter, am königl.
k. Bezirks-Landgericht, Nissl, Landwirth daselbst,
Dengler, beide letzteren Ersatzmänner daselbst am
bestimmten k. Bezirks-Landgericht, die mit letzterer
als Richter des Kgl. Landgerichts, Keller, Land
Landwirth daselbst und Schmid, k. Landgerichts-Diener

Franz X. Holitzer
J. Dengler
J. Schmid
Nissl

Peter Braun

11. März 1839.

A

Das Gesindezeugniß

für den Königlich Preußischen Unterthan Peter Braun

Nachdem der Unterzeichnete sich von dem Wohlverhalten des Peter Braun, während der Zeit seiner Dienstleistung bei ihm, überzeugt hat, so ertheilt er demselben hiermit das Zeugniß, daß er sich stets fleißig, treu und ehrlich aufgeführt habe.

Peter Braun, Königlich Preußischer Unterthan, geboren zu Wolfersweiler, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Coblenz, zuletzt Einwohner bei dem Bürgermeister Jacob Schaefer zu Oberlosheim, Kantons Kirn,

wird hiermit wegen seiner stets pünktlichen Dienstleistungen entlassen.

Gegeben ohne Kosten für den Unterthanen Braun

Oberlosheim, den 11. März 1839.

Der Bürgermeister
Carl Boeckling

Nach Aufnahme des Protokolls in der Gemeinderathssitzung von heute, erscheint der Ausstellende Unterzeichnete.

Nach Aufnahme des Briefs Gemeinderathes Carl Boeckling in seinem Wohnhause, in Gegenwart der Gemeinderathsmitglieder Peter Braun und Johann Schaefer.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Peter Braun. Johann Schaefer.

Carl Boeckling.

Nach Aufnahme des Protokolls in der Gemeinderathssitzung von heute, erscheint der Ausstellende Unterzeichnete.

Nach Aufnahme des Briefs Gemeinderathes Carl Boeckling in seinem Wohnhause, in Gegenwart der Gemeinderathsmitglieder Peter Braun und Johann Schaefer.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Peter Braun. Johann Schaefer.

Carl Boeckling.

„A.“

„Der Ausgestellte Peter Braun, 19 Jahre alt, geboren zu Wolfersweiler, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Coblenz, zuletzt Einwohner bei dem Bürgermeister Jacob Schäfer zu Oberlosheim,

„Kantons Kirn:

„Am 1ten Dezember 1831, in den Militär-Dienst

„und nach Einholung obrigkeitlicher Rath, in dem „Falle seine Dienstpflicht, den Pflichtigkeiten „seines Eigenthums, und den Lehenspflichten „Seiner Majestät, mit genau in dem Einklange „stehe, als genau in dem Falle, wenn er „bey Ausübung seiner Pflichten, mit Ehrlichkeit handle, „in dem Falle seine Dienstpflichten mit Nachlässigkeit, „oder mit Eigennutz, oder mit Verletzung der „Gerechtigkeit verletze? ?

„II.

„Ist derselbe Angenommene seiner Eidespflichtig:

„Am 25ten Dezember 1831, in dem in der „neuen Synagoge nöthig befindlichen Gerichtszimmer, „in dem Magistratsamt zur Nachricht „des Eigenthümers Jacob Rosenfeld, ein enthaltsames „Urtheil als Recht in Klagsachen, nämlich „Beschädigung (: gewaltsame Eigenthumsverletzung :) einstimmig zu fassen?!

„Hierüber die Gemeinde-Vorsteher Gutachtung „der Gerechtsame, also lautend:

„I. auf die neue Synagoge:

„Ja, der Angenommene ist pflichtig sachverständig „Verbothalt zum Nachtheile Anderer zu sagen,

„ob die Gemeinde-Vorsteher Gutachtung „der Gerechtsame, also lautend:

„II. auf die jüdische Synagoge.

„Nein, nicht pflichtig. –

Nach Anführung der Gemeinde-Vorsteher-Gutachtung, folgen Gründe: der Appellationsgerichtsrath in Sachen Acta Nro: 301 und 98 des Vorjahres, Nro: 365. 366 und 368 des laufenden Jahres, Beschwerde des Gemeinde-Vorstehers Jacob Rosenfeld, Einholung eines Spruches der Rechtsgelehrten, Einsendung der Akten, Vorladung der Gemeinde-Vorsteher in öffentlicher Sitzung, Anhörung, und also Recht:

Acta: Nro: 301. des Vorjahres.

„Die Anfrage ist zu verneinen, weil der Angeklagte nicht „vorsätzlich Diebstahl, die Eigenthums-Verletzung „Raub oder Betrug, noch weniger Mord, oder „eine Verletzung der Majestät begangen hat, sondern „seine Pflichten als Beamter nach seinem Gewissen „und Vermögen erfüllt hat, und

Art 28 ibidem

"Die zu einer Kommissionalbestätigung bestimmte Person muß
"als einem Jahre wenigstens Bürgerin gewesen
"und in dieser Zeit einige Anzeigen zum
"Besten der Armen gemacht haben, worüber
"bei Ertheilung der Bestätigung Rechenschaft
"abgelegt und Bescheinigung beigebracht werden,
"wie sie besonders Artikel 28 der Ordnung
"vorschreibt. ——

Art 366 des gemeinen Rechts.

"Wer die Ehe wissentlich, wo nicht das gesetz-
"lich' Hinderniß, sondern nur ein öffentliches
"Verbot eine Trauung verhindert, wird mit
"Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 366 desselben.

"Wer gesetzlich befugt, wird die rechtmäßigen
"Ehen nach vorgängigem Aufgebot
"Trauungen vollziehen.

Art. 368 desselben.

"Wer öffentlich, gleichviel ob in der
"Kirche oder der Gemeinde, eine
"Ehe, wovon

"man weiß, daß sie nicht gesetzlich getraut werden darf

In Erwägung, daß die Akten, wonach der Angeklagte Johann Braun schuldig erkannt wurde, eine neue Kommissionalbestätigung Betreffs zu bedürfen ist,

Auf diesen Grunde

und nach Anhörung des obigen Requisitoriums

Erkannt

daß der Angeklagte Johann Braun, 19 Jahre alt, gebürtig zu Zweibrücken, im Fürstenthum Birkenfeld, zuletzt wohnhaft bei dem Bürgermeister Jacob Schuster zu Wolfersweiler, zu einer Kommissionellen Bestätigung Betreffs Trauung mit Jahren, und zu allen Kosten des Prozesses, hierunter mit die Summe von Neunzig Neue Gulden dreißig neue Kreuzer Requisitoriums /.

Erkannt, daß die mehrerwähnte und noch vorzurufende Personen dem heutigen Urtheile gemäß vollzogen werden soll. —

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts vierten Senats vom Jahre achtzehnhundert sechzig und sechs: Franz Anton Hoffelder, Präsident des k. App. Gerichts der Rheinpfalz, Ludwig Schmitt, Rath des App. Gerichts, J. Schmitt, Rath des besagten k. App. Gerichts, Baumer, Richter am besagten k. Bezirksgerichte, Nebel

Dingler, Jagdaufseher in Hohenheim, [illegible]
Keller, Gemeinderat in Plieningen, Keller, Gemeinderat in Möhringen, Schmid, Gemeinderat in Degerloch, Schmid, Gemeinderat in Sillenbuch.

F. Molt,

J. Dingler

J. Schmid

N. Hof

J. Schmid

Geburtsort
Valendas, Kt.
Franz Cladé

12. März 1832

Immatrikulations-Ordonnanz

Der Königlichen Hauptakademischen Quästur Franz Hermann Cadetor, der Philosophie der Rechtswissenschaft zu Heidelberg für das laufende Semester 1852 in der öffentlichen Sitzung beigetretene Gymnasial- vom Jesuitenorden Matrikel-Schüler:

Nach Einsicht der Beibringungen in denjenigen Beziehungen Immatrikulationsfähigkeit gegeben:

1°, Geburtsort Valendas, Kantonsbürgerrecht in Graubünden, Land –

2°, Franz Cladé, ehemaliger Kantonsbürgerrecht allda, von dem Kapitelrathe gestellten Forderungen, folgendes Zeugniß:

„I."

„Der Geburtsort Valendas, 28 Jahre alt, katholischer „Religion in Graubünden wohnhaft und allda „heimathberechtigt, bezeugt:

„am 28. September 1829, seinem eigenen Gesuche „der Advokatur und nach einjährigem Noviziate, mit „dem öffentlichen Eidgelübde Mitgliedschaft im „Benediktinerorden, sodann eigenem freiwilligen Austritte „nach zweijährigem Noviziate, eigenem selbstgewählten Austritte „aus dem Benediktinerorden, mit einfachen Gelübden;

„1°, dem Cadetor Felix Franz Heller von „Mellingen, Kantons Aargau, daß er Gymnasialstudien an „Klosterschulen; Philosophie und Jurisprudenz an „Universitäten, die zum Theil Protestanten

„Im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Russland, des Königreichs
„Polen Großfürsten, Thronfolgers in Finnland, Herzogs zu Schlesien
„Holstein Lauenburg etc. etc. etc. Herrn.

„Im Jahre 1849 am 2ten Januar, Vormittags um 10 Uhr
„Sollen zu Recht bestanden haben, vor Unterzeichnetem Gerichtsamte
„Stadt Wenden, in Livland, Wendenschen Kreises, im Sitzungszimmer
„desselben, in Gegenwart des Gerichtsvogts Herrn Carl Friedrich
„Wilhelm Stillmark, als Gerichtsschreiber, und der Gerichtsdiener
„Johann Kruse und Johann Kruse, als Zeugen, zu Recht:

„I.

„Es hat der Angeklagte Andreas Klavi, 36 Jahre
„alt, Lettischer Nation, evangelisch-lutherischer Religion,
„zu Dikelsfeld, Pernauschen Kreises:

„am 28ten August 1848, gegen Abend, in der
„Nacht, mit dem öffentlichen Ausgange zwischen
„Michaelis und Dikelsfeld, daselbst zu Pferde,
„sitzend Mißhandlung mit Faustschlägen, Fußtritten
„Ausreißen der Haare, und Verletzung mit Beißen,
„Schlagen; und endlich einen von ihnen Erschlagen
„haben, –

„1., dem Landwirth Philipp Jakob Sollmann von
„Michelsfeld, mit den Angeklagten von

„Gemeldeten Verletzungen, Prügeln und Todtschlagen
„Mißhandlungen, mit dem Tode endigenden, und
„Erschlagen, –

„2., dem Knechte Johann Sollmann, ebenfalls mit den Angeklagten
„gemeldeten Verletzungen, Prügeln und Todtschlagen Mißhandlungen,
„Schlagen und Prügeln, mit einem Stocke, mit einem Stocke
„Ausreißen der Haare, mit Beißen, mit einem Stocke, mit
„Faust Schläge ins Gesicht, mit Fußtritten, mit Beißen,
„Ausreißen der Haare, und endlich Erschlagen, –

„3., dem Knechte Johann Sollmann, ebenfalls mit den Angeklagten
„gemeldeten Verletzungen, Prügeln und Todtschlagen Mißhandlungen,
„Schlagen und Prügeln, mit einem Stocke, mit einem Stocke
„Ausreißen der Haare, mit Beißen, mit einem Stocke, mit
„Faust Schläge ins Gesicht, mit Fußtritten, mit Beißen,
„Ausreißen der Haare, und endlich Erschlagen, –

„II.

„Ist der Angeklagte Andreas Klavi, 36 Jahre
„alt, Lettischer Nation, evangelisch-lutherischer Religion,
„zu Dikelsfeld, Pernauschen Kreises:

„am 28ten August 1848, gegen Abend, in der
„Nacht, mit dem öffentlichen Ausgange zwischen
„Michaelis und Dikelsfeld, daselbst zu Pferde,
„sitzend Mißhandlung mit Faustschlägen, Fußtritten
„Ausreißen der Haare, mit Beißen, mit einem Stocke,
„Schlagen; und endlich einen von ihnen Erschlagen
„haben, –

„1., dem Landwirth Philipp Jakob Sollmann von
„Michelsfeld, mit den Angeklagten von

„Gemeldeten Verletzungen, Prügeln und Todtschlagen
„Mißhandlungen, mit dem Tode endigenden, und
„Erschlagen, –

„2., dem Knechte Johann Sollmann, ebenfalls mit den Angeklagten
„gemeldeten Verletzungen, Prügeln und Todtschlagen Mißhandlungen,
„Schlagen und Prügeln, mit einem Stocke, mit einem Stocke
„Ausreißen der Haare, mit Beißen, mit einem Stocke, mit
„Faust Schläge ins Gesicht, mit Fußtritten, mit Beißen,
„Ausreißen der Haare, und endlich Erschlagen, –

„3., dem Knechte Johann Sollmann, ebenfalls mit den Angeklagten
„gemeldeten Verletzungen, Prügeln und Todtschlagen Mißhandlungen,
„Schlagen und Prügeln, mit einem Stocke, mit einem Stocke
„Ausreißen der Haare, mit Beißen, mit einem Stocke, mit
„Faust Schläge ins Gesicht, mit Fußtritten, mit Beißen,
„Ausreißen der Haare, und endlich Erschlagen, –

Nach hinsicht der Verhandlung der Untersuchungs
sache wegen nachstehende Fragen, einzeln also lauten:

„1te Frage:

„Ist, der Angeklagte ist nicht schuldig.

„2te Frage:

„Ist, der Angeklagte ist nicht schuldig.

Urtheil

in Kraft Befehl des von dem Livländischen Civil
Ao. 1858 des Justiz-Bürgermeister-Gerichts
Livländischen Gouvernements Gerichts, des
ernannten Ordentlichen Gerichts Vogts, des
Herrn Carl Friedrich Wilhelm Stillmark, von
dem Angeklagten Andreas Klavi von dem Angeklagten

Anklage der Frau Barnath und Liebhaber mit Gewaltthätigkeiten sei sie,

Unwahrheit

der Beschuldigung, zugleich in Anzeige gebracht einsehen zu lassen, ersuche sie mich baldmöglichst benachrichtigen zu wollen, damit ich mich weiter darnach benehmen könne.

Indem ich zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes Rheinkreises, Montag den 26ten laufenden Monats, zu erscheinen habe, so bin ich

F. Molitor

Johann Hay

13ten März 1832.

Der Appellationsgerichtshof

für den Königlich Bayerischen Rheinkreis zu

Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt

Nach Einsicht des von dem Anklagekommissar des k. Appellationsgerichtshofes des Rheinkreises am zwanzigsten Februar dieses Jahres erhobenen Anklageakts; mündlichen Vortrag, der

Johann Hay

ledigen Jahren alt, gebürtig und wohnhaft zu Ormesheim; Einsicht, der Beschuldigung, wegen Verübung Nothzucht und Nothzuchtsversuch, dessen Angeklagte und von der Appellationsgerichtshof erkannt ist.

Nach Einsicht Seiner Majestät von dem ersten Prokurator am k. App. gerichte in Erfolgung obenerwähnten Requisitorium Urtheil vom fünf und zwanzigsten Februar dieses Jahres, gegen Johann Hay wegen Anklageakts.

Nach Vollziehung Vorschreibung dieser Akte in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des ersten Prokurators Herbel in der Fortsetzung der Beweisaufnahme und die Anklage bestätigt. —

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Herrn Schuler in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Erwägen die in den Erfahrungen gegründeten

Lemayn, wie hiernach:

„Sey der Hochwohlgebohrne Herr Maj 18 Jahre
„alt, Lemayn, genannt wie vorhero zu
„Schwabenheim; Ihnen:

„1) mit dem Datum der 26ten Januar 1832
„einen gerichtlichen Eid mit der Beschaffenheit
„der Zuschrift Commissionsurkunde von Cöln
„gebracht und mit dem ordentlichen gewöhnlichen
„zu Handen, wie Recht, daß B nun gerichtlich,
„wenn nun mittelst dieses Eides die Klägerin
„Zoll in Forderung um neun Reichsthaler
„das erhaltene gegründet habe?

„2) mit dem Datum der 30ten Januar 1832
„einen gerichtlichen Eid mit der nachrichtlichen Anlage
„Urkundschrift gebracht und mit dem ordentlichen
„gewöhnlichen zu Handen, wie Recht, daß B nun gerichtlich
„sey, wenn nun mittelst dieses Eides die
„klagende Beklagten Zoll um neun Reichs-
„thaler Pränalien Interessen zu gewähren
„sey?

„3) mit dem Datum der 4ten Februar 1832
„einen gerichtlichen Eid mit dem Namen der
„Cs Bernus Nathan von Cöln gebracht
„mit dem ordentlichen gewöhnlichen zu Handen,
„wie Recht, daß B nun gerichtlich, wenn nun
„mittelst dieses Eides die Beklagten Zoll
„um neun Reichsthaler Pränalien Interessen
„zu gewähren schuldig sey?

„4) mit dem Datum der 16. Januar 1832 einen
„gerichtlichen Eid mit dem Namen Nathan
„Jonas wie in Cöln gebracht, mit dem ordentlichen
„gewöhnlichen gebracht zu Handen, wie Recht, daß B
„nun gerichtlich, wenn nun mittelst dieses Eides
„die Klägerin Zoll um neun Reichsthaler Pränalien
„Interessen zu gewähren schuldig sey?

„5) mit dem Datum der 16. Januar 1832 einen
„gerichtlichen Eid mit dem Namen Nathan
„Jonas wie in Cöln gebracht, mit dem ordentlichen
„gewöhnlichen zu Handen, wie Recht, daß B nun
„gerichtlich, wenn nun mittelst dieses Eides
„die Klägerin Zoll um neun Reichsthaler Pränalien
„Interessen zu gewähren schuldig sey?

„6) mit dem Datum der 16. Januar 1832 einen
„gerichtlichen Eid mit dem Namen Nathan
„Jonas wie in Cöln gebracht, mit dem ordentlichen
„gewöhnlichen zu Handen, wie Recht, daß B nun
„gerichtlich, wenn nun mittelst dieses Eides
„die Klägerin Zoll um neun Reichsthaler Pränalien
„Interessen zu gewähren schuldig sey?

„7) mit dem Datum der 16. Januar 1832 einen
„gerichtlichen Eid mit dem Namen Nathan
„Jonas wie in Cöln gebracht, mit dem ordentlichen
„gewöhnlichen zu Handen, wie Recht, daß B nun
„gerichtlich, wenn nun mittelst dieses Eides
„die Klägerin Zoll um neun Reichsthaler Pränalien
„Interessen zu gewähren schuldig sey?"

Gestalten die Klagende vorgelegte Urkunden
Beschaffenheiten, wie hiernach:

„Erstlich sind Lemayn Juden die Gerichtlichen
„und mit Ihr Commissionsurkunden, mit Unterschrift
„und Siegel."

Nach Anhörung der Klagenbeschaffenheit und ihrer
Antwortung, worauf Urkund: den Januar
Mai, Lemayn von Cöln, mit Namen
Nathan den Nro: 147. 148. 164. 11. 19. 36 der
Klagenurkunden, der Nro: 368 der Klagenurkunden
über der Gerichtlichen Verhandlung, wie der Nro.
vermöge vom 31. Mai 1814, zu Fünfzigsten
Lemayn Gerichtlichen, zu wissen Gelderhaben

von 25 fl und in die Kosten zu verurtheilen,
die Confiscation der verfälschten Briefe zu
erklären, und zu verordnen, daß das Urtheil
im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze
bestimmten Orten angeschlagen werden soll.

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten.

Nach Einsicht des Artikels 405 des Strafge-
setzbuchs und der Art: 365 und 368 des pein-
lichen Prozedurgesetzes, welche sämtlich von
dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verle-
sen wurden, und also lauten:

Art. 405 des Strafgesetzbuchs.

"Wer mittelst Gebrauch falscher Namen oder
"falscher Eigenschaften, oder mittelst Anwendung
"betrüglicher Kunstgriffe um Jemanden zum
"Glauben an das Dasein falscher Unterneh-
"mungen, einer eingebildeten Macht oder eines
"eingebildeten Credits zu bewegen, oder um
"die Hoffnung oder die Besorgniß eines glücklichen
"Erfolges oder eines solchen schimären
"Zufalles oder irgend eines andern solchen Ereig-
"nisses rege zu machen, sich Gelder, Mobilien
"oder Schuldverschreibungen, Verordnungen
"Wechselbriefe, einfache Schuldbekenntnisse,
"Quittungen oder Befreiungs-Urkunden
"einhändigen oder abliefern läßt, und durch
"eines solcher Mittel Jemanden um sein ganzes

"Vermögen oder einen Theil desselben geprellt oder
"zu prellen versucht, soll mit wenigstens ein-
"oder höchstens fünfjährigem Gefängnisse, und
"mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig oder
"höchstens dreitausend Franken bestraft werden.

"Überdieß kann der Schuldige vom Tage seiner
"ausgestandenen Strafe angerechnet, wenigstens
"fünf und höchstens zehn Jahre lang zur Ausübung
"der in Art: 42. des gegenwärtigen Gesetzbuchs
"erwähnten Rechte unfähig erklärt werden:

"Alles mit Vorbehalt schwererer Strafen
"wenn ein Falsum begangen worden ist. —

Art: 365 des peinl: Proz. Gesetzes

"Ist die That verboten, so erkennt der Ge-
"richtshof auf die im Gesetz verhängte Strafe,
"selbst alsdann, wenn aus den öffentlichen Ver-
"handlungen sich ergeben sollte, daß sie nicht
"zur Competenz der Geschwornen gehört. —

Art: 368 daselbst.

"Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der
"Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
"allemal in die dem Staate sowohl als der
"andern Parthei verursachten Kosten ver-
"urtheilt. —

In Erwägung, daß der Angeklagte durch die
Erklärung der Geschwornen der Prellerei schul-
dig erkannt worden ist, welche durch den

Artikel 605 des Handelsgesetzbuches unterschrieben ist.

Auf diese Urkunde

wird mit Hinweisung dieser Artikel 605. und 368 des gerichtlichen Polizei-Gesetzes

Urtheil

des Bezirksgerichts des Inhalts gefällt, Johann Hai, 18 Jahre alt, Bäckergeselle, evangelischer Religion, österreichischer Unterthan, ledigen Standes, Bäckerei, Nassauischer Staatsangehöriger, Mitkläger, Emil Heim, Kaufmann, gerichtsfremd, gerichtsfremd, Basel, Nassauischer Staatsangehöriger, beide Handelsleute, Beklagte,

zu Zahlung Einhundert Thaler, zu Zins zu fünf vom Hundert jährlich von heute an bis zu vollen Zahlung des Einhundert Thaler betragenden Hauptstuhls und die Summe von sechs und achtzig Gulden, sechs und dreissig Kreuzer

Letzteres gerichtlich und provisorisch zu vollziehen und in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts eine Vertheidigung Mittwochs, den zweiten Juni dieses Jahres, wobei gegenwärtig waren: Franz Xaver Holitor, Präsident des Bezirksgerichts, Friedrich Ludwig Schmidt, Präsident des Bezirksgerichts, L. Schmidt, Präsident des Bezirksgerichts, Colla Aktuar

als Beisitzer d. Bezirksgerichts, Adolf Dingler, Ersatzmänner des ernannten Bezirksgerichts, beide nicht als Beisitzer des Appellationsgerichts, Herbst, anstatt Hans Procurator des d. Bez. gerichts und Schmidt, Ersatzmann ebenfalls dieses Gerichts./.

F. Holitor

Adolf Dingler

d. Aktuar

L. Schmidt

15. März 1838

Georg Hertel

X

Das Erkenntniß

für den Königlich Preußischen Advocaten Herrn Zimmermann hierselbst wider Schuhmacher Georg Hertel

Nach stattgefundener Anklage-Verhandlung des Königlich Preußischen Procurators Herrn Zimmermann hierselbst wider den vierzigjährigen Schuhmacher Georg Hertel, evangelischer Religion, aus Wallhausen, Kreis

Georg Hertel

acht und neunzig Jahre alt, zuletzt zu Wallhausen, dann zu Frankenheim, Kreis Sangerhausen, dann wieder zu Wallhausen wohnhaft, wegen Diebstahls und Betrugs und Betrugsversuchs

Nach einstimmiger Ansicht des versammelten Königlichen Criminal-Senats des Königlichen Land- und Stadtgerichts hierselbst wird der Angeklagte Georg Hertel wegen Diebstahls und Betrugs und Betrugsversuchs

Nach stattgefundener Vernehmung der Zeugen, des Angeklagten und der öffentlichen Sitzung vom heute. —

Nach Aufhebung des gerichtlichen Criminal-Senats Keller in der Berathschlagung des Erkenntnisses, und Abstimmung der Beisitzer. —

Nach Aufhebung des Königlichen Criminal-Senats Heerwesen, Notarius des Königlichen Stadtgerichts Hertel und Einwilligung des Angeklagten, in seine Verurtheilung übernommen hat, in seiner Verurtheilung erkannt für den Angeklagten Hertel.

Gesehen die den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

"Ist der Angeklagte Georg Merkel, 38 Jahre alt, geboren zu Waldleiningen, früher Soldat, zuletzt Taglöhner in Kaiserslautern wohnhaft schuldig:

"1° im Frühjahr 1831 des Abends und nach bereits eingetretener Nacht, in dem bewohnten Hause des Wirths Conrad Schrick zu Kaiserslautern, zum Nachtheil des Händlers Heinrich Kraft von Neuenburg bei Mannheim, einen grau tuchenen Mantel, des Werths von acht Gulden.

"2°, am 18ten August desselben Jahres, auf der öffentlichen Straße zwischen der Vogelweh und Kaiserslautern, zum Nachtheil des Fuhrmanns Johann Eß aus Alzei, einen leinenen Mantel und eine Tabackspfeife, und, —

"3°, am 31ten desnämlichen Monats des Morgens vor Tag, auf der Landstraße zwischen Kaiserslautern und dem Lichtenbruch, zum Nachtheil des Handelsmannes Friedrich Daniel Rettig aus Kaiserslautern, einen Zwergsack mit vier Pfund Kaffee und vier Pfund Zucker, nebst zwei Pfund Dürrfleisch, des Werths von drei Gulden sechs und dreißig Kreuzer gestohlen zu haben? ferner: —

"4°, am folgenden zweiten September, aus dem Untersuchungsgefängnisse zu Kaiserslautern, in welchem er in Untersuchungshaft verhaftet war, zu zwei verschiedenen Malen, und zwar zuerst im Zimmer No. drei, und nachher im Zimmer No. vier, mittelst gewaltsamer Durchbrechung der Mauern zu entweichen versucht zu haben, welche Versuche durch äußere Handlungen geoffenbaret worden waren und einen Anfang von Vollziehung erhalten, auch nur durch zufällige, vom Willen des Angeklagten unabhängige, Umstände aufgehalten worden sind und ihre Wirkung verfehlt haben? —

Gesehen die darauf erfolgte Erklärung der Geschworenen, also lautend:

"Auf die drei ersten Fragen erklären die Geschworenen Ja, auf die letzte Nein. —

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: den des Diebstahls schuldig erklärten Georg Merkel zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, zur Brandmarkung und zum Pranger, gleichwie zu den Prozeßkosten zu verurtheilen, sodann zu verordnen, daß die Brandmarkung und die Ausstellung am Pranger auf dem öffentlichen Markte zu Zweibrücken vollzogen werde, desgleichen daß das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den gesetzlich vorgeschriebenen Orten angeschlagen, endlich daß die entwendeten und noch vorhandenen Sachen an den Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Nach den Artikel 386. N°1. – 383 – 15. 18. 20. 22. 26. und 36 der Amtsgerichtsordnung und der Artikel 365. 366 und 368 der gegenwärtigen Prozessordnung, welche gemeinschaftlich über die Ehescheidung in öffentlicher Sitzung beim Gerichte, und also lautet:

Art. 386 der Amtsgerichtsordnung

" Wenn nach Verlauf des Jahres gültig ist, der in einem der folgenden Fälle Klage anhängig gemacht:

N°1. " Wenn der Verlust der Rechte und Pflichten, welche eine eheliche Person, durch eine "bloß mit dieser Person zum Tode, oder "zeitlich in einer bestimmten oder zu bestimmenden "Frist Ehe begangen hatte,

" Voll und ganz eingetreten ist.

Art. 383. Absatz.

" Die mit öffentlicher Sitzung gemachten Ehe- "scheidungen können auf Verlangen der beiden "Ehegatten oder auf Verlangen des "Ehemannes = Theiles nur gültig.

Art. 15. Absatz

" Die zu der Ehescheidung nothwendigen "Handlungen oder Rollen zu den verschiedenen "Ehegatten gehören, die eine Seite "Rollen für sich nehmen Beyde nacheinander "oder jeder auf jeder mit seiner Seite machen. "Jeder gehörig handeln, wenn die Beschaffen=

" heit der Arbeit, wozu sie gebraucht werden, "es erfordert.

Art. 18 desselben

" Die Verhandlungen zu der beiderseitigen "Einwilligung zu der Ehescheidung "Statt haben.

Art. 20. desselben.

" In der zu der beiderseitigen Einwilligung "Statt zu nehmen soll mit der öffent= "lichen Sitzung gehandelt werden.

" Dieser gehört nicht Aufbewahrung noch "Einsicht auf die nachher Pflichten mit einem "gleichen Fuße.

" Jeder Ehegatten besteht in Hinsicht der Ehe- "scheidung, die zu beiderseitigen Einwilligung "Statt haben T. P. "

" Art: 22. desselben. "

" Jeder, der mit einander zu beiderseitigen "Einwilligung oder zu Einwilligung "mit dem bestimmten Ziel, oder zu fixen "Tag Statt haben will, soll, ehe er "seine Klage anbringt, mit dem öffentlichen "Richter mit der Frage gehörig einkommen, "sein mit Klage Tag der Rolle zu Ehe- "scheidungen bleiben, oder ob seine "Gegen mit Rath gehalten werden, damit "sein Namen, sein Geschäft, sein Wohnort "sein Klage, auf die Ehescheidung sein Tag

„Abänderung in Ansehung der besonderen Absicht „vorzunehmen sind.

„Art. 26. dasselbst.

„Die Wollstreckung gerichtlicher und notarieller „öffentlicher Urkunden der Orts, welche an Werk„tagen vollzogen worden ist, in jenen, wo die Voll„streckung gerichtlich angeordnet ist, in jenen, wo die Voll„streckung gerichtlich bewilligt wird, in jenen der Exeku„tion der Gemeinde der Orts, wo der Verbrecher „sich zur Zeit der Urtheilsfällung befindet, in jenen, wo die Voll„streckung gerichtlich angeordnet ist, in jenen der Exeku„tion der Gemeinde, wo die Urkunde errichtet worden „ist.

Art. 36. dasselbst

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangs„Arbeiten auf Lebens- oder bestimmte Zeit, „die Degradation, die Einsperrung, die Brand„markung, die Landesverweisung, die Strafe „der Schande, die Landesverweisung, oder „den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte „verhängen, sollen öffentlich gesprochen „werden.

„Die Sitzungen in den Criminalfällen der Degrade„tion, in jenen, wovon der Urtheilsspruch „in der Gemeinde der Orts, wo der Verbrecher „sich zur Zeit der Urtheilsfällung befindet, in jenen, wo die Voll„streckung gerichtlich angeordnet ist, und in jenen der Exeku„tion der Gemeinde, wo die Urkunde errichtet „worden.

Art. 365. der zweyt. Krim. Ordnung

„Ist die Klage verbunden, so nehmen der „Gerichtshof und die in Anklagestand „versetzten, selbst die Zeugen, wenn sie der öffentlichen „Verhandlung zu folgen haben sollen, das

„nicht mehr zum Convente der Geschworenen. +

+ Ist der Angeklagte Geschworner Verbrechen oder Vergehen schuldig erkannt, so soll der Gerichtshof die Strafe allein ausgesprochen werden.

Einsperrung eben falls gerichtlich

L. Molitor

Stolz

L. Leingang

1. Schmidt

Trierdenberg

L. Schmidt

„Art. 366. dasselbst

„Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß „die Aussagen und mündlichen Erklärungen „der Zeugen nicht abgelesen werden sollen.

Art. 368. dasselbst

„Der Präsident wird nach geschlossenen Debatten „die Anklagepunkte der Reihe nach, wie sie in „der Anklageakte enthalten sind, ablesen, und „jedesmal die Geschworenen befragen, ob sie „in Ansehung jedes Anklagepunktes, der Thatsache, „der Theilnehmung und der Rechtfertigung, für schuldig „erklärt werden.

Auf diesen Grunde
und mit Annahme obiger Ansätze

Urtheil

der Einsperrung nicht über neunzehn Jahre noch unter Zehen Jahren, Verbannung, nicht über zwanzig Jahre noch unter zehen Jahren, zu Wiederherstellung, Schaden-Ersatz, Kosten zu Entrichtung der Prozeßkosten, die Todesstrafe durch Enthauptung, Confiscation, Brandmarkung, Ausstellung

hellbraun, Augen blau, Nase klein und ge-
bückt, Mund klein, Zähne klein und gelb,
Kinn rund, Ohren mittelmäßig, Bart dunkel-
braun, Gesichtsfarbe gesund und braun,
Gesichtsform oval, besondere Kennzeichen, hat
eingefallene Backen und ist stark unter-
setzter Statur. -

Zur Strafe der lebenslänglichen Zwangs-
arbeit, zur Brandmarkung auf der rechten
Schulter mittelst Aufdrückung eines glühen-
den Eisens mit den Buchstaben T.P. –
zur Ausstellung an den Pranger während
einer Stunde, beides Brandmarkung und
Ausstellung an den Pranger zu vollziehen
auf dem Markte der Stadt Zweibrücken,
und in alle Kosten des Prozesses gegen
den Staat, liquidirt auf die Summe
von zweihundert sechsunddreißig Gulden, drei und
vierzig Kreuzer, drei Pfennige./.

Verordnet, daß dieses Urtheil im Auszuge
gedruckt und an allen durch das Gesetz
bestimmten Orten öffentlich angeschlagen
werden soll,

Verordnet endlich, daß die gestohlenen
und in Beschlag genommenen Sachen den betreffen-
den Eigenthümern zurückgegeben werden sollen.

Also geurtheilt und verkündet zu
Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung

des Assisengerichts des Rheinkreises vom
vierzehnten März achtzehn hundert zwei und
dreißig, wobei gegenwärtig waren: Franz
Hermann Molitor, Rath am k. Appellations-
gerichte des Rheinkreises, Präsident des
Assisengerichts, Breitenbach, L. Schmitt,
Räthe am besagten k. App. gerichte, Cotta,
Richter am hiesigen k. Bezirksgerichte, Ziegler,
Ergänzungsrichter am genannten k. Bezirksge-
richte, letzterer nur als Richter des Assisen-
gerichts, Keller, zweiter Staatsprocura-
tor am k. App. gerichte, und Schmidt,
Untergerichtsschreiber dieses Gerichts./.

F. Molitor

L. Schmitt
Breitenbach

Cotta F. Ziegler

[illegible]

N. Schmidt

16. März
1832.

Jacob Sablitz

Vor Abfertigung

für den königlichen Commissarius Bezirksrichter Zwiebrücker hat folgender Verhör stattgefunden.

Befragt wer von den Anklagsbeamten der Regierung zu Trier der Bezirksrichter zu Zweibrücken sey, wisse er nicht, er kenne zwar einen Herrn Advokat, namens Hansen, aber

Jacob Sablitz

genannt Jacob Jakobs, Tagelöhner, gebürtig zu Elversberg, zuletzt zu Remmesweiler wohnhaft, der Zweibrücker zum Nachtzeit in seinem Gemeindehause Inquisitionsweise vernommen, sagt aus:

Befragt seinen Namen sage er wie oben steht. Procurator des k. Ger. Hofes sey ihm persönlich unbekannt, er habe nur einen Herrn Advokat Hansen reden hören, welcher Jacob Sablitz genannt werde.

Nach Vorhaltung der Anklagsakte bemerkt Beklagter, daß er in der öffentlichen Sitzung vernehmen werde.

Nach Anführung des Procurator Herbel in der Instruktionsakte, erwidert der Beklagte Folgendes.

Nach Anführung der Bürgermeisterei Ormesheim

Zeugen für den Beschuldigten vernommen
Amalyn, wie folgt aus:

„Ich bin Angehöriger Jacob Zubelitz, 29
„Jahre alt, Handlöhner, wohnhaft zu Pleßburg,
„zuletzt in Bromberg wohnhaft, unbescholten:

„in der Nacht vom fünften auf den sechsten
„Dezember 1831, in dem Schenkzimmer Jacob
„des Müllers Lang, bekannt mir zu Langenbach,
„mit zu dessen Nachtheil mit Spielen vertrieben
„zu haben?"

Zeugen für den Beschuldigten vernommen, wie folgt aus:

„Lobgenossen ist die Beschuldigung des
„Betruges mir:

„Ja, er ist schuldig.

Nach Verlesung des Urtheilsbefunds in
seinem Antheile, dahin gehend: daß Jacob
Zubelitz, Handlöhner von Bromberg, zu seiner
fünfjährigen Einsperrungsstrafe und in
die Kosten zu verurtheilen; wovon zu neh-
men, daß das Urtheil in Betreff der
Strafe, und da also von dessen Bestimmung
Ihnen ausgeschlossen werden soll. –

Nach Einsicht der Artikel 386 N°1 –, 21
und 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 368
der peinlichen Prozeßordnung, endlich päpst-
lich von dem Beschuldigten in öffentlicher

Sitzung wiederholte Eingabe also erkannt:

Art. 386. des Strafgesetzbuchs.

„Wenn mit Diebstahl öffentlich ist, wenn
„in einem der folgenden Fälle Bestrafung eintritt:
N°. 1 „Wenn der Diebstahl der Polizei mit
„von zehn oder mehreren Personen, oder wenn
„an Orten mit einem Diebstahl gewöhnlich
„oder zufällig in einem Gewölbe oder Lo-
„kalitäten Einwohner Obdach gewährt:
„Soll mit der festgesetzten Strafe belegt werden.

Art. 21 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder Inländer der mit einer oder der mehre-
„ren Strafen, welche zur Festsetzung kommen,
„belegt wird, soll in die Arbeitsstrafe mit
„eingeschlossen; und zu Arbeiten angehalten
„werden, deren Leistung zu Theil zu gehen
„Polizei wenn nicht werden kann, wenn
„die Strafzeit dieser bestimmt wird.

„Diese Strafe mit Einsperrung soll,
„und höchstens zehn Jahre dauern. –

Art. 36. des Strafgesetzbuchs.

„Alle einfache, die die Zuchthausstrafe, Einsper-
„rung mit Zwangs- oder mit niederer Bestimmung
„Ziel, die Degradirung, die Einsperrung,
„die Strafe der Einsperrung, die Landes-
„verweisung, und den Verlust des

„Staatsbürgerlichen Rechte verlustig erkennen, sollen
„auszugsweise gedruckt werden.

„Sie sollen in der Centralstadt des Departements, in jener, worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art: 368 der Crim: Proz. Ordnung

„der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl, als der andern Parthei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte Jacob Hablitz durch die Erklärung der Geschwornen schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe der Einsperrung belegt wird.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger gesetzlichen Verfügungen

Verurtheilt

das Assisengericht den genannten Jacob Hablitz, 29 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Altschberg, zuletzt in Wuert wohnhaft,

groß fünf Schuh zwei Zoll, Haare schwarz, Augenbraunen eben so, Stirne breit und nieder, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn oval, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau mittelmäßig, ohne besondere Kennzeichen

Zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus und zu den Kosten des Prozesses gegen den Staat, liquidirt auf die Summe von drei und neunzig Gulden, und sieben Kreuzer. —

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil auszugsweise gedruckt, und an allen vom Gesetze bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am vierzehnten März ein tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Franz Xaver Molitor, Rath am k. App. Gerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Breitenbach, L. Schmidt, Räthe am besagten k. App. Gerichte, Cotta, Richter am hiesigen königlichen Bezirksgerichte, Dingler, Ergänzungsrichter am genannten Bezirksgerichte, letzterer nun als Richter des Assisengerichts, Merkel erster Staats-

Procurator van het Hoogeraadshof der Rijnlanden, Mr. J. Schmidt, Substituut-Griffier bij dezen Hoogen Raad, gezien.

J. Modeliar

Voltz

J. Schmidt

J. Singelmann

Crefeldt.

J. Schmidt

Johann Michael
Schaefer
15ter März
1832.

Der Heimathschein
für den k. bairischen Rheinkreis zu Zweibrücken
soll folgender maßen ausgefällt werden.

Nachdem von dem Aufschlagsamte des
k. Hauptzollamts zu Rheinzabern am 15ten
März dieses Jahres nachgenannte Waare,
nemlich, das

Johann Michael Schaefer

fünf und zwanzig Jahre alt, zu Winzen geboren
und wohnhaft zu Rhodt, wegen criminellen
Verurtheilung um die Hälfte für das nächste
Quartal 1832 vermindert worden ist,

Nachdem Herr von dem Königl. Procurator
des k. Hauptzollamts in Landau
obigen Verminderungs Antrag zu genehmigen
den Monats März unterschrieben hat.

Nach Entrichtung der Gebühr von zwölf Kreuzer
Baarschaft.

Nach Vergleichung des Verminderungs Antrags
mit der Aufschlagsrechnung, durch den Hauptbuchhalter

Nach Vergleichung des Haupt-Leute mit der
namentlichen Aufnahme des Hauptamts.

Nach Vergleichung der in diesem Paß enthaltenen
als Haupt-Contrahenten Beschreibung mit Dessen Klei-
dern, Zahn von Schwarzen im Gesicht der
Hauptmann, Gestalt des Inhabers Person
Johann Schaefer von Rhodt.

Nach Aufnahme der k. Unterschriften in diesem

Ordnung, daß jedem Käufer die Pflicht obliegt, das Pferd innerhalb des Art: 354 der Exekutionsordnung über das gerichtliche Abnehmen von die nächsten Pferde zu nennen. —

Nach Ausfällung der Angabefrist ist jedem Bieter. mehr Anspruch.

Nach geschlossenem Einzelkauf der Pferde ungefähr

Im Fernerzug, daß die Zahlung der Angabe. den als Zeugen gestellten Bürgern Einsatz Schaefer, Wilhelm Deutscher, in Bezold, einzig wegen Unkenntnis Zeichnen nicht Zeichnen weiß sind sie in der Gerichtsordnung nicht unterschreiben können, ihren Namen oder ein anderes Zeichen. Hierauf wird die Verhandlung der Exekution. mit Zeugen endet, auf so somit geschlossen, ist, die Abschrift der gegenwärtigen Pfändungsprotokolls mit die nächst kommenden Pferde zum zweiten Gerichtstermin Tage zu bestimmen.

Aus diesem Grunde

Erkannt das Pferdeprotokoll, daß die Exekutionsordnung der gerichtlichen Pfändung von die Pferde des zweiten Gerichtstermin Tages gebraucht werden soll.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Pferdeprotokolls zu Zeichen. ihre eigenhändigen Namensunterschriften zeichnen wie folgt, sowie geschlossen. Amtes Actuar Hollitzer, Rath am k. Ger.

gemäß das Protokoll, sowie das Pferde. geschlossen, Breitenbach Rath am Gerichte k. Ger. gerichtl., Lotte, Haerer, Richter, Dengler, Gerichtsvollzieher am Gerichte k. Ge. richtsgericht, Eberle, unter Staatsprocura. tor am k. Gerichtsamt dahier, und Schmid, Einnehmer gerichtl. Gerichtsbeamter dieses geschlossen, die mit Namen unterschrieben als Richter der Exekution gemäß.

A. Hollitzer

Lotte

L. Dengler

Breitenbach

Schmid

Sitzung
der Geschworenen Eichborn
und Schumann.

4ten Juni 1838.

Das Obergericht
für den kr. bayreuthischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes
Urtheil vollzogen:

Nach Einsicht des Namensverzeichnisses der für die Assisen des zweiten
Quartals 1838 einberufenen Geschworenen;

Nach Einsicht der von den Geschworenen Philipp Friedrich Eichborn,
Privatier in Landau und Carl Schumann, Gemeinde-Empfänger,
beyderseits in Landau eingesendeten ärztlichen Zeugnisse;

Nach Anhörung der Generalbehörde welche auf Entlassung dieser
Geschworenen und deren Ersetzung und der Liste der Ergänzungs-
geschworenen antragt;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren;

In Erwägung daß die Geschworenen Eichborn und Schumann
durch ärztliche Zeugnisse sich genügend darüber ausweisen, daß sie
die übernommene Geschworenen Pflicht zu leisten;

Aus diesen Gründen

verbindet das Obergericht dieselben ihre Zusicherund mit Pflicht,
dicht und sprechend daß ihre Namen von der Ergänzungsgeschwore-
nen Liste gestrichen und statt jener der Ergänzungsgeschworenen aufge-
nommen sollen.

Also gemeinhalt und verkündet zu Zweibrücken in der Sitzung,
worin das Obergericht des Rheinkreises von mindestens fünf und
zwanzig versammelt sind und dreißig, wobei Zugezogen waren:
Hilgard, Ritz von kr. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Präsident des Obergerichts, J. et. Molitor, Schmidt,
Räthe von besagtem Appellationsgerichte, Cotta, Richter
am besagten kr. Bezirksgerichte, Dingler, Ergänzungs-
richter von diesem letzteren Gerichte, und Richter das
Obergerichts, Schenkel, kr. Generals-Prokurator und

Faber, Oberzeugmeister und Ritter des Königlichen Hausordens
Wasa.

Hilgard.

J. Motte

Pottla 1. Adj. mil.

Lebrun

Wilhelm Schärtlein.

1ten Juni 1832.

Der Assisenhof

für den kr. bergzabernschen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil zugestellt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom dritten Mai laufenden Jahres, und einhellig hervorgeht, daß

Wilhelm Schärtlein

ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wachenheim im Großherzogthum Baden, Pfarrmarkungs Dallau zuletzt in Diensten bei dem Pfarrer Wilden Sultan zu Wachenheim, eines gesetzlichen Verbrechens verklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners der von dem kr. General-Prokurator, prokurator des kr. Appellationsgerichts in Folge obenerwähnten Verweisungs-Urtheils der namlichen Tag gegen gemeldten Wilhelm Schärtlein ausgefertigten Anklageakt.

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des kr. General-Prokurators in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Advokaten Stuertz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nachdem die den Hauptpunkten gestellten Fragen, also lautend:

„Ist Wilhelm Schärtlein, 21 Jahre alt, Pfarrmarkungsfall, gebürtig „von Wachtheim, zuletzt in Diensten bei Pfarrer Wilden Sultan „in Wachenheim, schuldig:

" vom 23ten Februar 1832, der Abends zwischen 8 und 9 Uhr,
" in dem bewohnten Hause des Metzgermeisters Philipp Klebsch
" zu Mechtsheim, und zwar in dessen Schlafzimmer befand,
" seinen Schreibpult eine Summe Geldes, bestehend in 65
" preußischen Thalern und 26 fl. 30 kr. in Papierkassenscheinen
" gestohlen zu haben, und zwar namentlich dadurch
" eine Thüre zerbrochen, sodann namentlich zwei Schlösser,
" ein nebenan befindliches Behältniß zerstört
" zu dem Beabsichtigen der Entwendung beginnliche
" Thaten; dadurch namentlich zwei Schlösser theilweise
" und sonstige an dessen Wohnung und Einrichtung durch diese
" Thaten; endlich namentlich zwei Schlösser
" und ein Schlafzimmer des Bestohlenen beschädigt
" haben?

Ferner die dreimal verlesene Erklärung der Geschworenen, also lautend:

" Ja der Angeklagte Michael Schwartzkopf ist schuldig, mit
" allen in der Frage aufgeführten erschwerenden Umständen.

Nach Ansicht der Assisenbehörde in ihrer Entfernung, daß
daraus: daß Michael Schwartzkopf, Schreinergesell von Mechtsheim,
mit Anwendung der Art. 386 N.=1. 384. 381 N.=4. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs und Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, zu fünfjährigen Zwangsarbeiten und in alle Prozeßkosten gegen den Act angewiesen, daß Zeugniß der Druck und Anschlag des Urtheils im Auszuge an dem im Gesetze bezeichneten Orten angeordnet werde.

Nach Ansicht der Artikel 384, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, sodann des Artikels 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche

" öffentlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
" worden, und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

" Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch oder der mit
" der Ziffer 4 des Artikels 381 angegebenen Mitteln verübt
" worden, soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, der Einstieg
" und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder
" eingeschlossenen Räumen, die weder zur Wohnung dienen,
" noch zu bewohnten Räumen gehören, statt hatte, und sogar
" dann, wenn der Einbruch nur im Innern vorgefallen ist, mit
" Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 19 daselbst.

" Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit oder
" Haft wird, soll mit dieser Strafe mindestens auf fünf
" und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 36 daselbst.

" Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens-
" oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung,
" die Strafe des Pranger, die Landesverweisung, und den Verlust
" der staatsbürgerlichen Rechte nehmen, sollen nur zugesprochen
" oder verhängt werden.

" Die fallen in der Landeshauptstadt des Departements, in
" jener, wohin der Verbrecher verwiesen, in der Gemeinde des Orts,
" wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener wo die
" Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts der Personen,
" welchen zugefügt worden.

Art. 368 der peinl. Prozeßordnung.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der

„Eigenklägerin sey, wird vollumfänglich in die dem Staate sowohl als der „andern Klägerin verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte schuldig erklärt worden, mit der Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit zu belegen ist;

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obiger Gesetze

verurtheilt

der Assisenhof gemeinten Michael Schärtlein, ein und zwanzig Jahre alt, gebürtig zu Mauchheim im Großherzogthum Baden, Schreinergesellen, zuletzt in Dienste bei dem Herrn Wilhelm Gellan zu Mauchheim, durch Buß sechs Tage, mit schwerer Arbeit und Anhängung einem schwarzen Kragen, kurzen und breiten Haare, zusammenlaufenden Augenbraunen, schwarzen Augen, kurzer und breiter Nase, zusammenlaufenden Lippen, schwarzbraunem Barte, runden Gesichtszügen, blasser Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, ohne besondere Kennzeichen, –

Zur Strafe der Zwangsarbeit auf fünf Jahre, und zu allen Kosten des Prozesses gegen den Staat, liquidirt auf die Summe von einhundert zwei und dreißig Gulden neun und zwanzig Kreuzer

Verordnet daß gegenwärtiges Urtheil in Auszug gedruckt, und an den im Gesetze bezeichneten Orten angeheftet werden soll.

Also gerathen und gesprochen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises am neunten Juni im tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, F. X. Molitor, Schmidt, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte, Cotta, Richter am hiesigen k. Bezirksgerichte, Dingler, Ergänzungsrichter am genannten Bezirksgerichte, letzteren zwei als Richter des Assisenhofes, Schenkl, k. General-Auditeur-Commissär am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hilgard.
F. X. Molitor
Cotta
Dingler
Faber

Anna Maria Mayer.

4ten Juni 1832.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Der Königliche Appellationsgerichtsrath Theodor Hilgard, als Präsident des Assisenhofes des Rheinkreises zu Zweibrücken, hat den 2ten Heumonat 1832 in der öffentlichen Sitzung besagten Gerichts vom nämlichen Tage dieses Jahres,

Kraft suchts der den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen:

Anna Maria Mayer von Edesheim,

Von dem Präsidenten gestellten Fragen folgenden Inhalts:

„1ste Frage.

„Ist die Angeklagte Anna Maria Mayer, 22 Jahre alt, „Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Edesheim, schuldig im „Jahre 1831, zur Zeit als sie bei dem Wittwer des ver„storbenen Weißgerbers Johann Jacob Seitz zu Edesheim als „Magd in Dienste stand, mittelst Einbruchs einen schlechten „Pflugstahl, Geld und Kartoffeln in Gesammtbetrage von „ohngefähr 50 fl. zum Nachtheil der genannten Wittwe „Seitz und in Wohnung derselben gestohlen zu haben?

„2te Frage.

„Ist die Angeklagte Anna Maria Mayer schuldig am 17ten „December 1831, zur Zeit wo sie als Magd bei der ver„storbenen Wittwe Seitz in Dienste stand, und in dem „Wohnhause derselben, und einem zugeschlossenen Weißgerberladen,

" mittelst Anwendung eines Zwangsmittels, durch den Zeugnißzwang
" das Aussagerecht nicht zu dessen Erreichung bestimmten
" Schutzrechts, eine Heimlichkeit Gehalten zum Nachtheil des zur
" Rechten Wittwe Seitz zu Breslau ausgeübt zu haben,
" welches Versuch durch äußere Handlungen hervorgebracht
" und von einer Ausführung von Vollziehung beglaubt war,
" und nur durch Zufälligkeiten, von dem Willen der Thäter
" unabhängigen Umstände seine Vollendung nicht
" erhalten?

Durch Einsicht der Erklärung der Geschworenen wird von Rechtswegen, also Erkannt:

" Daß die erste Frage – die Angeklagte ist nicht schuldig.
" Daß die zweite Frage – die Angeklagte ist nicht schuldig.
" Dieses ist die einstimmige Erklärung der Geschworenen

Erkannt

in Gemäßheit der von dem Präsidenten durch den Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung übernommenen Pflicht, dieß verkündet Anna Maria Mayer von der gegen sie erhobenen Anklage des qualificirten Diebstahls frei ist,

Verordnet

daß dieselbe sofortig in Freiheit gesetzt werden soll, wenn sie nicht wegen Verhaften wegen anderweitig ist.

Gegeben zu Verhandlungen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts den sechsten Juni im tausend acht hundert Vierzig und dreißig.

Hilgard.

Johann Michael
Schaefer

6ten Juni 1832.

Urtheil

für den k. b. Rheinkreis zu Zweibrücken auf fest
folgendes Urtheil gefällt.

Eingesehen das von der Anklagekammer
des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises
am 16ten März dieses Jahres erlassene Urtheil
gegen

Johann Michael Schaefer

fünf und zwanzig Jahre alt, Schuhmachers
geboren und wohnhaft in Rhodt, wegen
derselben einer criminellen Verantwortung
angeklagt ist.

Eingesehen den von der k. Generalprokuratur
am 24ten März dieses Jahres gegen gedachten
Johann Michael Schaefer erwirkten Anklageakt.

Nach Anhörung der Rechtsbehörde in der
Untersuchung des Gedachten, sowohl die
Anklage Antrags.

Nach Anhörung der Advokaten Glaser
in seinen Vertheidigungsmitteln für den
Angeklagten Schaefer.

Gehört die den Geschworenen vorgelegten
Fragen, welche lauten:

" Ist Johann Michael Schaefer, 25 Jahre alt,
" Schuhmacher, geboren und wohnhaft in Rhodt.
" schuldig

" am 4ten September 1831, der erbaut, die
" Wittwe Catharina Schaefer, Witwe des
" verstorbenen Feldmeyers Georg Jacob
" Häusser in Rhodt, in der Absicht derselben
" freiwillig vermittelst einer Waffe Schaden
" am Leben vorsätzlich zu haben, der Pflicht
" Vorsichtigkeit Aufmerksamkeit und Aufgeklärtheit
" die zu persönlicher Arbeit von mehr als
" Zwanzig Tagen zur Folge hatte?

Gesetzes die vorsätzlich unrichtige Erklärung eines Geschworenen also lautet:

„Die Erklärung des Geschworenen ist einstimmig:
„Der, der Verklagte ist schuldig die That freiwillig
„Anklagungen zu haben.

Nach Anführung des Strafgesetzes in seinem Antrage, beim Erkennt: den schuldig erklärten Johann Michael Pfarrer zu einer zehnjährigen Kettenstrafe so wie in die Kosten zu verurtheilen, und zu verordnen, daß das Urtheil im Anzeiger gedruckt und an den vom Gesetz bestimmten Orten angeschlagen werden soll.

Nach Anführung des Angeklagten und seines Vertheidigers

Nach Einsicht des Art. 309. 21. 36. des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des peinlichen Prozedurgesetzes, welche peinlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung abgelesen worden, und also lautet:

Art. 309. des Strafgesetzbuches

„Wer fremdes vorsätzlich oder gefährlicherweise
„fall, wenn diese gemeingefährliche Handlung eine
„Krankheit oder Dienstunfähigkeit zur persönlichen
„Arbeit verursacht oder die Fortsetzung dieser zur
„Folge hatte, mit der Einsperrung bestraft
„werden.

Art. 21. abwechselnd

„Jeder Verbrecher, welcher zur Einsperrung verurtheilt
„wird, soll in ein Arbeitshaus aufgenommen
„und zu Arbeiten gebraucht werden, deren
„Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet
„werden kann, so wie die Anzahl dieser
„bestimmen wird.

Art. 36. abwechselnd

„Allen Verurtheilten die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit

„die Deportation, die Einsperrung, die Pranger
„der Brandmarkung, die Landesverweisung
„und den Verlust der Staatsbürgerlichen
„Rechte verkennen, sollen aufgezogen
„gestraft werden; —

„Die sollen in der Centralstadt der Departements
„in jener experimentalen Strafhaus verbüßen, in der
„Gemeinde des Orts wo das Verbrechen
„begangen oder wo die
„Verhaftnahme geschieht, und in jener der
„Appellanten der Verurtheilten angeschlagen
„werden.

Art. 368. der peinlichen Prozedurgesetze

„Der mitverklagende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Civilkläger sein,
„wird allemal in den dem Rath beigefügt,
„ob der beiden Partheien Verurtheilen
„verurtheilt.

In Erwägung daß die That, deren der Angeklagte schuldig erkannt wurde, mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen ist, und daß die Umstände der Fallen man der Art sind, daß sie einen besonderen Edsartigkeit und Gefährlichkeit der Thäters beurkunden.

Auf diesen Gründen

Verurtheilt der Assisenhof nach den Folgen Michael Pfarrer Ehemann geboren und wohnhaft in Pfarr, 25 Jahre alt, fünf Fuß zehn Zoll nach Linien gros, mit blauen Augen, bedeckter Stirn, blauen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase, spitzen Nasen, mittelmäßigem Mund, ovalem Kinn, länglichter Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarben, natürlichem Haarwuchs, besonderen Kennzeichen: am linken Arm ein Herz in tättowirten

Joseph Kehl.

6ten Juni 1837.

K

Der Appellationsgericht

für den Königlich bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil gefället.

Einsehen der von der Anklagekammer des k. Appel-
lationsgerichts des Rheinkreises vom sechszehnten März dieses
Jahres erlassene Urtheil gegen

Joseph Kehl

zwei und dreißig oder drei und dreißig Jahre alt, Einwoh-
ner und Taglöhner, gebürtig zu Elversberg, Canton Merlen-
bach, wohnhaft zu Elversberg, Canton Cusel, wodurch dasselbe
einer fortgesetzten Diebstahls angeklagt ist.

Einsehen der von dem k. Generalprocurator vor-
genommenen Conclusion, den angeklagten Joseph Kehl zwei-
tens Anklagezustand.

Nach Anhörung der Staatsbehörde in der Entwickelung
der Gründe, warum die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Vertheidigers Weigel, Namens
des angeklagten Advokaten Kudlet in seinen Vertheidigungs-
mitteln.

Nach Einsehen der den Geschworenen vorgelegten Fragen also lautend:

„Ist der Angeklagte Joseph Kehl, 32 Jahre alt, Einwohner
„und Taglöhner zu Elversberg, schuldig, in der Nacht vom 7ten auf
„den 8ten Februar 1832, in der Gemeinde Elversberg, zum
„Nachtheil des Ackermannes Franz Diehl daselbst, aus
„einem Verschlage in dem einzäunigen Hofraum, zu
„dem bewohnten Hause des genannten Diehl gehörig
„und dazu mit diesem Wohnhause zusammenhängend

Die Buchstaben I M 1831 und unter denselben eine Schlußschnörkellinie

Zum Beweis der kriminellen Anklage dienen
Zeugen erst Instanz und zu allen Fragen etc.
Protokollirungen der Zeugen, liquidirt auf den
Betrag von fünfundvierzig Gulden dreißig
Kreuzer, gegenwärtiges Urtheil
im Rheinkreis gedruckt und an allen vom
Gesetz vorgeschriebenen Orten öffentlich
angeschlagen zu werden habe

Also gerichtlich und erkannt zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
des Rheinkreises, dem Kanzler Jean Nikolaus
Hilgard Ritter etc. Präsident der Appellationsgerichts,
Cotta, Haerner Richter, Schüller, Dingler
Ergänzungsrichter von Seiten des Appellations-
gerichts des Richter des Appellationsgerichts
Merckel unter Beistand des Prokurators und Sternfels
Gerichtsschreiber.

Hilgard.

Cotta.

Haerner Dingler

Sch: f: Schüller

Sternfels

„Hofraithe stehe, und welcher Besitzer selbst eine Zusammenhängende
„Zubehör dieses Wohnhauses bildet, vermittelst Einsteigung über
„die vier angezeigten Höfe einschließende Mauer, 2.8 bis 2.9 Metres
„hohe und zweifach Ellen enthaltend Thore verschlossen zu
„haben?

Hierauf die darauf erfolgte Entscheidung der Hauptcommission, also lautend:

„Ja der Angeklagte ist schuldig, den Diebstahl bey Nachtzeit,
„in dem in der Frage bezeichneten Wohnhause und Zubehörungen,
„jedoch nicht mittelst Einsteigung, begangen zu haben."

Nach Anhörung der Vertheidigerin in ihrem Antrage dahin gehend, daß Absprechung nicht wolle in Anwendung der Art. 386 N° 1, 21, 22, 36 des Strafgesetzbuchs, Art. 2 der Verordnung vom 30ten Mai 1814, Art. 366, 368 der peinlichen Prozeßordnung der gedachten Joseph Hekel zu fünfjähriger Einsperrung in eine Arbeitshaus und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch anordnen, daß die gestohlenen Sachen dem Eigenthümer zurückzugeben und daß der Urtheil im Auszuge gedruckt, öffentlich an den gesetzlich vorgeschriebenen Orten angeschlagen werden solle.

Nach Einsicht der Artikel 386 N° 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs und der Artikels 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche gänzlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 386 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der nachfolgenden Fällen begangen worde:

„N° 1. Wenn der Diebstahl bei Nacht und von zwei
„oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem dieser
„Fälle Umstände, welche zugleich in einem bewohnten oder zur
„Wohnung dienenden Orte begangen wurde,
„soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21 ebendaselbst.

„Jedes Individuum das einen oder der andern Angeklagte,
„welcher zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine
„Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht werden,
„dem, dessen Entweg zum Theil zu seinem Nutzen verwendet
„werden kann, so wie die Regierung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn
„Jahre dauern.

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten, oder Landes-
„oder auch eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung,
„die Strafe des Brandes, die Landesverweisung, und den Verlust
„der staatsbürgerlichen Rechte verkennen, sollen auszugsweise ge-
„druckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Departements, in jener,
„worin das Urtheil verlesen, in der Gemeinde des Orts, wo das
„Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„geschieht, und in jener des Wohnorts des Verurtheilten ausgehe-
„ben werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der verurtheilende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilklagen sey, wird nebenmal in die dem Staate sowohl
„als der andern Parthie verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte schuldig erkannt wurde, mit der Strafe der kriminellen Einsperrung zu belegen ist.

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen
wurde erkannt

daß Assisenurtheil den genannten Joseph Diehl, zwanzig und drei, sechzig oder drei und dreißig Jahre alt, Taglöhner und Hafnerknecht, zu Elsbach, Canton Waldmoos gebürtig, wohnhaft zu Wasserbach im Canton Cassel, ein Mann fünf und sechzig Centimeter groß, mit Hellbraunen Augenbrauen, hohen Augen, hellbraunen Augenbrauen, dunkelgrauen Augen, spitzer Nase, großem Mund, hellem Teint, runden und vorspringenden Kinn, ovalem Gesicht, hellbraunem Haar, braunen Gesichtsfarbe, ovalem Gesichte, ohne besondere Kennzeichen, –

zur Strafe der criminellen Einsperrung auf fünf Jahre, und zu allen Kosten des Prozesses gegen den Staat, liquidirt auf die Summe von ein hundert zwei Gulden vier, zehn Kreutzer.

Angeordnet, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt, und an den im Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werden soll.

Angeordnet endlich, daß die gepfändeten und in Beschlag genommenen Gegenstände dem Eigenthümer Franz Diehl, Ackersmann zu Elsbach, sollen zurückgegeben werden.

Also gerathen und verkündet zu Hanau in der

öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Kinzigkreises den sechsten Juni ein tausend acht hundert zwei und drei Sieg, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Kinzigkreises, Präsident des Assisenhofs, Breitenbach, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Cotta, Kaerner, beide Richter am besagten k. Bezirksgerichte, Dingler, Untersuchungsrichter am genannten Bezirksgerichte, letzteren seine viele Richter des Assisenhofs, Keller, 2ter Greffier, provisorischer am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hilgard. Leonhard

Cotta

Kaerner

Dingler

Keller

Faber

Mathäus Hofmann.

7te Juni 1832.

A

Das Assisengericht

für den Königlich Bayerischen Rheinkreis zu Zweibrück,

hat folgendes Urtheil gestellt.

Eingesehen das von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am dritten Mai dieses Jahrs erlassene Urtheil, wodurch

Mathäus Hofmann

zwey und zwanzig Jahre alt, Schneidergesellen, gebürtig und wohnhaft zu Edenstein, Landau Insel, Kantons, der strafrechtlichen Verfolgung ausgeklagt ist.

Eingesehen die von dem k. Generalprocurator, Ritter des Ehrenlegion, verfügte Anklageakte,

Hofmann verübten Anklageakt.

Nach Anhörung der Zeugen in der Untersuchung der Sache, worüber die Anklage besteht.

Nach Anhörung des Advokaten Petri in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nach Einsicht in den Gesetzbuch des Gesetzes, also lautend:

„1ste Frage."

„Ist der Angeklagte Mathäus Hofmann, 22 Jahre alt,
„Schneidergeselle, gebürtig und wohnhaft zu Edenstein,
„schuldig, am 12ten Februar 1832, in der Gemeinde Edenstein
„den Diensthecht Mathäus Klein von der gerichtlich, vorsätzlich

„sind in die linken Seite der Tenne beigebrachten Wunden
„stichad, zustandet zu haben?

„2te Frage.“

„Wenn der Angeklagte die in der ersten Frage
„aufgeführten That durch Schläge, Stöße, oder sonstige
„Gewaltthätigkeiten gegen seine Person gemacht?

Hierauf die dreimal wiederholte Erklärung der Ge-
schworenen also lautend:

„Auf die 1te Frage - Ja, der Angeklagte Matthäus
„Hofmann, 22 Jahre alt, Leinenzeugmacher von Hof-
„stein, ist schuldig, am 12ten Februar 1832, in der Ge-
„meinde Hofstein, den Dienstknecht Matthäus Klein von
„da freiwillig, vorsätzlich und durch beigebrachten Wunden
„stichad zustandet zu haben.

„Auf die 2te Frage - Nein, der Angeklagte war
„zu der gewaltsamen That nicht gereizt.

Durch Abfassung der Urtheilsbehörde in ihren Entscheidungs-
gründen befand: der Assisenhof wolle in Gemäßheit
der Artikel 295, 304, 20, 22, 26 und 36 des Strafgesetz-
buches, und des Art. 368 des Gesetzbuches über das
peinliche Verfahren, den gedachten Matthäus Hofmann
zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten, zur Brandmarkung
und Ausstellung von dem Strange auf dem Marktplatze
zu Hofstein, und in alle Untersuchungskosten
gegen den Obigen verurtheilen, zugleich den Druck und
Anschlag des Urtheils im Auszuge an den in Gesetzen
bezeichneten Plätzen anordnen.

Durch Anwendung der Artikel 295, 304, 20 und 36
des Strafgesetzbuches und des Artikels 368 der Straf-
gesetz-Prozeßordnung, welche wörtlich vor dem Ge-
richtshofe in öffentlicher Sitzung abgelesen wurden
und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

Ein freiwillig verübter Todtschlag wird als Mord be-
straft.

Art. 304 abgekürzt.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn
„ihm ein thätlicher Angriff oder Gewaltthaten vorher-
„gegangen, wenn er davon begleitet worden, oder auf dem
„durch verübt ist.

„In jedem andern Falle soll der eines Mords Schuldige mit
„lebenslänglichen Zwangsarbeiten bestraft werden.

Art. 20 abgekürzt.

„Jeder, der zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten verur-
„theilt wird, soll durch den öffentlichen Platz gebrandmarkt
„werden. Dieß geschieht mittelst Aufdrückung eines Zei-
„chens durch die rechte Schulter mit einem glühenden
„Eisen.

Art. 36 abgekürzt.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten durch
„lebens- oder durch eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Lebens-

„verweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„verkannen, sollen entsprechend geahndet werden.

„Sie sollen in der Entscheidung des Appellationsgerichts,
„in jenem wovon der Strafgesetzbuch erlassen, in der Gemeinde
„des Orts, wo der Verbrechen begangen worden
„ist, in jener wo die Vollstreckung geschieht, und in
„jenen des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen
„werden.

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„Der mitanklagende Theil, gleichviel ob er der Anzeige,
„klage oder der Civilklage sey, wird vollmacht in die
„dem Gesetze sowohl als der rechtens Sache nothwendige
„Kosten verurtheilt.

In Erwägung daß die That, deren der Angeklagte
schuldig erklärt wurde, nach den angeführten Gesetzen,
allein mit der Strafe der Zuchthausarbeiten auf
Lebenszeit zu belegen ist.

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obiger Gesetzen erkennt
man recht

der Assisengericht den genannten Matthäus Hofmann,
zwei und zwanzig Jahre alt, Schuhmachersgesellen,
gebürtig und wohnhaft zu Eppstein, Landau Isen-
hausen, Sohn des verstorbenen Matthäus Hofmann

und der zu Eppstein wohnhaften Catharine Kasthard,
protest. Religion, nun Zoll groß, mit braunen Haaren
und Augenbrauen, grauen Augen, großer dicker Nase,
gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, braunen Backen, ovalem
Gesichtsform, kleinen Ohrläppchen, mittelmäßigen
Körperbau, ohne besondere Kennzeichen, –

Zur Strafe der Zuchthausarbeiten auf Lebenszeit,
Zur Ehrenunfähigkeit auf den nächsten Theilen mittelst
eines gleichen Eisen, zu vollziehen auf dem Marktplatz
allhier der Stadt Hanau, und zu allen Kosten des
Prozesses gegen den Staat, bestehend auf die Summe von
zwei hundert sechs und siebzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Hanau den 3ten Juni 1819.

Als gegenwärtig das gegenwärtige Urtheil im Radzug
gedruckt, und von den im Obigen bezeichneten Orten
angeschlagen werden soll.

Also getheilt und verkündet zu Hanau in
der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Main,
Kreises den siebenten Juni im tausend acht hundert zwei-
und dreißig, anbei gegenwärtig waren: Hilgard,
Rath am K. Appellationsgerichte des Mainkreises,
Präsident des Assisengerichts, Cotta, Kaerner, Nissl,
Dingler, beide ersteren Richter, beide letzteren Ersatz-
mitglieder am K. Bezirksgerichte zu Hanau,
die vier letzten als Richter des Assisengerichts, Schenkel,
K. General-Prokurator am Appellationsgerichte und

Faber, Obergrenzschreiber Kreuznach.

Hilgard.

Friedrich Suhn
8ten Juni 1832.

Der Assisenhof
für den k. b. Rheinkreis zu Zweibrücken hat
folgendes Urtheil gefällt:

Nachdem der von der Anklagekammer
des k. Appellationshofes dem Rheinkreise
am 23ten nächsten Monats erlassene Urtheil
vorgelesen

Friedrich Suhn

sechs und dreißig Jahre alt, Weingärtner,
geboren zu Eisenmeilar, wohnhaft zu
Selbertsweilar, wegen Todtschlag angeklagt ist.

Nachdem der von der k. Generalprokuratur
am 26ten nächsten Monats gegen gemeldten
Friedrich Suhn verfügten Anklagebeschluß.

Nach Anhörung der Rechtsbehörde in der
Untersuchung des Gesuchs nämlich die Anklage
betreffend.

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Laurent
in seinen Rechtfertigungsmitteln für den
Angeklagten Suhn.

Nachdem die den Geschworenen gestellte Frage,
also lautend:

„Ist Friedrich Suhn, 36 Jahre alt Weingärtner
„geboren zu Eisenmeilar wohnhaft zu Selbertsweilar
„schuldig:

„in der Nacht vom 30ten April auf den 1ten
„Mai 1832, durch den Stich des Messers
„Wunden den Johann Georg Heinrich zu
„Selbertsweilar, wodurch derselbe eine
„qualifizirten Todtschlag zugefügt ist.

Nachdem den von der k. Generalprokuratur
am 26ten nächsten Monats gegen gemeldten
Friedrich Suhn verfügten Anklagebeschluß.

Nach Anhörung der Rechtsbehörde in der
Untersuchungsakte des Gesuchs nämlich die Anklage
betreffend.

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Laurent
in seinen Rechtfertigungsmitteln für den
Angeklagten Suhn.

Nachdem die den Geschworenen gestellte Frage,
also lautend:

„Ist Friedrich Suhn, 36 Jahre alt Weingärtner
„geboren zu Eisenmeilar wohnhaft zu Selbertsweilar
„schuldig:

„in der Nacht vom 30ten April auf den 1ten
„Mai 1832, durch den Stich des Messers
„Wunden den Johann Georg Heinrich zu
„Selbertsweilar, wodurch derselbe eine
„qualifizirten Todtschlag zugefügt ist.

„Diese Wunden vorsätzlich und mit der Absicht zu
„tödten, zum Nachtheil dieses Gegners folgende
„Verletzungen, nämlich:

„1. einen tiefen und zwei kleinen Einstich
„2. einen tiefen Einschnitt mit ausgefranzten Rändern
„3. zwei tiefen Durchstechungen

„ 4. drei bis vier zinnerne Teller
„ 5. mehrere Vorleg- und Kehrgabeln von Zinn
„ 6. vier neue Bettücher Leinwand
„ 7. einen kupfernen Henkelkessel und einen kupfernen Deckel
„ 8. vier große eiserne und kleinere Löffel
„ 9. ein neueisernes Bügeleisen
„ ein Gesangbuch von ungefähr silberweg
„ Gulden gestohlen zu haben.

Ferner die demnächst erfolgte Erklärung der Geschworenen also lautend

„ Auf jeden der Geschworenen auf die vorher-
„ stehenden Fragen: — Ob der Angeklagte ist
„ schuldig, auf der Früh des 5ten Juni dieses
„ Jahres bei dem Bauer Jakob Hahn
„ in der Gemeinde Selbachshof
„ gestohlen zu haben, jedoch mit Hinweglassung
„ und Abnahme allen in der Anklage ange-
„ gebenen Nebenumstand Mit Nein.

Nach Erklärung der Geschworenen in
ihrem Ratszimmer stehen gehend: den Friedrich
Hahn zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnis-
strafe von sechs Tagen, zu einer Geldbuße
von sechs Gulden und zu den Kosten der
Untersuchung zu verurtheilen, auch zu verordnen,
daß die mitgebrachten und in Beschlag genommenen
Sachen dem Eigenthümer zurück gegeben werden
sollen.

Nach Erklärung der Unschuldigung der
Angeklagten, welchen auf Erwägung der
Minimalen der gesetzlichen Strafe entging.

Nach Einsicht der Art. 401. des Strafge-
setzbuch und der Art. 368 der Gesetzbuch
über das peinliche Verfahren, welche von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
worden und also lauten:

„ Die übrigen im vorgenannten Absatz nicht
„ bezeichneten Verbrechen, die lediglich Entwendungen
„ mit Gewaltthätigkeit, so wie auch die versuchte
„ oder vollendete Erpressung, sollen mit wenigstens
„ ein- und höchstens fünfjährigem Gefängnis be-
„ straft werden; jedoch kann dieser
„ Strafe noch eine Geldbuße von wenigstens
„ sechzehn und höchstens fünfhundert Franken
„ beigefügt werden ꝛc.

Art. 368. der peinlichen Prozeßordnung

„ Das mehrheitige Urtheil, gleichviel ob es
„ der Angeklagte oder der Einzelrichter
„ sei, wird allemal in der dem Berath-
„ schlage der letzteren vorhergehenden
„ Sitzung verkündigt.

In Erwägung, daß die That, deren
der Angeklagte schuldig erkannt wurde,
eine zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafe
von sechs bis fünf Jahren nach sich zieht,

Auf diesen Gründen

Urtheilt der Assisengerichtshof des Friedrich
Hahn, Ackersmann, geboren zu
Eichenfelden, wohnhaft zu Selbachshof,
zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnis-
strafe von sechs Jahren und zu allen
Kosten der Prozesses gegen den Beklagten
liquidirt auf die Summe von acht und
siebzig Gulden drei und dreißig Kr.

Verordnet daß die ihm weggenommenen
mit Beschlag belegten Gegenstände dem dem
Eigenthümer wieder zurück gegeben werden sollen.

Also geurtheilt und verkündet zu
Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
der Assisengerichts des Rheinkreises den
sechsten Juni achtzehnhundert acht
zehn und dreissig, wobei gegenwärtig
waren: Heilgard Ritter des k. Erpeditionsor-
dens, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Haerner Richter
Weisse, Dingler Ergänzungsrichter
beim hiesigen k. Cour d'Appel, als Richter
des Assisengerichts, Keller Zeugiter
Kunstprokurator und Sternfeld
Gerichtsschreiber.

Heilgard.

Cotta

Weisse

Dingler

Haerner

Sternfeld

Cr

vs. Martin Pahle

den 6ten Juni 1832

Freisprechungs-Ordonnanz

Der unterzeichnete königl. Erpeditionsordens Ritter
Heilgard, Präsident des Assisengerichts
des Rheinkreises für das Zweite Quartal 1832, in
der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom
sechsten Juni dieses Jahres

Nach Einsicht der den Assisenverhandlungen
der peinlichen Untersuchungsakte gegen Martin
Pahlen Feldhüter von Offenbach von dem
Präsidenten gestellten Fragen also lautend:

"Ist Martin Pahle, 46. Jahre alt, Taglöhner
"und Feldhüter, gebürtig zu Lingenfeld, wohnhaft
"zu Offenbach schuldig:

"am 7ten April 1832 den Abends gegen Sechs
"Uhr den Jakob Keller von Klingen, bewaffnet mit
"Feldstein der 9ten Linien-Infanterie-Regiments,
"freiwillig durch einen Flintenschuß getödtet
"zu haben?

Nach Einsicht der auf diese Frage erfolgten
Erklärung der Geschworenen, also lautend:

"Einstimmig auf die vorgestellte Frage von
"den Geschworenen: Nein der Angeklagte
"ist nicht schuldig.

erklärt in Gemäßheit des dem Präsidenten
durch den Art. 358 des Strafgesetzbuchs übertragenen
Amtes gegenwärtig Martin Pahlen von der
gegen ihn erhobenen Anklage eines
freiwilligen Todtschlags freigesprochen ist.

Demnach, daß derselbe sogleich in
Freiheit gesetzt werden soll, ohne daß

nicht anderen Verfügungen irgendwo vorgesehen ist.

Genehmigen Sie Versicherungen in der öffentlichen Achtung der Hochachtung, dem verehrten Herrn Amtsvorsteher Zippin und Ihrer Familie.

Ergebenst

Hilgard.

Christian Maier
d. 7ten Juni 1832

Urtheil
für das K. C. Rheinkreis Zuchtpolizeygericht
erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 18ten vorigen Monats erlassene Urtheil gegen

Christian Maier

von Zweybrücken alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Niederbexbach, wegen Verbrechens qualifizirten Diebstahls angeklagt ist.

Eingesehen das von der K. Generalprokuratur vom 19ten vorigen Monats gegen gemeldten Christian Maier erfolgte Anklagedekret

Nach Anhörung der Parteybehörde in der Sitzungsbehandlung der Sache worauf die Anklage beruht

Nach Anhörung des Advokaten Diehm in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Maier

Gesehen die dem Gerichtsprotokoll gestellte Fragen, also lautend:

"Ist Christian Maier, 21 Jahre alt, Tagelöhner, geboren
" und wohnhaft in Niederbexbach pflichtig:
" zum 13ten April 1832 des Vormittags auf dem
" Zur Gemeinde Gersel im Canton Blieskastel gehörigen
" Gerichtsplatze, auf frofaschen Gerichtshofe genannt, in
" dem bewohnten Hause mit Zum Nachtheil des
" Peingerichtsherrn Mathias Hermann daselbst
" folgende Gegenstände gestohlen zu haben, und zwar:

" I mittelst gewaltsamer Erbrechung einer
" im Hofraume stehenden Scheunthüre dieses Hauses
" daselbst fremden, sodann mittelst Einsteigens
" durch dieses fremden in oben gelegte Zimmer

" 1. ein graues gewöhnliches Tuchhosen
" 2. ein schwarz lackirter Rockhosen
" 3. ein paar altes Dunkelblaues Hosen
" 4. drei Pfeifenköpfe von Porzellan mit Röhren
" 5. einen irdenen Pfeifen mit gelbem Mundstück
" 6. ein paar wollen mit Bast-Band und zwar Blau
" 7. ein schwarzes Halstuch von Mousselin

„ 8. an baarem Gelde fl 28-30 kr und mag etliche
„ Kreutzer.

„ II. Wenn mittelst gerichtlichen Aufbrechens der
„ verschlossenen Thüre des in dem verpfändeten Hause
„ befindlichen Stalles:
„ 9. neun Centner Kartoffeln; und
„ 10. einige Fässer

Gehören die darauf erfolgte Erklärung der Geschworenen also lautend:

„ Erklärung der Geschworenen:
„ Auf die erste Frage: Ist der Angeklagte ist
„ schuldig, wenn gerichtlichen Erhebungen
„ nicht im sogenannten Gebetzimmer dieses
„ Hauses befindlichen Fenstern, sondern mittelst
„ Einbrechen durch dieses Fenster in das gedachte
„ Zimmer, die bezeichneten Angewänder, jedoch
„ mit Zurücklassung des Federnwisches und des Baares
„ Geldes entwendet zu haben.
„ Auf die zweite Frage:
„ Ist derselbe ist schuldig neun Centner Kartoffeln
„ und einige Fässer entwendet zu haben, jedoch ohne
„ gerichtlichen Aufbrechen der Thüre.

Nach Anhörung der Vertheidigers in seinen Schlussvortrag, welche gehend: der Angeklagte ist schuldig, die Meiste zu fünfjähriger Zuchthausarbeit und zu den Kosten zu verurtheilen, auch zu verordnen, dass der Urtheil ein Auszug gedruckt und an den gerichtlich vorgeschriebenen Orten angeschlagen, ebenso, dass ein entwendetes und noch vorgefundenes Pferd an den Eigenthümer zurück gegeben werden solle.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers.

Gesetz einsieht den art. 384. 19. 36. des Strafgesetzbuch und des art. 368 der peinlichen Prozessordnungsgesetz, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

art. 384. des Strafgesetzbuches

„ Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Beihülfe
„ einer von den unter der Ziffer 4. des art. 381. —
„ vorgesehenen Mittel verübt worden, soll selbst
„ dann, wenn schon das Einbruch, das Erbrechen,
„ und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden
„ Forsten oder umgeschlossenen Räumen, die unter
„ der Wohnung sind, noch zu bewohnten
„ Häusern gehören, Nebengebäuden, und sogar dann,
„ wenn das Einbruch nur in innern gelegen ist,
„ mit Zuchthausarbeiten auf einen bestimmten Zeit
„ bestraft werden.

Art. 19. abgekürzt

„ Wer zu Zuchthausarbeiten auf einen bestimmten
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„ wenigstens acht und höchstens acht
„ zwanzig Jahre belegt werden

Art. 36. abgekürzt

„ Allen Urtheile die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
„ auf Lebens- oder auf einen bestimmten Zeit, die
„ Degradation, die Einsperrung, die Strafe der Prangen,
„ die Brandmarkung, und das Pranger stehen
„ Staatsbürgerlichen Rechte zu nehmen, sollen entzogen
„ wenn zu Grund sein.
„ Sie sollen in der Gerichtsstatt des Delinquenten
„ in seiner eigenen Person vollzogen, in der Gemeinde
„ der Ort wo der Verbrechen begangen worden ist,
„ in seiner wo die Hauptverhandlung geschieht, und in seiner
„ der Wohnort der Verurtheilten ausgeübt werden.

art. 368. der peinlichen Prozessordnungsgesetz

„ Der unterliegende Theil gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Einklager sei einer
„ allenfalls in die dem Recurs formell der der
„ und neue Partei mancherseitigen Kosten verurtheilt

In Erwägung der den Akt, dass der Angeklagte schuldig befunden ist, die Strafe der Zuchthausarbeiten auf bestimmte Zeit mehr sich zieht.

1. Heinrich Sehang.
2. Cathrinus Reither
9. Juni 1832.

Vor Assisengericht

Für den Königl. Hanseatischen Obergerichtsbezirk Hamburg hat folgendes Urtheil gefällt

Eingesetzt der von der Anklagekammer des Königl. Hanseatischen Obergerichts dem Assisengerichte zu Hamburg zur Aburtheilung überwiesenen Anklage wider

1. Heinrich Sehang, 24 Jahre alt, Tagelöhner geboren auf dem Obergerichtsgebiete zuletzt Hamburg
2. Cathrinus Reither, 30 Jahre alt, Tagelöhner geboren und wohnhaft zu Hamburg

wegen Diebstahls angeklagt sind

Eingesetzt den von der K. Generalprokuratur zu Hamburg gegen genannte Angeklagte unterm 25sten May 1832 erhobenen Anklageakt

Nach Anhörung der Parteibehörde in der stattgehabten Berathung der Gründe, worauf die Anklage beruht

Nach Anhörung der Vertheidigungsmittel für die Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Sehang einen Freispruch, und der Angeklagte Reither Gnaden Urtheil für den Angeklagten Reither

Geschehen in den gesetzmäßigen gestellten Fragen, also lautend

1. Frage

„Ist Heinrich Sehang, 24 Jahre alt, Tagelöhner geboren auf dem Obergerichtsgebiete, zuletzt Hamburg in Hamburg wohnhaft

„in der Nacht vom 22sten auf den 23sten April 1832, in gemeinschaftlicher Verabredung mit Mitangeklagten Cathrinus Reither aus dem Gutsabbauerhofe in dem Dorfe Bergedorf durch gewaltsames Oeffnen der verschlossenen Hausthüre des Hofes in das verschlossene Zimmer des Hofes mittelst gewaltsamen Aufbrechens einer verschlossenen Kommode daselbst mehrere Kleidungsstücke in Diebstahl genommen

Also gerichtlich und wahrheitlich zu Recht in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Obergerichtsbezirks vom 1sten Juni bis 9ten Juni 1832 gehalten durch Herrn und Herrn, abwesend ungenannten: Hilgard Rath vom K. Obergerichte und gegenwärtig des Obergerichts Präsident und des Assisengerichts, Schmidt, K. Obergerichtsassessor, Cotta Richter, Wissl, Dingler Obergerichtsrichter vom hiesigen K. Obergerichte gegenwärtig, der Richter des Assisengerichts, Heller zugeordneter Obergerichtsprokurator und Sternfeld Obergerichtsschreiber

Hilgard.

Cotta
Wissl
L. Dingler
L. Schmid.
Sternfeld

„ darin befindliche Lebensmittel und Effekten zum
„ Nachteil der gedachten Eheleute zu stehlen versucht
„ zu haben; welches Versuch durch äußere Handlungen
„ worin offenbar mit einem Anfang von Vollziehung
„ bestanden hatte, und nur durch zufällige
„ von dem Willen der Thäter unabhängige Umstände
„ aufgehalten worden, und seine Wirkung verfehlt

„ 2. Frage

„ Ist Catharine Reichart, 30 Jahre alt, Taglöhnerin,
„ geboren und wohnhaft zu Jugenheim schuldig:

„ in der Nacht vom ersten auf den zweiten
„ Ostertag (22—23. April) 1832, in gemeinschaftlicher
„ Verbindung und Mitwirkung mit dem Angeklagten
„ Heinrich Pfeifer auf dem Gutleutmarkte in dem durch
„ den Eheleuten Pfeifer Eheleuten bewohnten Hause
„ in der sogenannten Eichelkammer durch Erbrechung
„ der mittelst gewaltsamen Aufbrechung einer verschlossenen
„ Fenster diese Kammer, und vermittelst Einsteigens
„ durch dieses Fenster in dieselbe, mehrere darin
„ befindliche Lebensmittel und Effekten zum Nachteil
„ der gedachten Eheleute Pfeifer zu stehlen versucht zu haben —
„ welches Versuch durch äußere Handlungen worin
„ offenbar mit einem Anfang von Vollziehung
„ bestanden hatte, nur durch zufällige von dem
„ Willen der Thäter unabhängige Umstände aufgehalten
„ worden und seine Wirkung verfehlt

Hierauf die demselben verfolgte Erklärung der Geschworenen also lautend:

„ die Erklärung der Geschworenen; Erste Frage:
„ sie nein ist schuldig alle in der Frage stehende
„ Thatsachen bejahend zu haben.

„ Zweite Frage: sie sie ist schuldig durch in
„ der Frage stehende Thatsachen bejahend
„ zu haben.

Nach Verlesung der Requisitorialien in seinen Anträgen, durch welche er die schuldig erklärte Catharine Reichart zur Strafe der Zuchtarbeiten

auf fünf Jahre und Polizeiaufsicht zu den Kosten zu verurtheilen, und zu erkennen, daß der Verhaft in Untersuchung gehalten und der im gegenwärtigen Verfahren erlittene Zeitraum in Abrechnung, daß die rechtsgültig gewordene dem Eigenthümer zurück gegeben werden sollen.

Nach Verlesung der Anklagten mit ihren Vertheidigern

Nach Einsicht der Art. 384. N. 19. 36. 55. des Strafgesetzbuches und des Art. 368. der peinlichen Prozeßordnung, welche sämtlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautend:

Art. 384. des Strafgesetzbuches

„ Wenn einer Verbrechen schuldig ist, das mit Einsetzung
„ einer von den unten der Ziffer 4. des Art. 381.
„ angegebenen Mitteln verübt worden, soll selbe
„ dann wenn schon das Verbrechen, das Entsteigen und
„ das Erbrechen falscher Schlüssel in Gebäuden, Theilen
„ oder umgeschlossenen Räumen, die andere zur
„ Wohnung dienen noch zu bewohnten Häusern gehören,
„ Nacht hatte, und sogar wenn das Verbrechen
„ nur in einem Nacht hatte geschehen ist, mit Zwangs-
„ arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 36. obenerwähnt

„ Jeder Versuch einer Verbrechen, der durch äußere
„ Handlungen an den Tag gelegt worden, und
„ wovon nur ein Anfang von Vollziehung verfolgt ist,
„ wird, wenn er nur durch zufällige und vom Willen
„ der Thäter unabhängige Umstände aufgehalten
„ worden ist, oder seine Wirkung verfehlt hat,
„ wie das Verbrechen selbst angesehen.

Art. 19. obenerwähnt

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„ auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„ werden.

Art. 36. obenerwähnt

„ Allen Verurtheilten die Todesstrafe, Zwangsarbeiten

„auf Erbauseid auf eine bestimmte Zeit, die
„Separation, die Auseinandersetzung, die Theilung der
„Gemeinschaft, die Errichtung und das Erlöschen
„der Grundgerechtigkeiten Rechtsmann, Schöffen
„und Zeugen vorgelesen genehmigt worden.

„Die Fassung in der Urkundenstadt des Protokolls
„in seinem ersten Theil abgefasst, in der Gemeinde
„des Orts wo das Grundstück belegen ist, in seinem
„wo die Verhandlung stattfindet und in
„seinem des Wohnorts der Grundeigenthümer vorgenommen
„worden.

Art. 368. Der gerichtliche Prozeßkostenbetrag

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Eingeklagte
„oder der Einklagende sei, wird allemal in die
„dem Beamten persönlich oder der andern Partei erwachsenen
„gerichtlichen Kosten verurtheilt.

„Der Vergütungsbetrag, den ein Theil, denen die
Eingeklagten Friedrich Peters und Catharina Knittel
schuldig erkannt worden sind, die Kosten der
Gemeinschaftsarbeit auf bestimmte Zeit was sie zieht

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Erkenntniß den Heinrich
Peters, Tagelöhner, geboren auf dem Ober-
wöhnischenhof, zuletzt hierselbst zu Feuerung,
zwei Herr Pfund, zehn und einen halben Zoll,
mit schwarzem Haaren und Augenbrauen, breiter
und niedriger Stirne, schwarzen Augen, spitzer
Nase, gewöhnlichem Munde, rundem Kinn
schwarzem Bart, runder Gesichtsfarbe, spitzen
Gesichtsfarbe, kleinen und unterspitzten Hängeohren,
ohne besondere Kennzeichen — und
die Catharina Knittel, Tagelöhnerin, geboren
und ebenfalls zu Feuerwerder, zwei Herr Pfund
zehn und einen halben Zoll, mit schwarzen
Haaren und Augenbrauen, hohen und breiter
Stirne, schwarzen Augen, gewöhnlicher Nase
kleinem Munde, ovalem Kinn, ovaler Gesichtsform

Art. 55. abzuschließen

Alle wegen Verbrechen oder wegen Vergehen oder wegen Uebertretungen vorgenommenen Verhandlungen sind für die Gerichtskasse, die Verwaltung des Landes, die Gerichte und die Parteien gebührenfrei

genehmigt

Hilgard.

Voltz

Nissle

1. Sch. Ass.

Sternfeld

schaftliche Geschäftsführer, Vorsteher und polizeiamtlicher Beistand, allenfallsige etwa bestehende Dienstpflichten

zu der Pflege der Gemeinschaftsarbeiten auf
Stück Boden und beide solidarisch zu den
Kosten des Prozesses gegen den Beklagten,
liquidirt auf die Summe von vier und siebzig
Gulden vierzig Kr.

Demgemäß hat das gegenwärtige Urtheil
im Endzuge vorläufig und in allen vom Gesetz
vorgeschriebenen Fällen vorläufig vollstreckt
solle.

Demgemäß sprechen, daß die vorgelegten mit
Beschlag belegten Gegenstände den dazu
Eigenthümern zurück zugegeben werden sollen.

Also gerichtlich und rechtskundig zu Gesprochen
in der öffentlichen Sitzung des Gemeinschaftsgerichts
des Bezirksamts vom Monat Juni mit sechs
und siebzig Jahr und drei Tag, anwesend zugegen
waren: Hilgard Rath am K. Bezirksamtsgericht
des Bezirksamts Präsident des Gemeinschaftsgerichts,
Schmidt, Königl. Bezirksamtsgerichts-Rath,
Voltz Richter, Nissl, Dingler, Ergänzungsrichter
dem siebzigsten K. Bezirksamtsgerichts als Richter des
Gemeinschaftsgerichts, Keller, zweiter Rechtspraktikant
und Sternfeld Gerichtsschreiber.

Hilgard.

Voltz

Nissle

1. Sch. Ass.

Sternfeld

Urtheil

der Geschworenen Kaufher, Graf und Huber.

31ten September 1832.

Der Assisenhof

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgend Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Verzeichnisse der für die Assisen des dritten Quartals 1832 einberufenen Geschworenen;

Nach Einsicht der von den Geschworenen Johann Kaufher, Wollenmann und dem Königsrichter, Ernst Graf, Gemeinde-Bevollmächtigten zu Rockweiler und Johann Huber, Gemeinde-Bevollmächtigten zu Altenkirchen eingesendeten ärztlichen Zeugnisse;

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf Dispensirung dieser Geschworenen und deren Ersetzung aus der Liste der Hauptzeugengeschworenen antrug;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung daß die Geschworenen Kaufher, Graf und Huber durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen haben daß sie durch Krankheit verhindert sind dem an sie ergangenen Rufe Folge zu leisten;

Auf diesen Grund

verfügt der Assisenhof dieselben ihres Geschäfts entledigt und verordnet daß ihre Namen aus der Hauptgeschworenenliste gestrichen und statt jener der Ersatzzeugen Geschworenen ersetzt werden sollen.

Also gerathen und verkündet zu Zweibrücken in der Sitzungssaale des Assisenhofs des Rheinkreises am dritten September achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei zugegen waren: Hanauer, Rath am k. Appellationshofe, Präsident des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs,

K. K. Notar, Rath am Bezirks- k. Appellationsgerichte, Assessor, Präsident des Bezirksgerichtes, Beamter, Richter und Dienerin, Substitut am Bezirksgerichte, Lehrer und Richter des Assessorgerichtes, Schriftführer, k. Staats-Prokurator am k. Appellationsgerichte und Taxator, Übersetzer, bestätigen diesen Standort.

Hanauer

L. Kolbe, Präsident

Korbatsch

Schuster

Neumann

Taxator

Martin Loth.

3te Instanz. 1832.

X

Das Erkenntniß

für den k. bayerischen Obamtsbezirk zu Hammelburg hat folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht der von der Anklagsbehörde des k. Appellationsgerichts des Obermainkreises am dritten August laufenden Urtheils, wodurch

Martin Loth,

ein und dreißig Jahre alt, ledigen Wagnerhandwerks, zuletzt wohnhaft zu Bildstockthal, und wegen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners der von dem k. Staatsprokurator Ballar in Gemäßheit dieses Verweisungs-Urtheils dem nämlichen Tage gegen den genannten Martin Loth erwirkten Anklageakts.

Nach Anordnung des k. Assisenhofes in der Sitzung vom 5ten, wodurch die Anklage bezeugt.

Nach Anordnung des Beisitzenden Carl Boecking in seine Beschäftigungsmittheilung für den Angeklagten.

Gehören die dem Eidesgenossen vorgelesten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Martin Loth, 31 Jahre alt, Wagnerhandwerks, geburtig und wohnhaft zu Bildstockthal, Landg. Neu-
„stadt, am 13ten Juni 1832, der Nachtzeit, in dem daselbst dem Bäcker
„meister Johannes Degro und der Bäckerin Anna Maria Degro
„verwahrten Stalle zu Mittelhausen, mittelst gewaltsamer
„Erbrechung einer Stallthüre-Fensterlade des vorgelegenen Behältnisses
„und mittelst der dadurch bewirkten Eröffnung dieses Behält-
„nisses aus diesem Behälter zusammen vierundzwanzig Kreuzer in
„baarem Gelde, aus einem in dem Behältnisse befindlichen Korbe
„und zum Nachtheil der vorgenannten Bäckers Degro Eheleuten
„Eigenthum zu stehlen versucht zu haben; welches Verbrechen durch
„nächtliche Einbrechung verübet worden und einen Aufwand zum
„Wiederersatze erfordert hatte, auch eine Zerstörung und Beschädigung

„Willem der Angeklagten unbekannten Aufenthalts zugestellt
„worden ist und seine Meldung unterblieben hat?

Hierauf die oberwähnte rechtliche Erklärung der Geschworenen,
welche lautete:

„Ist der Angeklagte schuldig oder in der Lage, sich
„zum Zweck falscher Anschuldigung Verletzungen zu beibringen, oder dem
„augenommenen Thatbestand der gewaltthätigen Widerstand?

Durch Verfügung des Präsidenten in öffentlicher Sitzung,
wobei gegenwärtig, der Actuar Loth zu einem Protokolle
contradictionalen Verhandlungsakte, zu einer Geldbusse von 20 fl.
und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch wurde
ordnet wurde, daß derselbe auch fünf Jahre lang wegen
öffentlichen Arbeiten unter polizeiliche Aufsicht gestellt
und daß die in Haftung genommenen Waffen dem Fiscus
ihrem Zustandekommen verfallen.

Durch Verfügung des Vorsitzenden des Angeklagten, welcher
auch Einsprache wegen Nichtigkeit der gesetzlichen Strafe
nahm.

Durch Zuschrift der Artikel 401 des Strafgesetzbuches,
365, 366 alinea 2 und 368 der peinlichen Prozessordnung,
welche vom dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vor-
lesen wurden und also lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuches.

„Die übrigen im vorangehenden Abschnitte nicht bezeichne-
„ten Diebstähle, die letzteren Entwendungen und Erpressun-
„gen, sowie auch die Betrüge oder falschen Anschuldi-
„gungen nicht wenigstens ein- und höchstens fünfjährige
„Kerkerstrafe betroffen werden; jedoch kann diese Strafe
„noch um Geldbusse von wenigstens fünfzehn und höchstens
„fünfhundert Gulden zugesetzt werden.

Art. 365 der peinlichen Prozessordnung.

„Ist diese Thatsache verneint, so erkennt der Gerichtshof auch
„die in Haftung genommenen Waffen, selbst wiederum, wenn auch
„den öffentlichen Anschuldigungen statt gegeben sollte, dass sie
„nicht auch zum Complement des Objectiv-Thatbestandes gehört.

Art. 366 al. 2 desselben.

„Der Gerichtshof beschließt abwechselnd, daß die untersuchenden
„und von geschworenen Richtern dem Eigenthümer zurückzugeben
„wären seien.

Art. 368 ebendesselben.

„Das untersuchende Theil, gleichviel ob auf den Angeklagten
„oder den Civilklagenden ganz, wird allemal in die dem Staate
„verfallen, auf den andern Gerichtstag angewiesenen Kosten
„verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
durch die Verletzung der Geschworenen ganz schuldig erkannt
worden, ein Verbrechen ist, welches eine Zuchtpolizeiliche Ge-
fängnisstrafe nach sich zieht;

Auf diesen Grund

Staatsanwalt des Gerichtshofes den Martin Loth, Kaufge-
sinnt, gebornen und wohnhaft zu Blindenthal, wegen
des Verbrechens eines Diebstahls-Versuchs, zu einer zuchtpo-
lizeilichen Gefängnisstrafe von drei Jahren und zu
den Kosten wegen dem Staat, bestehend auch die Summe von
sieben und zwanzig Gulden dreißig Kreutzer.

Anordnet daß die mit Erlassung dieses Urtheils gefangenen Gegen-
stände den respectiven Eigenthümern sollen zurückgegeben werden.

Also gerichtet und verordnet zu Ehrenbreiten in der öffentli-
chen Sitzung des Gerichtshofes den Blindenthal vom dreißten

Catharina Jungblut.

3te Dezember 1832.

Das Assisengericht

für den kr. Bezirk Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises am dritten August laufenden Jahres, und unterm Hauptbuch, und unterm Januar, dessen

Catharina Jungblut,

zwei und zwanzig Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, gebürtig zu Dietrichingen im kr. preußischen Bezirke Zweibrücken, Forsten des selbst verlebten Peter Jungblut, ohne Vermögen Aufenthaltsort, und gegenwärtig Diebstahls angeklagt und von der Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferner des von dem kr. General-Prokurator bei dem kr. Appellationsgerichte in Gemäßheit obbesagten Verweisungs-Urtheils am nämlichen Tag gegen die genannte Catharina Jungblut verfügten Anklageacts.

Nach Vorlesung dieser Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des kr. General-Prokurators in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Gintz in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte.

Gefragen in den Berathungen gestellte Fragen, also beantwortet:

„Ist die Angeklagte Catharina Jungblut, 22 Jahr
„alt, ohne Gewerb, und Dietrichingen, schuldig, am 14ten Jan
„1832 und dem benachbarten Hause des Jacob Heintz zu Mittelbi
„durch mittelst Einbrechung zweier Hausthüren am Einsteigen

„durch den Kanzlisten der Polizeidirektion Bernhard,
„zum Nachtheil des Jacob Heintz, seiner Ehefrau und deren
„Mutter Louise Noë, Wittwe Luther, folgende Gegenstände
„gestohlen zu haben:
„I. eine Schachtel von Pappendeckel, worin enthaltende
„Effekten waren:
„1) ein blau baumwollenes Halstuch mit rothgetupften Blumen,
„blauen Franzen, und einer Fabrikmarke,
„2) ein roth seidenes, klein karrirtes Tuch,
„3) ein roth baumwollenes Band, grün und weiß gestreiftes
„Futter,
„4) ein hellblauer Ditto mit fünf durchstickten doppelten
„dunkelblauen und einfachen weißen Streifen,
„5) eine gebildete Serviette mit weiß eingewebten Zahlen
V. C. 15.
„6) ein Kopftuch,
„7) einen dunkelblauen Siamoisen Weiberrock mit fünf
„durchkreuzenden gelben Streifen und rothen Bandeln,
„8) ein violettes, karrirtes, gebluntes Weiberrock,
„9) ein grünes baumwollenes Halstuch mit einer Blumen,
„gewundenen und grünen Franzen,
„10) ein grünes seidenes Ditto mit rothen Streifen,
„11) ein violettes Ditto mit einer rothgrünen Bordure,
„12) ein weiß mousselinenes Ditto mit Franzen,
„13) ein falsches ohne Franzen,
„14) zwei Hemden,
„15) einige Paar Strümpfe mit Fleckgarn,
„16) zwei Paar rothe baumwollene Strümpfe, E. M. ge-
zeichnet,
„17) ein Tuch baumwollenes halb gedruckt halb gewebt, das um die Effekten
„gebunden war,
„II. zwei grüne baumwollene Mützen,
„III. zwei grüne karrirte Schürzen mit weißen Streifen,
„IV. einen baumwollenen Weiberrock mit gelben Streifen
und blauen Zwickel,
„V. ein Taschentuch, B.N. gezeichnet,
„VI. zwei Taschentücher M.M. gezeichnet I.H. gezeichnet,
„VII. ein Weiberhemd C.H. gezeichnet,
„VIII. einen rothen baumwollenen grünen Weiberrock,
„IX. einen blau-grünen Weiberrock und Mützen,
„X. eine kölnische Korpsjacke,
„XI. ein hellviolettes, gebluntes, karrirtes Mützchen,
„XII. ein gestricktes baumwollenes rothes Mützchen,
„XIII. ein graues altes Tuch,
„XIV. ein altes Tischtuch,
„im Gesammt-Taxwerthe zu zwei und zwanzig Thalern.
Ferner die durch rechtskräftig gewordene Erkenntniß der Assisen, also
lautend:
„Es die Anklagekammer ist schuldig zu erkennen, daß selbe mittelst
„Einstellung gänzlich und beizumessen zu haben. Der Kostenbetrag der
„Untersuchung ist nicht zu ermessen.
Nach Ansicht der Gerichtsbeilagen in ihren Entwürfen, desgleichen
des Protokolls der Sitzung des Assisenhofes mit Anwendung der Art. 384, 381 Nr. 4,
397, 16, 19, 36 des Strafgesetzbuches und der Verordnung vom 31ten März
1814, zu den gesetzlichen Strafvollstreckungsarbeiten und zu den Prozeßkosten gegen
den Angeklagten, dessen Zuziehung der Druck und Anschlag des
Urtheils im Auszuge an den im Gesetze bestimmten Plätzen ver-
ordnet wurde.
Nach Einsicht der Artikel 384, 381 Nr. 4, 16, 19 und 36 des Straf-
gesetzbuches, ferners der Art. 366 alinea 2 und 368 der peinlichen
Prozeßordnung, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig ist, der mit Beziehung einer
„von den unter der Ziff. 4 des Art. 381 angezeigten Mittel
„verübt worden, soll selbst dann, wenn schon der Entwurf,
„den Diebstahl zu begehen und den Entschluß, denselben in Ausführung
„setzen oder anzufangen, die werden zur Absicht
„kommen, noch zu bewerkstelligen Thätigkeiten gehören, strafbar sein, und
„sogar dann, wenn der Entwurf nur in seinem gehabt ist,
„mit Zuchtarbeit nicht unter bestimmter Zeit bestraft
„werden.

Art. 381 No. 4 desselben.

„Werden die gewerbsmäßigen Diebstählen schuldigen gemeinschaftlichen Verbrechen
„Zusammenkunft ein, nämlich:

„1) Haben sie entweder in einem Hause, in einem Reisezelt
„einmal oder gewohnheitlich in einem Zimmer, oder einem
„Gemächer, die benutzt sind, oder zum Aufenthalt dienen, oder
„ihren Zubehör und Umfriedungen mittelst verstellen Einbruch,
„oder Einsteigen oder falschen Schlüssel begangen, oder haben
„sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person oder einer
„Civil- oder Militär-Autorität angenommen, oder wenn sie
„dabei in der Uniform oder im Costüm einer obrigkeitlichen
„Person oder einer Autorität, oder haben sie sich dabei nicht
„einer falschen Eigenschaft der Civil- oder Militär-Obrigkeit
„bedient.

Art. 16 desselben.

„Die zu Zuchthaus-Arbeiten gewöhnlichen Strafen und Strafen
„sollen nur in dem Innern einer Arbeits-Strafe dazu verurtheilt
„werden.

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit gewöhnlich
„verurtheilt, soll mit dieser Strafe ewiglich und nicht
„höchstens nicht zwanzig Jahren belegt werden.

„Art. 36 desselben.

„Alle Verurtheilen, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe der Verweisung, die Landesverweisung
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nehmen, sollen
„Kettenstrafe gebraucht werden.

„In allen in der Control-Strafe des Deportirten, in jenen,
„wegen der Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Orts, und
„der Aufenthalt bezeichnet worden ist, in jenen, wo die Polizei-
„Strafe vollzieht, und in jenen der Aufenthalt der Verurtheilten
„dem angezeigten werden.

Art. 366 al. 2 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, daß die verurtheilten und
„nach vorgenommenen Beweis der Eigenthümer zurückgegeben werden
„sollen.

Art. 368 desselben.

„Der verurtheilende Theil, gleichviel ob auf der Angeklagte oder
„der Civilklagen sey, wird allemal in die dem Staate gemäß,
„als der andere Theil zum größten Kosten verurtheilt.

In Erwägung daß die That, wegen die Angeklagte schuldig
erklärt worden, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe
der Zuchtarbeit nicht bestimmte Zeit zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obigen Gesetzbuchs

erkennt

der Assisenhof die genannte Catherina Jungblut, zwei und
zwanzig Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, gebürtig zu Dutkempen
im Kreis Grevenbroich, Bezirks Crefeld, wohnen daselbst

verlobten Satze Zuneigbeit, ohne irgendeine Rücksichtnahme,
irgend Pflicht oder Zoll zwang, mit irgendwelchen Personen
und Verhältnissen, heiteren und traurigen Scenen, dunkel,
besonnen Neigung, ausgelassene Laune, ausgelassene Wind,
wendige Sinn, wendige Geschäftsgang, bloßer Geschäftsgang,
ohne besondere Anzeichen, – sogar der Verbrechens eine
wichtige Entscheidung in einem bevorstehen Prozeß erwähnen
Diebstahl,

Zum Zweck der Zusammenarbeit auch gleich Zeiten und
zu allen Kosten der Prozessart gegen den Beklagt, beziehen
auch die Summe von siebenundzwanzig Gulden neun Kreuzer zwei Pfennige.

Abgesandt dass die unterzeichneten nach vorgeschriebenen Gesetzen
dem Eigentümer selben zurückzugeben wurden;

Abgesandt ferner dass gegenwärtig Urteil in Akt,
Zeuge gedruckt und von den im Prozess Beteiligten
Orten unterschrieben werden soll.

Also gefällt und verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgericht des
Rheinkreises von dreißig Sachsenbar ein tausend acht
hundert zwei und dreißig, anbei gegenwärtig waren:
Hanauer, Rath am k. Appellationsgerichte des
Rheinkreises, Präsident des Gerichtes, F. X. Molitor,
Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Bombus,
Präsident des Prozessen k. Bezirksgerichts, Brennus,
Richter am genannten Bezirksgerichte, Douglas, Ex,
Gerichtsschreiber bei dem nahen Gerichte, Salzsieder Mar
als Richter des Gerichtes, Schenkel, k. Gerichts-

Prokurator am k. Appellationsgerichte und Leben,
Obergerichtsschreiber Rath Gerichtsschreiber.

Hanauer
Präsident
Schenkel

F. Molitor

Leben

Johann Koehl.

4te October 1832.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Der Königliche Appellationsgerichtsrath Eduard Hanauer, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 3te Quartal 1832, in der öffentlichen Sitzung besagten Gerichts vom vierten October dieses Jahres,

Nach Einsicht der von den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Johann Koehl von Böhen,

von dem Präsidenten gestellten Frage folgenden Inhalts:

"Ist der Angeklagte Johann Koehl, 20 Jahre alt,
"Ackersmann zu Böhen, schuldig, am 6ten Juli dieses
"Jahres zum Nachtheil des Michel Schwarz, Ackersmann
"und Wirth in Böhen, mittelst eines Einbruchs und
"Einsteigens in das demselben bewohnte Haus, und
"mittelst gewaltsamer Erbrechung einer in der, zu ebener
"Erd gelegenen Wohnstube des besagten Schwarz, da
"selbst befindlichen mapschossenen Wandschrankthüre, den baaren
"Gelde etwas über hundert Gulden, bestehend in zwanzig,
"dreißig, sechszig und zwölfzig Kreuzerstücken Gulden,
"in einigen Silberzwanzigern, einem silbern Esslöffel,
"Stock und einem Dreieckhütchen, somit einem baaren
"Eintrag, sodann noch einem Taschentuch in der
"nemlichen Wohnstube ein baumwollenes Tüchlein mit
"schwarzen Franzen, bestehend in Silberzwanzigern,
"Kreutzern und Pfenningen, gestohlen zu haben?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
auf vorstehende Frage, also lautend:
„Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Erkennt

in Gemäßheit der von der Staatsanwaltschaft durch den Art.
358 der peinlichen Gerichtsordnung überwiesenen Sache,
wider, des genannten Johann Kochl von der
Anklage in Johann Anklage der gemeldeten
Diebstahls frei ist;

Verordnet

daß dasselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden
soll, wenn er nicht anderer Ursachen wegen noch
haftet ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichts den zwanzigsten Januar
im Jahre acht hundert Dreißig und Drei.

Klamer,
Präsident

Nicolaus Frey.

5ten Dezember 1832.

Das Assisengericht

für den kt. bernerischen Rheinkreis zu Hemmenbuchen hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagskammer des kt. Appellationsgerichts des Rheinkreises am dritten August letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Nicolaus Frey,

zweyzig Jahre alt, gebauen und wohnhaft zu Assenheim, Cantons Muttenstadt, Sohn des Ackersmanns Peter Frey zu Assenheim und zuletzt Dienstknecht des Ackersmanns Johann Schowalter daselbst, der freywilligen pfleganen Abwesenheit angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners des von dem kt. Hauptl-Inquisitor vor den kt. Appellationsgerichtshof in Behalfen dieses Abwesenheits-Urtheils am nämlichen Tag gegen den Angeklagten eingeleiteten Anklageakts.

Nach Anhörung der kt. Vertheidigerin in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Weigel in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Haben die den Hauptfragen gestellte Fragen, also lautend:

1ste Frage.

" Ist der Angeklagte Nicolaus Frey, 20 Jahre alt, Dienstknecht
" zu Assenheim, schuldig, am 25ten April 1832, zwischen 7 und 8
" Uhr des Abends, auf der Strasse zu Muttenstadt, von dem
" Wirthshause des Franz Schweikert, den Johann Elspermann
" und Nachbarsheim freywillig mittelst eines Messerstichs in den
" Oberschenkel verwundet zu haben, und zwar dergestalt, dass ge-
" dachter Elspermann in Folge dieser absichtlichen Verwundung während
" mehr als zwanzig Tagen krank und zur gewöhnlichen Arbeit un-
" fähig gewesen ist.

2te Frage.

„Ist der Angeklagte zu der strafbaren That durch Fälschung
„oder Verwaltsübertretungen gegen Art. gegen seine eigene Person
„verleitet worden?

Hierauf die darauf erfolgte Erklärung der Geschworenen, also
lautend:

„die Geschworenen erklären

„ad 1, Ja der Angeklagte Nicolaus Frey ist schuldig am 23ten
„April 1832 von Johann Elspermann freiwillig mittelst Messer-
„stich vorsätzlich zu Tode, doch sind aber nicht auszumitteln ist, daß er
„in Folge dieser Verletzung mehr als zwanzig Tage krank und
„zur persönlichen Arbeit unfähig war.

„ad 2, Ja der Angeklagte ist zur strafbaren That durch Ge-
„waltthätigkeiten gegen Art gegen seine eigene Person ver-
„leitet worden.

Nach Anführung der Strafgesetze in ihrem Anhange, dem
Gesuch: daß Nicolaus Frey zu einem correctionellen Gefängniß,
nicht von sechs Monaten und zu den Kosten des Verfahrens
verurtheilt werde.

Nach Anführung der Vertheidigung des Angeklagten, welche
um Milderung der beantragten Strafe bat.

Nach Einsicht der Artikel 311, 321, 326 letzter alinea des
Strafgesetzbuchs, 365 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche
von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und
also lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit oder Unfä-
„higkeit zur persönlichen Arbeit, von der Art, wie in Art. 309 er-
„wähnt ist, verursacht, so soll der Schuldige mit einem Gefängnisse von
„einem Monate bis zu zwei Jahren, und einer Geldbuße von sechzig
„bis zweihundert Franken bestraft werden.

Art. 321 ebendaselbst.

„Wenn jemand durch Verwundungen und Schläge Tödten sich
„entschuldigen, wenn durch solche Schläge oder jede Gewalt-
„thätigkeiten gegen Personen dazu gereizt worden ist.

Art. 326 letzter alinea daselbst.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bewiesen,
„so soll, p.

„Ist von einem Vergehen die Rede, die Strafe nach im Ge-
„fängniß von sechs Tagen bis zu sechs Monaten beschränkt
„werden.

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

„Ist diese That verboten, so erkennt der Gerichtshof auch
„die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst selbe, wenn weder den
„öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, daß sie nicht
„mehr zur Competenz des Assisenhofes gehört.

Art. 368 ebendaselbst.

„Der entschuldigende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder
„der Civiltheiger sey, wird allemal in die dem Staate gehö-
„rende der andern Partheien verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch
die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde,
ein Vergehen ist, welches eine zuchtpolizeiliche Bestrafung nach
sich zieht;

Auf diesen Grund

verurtheilt das Assisengericht den Nicolaus Frey, Dienst-
knecht, gebürtig und wohnhaft zu Asselfingen, wegen des Ver-
gehens der freiwilligen Verwundung, zu einer zuchtpolizeilichen
Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten des Ver-
fahrens gegen den Staat, liquidirt auf die Summe von einhundert
neun und neunzig Gulden fünf und neunzig Kreutzer, sowie in die des zuletzt
liquidirt zu zwei Gulden dreißig Kreutzer.

Daniel Weber der 3te

6te September 1832.

Des Appellationsgericht

hier der 2. Bezirksgerichte Rheinkreis zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom vier und zwanzigsten August laufenden Urtheils, wodurch

Daniel Weber der 3te

sechs und zwanzig Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlingen, und Handels-Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ebenmäßig des von dem 1sten Staatsprokurator verfaßten Aktenstücks diese Angelegenheit betreffend vom vierzehnten May gegen den genannten Daniel Weber erwirkten Anklageakts.

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in der That, wiederholung der Thatsachen, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Advokaten Glatter in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten.

Nachdem die den Geschworenen vorgelegte Fragen also lautend:

„Ist der Angeklagte Daniel Weber der 3te, 26 Jahre
„alt, Taglöhner zu Wittlingen, geboren, in der
„Nacht vom 3ten auf den 4ten August 1832 von dem
„bewaffneten nicht Bekannten versehen, einen Theil der
„Handels bildenden Gegenstände in Boos, und zwar eine
„Mehlkiste des
„1. Daniel Weber von Wittlingen, von der
„Nebau in District Feldbaumgarten, Gemeinde Wittlingen,
„Forsten, Forst Forstbann,

„2.) Jacob Weiss von da, von dessen Aekern im
„Distrikt Tschenkern, zwei Garben,
„3.) Theobald Zoeller von da, von dessen Aekern im
„Distrikt Trubenmichen, vier Garben,
„4.) Ludwig Rieb von da, von dessen Aekern im
„nemlichen Distrikt, drei Garben,
„5.) Daniel Stuber von da, von dessen Aekern
„im nemlichen Distrikt, sechs Garben,
„zusammen und noch seinen Aekern, im Distrikt Trü-
„benmichen, zehenthalb Garben.

Hierauf die dreimal wiederholte Erklärung des Ge-
richtsmannes, also lautend:

„Die Geschworenen erklären den Daniel Stuber von
„Eichhausen zum fünfzehnten, die von ihm mitgenom-
„menen Trauben Korn zusammen und noch seinen
„Aekern im Distrikt Trubenmichen zehenthalb Garben.
„Es ist aber nicht zweifelhaft, dass der Jacob
„Zoller von Garben und den Daniel Stuber noch
„viel Trauben gestohlen hat.

Durch Aufforderung des k. Amtsverwesers in seinem Antrage
dessen gefand: den Daniel Weber den 3ten mit Anwendung
der Art. 388 des Strafgesetzbuchs, der Verordnung vom
31ten März 1814 und der Art. 368 des Gesetzbuchs über
das peinliche Verfahren, in eine Gefängnisstrafe von
18 Monaten und in die Kosten zu verurtheilen.

Durch Aufforderung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher
unter Anwendung des durch die Verordnung vom 31ten März 1814 be-
stimmten Minimums der Gefängnisstrafe von einem Jahr ver-
lange.

Durch Einsicht des Artikels 4 der Verordnung des Gene-
ral-Gouvernements vom Mittelrhein vom 31ten Mai 1814 und des
Art. 368 des peinlichen Strafgesetzbuchs, welche vom dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und
also lauten:

Art. 4 der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

„Die Feld- und Garten-Diebstähle bestehen zwar
„und hier sind sie sozial die Gattungsart derselben von
„Diebstahl machen, den Gemarkungen vom Heimatsorte;
„allein es wird dem richterlichen Ermessen überlassen,
„bei mitvorkommenden mildernden Umständen auf eine korrek-
„tionelle Gefängnisstrafe zu erkennen, welche jedoch
„nie unter einem Jahre sein darf.

Art. 368 des peinlichen Strafgesetzbuchs.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Ver-
„fahren, als der andern Gerichtsgattungen verursachten Kosten
„verurtheilt.

In Erwägung dass die That dessen der Angeklagte schuldig
erklärt worden, nach der angeführten Verordnung vom 31ten März
1814 mit einer korrektionellen Gefängnisstrafe belegt
werden kann;

Auf diesen Grund

verurtheilt der Gerichtshof den Daniel Weber den 3ten,
Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Eichhausen, wegen
Feld-Diebstahls, zu einer korrektionellen Gefängnisstrafe
von einem Jahr und zu den Kosten gegen den Staat, liquidirt
auf die Summe von sieben und neunzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Also gerichtet und verkündet zu Herzenbrücken in der

öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu sechsten Dezember achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hanauer, Präsident des k. Appellationsgerichts, zugleich des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Korbach, Präsident, Kaerner, Richter, Nisel und Dingler, Ersatzrichter bei hiesigem k. Bezirksgerichte, letztere wegen der Richter des Assisengerichts, Merckel, 1ter Vicepräsident des Appellationsgerichts und Faber, Obergerichtsgreffier.

Hanauer
Präsident

Korbach

Dingler

Nisel

Faber

Daniel Becker.

6te September 1832.

Freisprechungs-Urtheil.

Der k. Appellationsgerichtsrath Eduard Hanauer, als Präsident des Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken, des 3te Quartal 1832, in der öffentlichen Sitzung besagten Gerichts vom sechsten September dieses Jahres,

Nach Einsicht der von den Geschworenen in der peinlichen Anklage-, Untersuchungssache gegen

Daniel Becker von Niederhausen,

von dem Präsidenten gestellten Frage folgenden Inhalts:

"Ist der Angeklagte Daniel Becker, 50 Jahre alt, Schuster zu Niederhausen, schuldig, kurz vor dem 1ten August 1832 "von den in Kosten versetzten, einen Theil der Landstraße bil-"denden Kornfrucht des Weinwirth Schwarz, Ackersmann in Klein-"bundenbach, von derselben durch dem Niederhausen Bann, Hausmann "Mühlberg, 126 Schritte von einem Acker des Angeklagten "entlegenen Acker, sechs Garben gestohlen und durch seinen "des Angeklagten Acker durch den Mühlberg, Hausmann Mayer "Erben, davongetragen?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Frage, welche lautet:

"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Erkennt

in Anwendung des dem Präsidenten durch den Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung übertragenen Rechts, daß gegenwärtiger Daniel Becker von der gegen ihn erhobenen Anklage des Land-Diebstahls frei ist;

Verordnet

daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht anderer Ursachen wegen verhaftet ist.

Gegeben zu Zweibrücken den sechsten September achtzehnhundert zwei und dreißig in der öffentlichen

Sitzung des Appellationsgerichts.

Hanauer

Präsident

Abschrift dem Königlichen Landgericht Regierungsrath zu Zweibrücken
den 31ten Oktober 1833, für 28 do.
Actuar. Hacker.

Georg Roth.

7ten September 1832.

Das Appellationsgericht

für den kr. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises am siebenzehnten August letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Georg Roth,

acht und dreißig Jahre alt, Taglöhner, ledig und wohnhaft zu Essingen, Landau Kreises, des Handbrechens der an der Wittwe von Leonhard Scheer verübten Brandstiftung angeklagt und von der Instanz verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners des von dem kr. General-Prokurator, contra den kr. Appellationsgerichts-Rath diesseits abgefaßten Requisitoriums-Urtheils der namlichen Tag gegen den Angeklagten erlassenen Anklagebeschlusses.

Nach Anhörung des kr. General-Prokurators in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage beruhet.

Nach Anhörung des Advokaten Petri in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nach den den Geschworenen gestellten Fragen also lautend:

„Ist der Angeklagte Georg Roth, 38 Jahre alt,
„Taglöhner zu Essingen wohnhaft, schuldig, die Wittwe
„Anna Maria Scheer von Essingen in der Nacht vom
„Dem Essingen, vom 23ten Juni dieses Jahres freiwillig, u
„mit Vorbedacht durch vorsätzliche Brandlegung mit einer Fackel
„durch den Boden gebrochen zu haben?

Nach die abgegebene Erklärung der Geschworenen

also lautend:

„Jorn ist schuldig die Anna Maria Scheer und Es„singen vom 23ten Juni dieses Jahres strafmäßig mit Acht und„Brief gehörig zu belegen."

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts-Prokurators in seinen Anträgen, dahin gehend: daß unter Anwendung der Artikel 295, 296, 297, 302 und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie des Artikels 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, Georg Roth von Essingen zur Todesstrafe und in alle Urtheilskosten, Kosten gegen den Staat mitverurtheilt, daß zufolge der Druck und Anschlag des Urtheils in Auszug an den im Gesetze bezeichneten Plätzen vorgenommen werde.

Nach Anhörung der Angeklagten, welche erklärte daß sie nichts mehr zu bemerken habe, als ihre Unschuld, welche sie stets erklärte.

Nach Einsicht der Artikel 296, 302, 26 und 36 des Strafgesetzbuchs und des Artikels 368 der peinlichen Prozessordnung, welche sämtlich von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 296 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder mit Vorbedacht oder Anhalten verübte Mord wird„als Meuchelmord bestraft.

Art. 302 abendaselbst.

„Jeder, der einen Meuchelmord, Attentatmord, Kindsmord„und einen Vergiftung schuldig ist, soll, unbeschadet der„besonderen Bestimmung, die in Hinsicht des Attentatmords„in Artikel 13 enthalten ist, mit dem Tode bestraft„werden.

Art. 26 abendaselbst.

„Die Vollstreckung geschieht durch einen der öffentlichen Plätze„des Bezirks, welches in Urtheilsspruch vorgeschrieben wird.

Art. 36 abendaselbst.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten durch„Kabinet- oder durch eine bestimmte Zeit, die Deportation, die„Einsperrung, die Strafen des Brandmals, die Landesverweisung,„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte enthalten,„sollen Urtheilsweise verhängt werden.

„Sie sollen in der Entscheidung des Urtheils, in jener,„worin das Urtheil verkündet, in der Gemeinde des Orts, wo„das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Voll„streckung geschieht, und in jener des Wohnorts des Ver„urtheilten vorgeschrieben werden.

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate„sowohl, als der andern Partheyen verursachten Kosten ver„urtheilt.

In Erwägung daß die That, deren der Angeklagte durch die Entscheidung der Geschworenen schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen ist, welches die Todesstrafe nach sich zieht;

Sind diese Gründe

und mit Anwendung obiger Gesetzartikeln

verurtheilt

der Gerichtsvorsteher den genannten Georg Roth, 38 Jahre alt, Taglöhner, gebohren und wohnhaft zu Essingen, katholischer Religion, durch Faß Faß Holl nahm Leben gebracht, von blondem Haaren und Augenbrauen, blonden Bärten, grauen Augen, breiter Nase, mittelmäßigem Mund, blondem Bart, ovalem Kinn, länglichem braunen Gesichte, niedrig Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, ohne besondere Kennzeichen

Das Appellationsgericht
für den kr. Rezatkreis zu Ansbach hat
folgendes Urtheil gefällt.

Aus Einsicht der von der Anklagen kammer des kr.
Appellationsgerichts des Rheinkreises am 21 und zwanzigsten
August dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Georg Jacob Schwarz,

sieben und dreißig Jahre alt, Ackersmann, ledig und wohnhaft zu Erlbach, Landg. Neuburg, des Verbrechens der gewaltsamen Tödtung des Michael Lauer, Bauers zu Erlbach, angeklagt und von der Assisen verwiesen worden ist.

Aus Einsicht der am 21ten August 1832 vom Appellationsgerichte
Mercktel in Zweibrücken dieses Verweisungs Urtheils vom nämlichen
Tag gegen den Angeklagten erlassenen Anklageakte.

Aus Anordnung des kr. Kreisdirektors in der Anklagekammer
des Gerichts durch welchen die Anklage bewirkt.

Aus Anordnung des Advokaten Augustin Culmann in
seiner Vertheidigungseigenschaft für den Angeklagten.

Nachdem die von den Geschworenen gestellten Fragen also
lauteten:

1ste Frage.

„Ist der Angeklagte Georg Jacob Schwarz, 37 Jahre alt,
„Ackersmann, wohnhaft zu Erlbach, schuldig, in der Nacht vom
„29ten auf den 30ten März 1832 den Michael Lauer, Bauer
„von Erlbach, vorsätzlich mit einem Pfeifenmesser auf den
„Kopf geschlagen und ihn dadurch vorsätzlich getödtet zu haben?

2te Frage.

„Ist der Angeklagte zu der gesetzlichen Zeit durch Worte,
„Thaten oder Zeichen Zurechnungsunfähigkeit gezeigt, gesetzlich,
„verwirrt worden?

Sachen die dreimal verlesene Erklärung der Geschworenen, welche lautet:

"Ja, der Angeklagte Georg Jacob Schwarz ist schuldig, hat "aber jedoch nicht freiwillig handeln wollen und wurde dazu "gezwungen.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen dazu gehend: daß Georg Jacob Schwarz mit Anwendung der Art. 311 und 326 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten verurtheilt werde.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher auf Anwendung des Art. 326 des Strafgesetzbuchs antrug.

Nach Einsicht der Art. 311, 321 und 326 Lahstrich alinea des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 365 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

"Haben die Anwendungen oder Übung einer Brauchbarkeit oder "Tauglichkeit zum Verbrechen Absicht, wenn der Akt, wie in "Art. 309 angezeigt ist, abwendet, so soll der Schuldige mit "einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu sechs Jahren, "und zu einer Geldbuße von sechzig bis zwei Hundert Franken "bestraft werden.

Art. 321 abandon selbst.

"Mord, sowie auch Anwendungen und Übungen begangen, "schuldigen, wenn durch gewisse Übung oder gewalt, "Thätlichkeiten gegen Personen dazu gezwungt worden ist.

Art. 326 Lahstrich alinea desselben.

"Ist die Thatsache, die zum Entschuldigung dient, bewiesen, so fall z. z.
"Ist von einem Abwesenden die Acht, die Strafe durch ein Gefängniß "von sechs Tagen bis zu sechs Monaten bestimmt werden.

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

"Ist diese That verboten, so verkennt der Gerichtshof auch "die im Gesetze vorgezeichnete Strafe, selbst erkennen, wenn "und den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, daß "sie nicht mehr zur Competenz des Assisenhofes gehört.

Art. 368 abandon selbst.

"Der mitverklagte Theil, gleichviel ob er der Angeklagte "oder der Civilkläger sey, wird allemal in die den Zeugen "sowohl, als der andern Partheyen verursachten Kosten ver- "urtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt ist, als ein bloßes Vergehen eine korrectionelle Strafe nach sich zieht;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzartikeln

verurtheilt

das Assisengericht den genannten Georg Jacob Schwarz, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft zu Erbach, wegen des Vergehens der Anwendung, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten gegen den Akt, begründet durch die Summe von sechs Hundert vier und siebenzig Gulden vier und dreißig Kreutzer, und auf zwölf Gulden 30 kr. für den Landvogt D. Bauli.

Also verhandelt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am letzten Dienstag sechszehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Nanauer, Rath am k. Appellhofe, zweite des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts,

F. X. Molitor, Rath am kön. k. Appellationsgerichte, Ritter, Volta, Kaerner, Richter, Dingler, Ergänzungsrichter bei diesem k. Bezirksgerichte, letzterer zur Zeit Richter des Assisenhofes, Merckel, erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Fabrik Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

H Hanauer
Präsident
Volta
F. Molitor
Dingler
Merckel

Johann Nicolaus } Eichhorn.

9te Septemb. 1832.

Assisenverhandlung vom 3ten September.

Der k. Appellationsgerichtsrath Eduard Hanauer, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken, von der 3te September 1832, in der öffentlichen Sitzung besetzten Gerichts vom neunten September dieses Jahres,

Nach Einsicht der den Angeklagten in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen

Nicolaus Eichhorn und
Johann Eichhorn,

beide Müller auf der Wolfsmühle, vom dem Präsidenten gestellten Fragen folgenden Inhalts:

" I. Nicolaus Eichhorn.

" 1te Frage.

" Ist der Angeklagte Nicolaus Eichhorn, 31 Jahre alt,
" Müller auf der Wolfsmühle wohnhaft, schuldig, am 14ten
" Juni 1832, beiläufig um 9 Uhr des Morgens, auf der
" Wolfsmühle, Gemeinde Waldmohr, den Ackersmann Jacob
" Brockar von da thätlich und unter Zusammenrottung
" seiner Mitmenschen des Mitangeklagten Johann Eichhorn,
" durch Schläge mißhandelt, zusammengedrückt und verletzt
" zu haben, und Zeugen vorgestellt, daß gedachter Brockar
" von den Folgen dieser Mißhandlung noch als Zeuge
" krank und zur persönlichen Arbeit unfähig gewesen
" sey?

2te Frage.

" Ist der Angeklagte zu der gewaltthätigen That durch Roheit,
" Rachgier oder Gewinnsucht bestimmt worden, gegen

„Personen, gerichtet worden?

„II. Johann Eichhorn.

„1ter Zeuge.

„Ist der Angeklagte Johann Eichhorn, 26 Jahre
„alt, Müller und der Wasenmeister verheirathet, schuldig,
„am 14ten Juni 1832, beiläufig um 9 Uhr des Morgens,
„durch den Wasenmeister, Obmann Waldmayr, den Akkus-
„saten Jacob Brotschar um die freiwillig und unter
„gemeinschaftlicher Mitwirkung des Mitangeklagten
„Nicolaus Eichhorn, durch Schläge mißhandelt, ver-
„wundet und verletzt zu haben, und dessen Hingerichtet,
„daß gedachter Brotschar an den Folgen erschrocken
„nach elf Stunden Tages darauf und zwar Personen,
„deren Arbeit mehrere Jahre gedauert hat?

2ter Zeuge.

„Ist der Angeklagte zu der strengen Haft durch
„Kost, Schläge oder Handlungen schwerer
„Art, deren sich einige Personen, gerichtet worden?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
nach vorstehende Fragen, also lautend:

„Nein die Angeklagten Nicolaus und Johannes
„Eichhorn sind nicht schuldig."

Erkennt

in Gemäßheit der den Geschworenen durch den Art.
358 der peinlichen Prozeßordnung übertragenen
Pflicht, daß angeklagte Nicolaus Eichhorn und
Johann Eichhorn von der gegen sie erhobenen

Anklage der freiwilligen schweren Mißhandlung frei
sind;

Anordnet

daß dieselben sogleich in Freiheit gesetzt werden sollen,
wenn sie nicht anderer Ursachen wegen verhaftet sind.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
des Assisenhofes den neunten Dezember achtzehn
hundert drei und dreißig.

Hanauer
Präsident

Friedrich Ehrenspeck.

10te Dezember 1832.

Das Assisengericht

für den kr. Rezatkreis Abtheilung zu Ansbach hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Friedrich Ehrenspeck, Brennereibesitzer zu Cadolzburg, der freiwilligen gefährlichen Brandstiftung angeklagt, folgenden Verspruch gefällt.

Nach Anhörung des als Zeugen geladenen Landrichters Friedrich Emmerich, Landrichters zu Cadolzburg, welcher erklärte, daß er zwar vor dem Landgerichte zu Cadolzburg, wo die Anzeige gemacht worden, als Civilkläger aufgetreten sey, daß er aber seine Civilansprüche hier vor dem Assisengerichte nicht geltend machen wolle.

Nach Anhörung des Staatsprocurators Nickel, Vertheidigung des Angeklagten, welche dahin ausfiel, daß er dem Assisengerichte gestellen möge dem Angeklagten Friedrich Ehrenspeck über diese Erklärung des Landrichters Zeugniß Urkunde zu ertheilen.

Ertheilt das Assisengericht Urkunde über die Erklärung des Landrichters daß er vor seiner vor dem Landgerichte angestellten Civilklage vor dem Assisengerichte abstehen wolle.

Also geschehen zu Ansbach in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Rezatkreis am zehnten Dezember achtzehn hundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Banauer, Rath am kr. Appellationsgerichte des Rezatkreis, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Raerner, beide Richter bei gedachtem kr. Landgerichte, Nissl, Dingler, beide Ersatzmänner, welcher bei dem nämlichen Gerichte, letzterer zwar als Richter des Assisengerichts, Mercktel, erster Secretär-Protocollator bei dem kr. Appellationsgerichte, und Faber,

Obergerichtsschreiber Basel Landschaft.

Hanauer
Präsident

Suter

Brodbeck

Leber

Friedrich Ehrenspeck.

10te September 1832.

Geschworenen-Ordonnanz.

Der Königliche Appellationsgerichtsrath Eduard Banauer, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 3te Quartal 1832, in der öffentlichen Sitzung des heutigen Tages vom zehnten September dieses Jahres,

Nach Einsicht der von den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Friedrich Ehrenspeck von Cusel,

von dem Geschworenen zu fällenden Spruch folgenden Inhalts:

1te Frage.

"Ist der Angeklagte Friedrich Ehrenspeck, 23 Jahre alt, "Bäckergeselle, katholisch und wohnhaft zu Cusel, schuldig, in "der Nacht vom 16ten auf den 17ten Oktober 1831 den Gast- "wirth Friedrich Emmrich zu Cusel, freiwillig durch ge- "waffnete Hausbewaffnung von einer Treppe so fest vor- "sätzlich und mordlustig zu haben, daß diese Verwundung und "Verletzung eine Krankheit und Dienstunfähigkeit zu erfolgen, "beim Verletzten eine noch bleibende Lähmung eines Fußes zur Folge "gehabt?

2te Frage.

"Ist der Angeklagte zu der vorangehenden That durch Ver- "sprechungen oder Geschenke oder andere widerrechtliche Mittel, "welche einem Menschen gewährt werden?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vor- stehende Fragen, welche lautet:

"Die Erklärung der Geschworenen ist einstimmig: Nein "der Angeklagte ist nicht schuldig."

Erkennt

in Anwendung der von dem Präsidenten durch den Art. 358 des

peinlichen Prozeßordnung abzuverlangen Gewalt, dessen
Hauptmann Friedrich Ehrenbrecht von der Hagen ihn an-
Johann Adolfen der freiwilligen Herrn Verwendung und
Verlassung sowie ist;

Verordnet

daß derselbe förderlich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn
er nicht anderer Verbrechen wegen verhaftet ist.

Gegeben zu Hannöverben in der öffentlichen Sitzung des
Appellationsgerichts den zehnten Februar achtzehnhundert zwei
und dreißig.

Hanauer

Präsident

Philipp Jacob Seubel.

11te Dezember 1832.

Der Assisenhof

für den kr. bergischen Rheinkreis zu Düsseldorf hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 21 und 22 August laufenden Urtheils, wodurch

Philipp Jacob Seubel,

fünf und zwanzig Jahre alt, Rheinwerker, geboren und wohnhaft zu Rhodt, Canton Landau, 1, der freiwilligen Herbeiführung Nachtheils und Verletzung des ledigen Knaben Johann Jacob Wolff zu Rhodt, und 2, der gleichzeitig versuchten einfachen Mißhandlung des Philipp Gabriel Kutschker, Metzger daselbst, angeklagt und wovon die Akten vorgelegt worden ist.

Nach Einsicht ferners des von dem Herrn Advokat-Anwalt Keller zum mündlichen Vortrag in Gegenwart des Angeklagten-Vertheidigers gegen den Angeklagten verfaßten Anklageakts.

Nach Anhörung der Zeugenbefragung in der Untersuchung der Sache, welche deshalb die Anklage betrifft.

Nach Anhörung des Kunstsachverständigen Herrn Friedrich Boecking in seinen Wahrheitsbezeugungsmitteln für den Angeklagten.

Nachdem die über die Hauptfragen vorgelegten Fragen also lautend:

1te Frage.

„Ist der Angeklagte Philipp Jacob Seubel, 26 Jahre alt, „Schuster zu Rhodt, schuldig, am 11ten Juni 1832, Theil an, „Theil vor der Wohnung des Christoph Dachsteiner zu

„Rhodt, folgende Personen freiwillig in Schuldhaft zu setzen,
„nämlich:

„1ter den Philipp Gabriel Kirchler, Schultheiß zu Rhodt,
„sowohl durch Verhaftung seiner Person in das Gefängniß
„als durch einen mittelst eines Verwaltungsbefehls demselben in den
„Händen verpfändeten Pfand, — und ferners

„2ter den ledigen Bürgers Sohn Johann Jacob Wolff von
„da, durch einen Pfand, welchen er demselben mit dem
„nämlichen Verwaltungsbefehl mit dem Verbot beigelegt, —
„und zwar diesen dergestalt, daß gemeinter Wolff den
„dem Folgen dieser Widersetzung erwachsenden Schaden
„sowohl zu ersetzen und zu seiner Verhaftung
„Arbeit unentgeltlich zu verrichten ist.

2ter Artikel.

„Ist der Angeklagte zu dem gemeinschaftlichen Verbrechen durch
„Rath, Befehl oder Beihülfe, welche unter Artikel
„Art, sagen seine Person, gerichtet worden?

Darauf die dermahlen abgelegte Erklärung der Geschworenen
also lautend:

„Ja der Angeklagte ist der ihm zur Last gelegten
„Widersetzung und Verbrechen schuldig. Nur ist nicht
„erwiesen daß Pfändung durch einen Verwaltungsbefehl in
„den Händen gegeben worden. Zum Theil ist derselbe
„nicht gerichtet worden.

„Mehrstimmige Entscheidung.

„Zu beiden Theilen ist derselbe nicht gerichtet worden."

Durch Absetzung der Urtheilsbehörde in ihren Verrichtungen

dessen gesetzt: daß unter Anwendung der Artikel 309, 311, 21, 22 und 36 des Strafgesetzbuchs, der Verordnung vom 30ten März 1814, Art. 2. und der Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, Philipp Jacob Seebel, Schuster zu Rhodt, zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch verordnet werde daß das Urtheil im Auszug gedruckt und an den gesetzlich vorgeschriebenen Orten angeschlagen werden solle.

Nach Absetzung der Urtheilsbehörde des Angeklagten, welche keine Einsprache thut, die in der Erklärung der Geschworenen nicht gesetzt ist daß der Angeklagte die Thaten freiwillig verübt hat.

Nach Einsicht der Artikel 309, 311, 21 alinea 2 und 36 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche nun dem Gesetzbuche in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsätzlich getödtet oder vergiftet hat, soll, wenn
„diese verbrecherische Handlung eine Krankheit, oder
„Amtsunfähigkeit zur persönlichen Arbeit während mehr
„als zwanzig Tagen zur Folge gehabt, mit der
„Einsperrung bestraft werden.

Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

„Haben die Verwundungen oder Mißhandlungen keine Krankheit
„oder Amtsunfähigkeit zur persönlichen Arbeit, wie der
„Art, wie in Art. 309 angezeigt ist, verursacht, so
„soll der Schuldige mit einer Zuchtpolizeistrafe von einem

„Monate bis zu zwey Jahren, und einer Geldbusse von
„sechzehn bis zwanzig Kreuzern bestraft werden.

Art. 21 alinea 2 ebendaselbst.

„Diese Strafe muß wenigstens einen, und höchstens zehn
„Jahre dauern.

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Werkzeuge, die die Verbrecher, zur wirklichen Arbeiten
„noch Lebens- oder auch eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landesver-
„weisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„erkennen, sollen Endzweckmäßig gedruckt werden.

„Die sollen in der Cantonal-Stadt des Departements,
„in jenen, worein der Verbrecher verlebet, in der Gemeinde
„des Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist,
„in jenen, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenen
„des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen werden.

Art. 369 der peinlichen Gerichtsordnung.

„Ist diese That verübet, so erkennt der Gerichtshof auf
„die in Gesetzen vorgesehene Strafe, selbst zu Tode, wenn auf
„den öffentlichen Pranger Verurtheilung soll angenommen sollte, daß
„sie nicht mehr zur Competenz des Assisenhofes gehöret.

„Ist der Angeklagte mehreren Verbrechen oder Ver-
„gehen überwiesen, so wird blos die schwerste Strafe
„erkannt.

Art. 368 ebendaselbst.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate
„so wohl, als der andern Partey verursachten Kosten
„verurtheilt.

In Erwägung daß die Thatsumstanden, davon der Anzu-
klagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig
erkennt worden, theils mit einer zuchtpolizeilichen
Gefängnißstrafe belegt sind angetan, theils eine Ver-
brechen ist, welches die Strafe der Einsperrung nach
sich zieht;

Und diesen Thatumständen
und mit Anwendung obigen Gesetzbuchstellen

Haupttheil

des Assisenarrests den gewesenen Schulzen Jacob Seibel,
sechs und zwanzig Jahren alt, ledig, Bäckermeister, gebornen
und wohnhaft zu Schodt, fünf Schuh zehn Zoll neu Linien
groß, von braunen Haaren und Augenbrauen, hohen
Stirne, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, mittelmäßi-
gem Mund, braunem Barthaare, ovalem Kinn,
vollkommenen Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe,
untersetzten Körperbau und dem besondern Kennzeichen
daß die drei letzten Finger der linken Hand ein-
wärts gekrümmt sind –

wegen des an Philipp Heinrich Kretschler verübten
Angriffs der Mißhandlung, dann wegen des an Johann
Jacob Wolff verübten Straßenraubs der gewaltsamen Miß-
handlung –

zu einer Einsperrung von sechs Jahren und in alle
Kosten gegen den Staat, liquidirt auf die Summa
von einhundert sechs und zwanzig Gulden sechs und dreißig Kreutzer.

Prononcirt daß das Urtheil in Kundigung gedruckt und
an den im Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden
soll.

Also genehmigt und vorbehalten zu Genehmigung in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom siebzehnten September achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren:
Hanauer, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Cotta, Kaerner, beide Räthe bei diesem k. Bezirks-, gerichte, Schüller, Dingler, beide Ergänzungs-, räthe bei dem nämlichen Gerichte, die zwei letzteren als Räthe des Appellationsgerichts, Keller, Actuar, protokollirend vom k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber hierselbst Gerichtend.

Hanauer
Präsident
Cotta
Dingler
Schüller
Keller
Faber

Didymus

d Hausmann Franz

Jodocus Koch.

12 Tg Postamb. 1832.

Das Appellationsgericht

für den Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes

Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des von dem Hausmann Franz

Jodocus Koch, Notar zu Frankenthal, eingereichten

Gesuchs um Entlassung von seinen Funktionen, oder

im Falle dies nicht füglich geschehen könne, um Sistirung

des Vollzugs derselben, – sowie der diesem Gesuche beige-

brachten Belege;

Nach Einsicht des Hr. General-Prokurators

welcher dessen Meldung des Postamts vom 17ten dieß

Monats, wo von seinem Gehilfen seld Hausmann

zu entlassen und dessen Ersetzung und über Liste

der Expectanten vorzuschlagen;

Nach Anhörung des Art. 398 und 399 des Gesetzbuchs

über das strafverfahren abgestatteten Vortrages;

In Erwägung, daß mit den eingereichten Belegen

und namentlich mit dem Beilage zum Amts- und Intel-

ligenzblatt des Rheinkreises 16ten 89. vom 29ten August

1832 bekannt gemacht, daß Notar Keller in einer Zusammen-

kunft seiner Kollegen seit dem 21ten dieß Monats ein

Gesinnungsprotokoll eröffnet hat, ohne dessen Er-

richtung das gerichtliche Amt ruhig wird;

daß nunmehr dasselbe von dem 21ten d. von seinem

Funktionen zu entlassen ist;

daß diese Entlassung schon jetzt mit dem 17ten d. und

dem Grunde mitgetheilt werden, weil durch diesen Tag die

Presse in Betreff der Grundsteuer-Angelegenheit der Gemeinde Frankenthal zur Wahrnehmung kommt, welche bis zum 21ten dieses reicht, und in welcher Sache Notar Koch als Bevollmächtigter von Frankenthal aufgetreten ist;

Und diesen Gründen

verkündet das Appellationsgericht der Notar Koch'schen Berufung nachgiebigst, entlastet sie von 17ten dieses Monats von der Instanz, verurtheilt die Appellanten in die Kosten des Verfahrens und verordnet, daß diese Urtheilsformel von dem Vorsitzenden der Appellationsgerichtssitzung und seinen Beisitzern unterschrieben und sein Namen und die Liste der Appellationsgerichtsadvocaten angeheftet werden soll.

Die Namen dieser Appellanten wurden nun in mein Register getragen, und nachdem der Präsident die Sitzung wiederaufgenommen hatte, begab sich der Appellationsgerichtsrath Ludwig Theobald, Landrath in Zweibrücken, zu der Villa des Vicepräsidenten Franz Jodocus Koch gezogen wurde.

Das Appellationsgericht verordnet demnach, daß der genannte Ludwig Theobald sich die Gerichtsakten der Appellantensache binnen 17ten dieses Monats zustellen lassen soll.

Also gesehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am zwölften September achtzehnhundert zwei und dreißig, wo Anwesend waren:

Hanauer, k. Appellationsgerichtsrath, als Präsident des Appellationsgerichts, F. X. Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte dieses, Cotta, Haerner, Richter und Dingler, Ergänzungsrichter bei diesem k. Appellationsgerichte, welchen eine der Richter des Appellationsgerichts, Schenkel, k. General-Prokurator am Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Hanauer Präsident

F. Molitor

Cotta

Haerner

Dingler

Faber

Philipp Welk.

12te September 1832.

Verhandlung-Verhandlung.

Der k. Appellationsgerichtsrath Eduard Banauer, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 3te Quartal 1832, in der öffentlichen Sitzung besetzten Gerichts vom zwölften September dieses Jahres,

Nach Einsicht der von den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Philipp Welk von Frankenheim,

von dem Präsidenten gestellten Fragen folgenden Inhalts:

1ste Frage.

„Ist der Angeklagte Philipp Welk, 18 Jahre alt, ledigen Standes
„des Ackerbauers Friedrich Welk von Frankenheim, schuldig,
„dem Jonas Zimmerle zu Frankenheim am 20ten May 1832
„freiwillig einen Schlag auf den Kopf mit einem Zimmerbeil
„von Eisenholz, — wo durch Tod desselben verursacht wor-
„den ist, von 12 Stunden gefolgt ist, — zugefügt, und ihn
„auch diese Wunde freiwillig verübt zu haben?

2te Frage.

„Ist der Angeklagte zu der freiwillig verübt habenden Tödt-
„lichkeit durch Noth, Nothwehrlichkeiten oder Unglücksfall, gegen
„seinen Willen, gezwungen worden?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorgelegte Fragen, also lautend:

„Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Erkennt

in Gemäßheit der von den Geschworenen durch den Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung abgegebenen Erklärung,

dass gemeinsam Philipp Welk von dem gegen ihn wegen Johann Anklage der freiwilligen Tötung klar ist.

Paragraph

dass deshalb Haftbefehl in Zukunft gefasst werden soll, wenn er nicht andere Personen namhaft gemacht hat.

Gegeben zu Herzogenbuchsen in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts den zwölften Dezember achtzehn hundert zwei und dreissig.

J. Hanauer
Präsident

Georg Joseph Edwein.

13te Dezemb. 1832.

Das Erkenntniß

Auf den Rheinkreis zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Georg Joseph Edwein, Taglöhner zu Edesheim, Canton Edenkoben, wegen criminellen und gewaltsamen Mißhandlungen angeklagt, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung der Aussprüche der Angeklagten, Rechtscandidaten Ferdinand Boecking, welcher für den Abwesenden der beiden Mitangeklagten, Peter Adam Kugel und Andreas Kugel, widerholte, weil dieselben zufolge Art. 322 der peinlichen Prozeßordnung nicht vor den Assisen erscheinen werden durften;

Nach Anhörung der k. Generalprocuratel in ihren Anträgen;

Nach Einsicht der Art. 322 der peinlichen Prozeßordnung, welche wie folgt verlesen worden und also lautet:

„Als Zeugen dürfen nicht abgehört werden,

„1) der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, oder jeder andere Ascendant der Angeklagten

„oder einer der Mitangeklagten, welche gegenwärtig sind,

„und man darf Rücksicht derselben contradictorisch verfahren,

„und ihr Loos vereinigen;

„2) Der Sohn, die Tochter, der Enkel, die Enkelin, oder

„jeder andere Descendant;

„3) Die Geschwister;

„4) Verwandte in derselben Grade;

„5) Der Mann oder die Frau, selbst nach ausgesprochener

„Ehescheidung;

„6, die Denunciaten, in soferne ihre Denunciationen „von dem Gesetze mit Geld belegt wird;

„die Absonderung der zur unentgeltlichen Lesung zieht „gleichfalls die Nichtigkeit des Verfahrens nicht nach „sich, wenn weder der General-Prokurator, oder der „Civil-Kläger, noch die Angeklagten wider ihre Ver„urtheilung protestirt haben.

In Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung fanden der Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerden ungegründet

und diesen Gründen

verbindet der Appellationsgericht des Isten Kreises Rügel sowohl als der dritten Richter Richard Rügel nicht als Zeugen vernommen werden sollen.

Geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts am dreizehnten Februar achtzehnhundert zwei und dreißig, wo Zugegen waren: Hanauer, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Roback, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Cotta und Haerner, Richter bei dem nämlichen Bezirksgerichte, Nidel, Hülfsrichter bei dem nämlichen Gerichte, letztere wie auch Richter des Appellationsgerichts, Merckel, erster Staatsprokurator bei dem Königlichen Appellationsgerichte und Faber, Obergerichts-

gerichtsschreiber dessen Unterschrift.

Hanauer

Roback

Cotta

Haerner

Nidel

Merckel

Faber

Georg Joseph Eßwein.

13te September 1832.

X

Das Urtheil

über den k. bayerischen Scharfrichter zu Zweibrücken Jos.
Johann Karl Hartl vollzogen.

Nach Einsicht des von der Strafkammer des k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises neu in Zweibrücken
gefällten Urtheils, wodurch

Georg Joseph Eßwein,

jetzt und dreißig Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und
wohnhaft zu Ballweiler, Landcommissariats Pirmasens, 1, der
freiwilligen gewaltsamen Verursachung des Todes des
Kügel von Ballweiler, und 2, der gleichzeitigen Mit-
schuldigung seines Schwagers Wendelin Kügel und dessen
Bruders Eduard Kügel von da, angeklagt und von
der Assisen verurtheilt worden ist.

Nach Einsicht ferners des von dem ersten Strafrichter
Franz Xaver Merckel von hierselbst Namens Seiner Majestät
des Königs= Urtheils gegen den Angeklagten wegen
dieser Strafsache.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Sache,
wiederholung der Thatsache, auf welchen die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Staatsprocurators Hardenack
Boecking in seinen Schlußfolgerungsmittheilungen für den An-
geklagten.

Haben die den Geschworenen vorgelegten Fragen wie
folgt gelautet:

1te Frage.

„Ist der Angeklagte Georg Joseph Eßwein, 36 Jahre alt,

"Taglöhner zu Ballheim, schuldig:

"1ter am 3ten Mai dieses Jahres den Jakob Adam Kugel,
"Zimmermann von Ballheim, freiwillig durch einen Schuß
"mit einer Flinte auf den Kopf so sehr verwundet zu
"haben, daß diese Verwundung eine Krankheit und Un-
"fähigkeit zu persönlichen Arbeiten von mehr als
"zwanzig Tagen zur Folge hatte?

"2ter Zum nämlichen Zeit den Andreas Kugel, Zim-
"mermann in Ballheim, und die Margaretha Kugel,
"Ehefrau des Angeklagten, durch Schüsse mit einer Flinte
"freiwillig mit Schande zu haben?

2ter Frage.

"Ist der Angeklagte zu obigen Thaten durch Reden,
"Schüsse oder Thatsachlichkeiten öffentlich Art,
"dazu seine eigene Person, aufgereizt worden?

Nachdem die darauf erfolgte Erklärung der Geschworenen
also lautet:

"Ja der Angeklagte ist schuldig des Verbrechens in allen
"seinen Theilen und mit allen in der Frage aufgehaltenen
"Umständen freiwillig begangen zu haben.

"Nein, der Angeklagte ist zu den aufgegebenen Thaten
"nicht aufgereizt worden.

Nach Anhörung der kl. Staatsbehörde in ihren Anträgen,
dahin gehend: daß mit Anwendung der Art. 309, 311, 21,
36 des Strafgesetzbuchs, 226, 227 und 368 des Polizeistraf-
gesetzbuchs, und der Verordnung vom
31ten Mai 1811, Georg Joseph Ettwein, Taglöhner zu Ball-
heim, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und

in die Kosten verurtheilt, auch verordnet werde, daß
der Urtheil in Ballheim publizirt, und an dem zum
Thatort bestimmten Orten angeschlagen werden solle.

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten,
welche auf Anwendung der Milderungsgründe
Strafe antrug.

Nach Einsicht der Artikeln 309, 311, 11, 21 und 36 des
Strafgesetzbuchs, 367 alinea 2 und 368 des peinlichen
Prozeßordnung, welche von den Geschworenen in öf-
fentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

"Wer vorsätzlich verwundet oder geschlagen hat, soll, wann
"diese vorgenommene Handlungen eine Krankheit, oder
"Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während mehr
"als zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der Ei-
"senstrafe bestraft werden.

Art. 311 abwechselnd.

"Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit
"oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit, von der Art,
"wie in Art. 309 erwähnt ist, verursacht, so soll der
"Schuldige mit einem Gefängnisse von einem Monate bis
"zu zwei Jahren, und einer Geldbuße von sechzig bis
"zweihundert Franken bestraft werden.

Art. 11 abwechselnd.

"Die Verurtheilung unter die besondere Aufsicht der obern
"Staats-Polizey, die Geldbuße, und besondere Confiscation
"des Vermögensstandes des Verbrechens, wann der Verurtheilte
"Eigenthümer davon ist, oder der mittelst des Verbrechens

„Herrn Landrichter Beisam oder derjenigen, die diese Pflicht
„haben, oder bestimmt werden, um sie zu besorgen, sind
„Strafen, welche auch die Parteien, so wie auch die Comac,
„tionmal-Fälle verwandelt sind.

Art. 21 abändert selbst.

„Jedes Gerichtsdiener bei einer oder mehrere Gerichtsstellen, welches
„zur Aufsprechung berufen wird, soll in sein Arbeits-Haus
„eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren
„Ertrag zum Theile zu seinem Besten verwendet werden
„kann, so wie die Regierung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens sechs, und höchstens zehn
„Jahre dauern.

Art. 36 abändert selbst.

„Alle Gerichte, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe auf
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation,
„die Einsperrung, die Strafe des Brandmarkes, die Landesver-
„weisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„erkennen, sollen Todesurtheile gefällt werden.

„Die Fällen in der Landes-Theil des Regierungsbezirk, in
„jenen, worin der Theil enthalten, in der Gemeinde des
„Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenen,
„wo die Vollstreckung geschieht, und in jenen des Wohnortes
„des Verurtheilten ausgefertiget werden.

Art. 365 alinea 2 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Ist der Anzahl der mehreren Verbrechen oder Vergehen
„ungewiß, so wird blos die schwerste Strafe ausgemessen.

Art. 368 abändert selbst.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob auf den Anzahl oder
„der Eigenschaft sey, wird allemal in die dem Urtheile gemäß,
„und der mehrere Strafe angemessenen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Thatsachenbeweisung, durch den Anzeiger
beantragt durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig
erkannt wurde, theils mit Zuchtpolizei-Strafen belegte
Vergehen, theils auf Verbrechen, welche die Strafe
der Einsperrung nach sich zieht.

Und diesem Gerichtshofe
und mit Anwendung obigen Gesetzbuch-Artikeln

Vernommen

Der Staatsanwalt den genannten Georg Joseph Edelwein,
fünf und dreißig Jahre alt, Tagelöhner, ledig und
wohnhaft zu Gallheim, Canton Hammelsheim, fünf
Fuß sieben Linien burgundischen Maßes groß, mit
braunen Haaren, hohe Stirne, braunen Augenbrau-
nen, braunen Augen, kleiner Nase, gu-
wöhnlichem Mund, rundem braunem Gesichtsbart,
braunen Kinn, ovalem Gesichtsform, gesunder Ge-
sichtsfarbe, gebürtig Hohenstein, ohne besondere
Kennzeichen –

gegen den am siebenten Oktober Vogel genannten Angeklagten
der gehörigen Wiederholung, dann gegen den am siebenten Ja-
nuar Margarethe Vogel und am dritten Vogel bezeugenen
Aussage der Wiederholung –

Der ersten Einsperrungsstrafe von sechs Jahren und
in alle Kosten gegen den Beklagten, beinhaltet nicht die Summe
von zweihundert sechs und neunzig Gulden acht und dreißig Centimes, sowie in die der Gerichtsgebühr
mit 11 Fr. 20 Cent.

Sowohl die Confiscation der in Beschlag genommenen dem Ver-
urtheilten gehörigen Sachen und somit der Angeklagten Bezeu-
gen zu vergüten.

Vorstehendes Protokoll wurde in Richtigkeit gefunden und von Ihnen in Gegenwart der bestimmten Zeugen unterschrieben werden soll.

Also geschehen und verhandelt zu Frankenthal in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises dem dreizehnten Septembar achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hanauer, Rath bei dem k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts; Korbach, Präsident des k. Bezirksgerichts Speier, Colla, Haerner, Richter und Nibbl, Ersatzmänner bei dem nämlichen Gerichte, die zu Beisitzern des Appellationsgerichts, Merckel, ersten Staatsprokurator bei dem k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hanauer
Korbach
Colla
Präsident
Haerner
Nibbl
Faber

Philipp Schon.

14te Dezemb. 1832.

Verfügungs-Ordonnanz.

Der Hr. Appellationsgerichtsrath Hanauer, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 3te Quartal 1832, in der öffentlichen Sitzung daselbst vom vierzehnten Dezember dieses Jahres,

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen Philipp Schon, Bäcker zu Rohrbach, Landcad Bergzabern, gestellten Frage folgenden Inhalts:

„Ist der Angeklagte Philippe Schon, 28 Jahre alt, Bäcker zu Rohrbach,
„schuldig, in der Nacht vom 20ten auf den 21ten May 1832, in der Gemeinde Rohrbach,
„den Gendarmen Johann Pfeiffer von der gerichtlich mit einem Pfahl ausgerüstet
„und bewaffnet gestellten zu haben, und zwar während dieser Pfeiffer denen
„zur Handhabung der Ordnung übertragenen Dienst und Diensthandlungen vor-
„richtete.

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Erkennt

in Gemäßheit der den Geschworenen durch den Art. 358 der peinlichen Ge-
richtsordnung übertragenen Befugniß, daß der angeklagte Philipp Schon von
der gegen ihn erhobenen Anklage der freiwilligen Verwundung und in Ver-
bindung stehenden Vergehen freizusprechen sey;

Verordnet

daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht anderer
Ursachen wegen verhaftet ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenge-
richts den vierzehnten Dezember achtzehnhundert zwei und dreißig.

Hanauer
Präsident

Philippina Renner.

14te September 1832.

Das Strafgericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am ein und zwanzigsten August laufenden Urtheils, wodurch

Philippina Renner,

acht und zwanzig Jahre alt, ledige Dienerin, geboren zu Lein, Landstuhl, wohnhaft in Trundel, zuletzt in Diensten bei dem Wagenmeister Xaver Huber zu Albersweiler, der Brandstiftung mittelst innern Einbruchs angeklagt und von der Assise verwiesen worden ist.

Nach Einsicht eines von dem zweiten Staatsprokurator Keller am nämlichen Tag in Vollzug dieses Verweisungs-Urtheils gegen die Angeklagte erwachsenen Anklageakts.

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der Staatsbehörde in den Folgerungen der Akte, durch welchen die Anklage erhebt.

Nach Anhörung des Vertheidigers Sturtz in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte.

Nachdem die auf den Hauptvortrag gestellte Frage wie folgt lautend:

"Ist die Angeklagte Philippina Renner, 28 Jahre alt, Dienerin, "geboren zu Landstuhl, gelegen: am 8ten April 1832, in dem Hause "des Wirths Xaver Huber zu Albersweiler, wo sie damals als "fremdige Dienerin einige Zeit in Diensten stand, zum Nachtheil "des Beamtenstands Joseph Schwaerzler von Hauenhausen, weil "sie sich zu jener Zeit in diesem Hause aufhielt, und zum "andern, in dem durch Schwaerzler bewohnten Zimmer, befindlichen "Mannskleidungsstücken, mittelst gewaltthätiger Erbrechung dessen "Behältnis, den Geldbetrag von zwei hundert und achtzig Gulden "Hessischen zu haben?

Hierauf die Urtheils-Publikation folgende Erkenntniß-Ausfertigung also lautend:

„Es die Anklagekosten ist schuldig den besonderlichen Diebstahl „jedoch nur in Betrag von 210 fl. in dem Wirthshause des „Herrn Huber, in dessen Diensten sie jedoch nicht war, be„gangen zu haben. Jedoch hat die Anklagekosten diesen Diebstahl „nicht mittels Einbruch begangen.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Antworten, dahin gehend, daß mit Anwendung der Art. 401 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung, Philippina Renner zu einer einjährigen correctionellen Haftung, nämlich, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch vorerkannt wurde, daß die entwendeten und noch vorhandenen Gegenstände den Eigenthümer sollen Einhändigungen werden.

Nach Anhörung der Anklagekosten und ihres Vertheidigers welche erklärten, daß sie nichts mehr zu bemerken haben.

Nach Inhalt der Artikel 401 des Strafgesetzbuchs, 365 alinea 1, 366 alin. 2, und 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche nun dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung war, haben verlesen, und also lautet:

Art. 401 des Strafgesetzbuchs.

„Die übrigen im vorhergehenden Abschnitte nicht bezeichneten „Diebstähle, die letzteren Entwendungen und Unterschlagungen, „sowie auch die Versuche aller solcher Vergehen, sollen mit „wenigstens ein- und höchstens fünfjährigen Gefängnißstrafe „bestraft werden; jedoch kann dieser Strafen nach einer „Gefängnißstrafe von wenigstens sechs und höchstens fünfzehn „Tagen zugesetzt werden.

Art. 365 al. 1 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Ist diese That verübt, so nimmt der Gerichtshof auch „die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst allenfalls, wenn „auch dem öffentlichen Ankläger Fug gegeben sollte, daß „sie nicht mehr zur Competenz des Gerichtshofes gehört.

Art. 366 al. 2 ebendaselbst.

„Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, daß die entwendeten und „noch vorhandenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben „werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es die Anklage oder „der Vertheidiger sey, wird allemal in die dem Staate gemachte, „als dem diesem Gerichte vorgestandene Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Verhandlung, wegen die Anklage durch die Erklärung der Geschworenen ganz schuldig erkannt wurde, nun vorhanden ist, nämlich eine Gerichtspolizeiliche Übertretungsstrafe nach sich zieht;

Und daß Gründe

Vorhanden sind die Philippina Renner, wegen des vorhandenen Diebstahls, zu einer Gerichtspolizeilichen Übertretungsstrafe von drei Tagen und zu den Kosten ganz von Staat, bestehend aus die Summe von dreißig Gulden einundzwanzig Kreutzer:

Verordnet daß die entwendeten und noch vorhandenen Gegenstände sogleich, als die von dem gerichtlichen Gehilfen Joseph Schwaerzler sollen zurück gegeben werden.

Also verurtheilt und verordnet zu Ingolstadt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises von Bayern, Isarkreis, sechshundert zwei und dreißig, etcetera

gegenwärtig waren: Hanauer, Präsident des k. Appellationsgerichts, Hanicke des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Hornbach, Präsident des hiesigen k. Bezirksgerichts, Lotte, Richter, Schiller und Dingler, Hülfsrichter bei dem selben Gerichte, die mit Zuziehung des Richters des Assisenhofes, Keller, 2ter Staatsprokurator bei dem k. Appellationsgerichte und Feder, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Hanauer
Präsident
Lotte
L. J. Schiller
Hornbach
J. Dingler
Feder

Ein

Ordnung der Geschworenen
Johann Wilhelm Junker.
15ter September 1837.

Das Assisengericht
hat den Handelsmann zu Zweibrücken Herr folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von Notar Junker zu Hellenhausen eingereichten Urkunde wegen Aufstellung von fünfzig Geschworenen, und der beigebrachten amtlichen Bescheinigung;

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators Mercklé, welcher die Aufstellung des Notars Junker von der Anzahl, an welchen Geschworenen eine wenigere sey zu entbinden, und dem selben durch einen Hülfsgeschworenen zu ersetzen zu lassen;

In Erwägung daß durch den amtlichen Zeugniß hinlänglich dargethan ist daß der Geschworene Junker wegen eines Zeugen der Taubheit für in der Unmöglichkeit befindet die Assisensitzungen eines Geschworenen stattfinden zu lassen;

Und daß dem Gesetze
entspricht das Assisengericht den Notar Junker für hinlänglich entschuldigt, entschuldigt ihn eine wenigere von der Pflichten als Geschworener und verordnet daß Behufs eines Zeugen der von der Hauptliste der Geschworenen zu streichen und sein Name aus der Liste der Hülfsgeschworenen ausgezogt werden soll.

Die Namen dieser Geschworenen wurden eine in einen Hut gethan, und nachdem der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte, zeigte es sich daß der Hülfsgeschworene Philipp Keller, Landwirth in Zweibrücken, an die Stelle des Dispensirten Johann Wilhelm Junker gezogen wurde.

Das Assisengericht verordnet demnach daß der genannte

Philipp Keller wurde die Hauptkosten des Hochverrathes vom 16ten dieses Monats gefällig vorgelesen wurden soll.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am fünfzehnten September achtzehnhundert zwölf und dreissig, von Anwesen waren: Hanauer, Ritter des k. Ordens, Vicepräsident des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, F. X. Molitor, Ritter des gemeinen Appellationsgerichts, Koerner, Richter, Kissel und Dingler, Beysitzer, ausserordentliche des besagten k. Appellationsgerichts, die seine ordentlichen Richter und Appellationsgerichts, Marshal erster Staatsprokurator des k. Appellationsgerichts, Beysitzer dessen, und Faber, Appellationsgerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Hanauer

F. Molitor

Präsident

Zweymann

F. Dingler

Kissel

Faber

Magdalena Sadguay.

17ten Dezemb. 1832.

Inquisitions-Dokument.

Der hr. Appellationsgerichtsrath Eduard Hauser, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 3te Quartal 1832, in der öffentlichen Sitzung des nämlichen Gerichts vom fünfzehnten Dezember dieses Jahrs,

Nach Einsicht der von dem Hauptmann in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Magdalena Sadguay von Albersweiler,

von dem Präsidenten gestellten Fragen folgenden Inhalts:

"Ist die Angeklagte Magdalena Sadguay, dienstmagd,
"Jahrestag zu Albersweiler, schuldig: am 21ten Februar 1832
"in dem Wirthshause des Carl Ritter, Bürgermeisters
"und Hofwirthes zu Trenkenstein, wo sie als Dienst
"genommen waren, zum Nachtheil des David Walther,
"Taglöhners zu Schindhald, eine Geldsumme von achtzehn
"gleich und achtzig Gulden gestohlen zu haben?

Nach Einsicht der Erklärung des Hauptmanns durch vorstehende Frage, welche bestand:

"Nein die Angeklagte ist nicht schuldig."

Erklärt

in Gemäßheit der dem Präsidenten durch den Art. 398 der peinlichen Prozeßordnung übertragenen Befugniß, daß genannte Magdalena Sadguay von der gegen sie an sie gethanen Anklage des Diebstahls in einem Wirthshause, wo sie als Dienst aufgenommen war, frei ist.

Demnach

daß dieselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden solle, wenn sie nicht anderen Ursachen wegen verhaftet ist.

Hanauer

Präsident

Carl Mühlenbach.

16te September 1837.

X

Das Abschiedsgesuch

für den hr. burgerlichen Ehemann zu Zweibrücken hat folgende Verfügung erhalten:

Nach Einsicht des von dem Angeklagten und h. Appellationsgericht des Rheinkreises am nächsten August letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Carl Mühlenbach,

drei und vierzig Jahre alt, Graber, gebürtig in Saarburg, zuletzt in St. Ingbert wohnhaft, des Diebstahls in einem Wirthshause, während er als Knecht in Kost und Logis darin war, angenommen war und in Wirthshause eine Chambre garnie bewohnte, angeklagt und wovon die Akten vorgelegen worden ist.

Nach Einsicht ferner des von dem ersten Beweisdocumente Verbal vom nämlichen Tag in Folge dieses Abschiedsgesuch-Urtheils gegen den Angeklagten erwachsenen Anklageakt.

Nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Abfassung der hr. Beisitzer in der Berathschlagung der Gründe, worauf die Anklage beruht.

Nach Abfassung des Beschlusswiderstand Arbogast in seinen Abstimmungsmittel für den Angeklagten.

Erwägen die den Hauptpunkt betreffenden Thatsachen also beschaffen sind:

"Ist der Angeklagte Carl Mühlenbacher, 43 Jahre alt, Graber, "gebürtig in Saarburg, zuletzt in St. Ingbert wohnhaft, schul, "dig: seit dem Frühjahr dieses Jahr, während welcher Zeit "er bei Martin Schmidt, Wirth und Bierbrauer zu St. Ingbert, "als Knecht in Kost und Logis aufgenommen war, und bei "demselben eine Chambre garnie bewohnte, zu dessen Nachtheil

„und dessen Mahl- respective schwarzen Viehschlachtungen nach-
„folgende Abgaben verhoben zu haben, als:

„1) einen Scheffen,
„2) zwei ersamen Beisitzer,
„3) zwei Landleute,
„4) einen Kirchenvatter,
„5) fünfe und dreißig Pfund Schweinenfleisch,
„6) neun Pfund Bratwurst,
„7) sieben und neunzig Pfund gemischtes Wurstfleisch.

Dessen die durch vorhergehende Taxation der Abgaben
also bestand:

„Für den Angeklagten ist schuldig obigen Diebstahl als
„Hehler wandt zu haben."

Laut Aussage der hr. Kantonsgerichte in ihrem Antwortschreiben, dahin gehend: daß Carl Mühlenbach, Bauer in Engenburg, mit Anwendung der Art. 386. N°. 1, 21, 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs aber und Einleitung Prozesses, und der Verordnung vom 31ten Mai 1814, zu einer Einschreibungstaxe von fünfe Jahren und in die Kosten verurtheilt, auch verordnet wurde, daß die in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zurückzugeben, und daß das Urtheil im Anzeiger publizirt und an dem zum Gesetz bestimmten Orten angeschlagen werden soll.

Laut Aussage der Angeklagten und seiner Vertheidiger, welche erklärten daß sie nichts mehr zu bemerken haben.

Laut Einsicht der Artikel 386 N°. 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 al. 2, 368 des Gesetzbuchs aber des peinlichen Prozesses, welche von dem Prokurator in öffentlicher Sitzung

Art. 386 N°. 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der fol-
„genden Fälle begangen wurde:

„1) Wann ein Wirth, Herbergier, Fuhrmann, Pächter oder
„einer, der sie zur Führung ihres Gewerbes angestellt
„haben, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten
„Sachen ganz oder zum Theil stiehlt; oder endlich, wenn
„der Schuldige den Diebstahl in Wirthshäuser oder Her-
„bergen, wovon er Aufnahmen wusste, begeht,
„Soll mit der Einschreibung bestraft werden.

Art. 21 obenerwähnt.

„Jedes Individuum bei einer oder mehreren Handlungen, welche
„zur Einschreibung verurtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus
„eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren
„Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden
„kann, so wie die Regierung dasselbe bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens zehn
„Jahre dauern.

Art. 36 obenerwähnt.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die
„Einschreibung, die Strafe des Brandmarks, die Landesver-
„weisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„erkennen, sollen Anzeigeblätter verfügt werden.

„Die sollen in der Kanzlei-Stube des Tribunals,
„in dessen, wovon der Urtheil erlassen, in der Gemeinde
„des Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, in
„jenen, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenen des

» Wahrheit des Thatbestandes ausgeschlossen werden.

Art. 366 alinea 2 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

» Der Gerichtshof beschließt abzustellen, daß die aufgefundenen
» und noch vorzufindenden Leichen dem Eigenthümer zurück
» gegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

» Das entbehrliche Theil, gleichviel ob es der Anzahl
» oder der Beschaffenheit nach, wird allemal in die dem Urtheile
» beigefügte, oder dem nächsten Gerichtstage vorzulegende Kosten
» abrechnung verwiesen.

In Erwägung daß die That durch die Anzeige
durch die Entdeckung der Thäterschaft für gehörig constatirt
worden, eine Aburtheilung ist, inquisitorisch die Kosten des Verfahrens
wenn auch sehr klein;

Und diesen Gründen
und in Anwendung obigen Strafgesetzbuches

Wahrheit

der Appellationsgericht den Inculpaten Carl Mühlenbach,
drei und zwanzig Jahre alt, Fischer, gebürtig in Lappenbusch,
zuletzt in St. Johann wohnhaft, dieser Zeit seinem Wohl
gross, mit pechschwarzen Haaren, schwarzen Augenbrauen,
nen, hohe und breite Stirne, blauen Augen, breiter und
etwas langer Nase, gross dem Mund, schwarzem Bart, runden
Kinn, ovalen und etwas breiten Gesichtsform, blasser Ge
sichtsfarbe, vollkommen gesunden und starken Körper
bau, mit dem besonderen Kennzeichen daß er an dem
linken Fuße hinkt, welcher von einem Falle herrührt —
wegen Diebstahl in einem Wirthshause wo er als Gast
in Kost und Logis aufgenommen war —

Zur Strafe der Einsperrung auf sechs Jahre
und zu allen Kosten gegen den Act beigerechnet auf die Summe
von sechzig Gulden neun und zwanzig Kreutzer.

Wahrheit daß die aufgefundenen und noch vorzufindenen
Gegenstände dem Eigenthümer sollen zurückgegeben
werden.

Wahrheit daß der gegenwärtige Urtheil im
Auszuge gedruckt und an den im Gesetze bestimmten
Orten angeschlagen werden soll.

Also gerathen und erkannt zu Zweibrücken in
der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rhein-
kreises am sechzehnten September achtzehnhundert
zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hanauer,
Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises
Präsident des Appellationsgerichts, Korbach, Präsident des
ersten k. Bezirksgerichts, Haerner, Richter, Nissel
und Dingler, Ersatzrichter bei dem nämlichen Gerichte,
letzterer seine volle Richter des Appellationsgerichts,
Merckel, 1er Vicedirectorium bei k. Appel-
lationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber
dasselbst gerichtet.

Hanauer
Präsident

Korbach

Nissel

Faber

Jacob Koehler und Consorten.

19ten September 1832.

Verurtheilungs-Ordonnanz.

Der kk. Appellationsgerichtsrath Edler von Hanauer, als Vorsitzender der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken für den 3ten Vierteljahr 1832, in der öffentlichen Sitzung begonnen Donnerstag den neunzehnten September dieses Jahres,

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Anklage- Verhandlungsache gegen

1. Jacob Koehler, Einwohner,
2. Jacob Weiss, Metzger,
3. Carl Feyerer, Oekonom,
4. Clemens Heinz, ohne Gewerb,
5. Philipp Beaumet, Wirth,
6. Heinrich Dietz, Taglöhner,
7. Conrad Dorn, Taglöhner,
8. Christian Lohmann, Schuhmacher,
9. Johann Petersen, Schneider,
10. Peter Zeck, Müller,
11. Johann Volmeck, Schuhmacher,

alle geboren und wohnhaft zu Frankenthal, von den Geschworenen gestellten Fragen folgende Urtheil:

1te Frage.

„Sind die Angeklagten Jacob Koehler, Jacob Weiss, Carl „Feyerer, Clemens Heinz, Heinrich Dietz, Conrad Dorn „und Christian Lohmann schuldig: am Abend des 29ten „May 1832 in der Stadt Frankenthal, bey dem Hemsdorf, „neuen Clement Bernays daselbst gehörig Brandstiftung, „unter zusammenschlichen Mitwirkung und Anstiftung sowohl „unter sich als mit Dritten, auch unter Anwendung und Zu„sammenrottung in großen Volksmassen, zugleich mit offen„ner Gewalt, insbesondere durch gewaltsamen Einsteigen

der Anklagte und mittelst sonstiger Thatsachen, in Beziehung auf den in diesem Anklagepunkte verzeichneten Thatbestand zu Gunsten des Angeklagten verschärfend oder mildernd in Betracht zu ziehen sind?

2te Frage.

Sind die namentlich oben genannten Geschworenen, — in so weit der vorangegangene Spruch durch Mehrheit gefunden ist, — einstimmig Philipp Beaumet, Johann Peters, Peter Zeck und Johann Vollmeck, — schuldig: an diesem Klagepunkte-Verbrechen, so wie an oben bezeichnet ist, dadurch Theil genommen zu haben, daß sie Theils mittelst mitgebrachter Waffen und Drohungen, mittelst gewaltsamer Einschlagung und nachheriger Oeffnung der Thüre des Hauses und Zimmers des Beschädigten, Theils durch Einsteigen durch das Fenster des Zimmers des Beschädigten, Theils mittelst falscher Schlüssel, welche sie an der Hausthüre versucht zu haben; — welche Thatsache durch unsere Verneinung der Frage bereits widerlegt ist und somit Antwort zu geben Unterlassung zu geben hatte, auch nur durch Zustimmung zu Gunsten des Beklagten entschieden werden und keine Wirkung mehr hat?

Antwort

Sind die namentlich oben genannten Geschworenen, — in so weit der vorangegangene Spruch durch Mehrheit gefunden worden ist, — einstimmig Philipp Beaumet, Johann Peters, Peter Zeck und Johann Vollmeck, — schuldig: an diesem Klagepunkte-Verbrechen, so wie an oben bezeichnet ist, dadurch Theil genommen zu haben, daß sie Theils mittelst mitgebrachter Waffen und Drohungen, mittelst gewaltsamer Einschlagung und nachheriger Oeffnung der Thüre des Hauses und Zimmers des Beschädigten, Theils durch Einsteigen durch das Fenster des Zimmers des Beschädigten, Theils mittelst falscher Schlüssel, welche sie an der Hausthüre versucht zu haben, dadurch die Thatsache bereits konstatirt und vollendet wurde, den Thätern Hilfe und Beistand leisteten?

Auf Empfang der Erklärung der Geschworenen wurde nachstehende Frage also bestimmt:

„Sind die Angeklagten sind nicht schuldig."

Erklärt

in Anwesenheit der dem Gerichtshofe durch den Art. 358

der peinlichen Prozeß-Ordnung übertragenen Obliegenheit, daß genannte Jacob Koehler, Jacob Weiss, Carl Feyerer, Clemens Heinz, Heinrich Dietz, Conrad Dorn, Christian Lohmann, Philipp Beaumet, Johann Peters, Peter Zeck und Johann Vollmeck von der gegen sie erhobenen Anklage und Verfolgung der Mordthat und Brandstiftung mittelst Feuerlegung respective der Theilnahme an denselben sowie freizusprechen sind;

Verordnet

daß dieselben sofortig in Freiheit gesetzt werden sollen, wenn sie nicht anderer Ursachen wegen angehalten sind.

Gegeben zu Hanau in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes den neunzehnten September achtzehnhundert zwei und zwei Sitz.

Hanauer

Präsident

Maximilian Gugenheim.

22ten September 1837.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefället.

Auf Ansuchen des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am letzten des laufenden Monats September erlassenen Urtheils, wodurch

Maximilian Gugenheim,

neun und zwanzig Jahre alt, Handelsmann und Gemeindsbürger zu Zeilsheim, wohnhaft in Zweibrücken, der Anklage, einen falschen Eid in einer Civilsache vorgeschützt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Auf Einsicht ferners des von dem zweiten Beisitzer, Assessor Keller in Gemäßheit des vorgedachten Verweisungs-Urtheils am sechsten dieses Monats gegen den genannten Maximilian Gugenheim erlassenen Anklageacts.

Auf vorgenommene Abstimmung dieser Frage in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage.

Auf Anhörung des k. Staatsprocurators in der Entwicklung, und der Vertheidigung, wodurch die Anklage bestritt.

Auf Anhörung des Advocaten Glatter in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Erwägen die den Geschworenen vorgelegte Frage also lautend:

„Ist der Angeklagte Maximilian Gugenheim, 29 Jahre
„alt, Handelsmann in Zweibrücken, schuldig:
„in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts zu
„Zweibrücken vom 22ten Februar 1831, in einem Civilpro-
„zesse, welcher Zeugniß ihm, als Executor der Ehe- und
„Ehehalten Johann Schamming und Magdalena Klingler

„und Eltz, und dem Johann Klingler, Rechnungsrath beider dem
„Grossherzogthum, über die Gültigkeits-Erklärung eines gegen diesen
„Klingler erhobenen einer Forderung von 317 Gulden 13 3/4 Kreutzer
„Capital und den Zinsen bei mehrerem Forderungsbetrag angelangten
„Erkenntniß, vor dem zuständigen Gerichte anhängig wäre, dann ihm
„über den Betrag des Capitalsbetrags von seinem Eigenthum Zuge-
„standen, durch das Gericht verhaftet und diese haftende Person
„abgeliefert haben sich:

„daß er wirklich die in dem Notariatsakte vom 22ten Nov.
„dieses 1830 verschriebene 300 Gulden als Capitalbetrag in der
„Akte bezeichnet habe, daß er nämlich 200 Gulden baar bei
„Errichtung des Capitalakts entrichtet und die Forderungs-
„richtigkeit übernommen habe, von den Zahlungsbeträgen
„Beiträge leiste, welche die Prozeßkosten vorschießen,
„beim Einzug der Gelder hundert Gulden zu bezahlen –"
„der Ehrlichkeit und seinem baaren Vermögen zuspreche, gleichfalls
„zum Verhaft des vorgenannten Klingler, solche verhaftsweise
„zu haben?

Hierauf die darauf vorgelegte Erklärung der Geschworenen,
also lautend:

„Ja der Angeklagte ist schuldig den Eid mit vollem Rechte
„rechtlich verhaftsweise zu haben."

Kraft Requisition der kl. Staatsbehörde in ihrem Antrage dieses
Falles, und Requisitionsschluß gegen den Maximilian Gugenheim,
Handelsmann zu Zweibrücken, zum Verluste der
staatsbürgerlichen Rechte (Dégradation civique) verurtheilen,
in demnach für verhaftlosen von allen öffentlichen Aemtern und
Verrichtungen und zu deren Ausübung unfähig, gleichfalls allen in
Art. 28 des Strafgesetzbuchs namentlich aufgezählten Rechte ver-

lustig erklären, – demselben genau in die Kosten des Verfahrens
verurtheilen, – auf den Druck des Urtheils und dessen Anschlag
an den gesetzlich bestimmten Orten verfügen, – selbes in Ge-
mäßheit der Art. 366, 34, 28, 36 des Strafgesetzbuchs, gleich-
wie des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

Kraft Requisition des Angeklagten und seines Vertheidigers,
welche erklärten, daß sie nichts mehr zu bemerken haben.

Kraft Inhalts der Artikel 366, 34, 28 und 36 des Straf-
gesetzbuchs und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung,
welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vor-
gelesen wurden und also lauten:

Art. 366 des Strafgesetzbuchs.

„Derjenige, dem in Einzelfällen der Eid zugeschoben oder zurück-
„geschoben worden ist, und der einen falschen Eid geschworen
„hat, wird mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte
„bestraft.

Art. 34 ebendaselbst.

„Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte besteht in der
„Absetzung und Ausschließung der Verurtheilten von allen
„öffentlichen Aemtern und Verrichtungen, und in dem Ver-
„luste selber im Art. 28 aufgezählten Rechte.

Art. 28 ebendaselbst.

„Jeder, der zu Zuchtarbeiten auf eine bestimmte Zeit,
„zur Landesverweisung, zur Einsperrung, oder zum Verluste
„gewisser Rechte worden ist, kann während der Strafzeit, nach
„Verbüßung derselben jetzt, vor keinem andern als Zeugen bei Verhand-
„lungen vorgenommen werden, noch bei Gerichte Erklärungen machen, als
„Vormund, um dem Pflichte bloß Beistand zu haben.
„Er ist unfähig, Waffen und Cassation zu führen, auf

„seine übrige Kinder und wenigstens auch den Fortbestand seiner „Familie.

„Er ist den Umstand wahrscheinlich, Absichten zu erregen, und bei „den Personen des Richters zu dienen.

Art. 36 abweichend.

„Alle Ehetheile, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, „die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte „erkennen, sollen Todesurtheile genannt werden.

„Die Fälle in der Competenz des Departements, in „jenem, wohin der Verbrecher gehört, in der Gemeinde des „Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, in jenem „wo die Vollstreckung geschieht, und in jenem des Wohn„ortes der Geschworenen unterschieden werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der „Civilkläger sey, wird befugt in die dem Urtheile vorgehende, oder „der andern Partheyen angewendeten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Thatsache, deren der Angeklagte nach der Erklärung der Geschworenen schuldig befunden worden, ein Verbrechen bildet, welches durch den Art. 366 der Strafgesetzgebung vorgesehen und mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte (Dritte civique) zu bestrafen ist;

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obbesagter Gesetzbücher

Verurtheilt
der Geschworenen den Maximilian Eugenheim, neun und zwanzig Jahre alt, Geschäfts- und Handelsmann, geboren zu Zielsheim, wohnhaft zu Hemsbrunken, durch Brief und Hall gebo-

von schwarzen Haaren und Augenbrauen, breiter und niederer Stirne, braunen Augen, breiter Nase, gewöhnlichem Munde, schwarzem Bart, rundem Kinn, runder und vollkommener Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, mittelmäßigem Wuchse, dem, ohne besondere Kennzeichen, –

gegen den Verbrecher der Entzweyung mit gestohlenen Sachen in einer Einöhlung –

Zum Verluste der staatsbürgerlichen Rechte (Dégradation civique) und:

Zur Entrichtung aller öffentlichen Kosten und Auslagen und zum Verluste der Rechte:

a, Vorgenommen, Exponat, Zeuge in öffentlichen Akten zu seyn und vor Gericht anders als blos Erklärungsweise Zeugniß zu geben;

b, der Rechte, eine Vormundschaft oder Curatel über andere als seine eigene Kinder zu führen und selbst diese nur mit Einwilligung der Familienrathes, endlich

c, der Rechte einer Wahlstimme und der Rechte im b. bezeichneten Sinne zu dienen.

Verurtheilt ihn in die Kosten des Verfahrens einschließlich die Summe von vierund sechzig Gulden acht und dreißig Kreutzer, sowie zu 15 do. Entrichtungsgebühr von Neun Gulden dreißig Kreutzer.

Verordnet daß gegenwärtiges Urtheil in Ausfertigung gebracht und an den in Gesetzen bestimmten Orten vorgelesen werde.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises am zwei und zwanzigsten September tausend achthundert zwey und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hanauer, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, F. X. Molitor, Hilgard, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte, Schuller, Dingler, beide Hofgerichts-

mister vom Hochlöbl. Bezirksgericht, die Herrn beiden Herren Substituten des Appellationsgerichts, Keller, zweiten Staatsprokurator beim Hr. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Vorstehende Sitzung unter Nr. 16045 registrirt
Zur Gerichtsrechnung
8 Febr. 1840 fur 28 Kr.
Actuarius Kaffrat

J. Hanauer Präsident

J. Wolter

Hilgard.

J. Meyer

J. J. Müller

Faber

Jacob Holla.

22te September 1832.

Das Assisengericht

hat den sub. buchstabirten Anklageact zu Vorgelesen Gut befunden und folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises neu redigirten und zuletzt unterm 22ten letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Jacob Holla,

vier und dreissig Jahre alt, Maurer, geboren in Mörschfeld, wohnhaft zu Kreuzthal, Kreutons Kreuzheim beklagten, der freiwillig gestandenen Mitschuldigung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners das von dem k. Generalprocurator Keller zufolge dieses Verweisungs-Urtheils zur mündlichen Vorlegung des Vorgenannten Jacob Holla verfügten Anklageacts.

Nach stattgehabter Verlesung dieser Acte in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des ersten Generalprocurators Merckel in der Entwickelung der Gründe, weswegen die Anklage bestehet.

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Barth in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Zugehen in den Berathungen gestellten Fragen also beantwortet:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Jacob Holla, 31 Jahre alt, Maurer „zu Kreuzthal, schuldig:

„am 24ten Mai 1832, in der Morgenstunden und in „der Gemeinde Kreuzthal, die Ehefrau Rau, Christiane „des Handlers Franz Rathmacher von da, freiwillig „durch einen Schlag durch den linken Arm mit Gewalt und

„machtet zu haben, und zugleich dargestellt, daß dadurch
„die Beschuldigte das Vorbringen entkräftet zu haben
„meinte, und die genannten Zeugen Rathmacher und
„Holzer während mehr als zwanzig Tagen zu ihrer
„gewöhnlichen Arbeit unfähig gewesen ist?

2ter Beweis.

„Ist der Angeklagte zu obigem That durch Worte,
„Schläge oder Thätlichkeiten schwerer Art, gegen
„seine eigene Person, gereizt worden?

Hierauf die diesfalls erfolgte Erklärung der Geschworenen, war, also lautend:

„ad 1, Ja der Angeklagte ist schuldig die That begangen
„zu haben, die Mißhandlung hat jedoch keine zwanzig,
„tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt.

„ad 2, Ja der Angeklagte wurde zur Mißhandlung
„gereizt.

Durch Absetzung der Geschworenen in ihre Berathungen
durch Handmehr, daß der Angeklagte Jacob Holla mit
Anwendung der Art. 311. 326 des Strafgesetzbuchs, der
Art. 365. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, zu einer Einsperrung Strafe von 6
Monaten und in die Kosten verurtheilt, auch verwiesen
wurde, daß die in Haftung genommene Waffe von dem
Civilbeamten derselben zurückzugeben wurden soll.

Durch Absetzung der Angeklagten und Fund Geschworenen
wurde Letzteres um Anwendung des Minimum's der durch die
Art. 326 für Vergehen angedrohten Strafen bat.

Durch Lesung der Artikel 311, 321, 326 letzter alinea des
Strafgesetzbuchs, 365 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche

von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung abgelesen wurden
und also lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

„Haben die Anwendungen oder Mittel keine Tauglichkeit
„oder Wirksamkeit zur gewaltsamen Arbeit, von der Art,
„wie in Art. 309 angezeigt ist, verursacht, so soll der
„Schuldige mit einer Einsperrung von einem Monate bis
„zu zwei Jahren, und einer Geldbuße von fünfzig bis zwei
„hundert Franken bestraft werden.

Art. 321 ebendaselbst.

„Wenn, wenn durch Anwendungen und Mittel bestehe sich
„entschuldigen, wenn durch schwere Schläge oder gewalt,
„thätlichkeiten gegen Personen dazu gereizt worden
„ist.

Art. 326 letzter alinea daselbst.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bewiesen,
„so soll, p.

„Ist von einem Angeklagten die Absicht, die Strafe durch
„eine Einsperrung von fünf Tagen bis zu fünf Monaten
„beschränkt worden.

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

„Ist diese That erwiesen, so verkennt der Gerichtshof durch
„die im Gesetze angedrohte Strafe, selbst schärfen, wenn aus
„den öffentlichen Anschuldigungen sich ergeben sollte, daß sie
„nicht mehr zur Competenz des Assisenhofes gehört.

Art. 368 ebendaselbst.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob auf der Angeklagte oder
„der Civilkläger sey, enthält vollkommen in den dem Urtheile gemäß,
„und der ersteren Theilung auferlegten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Schuldfrage durch das Augenscheinsprotokoll und die Verhandlung der Hauptsache schuldig zu bejahen war, in Erwägung ist, welches eine Zuchtpolizei- liche Strafe nach sich zieht,

Auf diesen Grund

und mit Hinzurechnung obiger Gerichtskosten

Erkennt

das Appellationsgericht von Jacob Kolla, Bauer zu Ernstthal, gegen das Erkenntniß der provisorischen Wiederholung, zu einer Zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten des Rechtszuges, letztere mit die Summe von sechzehn Gulden 17½ Xr., wovon 1 Th. 30 Xr. für den Contradictor begriffen sind.

Hinzurechnet daß die Strafe gegen das Erkenntniß bezahlen werden, von dem Tage desselben fällig zu entrichten haben werden.

Also gerichtet und verkündet zu Zwickau in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rathskreises am zwei und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Banauer, Rath am k. Appellationsgerichte des Rathskreises, Präsident des Appellationsgerichts, Hilgard, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Kolla, Haerner, Dingler, beide ersteren Richter, letzterer Hauptmannschaftsrichter am k. Gerichtsamte zu Zwickau, letzterer wie als Richter des Appellationsgerichts, Merckel, erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Banauer
Präsident
Hilgard
Kolla
Faber

Johann Kaiser.

24ter September 1832.

Des Special-Gericht

für den k. bürgerlichen Rathskreis zu Zwickau hat sol- gendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appel- lationsgerichts des Rathskreises zu Zwickau am neun- ten August 1832 erlassenen Urtheils, durch welches

Johann Kaiser,

zwei und dreißig Jahre alt, Tuchscheer, geboren zu Johann- georgenstadt, zur Gemeinde Zwickau im Erzgebirgischen Kreise gehörig, wohnhaft zu Planitz, Ehemann Vier- theils, und zur Haftszeit in einem besonderen Hause mittelst sicheren Gewahrsams und einstweilen bezogenen Gehaltsabzahlung verwahrt und von der Special-Gerichtsbarkeit ausgenommen worden ist.

Nach Einsicht der von dem ersten Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte, Merckel, in Gemäßheit obigen Urtheils, Inquisitionshalber am namlichen Tage gegen den Angeklagten Johann Kaiser ergangenen Anklageschrift, deren Vortrag also lautet:

„Dermalen ist der Angeklagte Johann Kaiser angeklagt, in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juni 1832 mittelst gewalt- samen Einbruchs durch gewaltsame Eröffnung einer Fenster des Wohnzimmers und mittelst einsteigens durch dieses Fenster, und dann in dem Wohnzimmer des Häusler- Ehemanns Conrad Landeck zu Planitz befindlichen Kleiderschrank, zu dessen Nachtheil eine Summe Geldes in Betrage von sieben Thalern drei und fünfzig Gulden drei und zwanzig Kreutzern, be- stehend in vier und sechzig Einundzwanzigkreutzerstücken und sechs Zehnkreutzerstücken, gestohlen zu haben."

Nach stattgehabter gehäßiger Verhandlung der Sache

in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Aussage des zweiten Staatsprokurators Keller in der Untersuchung der Sache, nach welcher die Anklage basirt, sowie in seinem Antrage dahin gehend: das Special-Gericht wolle den Angeklagten Johann Kaiser schuldig erklären, in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juni 1832, mittelst Einsteigens durch ein Fenster, und dann in das Wohnzimmer des Hofbesitzers Obervogt Conrad Landeck zu Elmstein befindlichen Kleiderschrank, zu dessen Nachtheil eine Summe Geldes im Betrage von 153 Gulden 23 Kreuzer, bestehend in 64 Fünfzehnkreuzerstücken und in 6 Zehnkreuzerstücken, zu stehlen, zu stehlen versucht, – sodann denselben, mit Anwendung der Art. 386 № 1, 381 № 4, 384, 56, 15, 18, 20, 22, 24, 26 und 36 des Strafgesetzbuches, der Art. 553, 587, 366, 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung, sowie dieser Akte zu den Gerichtskosten, Zeugengebühren, zur Urtheilsausfertigung, zum Transport und zu allen Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch anordnen, daß die Urtheilsverkündung und der Transport nach dem Markte zu Frankenthal vollzogen, daß das Verfahren in Betreff des Diebstahls und an den gesetzlich bestimmten Orten vorgenommen, gleichwie daß die in Beschlag genommenen Produkte des Diebstahls dem Bestohlenen zurückgegeben werden sollen.

Nach Aussage des Advokaten Hertz in seiner Vertheidigung, mittels für den Angeklagten, welcher dahin antrug daß auf dem Special-Gerichte festgestellt möge zu werden, daß der Diebstahl nicht unter erschwerenden Umständen, jedenfalls nicht unter dem des Einbruchs und der Nachtzeit begangen wurde.

Nach Aussage des Angeklagten selbst, welcher erklärte daß er nichts mehr zu bemerken habe.

Hierauf das Special-Gericht in das Berathungszimmer sich zurückgezogen und der Präsident desselbst die Frage vorgelegt hatte, sowie sie in Folge Schlusses das Anklage-Akts entstehen ist;

Nach geschlossener Berathschlagung und Abstimmung:

Erklärt das Special-Gericht den Angeklagten Johann Kaiser schuldig:

In der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juni 1832 mittelst Einsteigens durch ein Fenster in das Wohnhaus respective in das Wohnzimmer des Hofbesitzers Conrad Landeck zu Elmstein mit dem daselbst befindlichen Kleiderschrank zu dessen Nachtheil eine Summe Geldes im Betrage von 153 Fl. 23 Kr., bestehend in 64 Stück Fünfzehnkreuzerstücken und 6 Stück Zweigroschen- oder Zehnkreuzerstücken zu stehlen versucht zu haben; – dass er aber nicht vorsätzlich gehandelt: dass derselbe mittelst falscher Schlüssel gewaltsam Einbruch und Diebstahl zu verüben; – und zwar mittelst Einsteigens durch ein Fenster;

Nach Ansicht des Strafgesetzbuches, dessen vom 28ten August 1824, laut welchen der Angeklagte vorläufig in Untersuchungshaft zur Nachhaft und in einem baierischen Gefängniß beigebrachten Diebstahls zur Zuchtarbeit vom fünf Jahren verurtheilt worden ist.

Nach Ansicht der Artikel 386 № 1, 384, 381 № 4, 56, 15, 18, 20, 22, 24, 26 und 36 des Strafgesetzbuches, ferner der Artikel 553, 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche Artikel vom dem Gerichtshofe vorgelesen worden und also lauten:

Art. 386 № 1 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle

„bezeichnen würde:

„1) Wenn der Diebstahl bei Nacht und von Zwei oder mehr
„von Personen, oder wenn er bloß mit einer falschen Zeichen
„Verkleidung, oder Zerbrechung in einem verschlossenen oder Zum
„Schutz dienenden Orte begangen wurde;

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 384 ebendaselbst.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Beispielen einer
„von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 angezeigten
„Mittel verübt wurde, soll selbst dann, wenn schon der
„Einbruch, der Einsteigen und der Gebrauch falscher Schlüs-
„sel in Gebäuden, Zimmern oder einzeln abgeschlossenen Räumen,
„die wenden zum Schutz dienen, noch zu bewohnten
„Häusern gehören, Akten stille, und schon dann, wenn
„der Einbruch nur in Innern geschehen ist, mit Zwangs-
„Arbeiten nicht unter bestimmter Zeit bestraft werden.

Art. 381 Nr. 4 ebendaselbst.

„Zweien bei verübtem Diebstahlen strafende Umstände
„zusammen sind, nämlich:

„4) Haben sie (die Schuldigen oder einer von ihnen) entweder
„in einem Hause, in einer Hütte zum nächsten gehörenden Zim-
„mer, in einem Behältniß, oder einem Gemächte, die bewacht
„sind, oder zum Schutz dienen, oder ihren Zubehör durch
„Aufbrechen mittelst eines fremden Einbruchs, oder Einsteigen
„oder falschen Schlüssel begangen, oder haben sie dabei den
„Titel einer obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder Militär-
„Beamten unrechtmäßig angenommen, oder getragen, oder sie sind in der Uniform
„oder im Costüm einer obrigkeitlichen Person oder einer
„Beamten, oder haben sie sich dabei eines falschen Ca-
„rakters der Civil- oder Militär-Obrigkeit bedient;

„So sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 56 ebendaselbst.

„Jeder, der, nachdem er wegen einer Verbrechens oder Vergehens
„worden, ein Verbrechen begeht, das den Verlust der
„Staatsbürgerlichen Rechte nach sich zieht, soll zum Tode
„verurtheilt werden.

„Zieht das begangene Verbrechen die Strafe der Brandmarkung
„oder die Landes-Verweisung nach sich, so soll er zur
„Einsperrung verurtheilt werden.

„Zieht das begangene Verbrechen die Strafe der Ein-
„sperrung nach sich, so soll er zu Zwangsarbeiten auf
„eine bestimmte Zeit und zur Brandmarkung verurtheilt
„werden.

„Zieht das begangene Verbrechen die Zwangsarbeiten-Strafe
„auf eine bestimmte Zeit oder die Deportation nach sich,
„so soll er zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten auf
„Zeit verurtheilt werden.

„Zieht das begangene Verbrechen die lebenslängliche Zwangs-
„arbeiten-Strafe nach sich, so soll er zum Tode verurtheilt
„werden.

Art. 15 ebendaselbst.

„Die zu den Zwangsarbeiten verurtheilten Männer-
„sonen sollen zu den beschwerlichsten Arbeiten gebraucht
„werden; an ihren Füßen sollen sie eine eiserne Kugel
„verschlossen, oder Zwei und Zwei mit einer Kette
„zusammen gebunden werden, wenn die Beschaffenheit
„der Arbeit, wozu sie gebraucht werden, es zulässt.

Art. 18 ebendaselbst.

„Die Verurtheilungen zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten,
„und zur Deportation, ziehen den bürgerlichen Tod nach sich.
„Die Verjährung ist gleichfalls bestimmt, dem Verurtheilten, in

„den Orten der Deportation, die Aufhebung der bürgerlichen „Rechte, oder einzelne dieser Rechte zu verhängen.

Art. 20 abändernd.

„Jeder, der zur lebenslänglichen Zwangsarbeits-Strafe „verurtheilt wird, soll durch den öffentlichen Pranger zu „brandmarken sein. Diese Strafe geschieht mittelst Aufstellung „und Anheftung durch die rechte Schulter, mit einem „glühenden Eisen.

„Die zu andern Strafen Verurtheilten sollen nur in „den Fällen gebrandmarkt, wo die Strafe die Brand„markung mit der Strafe, womit sie belegt worden, „verbinden hat.

„Jeder Brand bestraft, in Rücksicht der Schuldigen, die zu „lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilt werden, in „den Buchstaben T.P.; und in den Buchstaben T. für die Schul„digen, die nur zu bestimmter Zeit zu Zwangsarbeiten ver„urtheilt worden, wenn sie gebrandmarkt werden müssen.

„Hat der Schuldige eine Fälschung begangen, so wird der „Buchstabe F. in dem Zeichen hinzugefügt.

Art. 22 abändernd.

„Jeder, der entweder zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten, „oder zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit, oder „zur Einsperrung (in ein Arbeitshaus) verurtheilt worden ist, „soll, ehe er seine Strafe antritt, auf dem öffentlichen „Platze vor dem Gerichte gebunden werden, wo ein Strick die Hand „eines Jeden zum Boden niedergestellt bleiben, und aber „seine Hände ein Brett gehalten werden, worauf sein „Name, sein Zuname, sein Wohnort, sein Verbrechen und „die Strafe seiner Verurtheilung in großen und deutlichen „Schrift verzeichnet sind.

Art. 24 abändernd.

„Die Vollstreckung zum Tode soll nach der in Art. 22 „vorgeschriebenen Weise vollstreckt werden.

Art. 26 abändernd.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem öffentlichen Platze „des Ortes, welches im Verurtheilungs-Urtheile angezeigt wird.

Art. 36 abändernd.

„Alle Verurtheilte, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf „Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die „Einsperrung, die Strafe des Brandes, die Landesverweisung, „und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, sollen „Auszugsweise gedruckt werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Departements, in jener, „wohin der Verurtheilte verbracht, in der Gemeinde des Ortes, wo „der Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Voll„streckung geschieht, und in jener des Wohnorts der Verur„theilten zugeschickt werden.

Art. 333 des peinlichen Prozeßordnung.

„Alle Verbrechen, welche vom Landstreichen, Betteln ohne Wohnort „und Verfassung (gens sans aveu), oder von solchen verübt „worden sind, die schon einmal zu Leibes- oder entehrender Strafe „verurtheilt waren, wird ohne Geschworne zuzuziehen, von den „hierzu bestellten Richtern, und unter der Beobachtung der „hierüber vorgeschriebenen Formen entschieden.

Art. 366 abändernd.

„Alinea 2. Der Gerichtshof befindet abwesend, daß die verlangten „und nach vorgenommenen Beweisen dem Angeklagten zuzurechnen „werden sollen.

Art. 368 abändernd.

„Der verurtheilende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder „der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Urtheile gemäß,

welche der andern Gerichte zu erkennen haben, verurtheilt.

In Erwägung, daß die Verurtheilung dann der Angeklagte schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen ist, welches die Strafe der Zuchtarbeiten nach einer bestimmten Zeit nach sich zieht; daß aber in vorliegendem Falle die der Zuchtarbeiten nach Lebenszeit mit Brennen und Brandmarkung auszuerkennen ist, weil der Angeklagte bereits zweien zu fünfjährigen Zuchtarbeiten verurtheilt wurde;

Auf diesen Gründen
und mit Anwendung oben angeführten Gesetzstellen

verurtheilt

das Special-Gericht den Angeklagten Johann Kaiser, zwei und dreißig Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Johannesbrunn, Gemeinde Feigenbrunn im Canton Weißenbrunn, wohnhaft zu Klingstein, Canton Marienstadt, fünf Fuß acht Zoll groß, mit rothen Haaren und Augenbrauen, kleinen Augen, großer Nase, kleinem Munde, breitem Kinn, rothem Gesicht, ovalem Gesichtsform, breiter Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, mit dem besonderen Kennzeichen des rechten Backenknochens ist, –

wegen eines zum Nachtheil mittelst Einsteigens in ein bewohntes Haus und in Verbindung mit Raubanfall verübten Diebstahls-Raubanfalls, zur lebenslänglichen Zuchtarbeit, zur Ausstellung vor den Pranger und zur Brandmarkung, welche vor dem Marktplatze zu Feigenbrunn zu vollziehen ist, und in die Kosten des Verfahrens beziehungsweise die Summe von sieben und einzig Gulden siebenzehn Kreutzer zum Ersatze.

Anordnet das Urtheil zu verkünden, daß vorstehendes Urtheil wie mit dem verkündigten Urtheile ausgefertigten Amtes dem beigeordneten Vertheidiger Conrad Landeck von Klingstein zugestellt werden sollen.

Anordnet ferner der Endzweck und Ausspruch gegenwärtigen Urtheils wie den in Thatsache bestimmten Inhalt.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Special-Gerichts zu Feigenbrunn den vier und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und siebzig, wo zugegen waren: Hanauer, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Special-Gerichts, Korbach, Assessor des ersten k. Bezirksgerichts, Cotta und Haerner, Richter, Dingler, Ersatzmänner von ansässigen Bürgern, letzteren zwei als Richter des Special-Gerichts, Keller, zweiter Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsdiener, ebenfalls dieses Gerichts.

Hanauer
Präsident
Korbach
Cotta
Faber

Johann Simon Kessel.

28ten December 1832.

Das Assisengericht

für den Kr. Bergheim Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgen, das Urtheil gefället.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am fünfzehnten November laufenden Urtheils, wodurch

Johann Simon Kessel,

sechs und zwanzig Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Landeimingen, wohnhaft zu Imsbach, des Lesens und Schreibens unkundig ist und war die Assisen vorgewiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners des von dem Kr. General-Prokurator an den Kr. Appellationsgerichts in Bergheim abgefaßten Anklage-Akts, wodurch gedachter Johann Simon Kessel vor gedachtes Anklagegericht.

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des Kr. General-Prokurators in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Advokaten Sturtz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nachdem die von Geschworenen gestellte Frage also lautend:

„Ist der Angeklagte Johann Simon Kess, 26 Jahre alt, „Tagelöhner in Imsbach wohnhaft, schuldig, in der Nacht „vom 3ten auf den 4ten August 1832, zum Nachtheil des „Ackersmannes Peter Kennel auf dem Wasserbacher Hofe „von diesem in der Gemarkung von Rheinbrücke gelegenen „Acker, einen Diebstahl oder Zehn Gerben Korn gestohlen zu „haben?

Gestehen die dessen verklagte Erklärung der Thatsachen, also lautend:

„Die Erklärung der Thatsachen ist unstimmig:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig der Thatsachen wie in der „Anklage bezeichnet beizumessen zu sein.

Nach Aufforderung der Gerichtsbehörde in ihrem Antworten, dessen Inhalt, dass Johann Simon Kaeb, zuletzt wohnhaft in Zweibrücken, zu einer Gefängnisstrafe von sechzehn Monaten und den Prozesskosten gegen den Staat, unter Anwendung der Art. 379, 388 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, der Verordnung vom 31ten Mai 1811 und des Art. 401 des Strafgesetzbuches, verurtheilt wurde.

Nach Einsicht des Art. 388 des Strafgesetzbuches; sodann des Art. 4 der Verordnung vom 31ten Mai 1811; endlich des Art. 368 der gerichtlichen Prozessordnung, welche sämmtlich vom dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 388 des Strafgesetzbuchs.

„Wer auf dem Felde, Flusse oder Gewässern, Hirten, die „zum Hüten der Thiere und Heerden, oder zum Pflügen bestimmt sind, gepflanzt oder gesäet Korn, Getreide- oder Hülsenfrüchte, oder Futter-Kräuter, die einem Theil des Feldes und, „wachsen, stiehlt, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 4 der Verordnung vom 31ten Mai 1811.

„Die Feld- und Forst-Diebstähle behandelt gegen sie und stets „sie und sowie die Eigenthumswerth desselben vor Gericht „bringt, den Gerichten von Criminal-Verbrechen, selbst wenn sie „wird dem richterlichen Ermessen zugestanden, bei mildernden „mildernden Umständen auch eine correctionelle Gefängnisstrafe

„zu verhängen, welche jedoch ein unter einem Jahre Gefängniss „betrage.

Art. 368 der gerichtlichen Prozessordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte „oder der Civilklagte sei, wird allemahl in die dem Staate „sowohl, als der andern Partei verursachten Kosten verur„theilt.

In Erwägung, dass die That, deren der Angeklagte schuldig erklärt wurde, laut des Art. 388 des Strafgesetzbuchs bezeichnete Vergehen bildet;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Appellationsgerichtshof zusammen Johann Simon Kaeb zu einer Zuchtpolizeilichen Gefängnissstrafe von einem Jahre und in die Kosten gegen den Staat liquidirt auf die Summe von acht und siebenzig Gulden drei und zwanzig Kreutzer.

Also zuerkannt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes den Elften des acht und zwanzigsten Decembers achtzehnhundert zwölf und dreissig, wobei zugegen waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichtshofe des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Stengel, Lemer, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte, Kaerner, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Dingler, Ergänzungsrichter am genannten Bezirksgerichte, letzterer einer der Richter des Appellationsgerichts, Schenkel, königl. General-Staatsprokurator am königl. Appellations-

gerichts und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Ilgard.

Zwenner

Zwenger

Dr. Lauxtz

Dr. Römer.

Faber

Joseph Weber.

28ten December 1837.

Der Assisenhof

hat über den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken sein folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appel-, Lehnsgerichts des Rheinkreises am sechzehnten November laufenden Jahres, wodurch

Joseph Weber,

fünf und zwanzig Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hornbach, gebürtig zu Obergrumbach bei Pirmasens, der freiwilligen Feuerwehr Mannschaft und im Dienste begriffenen Feld- und Waldschützen angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferner der von dem k. Oberstprocurator Keller in Vollziehung obenerwähnten Anklage-Urtheils am nächsten Tage gegen gemeldten Joseph Weber ausgefertigten Anklageakte.

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Staatsadvocaten Laurent in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nachdem die den Geschworenen gestellte Frage also lautet:

"Ist der Angeklagte Joseph Weber, 45 Jahre alt, Taglöhner, "wohnhaft zu Hornbach, gebürtig, den 3ten März 1832 in der "Gemeindewalde von Obergrumbach, den Forstwart Georg Kegel, "Feld- und Waldschützen von Obergrumbach, zu einer Zeit wo "derselbe in seinen Dienstverrichtungen als solcher begriffen war, "freiwillig durch einen Schuß mit einer Flinte verletzt worden, "wodurch Ihm Hebung, Absterben dieses Mannes sich Blut erzeugt,

„und dass auch der Angeklagte an den Folgen derselben
„innerhalb nicht volle zwanzig Tagen krank und zu gewöhnlicher
„Arbeit unfähig geworden ist?

Gesehen die Erklärung der Geschworenen auf Vorstehende
Fragen, welche lautet:

„Die Geschworenen ist mit sieben Stimmen
„gegen fünfe, sie der Angeklagte ist schuldig der Angabe
„mit allen in der Frage aufgeführten Umständen begangen
„zu haben.

Gesehen die aus den Akten des Assisengerichts in
dem ausgetretenen Falle der einfachen Stimmenmehrheit
abgegebene Erklärung folgenden Inhalts:

„Das Assisengericht erklärt, dass die Mehrzahl der Richter
„der Meinung der Mindanzahl der Geschworenen nicht in der
„Art beigetreten ist, dass die Aussagen der Stimmen,
„welche den Angeklagten schuldig sind, die Mehrheit bildet
„gegen die Aussagen der Stimmen, welche den Angeklagten
„für schuldig erklärt.

Nach Ansicht der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin
gehend, das Assisengericht wolle in Anwendung der Art. 228,
230, 231, 309, 21, 36 des Strafgesetzbuchs, gleichwie des Art.
368 der peinlichen Prozessordnung, den Joseph Weber, wegen
zu Mordthaten, zu fünfjähriger Einsperrung in eine Arbeitshaus
und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch verweisen,
dass das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den gewöhnlich
vorgeschriebenen Orten angeschlagen werden solle.

Nach Einsicht der Art. 231, 309, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs
und des Art. 368 der peinlichen Prozessordnung, welche sämtlich
von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und
also lautet:

Art. 231 des Strafgesetzbuchs.

„Haben die von den in den Art. 228 und 230 bezeichneten
„Beamten und Agenten verübte Handlungen Krankheit verursacht,
„vorsätzliche, Wunden oder Krankheit verursacht, so soll
„die Strafe der Einsperrung mitunter; ist hinnen zwanzig
„Tagen der Tod erfolgt, so soll der Schuldige mit dem Tode
„bestraft werden.

Art. 309 ebendaselbst.

„Wer jemanden vorsätzlich oder hinterlistig Gift, Stoff, wenn
„diese geeignet sind, Krankheit, oder
„Arbeitsunfähigkeit zur persönlichen Arbeit während mehr als
„zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der Einsperrung
„bestraft werden.

Art. 21 desselben.

„Jeder Individuum der einen oder mehrere Strafarbeit, welche
„zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine Arbeitshaus ein-
„geschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag
„zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie
„die Anzahlung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muss wenigstens fünfe, und höchstens sechs
„Jahren dauern.

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-Arbeiten oder Lebens-
„oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung,
„die Strafe des Prangers, die Landesverweisung, und der Verlust
„der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen Auszugsweise
„gedruckt werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des Departements, in jenen,

„wegen der Kostenfrage entweder in der Gemeinde des Ortes, wo „der Angeklagte betroffen worden ist, in jener, wo die Voll„streckung geschieht, und in jener des Wohnortes des Angeklagten „eingeschritten werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der mitwirkende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte „oder der Civiltheil sey, wird vollmacht in die dem Obsiegenden „sowohl, als der andern Partey wiederfahrnen Kosten verur„theilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, die Strafe der kriminellen Einsperrung nach sich zieht.

Und diesem Grund

und mit Anwendung obigen Gesetze

verurtheilt

der Assisenzeigt gemeinten Joseph Weber, Bursch und einzig Jahre alt, Zweglingen, wohnhaft zu Bonnhausen, Kantons Bergen, gebürtig zu Obernhausen bei Hildesheim, fünf Fuß sieben Zoll zwei Linien bayerischen Maßes groß, von braunen Haaren, weiß Hohen Stirne, braunen Augenbrauen, braunen Augen, kleiner Nase, mittelmäßigem Mund, wölblichem Backenbart, ovalem Kinn, langlichem Angesichte, gesundem Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, mit dem besondern Kennzeichen, daß an rechter Hand der kleine Finger fehlt,-

Zur Strafe der criminellen Einsperrung, auf fünf Jahre und in die Kosten des Assisenhofes gegen den Beklagten, liquidirt auf die Summe von ein hundert fünfzehn Gulden sechszehn Kreuzer, und von fünf Gulden dreißig Kreuzer für den Sachverständ Dr. Marggraff zu Hannover seine.

Besonders dieß ganz einstimmig Urtheil in Anbetracht und wo den im Gesetze bezeichneten Orden gemäß gefaßt worden soll.

Also gerathen und beschlossen in Berathung in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises vom Recht und Zwanzigsten December tausend achthundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath vom k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Stengel, Lemer, Richter vom k. Appellationsgerichte, Haerner, Richter vom k. Bezirksgerichte Speier, Dingler, Ersatzrichter vom gemeinem Bezirksgerichte, letzteren wie des Richter des Assisenhofes, Keller, 1r Staatsprokurator vom k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieß Hofes.

Hilgard pds.

Stengel

Dr Lemer.

Haerner

Faber

Peter Kübler
und
Anna Maria Aemter.

29ten December 1832.

Das Ehescheidungsurtheil
für den kl. Evangelischen Ehemann zu Zweibrücken hat
folgendes Urtheil erkannt.

Nach Einsicht der von der Anklagskammer des kl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am sechszehnten November letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

1ens Peter Kübler, zweiundzwanzig Jahre alt, Bortenmacher, zu Zabern und wohnhaft zu Bergzabern, Canton Landau;

2ens Anna Maria Aemter, zwei und zwanzig Jahre alt, ledige Bortenmacherin, zu Zabern und wohnhaft zu Bergzabern, Canton Annweiler; –

angeklagt sind zur Klagszeit in einem bewohnten Hause und mittelst Einbruchs, in gemeinschaftlicher Abredung und Mitwirkung unter sich und mit andern, vorgenannten Einwohnern zu Pirmasens und denselben nächtlicherweise wissentlich vorsätzlich und in ihren Rechten wesentlich zu kränken, – und wegen dieses Verbrechens vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht ferners des von dem kl. Friedensgerichtsschreiber Keller in Landau durch Requisitorium-Urtheils vom neunten Juny gegen die Angeklagten erlassenen Anklagsakts.

Nach vorgenommenen Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des kl. Generalprokurators in den Conclusionen der Anklagsakte.

Nach Anhörung des Vertheidigers Sieberin in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten.

Nach Einsicht der den Assisenakten beigefügten Urkunden also

[illegible]

1te Frage.

„Sind die Ortsangehörigen Peter Kübler, 20 Jahre alt, Korb-
„macher zu Lorsheim und Anna Maria Oemler, 22 Jahre
„alt, Korbmacherin zu Pfiffenheim, schuldig in der Nacht
„vom 20ten auf den 21ten April 1832, in gemeinschaftlicher That,
„Bindung und Mitwirkung unter sich und mit Andern in dem
„bewohnten Hause des Ackersmannes Sommerauer zu Lors-
„heim, in einer durch den Freudelthurm Joseph Scharff zum
„Einsteigen als Werkzeuge benützten Brennerey, vermittelst
„gewaltsamer Durchbrechung einer Fensterlade des Hauses, zum
„Nachtheil des genannten Joseph Scharff folgende Ge-
„genstände, als:

„1.) ein Tuchblatt und Pfeifenkasten;
„2.) Manchesterhosen 18 Pfund Stückbaumwolle;
„3.) Zehn Paar Strümpfe von gemischter Wolle;
„4.) Drei Stück weisse Mousseline, jedes von etwa
sechszehn Ellen;
„5.) Ein Stück gemischten Baumwoll-Zeuges;
„6.) Zehn Stück weisse Taschentücher;
„7.) Zehn Dutzend roth- und blumenfarbige Taschentücher;
„8.) Neunzehn Dutzend Feldtücher, mit und ohne Franzen;
„9.) Ein Feldtuch von gelbem Cattun;
„10.) Ein Stück Cattun von braunem Grunde;
„11.) Zwanzig Ellen zweerleyen Manchester;
„12.) Ein Päckchen Cattunbaumwollen;
„13.) Oberhemden 4 Pfund Seiden und 7½ Pfund weissen
Zeuches;
„14.) Neben die nicht speciellen Gebrüder;
„15.) Ein Strumpftuch, ein Barbetuch, einen Barquette und einen
„rothen Marino-Schürze, in einer Bettwerkelhaft,
„nebst sonstigen nähern Effekten,
„gestohlen zu haben?

2te Frage.

„Sind die genannten Peter Kübler und Anna Maria
„Oemler schuldig die gedachten durch den obigen Diebstahl
„entwendeten Gegenstände, oder Theile davon gestohlen
„worden sagen, theils oder Theilweise verhehlt und in ihren
„Nutzen verwendet zu haben?

Indem die diesseits vorgelegte Erklärung der Geschworenen
also lautet:

„Auf die erste Frage.
„Die Erklärung der Geschworenen ist: ja der Angeklagte
„Peter Kübler ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit
„allen Umständen begangen, welche in der ersten Frage
„Frage enthalten sind; dieses jedoch ohne Mitwirkung
„der Anna Maria Oemler. Denn nun, die Anna
„Maria Oemler ist der in erster Frage enthaltenen
„Verbrechens nicht schuldig.

Auf die zweite Frage erklären die Geschworenen;
„ja, beide Angeklagten sind des Verbrechens schuldig, die
„in der Frage enthaltene That theils ganz begangen zu
„haben.

Durch Verfügung der k. Strafkammer in ihrer Sitzung
dahin gehend, daß Artikel 386 N=1,
381 N=4, 384, 59, 62, 15, 16, 19, 36 und 55 des Strafgesetzbuches

den Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, die schuldig erkannten Peter Kübler und Anna Maria Clemter
„heranzuziehen, jedoch zu schärferen Zwangsarbeiten und solidarisch
„zu den Kosten der Aburtheilung, und anzuordnen, dass das Urtheil
„in Kürze publizirt und an den gesetzlich vorgeschriebenen Orten
„angeschlagen, sowie dass die mit Erfolg belegten entgegenstehenden
„Posten den Eigenthümern zurückzugeben werden sollen.

Nach Einsicht der Art. 381. 59. 62. 19. 36 und 55 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des peinlichen Prozess-Verfahrens, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und welche lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch und von
„dem unter der Ziffer 1 des Art. 381 angezeigten Mittel begangen
„ist worden, soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, der Erstei-
„gung und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern
„oder eingeschlossenen Räumen, die weder zur Wohnung dienen,
„noch zu bewohnten Häusern gehören, Recht stellt, und
„später dann, wenn der Einbruch nur in Innern geschehen ist,
„mit Zwangs-Arbeiten nicht eine bestimmte Zeit bestraft
„werden.

Art. 59 daselbst.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines Vergehens, sollen
„mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber dieses Verbrechens
„oder Vergehens selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen,
„wenn das Gesetz ein anderes bestimmt hat.

Art. 62 daselbst.

„Diejenigen, welche gestohlen, bei Leibe gehehlt, oder mit solchen

„eines Verbrechens oder Vergehens schuldige Sachen, ganz oder
„zum Theile wissentlich verhehlen, sollen überdieß selbst Urtheil
„schuldige dieses Verbrechens oder Vergehens gestraft werden.

Art. 19 daselbst.

„Wer zu Zwangsarbeiten nicht eine bestimmte Zeit verurtheilt
„wird, soll mit dieser Strafe wenigstens acht Jahre, und höch-
„stens acht zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafen, Zwangs-Arbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Landesverwei-
„sung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„aussprechen, sollen Rechtswegen vollzogen werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Departements,
„in jener, worin der Gerichtshof residirt, in der Gemeinde
„des Ortes, wo die Verbrechen begangen worden ist, in
„jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohn-
„ortes der Verurtheilten ausgeübt werden.

Art. 55 daselbst.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des
„nämlichen Vergehens verurtheilte Individuen sind zur ge-
„meinschaftlichen Entschädigung, Mitbürgschaftleistung, zur Tragung der Gerichts-
„und verhängten Strafkosten, und zur Bezahlung solidarisch
„verbunden.

Art. 368 des peinlichen Prozess-Verfahrens.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der Anklagesatz
„oder der Civilklagen sey, wird vollinhaltlich in die dem Urtheile

„sowohl, als den andern Theilen gemeinschaftlichen Kosten steuern,
„theilt.

In Erwägung, daß die Theilung, deren die beiden Theilungsgenossen, Klagsteller gerichtlich verlangt worden, die Theilung der Gemeinschaft, verbunden mit bestimmter Zeit mit sich zieht, und daß der Theilungsantrag Verhandlungen oder den Theilungsgegenstand betreffende Beweise voraussetzt, die dem Friedensrichter nicht zustehen;

Auf diesen Gründen
und mit Hinweisung obigen Thatsachverhalts
wird Theilung

dem Theilungsgesuche jedem der beiden Theilungsklagsteller, nämlich:

1.) Peter Kubler, zwanzig Jahre alt, ledig, Bauer, wohnhaft, geburtig und wohnhaft zu Bonnheim, zwei Fuß acht Zoll acht Linien bayerischen Werkschuh, von braunen Haaren, braunen Augenbrauen, grauen Augen, kleiner und breiter Nase, gewöhnlichem Mund, braunem Backenbart, braunem Kinn, langem Gesichtsoval, gesunder Farbe, schlankem Körperbau, mit dem besondern Kennzeichen, daß er am rechten Arm ein Herz mit Laubzweig zum Hintergrund, in demselben die Buchstaben P.K. und die Jahrzahl 1832, am linken Arm eine Krone in einem Laubkranz, darunter die Buchstaben A.M. und zur Seite derselben zwei Pfeile oder Schützen, alles noch ein, gestochen, sei;-

2.) Anna Maria Aemter, zwei und zwanzig Jahre alt, ledige Tochter des gewesten Landwirthes Aemter

Landwirthen, geburtig und wohnhaft zu Ottenheim, zwei fünf Fuß drei Zoll sieben Linien bayerischen Werkschuh, von braunen Haaren, niederer Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen, dicker Nase, mittelmäßigem Mund, ovalem Kinn, ovalem Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, mit dem besondern Kennzeichen, daß an den beiden Händen die kleinen Finger einwärts gekrümmt sind; -

Zur Theilung der Gemeinschaftsgebäude sind fünf Sachverständige, und beide Theilungsgenossen in die Kosten des Augenscheins gegen den Theil, hinsichtlich auf die Summe von zwei hundert fünfzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer.

Ausgefertigt die Verhandlung der in Gegenwart genannter Theilungsgenossen von dem Friedensrichter Joseph Scharff.

Ausgefertigt gemäß des gegenwärtigen Theilbuch in Reinschrift und von dem die Theilung bezeichnenden Orte wegschaffet werden soll.

Also gethan und verhandelt zu Bonnheim, Kanton in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts des Rheinkreises vom neun und zwanzigsten December achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Beisitz und Hr. Stellvertretungsgenosse des Friedensrichters, gegenwärtig der Gerichtsschreiber

Stengel, Seiler, Barth als beisitzende k. Appellationsgerichts, Haerner, Richter am k. Bezirksgerichte Speier, Dingler, Hypothekenrichter am gemeinsamen Bezirksgerichte, letzterer als Richter des Assisengerichts, Keller, 1r Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hilgard

Stengel

Seiler.

Barth

Keller

Faber

David Weber.

30te December 1832.

X

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis hat folgendes Urtheil gefället.

Eingesehen den von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 16ten November letzthin erlassenen Urtheil, wodurch

David Weber,

zwei und zwanzig Jahre alt, Webermeisters, gebürtig und wohnhaft zu Meisenheim, Canton Kirchheimbolanden, des gewaltsamen Todtschlags angeklagt und von die Assisen verwiesen worden ist.

Eingesehen den von dem k. Staatsprocurator-Substituten gegen besagten David Weber erfolgten Anklagestand.

Nach Anhörung des k. Staatsprocurator-Substituten in der Entwicklung des Grunds seiner die Anklage begründet.

Nach Anhörung des Vertheidigers Barth in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Eingesehen die den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

1ste Frage.

„Ist der Angeklagte David Weber, 22 Jahre alt, „Webermeister in Meisenheim, schuldig, am 19ten August 1832 „den Dienstknecht Wilhelm Schmitt von Meisenheim „vorsätzlich, vermittelst einer Waffe, Stich in den Unterleib, gethan zu haben?

2te Frage.

„Ist der Angeklagte wenigstens schuldig den Wilhelm

„Schmidt vorsätzlich durch einen Messerstich verwundet
„zu haben, und zwar so schwer, daß auf jeden Fall
„eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von längerer Dauer
„als zwanzig Tage, auch wenn die Folgen dessen nicht
„von die Folge dessen sein müssen?

3te Frage.

„Wenn der Angeklagte zu der in der vorigen oder zweiten
„Frage bezeichneten That durch Drohung, Nötigung,
„oder gefährliche Handlungen gegen seine Person
„verleitet?

Nachdem die dreimal wiederholte Verkündung der Geschworenen also lautet:

„Die Verkündung der Geschworenen ist einstimmig auf
„die erste Frage:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig der Körperverletzung, wodurch die erste Frage bejahend, beizupflichten zu sein.

„Auf die Frage No. 3)

„verkündigen die Geschworenen: Klein, es ist nicht gefragt
„worden.

Nach Verlesung der kr. Herrn Polizeibehörde in ihrem Antrage diese gefand: daß Angeklagte wolle in Anwendung der Art. 295, 304, 20, 22, 26, 36 des Strafgesetzbuchs, sowie des Art. 368 des Strafgesetzbuchs über das gemeine Strafverfahren, den schuldig erkannten David Weber zu lebenslänglicher Zuchthausarbeit, zur Ehrenerklärung und Ausstellung von dem Gerichtsamt auf dem Marktplatze zu Hergabrücken und in alle Gerichtskosten gegen den Obigen anzuweisen, zugleich

den Druck und Anschlag des Urtheils in Auszügen an den im Gesetze bezeichneten Plätzen anzuordnen.

Nach Inhalt der Artikel 295, 304, 20 und 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 der gemeinen Prozeßordnung, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Die vorsätzlich verübte Tödtung wird als Mord
„bestraft.

Art. 304 ebendaselbst.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn
„ihm ein andres Verbrechen oder Vergehen vorhergegangen,
„wenn er damit begleitet worden, oder zu demselben vorbereitet
„ist.

„In jedem andern Falle, soll der einfache Mord
„Schuldigen mit lebenslänglicher Zuchthausarbeit bestraft
„werden.

Art. 20 daselbst.

„Jeder, der zur lebenslänglichen Zuchthaus-Arbeitsstrafe
„verurtheilt wird, soll durch dem öffentlichen Platze zur
„Brandmarkung gebracht werden. Dieß geschieht mittelst Aufdrückung
„eines einmal Zeichens durch die rothe Farbe mit einem
„glühenden Eisen.

Art. 36 daselbst.

„Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zuchthaus-Arbeiten
„durch Lebens- oder durch eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Verweisung des Landes, die

„Urtheil verurtheilen, und den Verlust des streitigen Gegen-
„stands aussprechen, sollen Widerspruch zulässig
„erachten.

„Die sollen in der Cantonal-Stadt des Appellationsgerichts,
„in jenem, worin der Rechtsstreit anhängig, in der Hauptstadt
„des Distrikts, wo das Friedensgericht versammelt ist,
„in jenem, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenem
„des Wohnorts des Beklagten ausgeschrieben werden.

„Von

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„Das unterliegende Theil, gleichviel ob es der Klage,
„Klagen oder der Theil-Klagen sey, wird schuldig in
„die dem Kläger sowohl, als der andern Partey verur-
„sachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, dass die That, deren der Klage
Beklagte geständig anerkannt ist, die Strafe des Zuwi-
derhandelns gegen Polizeigesetze nach sich zieht.

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obigen Gesetzes

wird Urtheil

das Assisengericht den gewesenen David Weber,
zwey und zwanzig Jahre alt, Weingesell, zuletzt
in Diensten bei seinem Bruder Philipp Weber, zu
Büsingen und wohnhaft in Wiesenheim, Canton Thurg.
heimbelangten, fünf Pfund drei Zoll gross, von licht-
braunen Haaren, niederer und gedrückter Stirne,

dunkelbraunen Augenbraunen, welche stark sind und
über die Nasenwurzel gehen, grau-blauen Augen,
spitzer und ziemlich langer Nase, lichtbraunem Bart
und Backenbart, grossem Mund mit dünnen Lippen,
kleinen und gelben Zähnen, grossem Kinn, rundem
Kinn, ovalem Gesichtsform mit breitem Gesicht,
hinken, bräunlicher Gesichtsfarbe, starkem und
gedrungenem Körperbau, —

Zur Strafe der Zuwiderhandlung gegen Polizei-
zeit, zur Ersatzleistung, welche auch dem Verletzten
obliegt in Zuwiderhandlung zu vollziehen ist und zu
den Kosten des Verfahrens gegen den Beklagten,
liquidirt durch die Summe von dreihundert sieben
und neunzig Gulden zwei und dreissig Kreuzer.

Inwendung des zugunsprechend Urtheil in Anzug
gebracht, und wie von im Gesetze bezeichneten
Orten ausgeschrieben werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu Zuwiderhandlung
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
des Rheinkreises am dreissigsten December
achtzehnhundert zwey und dreissig, wobei gegen-
wärtig waren: Hilgard, Vorsitz am k. Appella-
tionsgerichte des Rheinkreises, Präsident des
Assisengerichts, Stengel, Lemer, Räthe am
besagten k. Appellationsgerichte, Kaerner,

Rechten von k. Bezirksgerichts-Assessor, Dingler,
Ersatzgerichtsrichter von Landau k. Bezirksgerichts,
Letzterem qua als Rechten des Appellationsgerichts,
Schenkel, Journal-Inspektionsrath von k. Appel-
lationsgerichts und Faber, Obergerichtsschreiber
daselbst Gerichts.

Hilgard.

Neumayl

Diener.

Dingler

Faber

Abschrift dem Vorstehenden entspricht.
N.° 2207. registrirt zu Zweibrücken
vom 3. Juni 1848 fün 28 kr. Pfeffert.

Vidimus des Ehe-
pactum Thorschorer
Heppenheimer.

31ter December 1832.

Des Ehepactum

für den Ehemann zu Zwingenberg hat folgendes Inhalt
erlassen.

Nach Ansonung des ersten Notariatsprocurators Keller,
welcher nach dem Grund einer für den Ehepactum Thorschorer
Heppenheimer von Lampertheim durch den Beurkundungsact d. Mauth
dessen verstorbenen Ehegenossin dessen Testaments, demselben von
dem Verstorbenen und Ehepactum von morgen der zu ver-
binden und demselben durch einen Ergänzungsehepactum zu setzen
zu lassen.

In Erwägung dass durch den angesetzten rechtlichen Hindernis
verursacht ist, dass die Ehegrundbestimmungen des Ehepactum
Heppenheimer demselben nicht erlauben, den Testamentsbe-
stimmungen genau beizukommen;

Und diesem Grunde

erklärt das Testamentsgericht den genannten Heppenheimer
für hinreichend entschuldigt, enthebt ihn von morgen der
der Pflichten als Ehepactum und verordnet, dass das falls
von diesem Tage an von der Verlassenschaft der Ehepactum
verstorbenen und sein Name und das Erbe der Ergänzungs-
ehepactum versetzt werden soll.

Die Namen dieser Ehepactum werden nun in ein
Urne gethan, und nachdem der Präsident die Ziehung
vorgenommen hatte, zuerst ein Zettel, dass der Ergänzungs-
ehepactum Franz Lang, Gastwirth in Zwingenberg, um
die Stelle des dispensirten Thorschorer Heppenheimer zu
ziehen wurde.

Das Testamentsgericht verordnet demnach, dass der genannte
Franz Lang nach die Verlassenschaft der Ehepactum vom 1ten

Jenner 1833 zu setzen haben soll.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am ein und dreißigsten December achtzehnhundert zwei und dreißig und unterzeichnet waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Stengel, Demer, Räthe am besagtem k. Appellationsgerichte, Haerner, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Dingler, Untersuchungsrichter am nämlichen Bezirksgerichte, substituirter Richter des Appellationsgerichts, Keller, 1r Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hilgard.

Stengel

Demer.

Faber

Martin Aman.

31ter December 1832.

K

Urtheilsspruch

Auf den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gestellt.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken den Monats ausgestellten Urtheils, wodurch

Martin Aman,

ein und zwanzig Jahre alt, Metzgersohn und Gehilfe, katholisch, ledig und wohnhaft zu Speyer, einer gewerblichen Eigenthumsverletzung und einer damit concurrirenden willkührlichen nächtlichen Beschädigung angeklagt und von der Anklage freigesprochen worden ist.

Nach Einsicht ferners des von dem ersten Staatsprocurator Heller in Vollzug dieses Freisprechungs-Urtheils den vorgedachten Tag gegen den Angeklagten ausgefertigten Anklagevortrags.

Nach vorgängiger Abhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Entwicklungen des Vorfalls wovorauf die Anklage basirt.

Nach Anhörung des Advocaten Glatter in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten.

Hinsichtlich der dem Geschworenen vorgelegten Fragen also lautend:

„Ist der Angeklagte Martin Aman, 21 Jahre alt,
„Metzgersohn und Gehilfe zu Speyer, schuldig:
„1ens Am 22ten Oktober 1832 zu Speyer nach der
„Vesper den ledigen Taglöhner Philipp Heil und Andre-
„as Hofmann vorsätzlich durch einen Messerstich in den rechten

„Voraussetzung vorgestellt angenommen zu haben, welche den Ange„klagten in den Folgen seiner Handlung erforderlich vor zu„ziehen Kenntnis und zur Vermeidung derselben Ver„brechen unerlässig gewesen ist?

„2.) Zu derselben Zeit, an demselben Orte und bei der „nämlichen Thatsache, die ledige Christina Brecht, dienst„mägd in Hagen, freiwillig durch Pflege und Fürsorge „und Krankenwartung dass den Sohn mit Schmerzen und mit „einem Messer angegriffen zu haben?

Hierauf die dreimal wiederholte Verkündigung der Geschworenen welche lautete:

„Auf die erste Frage –

„die Verkündigung der Geschworenen ist:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig über in der ersten „Frage bezeichnete Handlungen freiwillig begangen zu „haben.

„Auf die zweite Frage –

„die Verkündigung der Geschworenen ist:

„Ja, der Angeklagte ist der Körperverletzung und Widerstand„lung, so wie in der Frage angenommen ist, schuldig, „und zwar freiwillig.

Durch Entscheidung der k. Strafkammer in ihrer Sitzung vom dreißig Januar: daß die Geschworenen nach Inhalt des Art. 311 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren den schuldig erklärten Martin Aman zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre, zu einer Geldbuße von zehn Gulden und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen.

Durch Entscheidung des Vorsitzenden des Angeklagten wegen Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe bat.

Durch Einsicht des Art. 311 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des peinlichen Prozeßverfahrens, welche vor dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und welche lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krank„heit oder Arbeitsunfähigkeit zur persönlichen Arbeit, von „der Art, wie in Art. 309 vorgesehen ist, verursacht, „so soll der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von einem „Monate bis zu zwei Jahren, und einer Geldbuße von „fünfzig bis zweihundert Franken bestraft werden.

Art. 368 des peinlichen Prozeßverfahrens.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Anklage„te oder der Civilklagende sey, wird allemahl in die „dem Staate fallende, wie der andern Gerichtskosten verur„theilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte schuldig erkannt ist, eine Zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren nach sich zieht;

Und diesem Gemäß

verurtheilt der Gerichtshof gemeinten Martin Aman zu einer Zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von sechs Monaten, zu einer Geldstrafe von acht Gulden und in die Kosten gegen den Staat liquidirt durch die Summe von zwei hundert sieben Gulden zwei und zwanzig Kr. und zu acht Gulden für den Sachverständ Dr. Weickt zu Bruchsal.

Also verurtheilt und verkündet zu Protokollieren in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs des Rheinkreises

ren ein und dreißigsten December achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Vorsitzender des Assisenhofes, Stengel, Lemer, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte, Kaerner, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Dingler, Staatsanwalt, Richter am gemeinsamen Bezirksgerichte, Actuar allda Richter des Assisenhofes, Keller, assessor Eberh, protokollirend bei dem k. Appellationsgerichte und Feber, Obergerichtsschreiber daselbst Gerichts.

Hilgard.

Stengel

Lemer.

Dingler

Keller

Feber

Das Assisenhof

hat den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken sein folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am neun und zwanzigsten November letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Johannes Weygand,

ein und zwanzig Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Herxheim, Kantons Landau, Sohn des Ehrsten, Handlers Peter Weygand von da, zuletzt Dienstknecht bei dem Gutsbesitzer Johann Riestland daselbst, wird in den Gebäulichkeiten und zum Nachtheil seiner Dienstherren begangenen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden.

Nach Einsicht ferner der von dem ersten Beisitzer, Präsident Keller in Sachen dieses Angeklagten erstatteten Bericht zur nämlichen Zeit gegen den Angeklagten erwirkten Anklagebeschluß.

Nach rechtsgehabter Berathschlagung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Generalprokuratel in der Entwicklung der Gründe warum sie die Anklage bestätigt.

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Schuler in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Gestützt auf den Gesetzesinhalt zu stellten Fragen also lautend:

„Ist der Angeklagte Johann Weygand, 21 Jahre alt, „Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Herxheim,

„schuldig, am 30ten Oktober 1832, in dem Gemeindebezirke
„und zum Nachtheile des Feldbesitzers Johann Riestand
„zu Marzheim, zu einer Zeit wo er bei demselben
„gegen Lohn in Diensten stand, einen Sack mit bei-
„läufig 50 Liter Weizen gestohlen zu haben.

Gegen die dieselbe enthaltende Erklärung der Geschworenen also lautend:

„Ist der Angeklagte schuldig die That mit den
„erschwerenden Umständen wie er in obigen Fragen aufgestellt
„ist, begangen zu haben.

Nach Anleitung der k. Kreisbehörde welche diesen
Antrag des Assisenhofes wollte in Anwendung des
Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuches, des Art. 4 der
Verordnung vom 30ten März 1814 und der Art. 367 und
368 der peinlichen Prozeßordnung den schuldig erkannten
Johann Weygand zu einer Zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu den Kosten
des Assisenhofes verurtheilen, auch die Konfiskation vor-
ordnen.

Nach Einsicht des Art. 386 No. 3 des Strafgesetz-
buches und des Art. 4 der Verordnung vom 31ten März
1814, ferners des Art. 368 der peinlichen Prozeßord-
nung, welche von dem Geschworenen in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahls schuldig ist, der in einem der fol-
„genden Fälle begangen wurde:

„3) Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen Lohn
„dient, hätte er auch den Diebstahl gegen andere Personen
„verübt, wenn er nicht diente, die sich eben nebstdem
„in Wohnung seines Herrn oder in jenem, wohin er ihn be-
„gleitete, befanden; oder wenn er ein Arbeiter, Gehülfe
„oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der Werkstätte
„oder dem Gewerbsbezirke seines Herrn stiehlt, oder wenn
„der in der Wohnung, wo er stiehlt, gewöhnlich verkehrt.

Art. 4 der Verordnung vom 31ten März 1814.

„Die Haus- und Dienst-Diebstähle behalten gegen sie
„und für sich und sowohl die Schwerkriminalität derselben vor
„Gericht aufgelegt, den Charakter neuer Criminal-Ver-
„brechen, allein es wird dem nächstzuständigen Criminal-Ge-
„richte, die mitvorstandenen mildernden Umständen auch
„eine korrektionelle Gefängnißstrafe zu verkennen,
„erlaubt jedoch nie unter einem Jahre Haft.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der mitzuerkennende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilbeklagte sey, wird vollumfänglich in die dem
„Staate sowohl, als der andern Partey verursachten Kosten
„verurtheilt.

In Erwägung daß bei den obwaltenden mildernden
Umständen die erwähnte Verordnung vom 1814 in Anwendung
zu bringen ist.

Und diesen Gründen

Verurtheilt das Assisengericht gemeinen Johannes
Weygand zu einer Zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe
von einem Jahre und in die Kosten gegen den Akt beigedient
zu Hundert acht und sechzig Gulden neun und dreißig Kreuzer.

Verordnet die Zuziehung der in Haftung genommenen Geschworenen zu den Tagsatzungen Johann Biestand.

Also gemeldet und verkündet zu Hegibuchen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Bezirks, welches den ersten Januar achtzehnhundert drei und dreissig wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Amtsrath und k. Appellationsgerichts des Kantonsrichts, Präsident des Assisengerichts, Stengel, Amtsrath und beisitzendes k. Appellationsgerichts, Kaerner, Richter, Schuller und Dingler, Ersatzgeschworene und k. Bezirksgerichts daselbst, Keller, erster Vicepräsident und k. Appellationsgerichts und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst Gerichts.

Hilgard. Stengel

Dingler

Schuller

Faber

Urtheil und Recht des Assisengerichts über den Angeklagten Johann Benzino.

2 ten Januar 1833.

Das Assisengericht

für den Kantonsrath hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Anhörung des k. Generalprokurators erklärte mittelst Vorlegung eines durch den Cantonsarzt Dr. Roth dieser niedergestellten Zeugnisses dessen Meinung dem Angeklagten, von Johann Benzino von Leuchtthal über die Dauer der gegenwärtigen Assisensitzungen, mit Ausschluss der sonntägigen Tage, zu disponiren und demselben diejenige Sorgfalt angedeihen zu lassen.

In Erwägung dass durch den erwähnten ärztlichen Befund erwiesen ist, dass Johann Benzino sich in einer Krankheitlichkeit befindet die Function des Geschworenen Benzino zu untersagen;

Auf diese Gründe

dispensirt das Assisengericht den Geschworenen Johann Benzino für die Dauer der gegenwärtigen Assisen mit Ausschluss der sonntägigen Tage und verordnet dass derselbe nach 5 tägiger Krankheit von nun der Krankheit der Geschworenen Gebrauch und sein Name aus der Liste der Geschworenen gestrichen und sein Name der Liste der Ersatzgeschworenen entsetzt werden soll.

Die Namen dieser Geschworenen sollen nun in einen Urn gethan, und nachdem der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte, zuerst ein Fuß, dass der Ersatzgeschworene Andreas Weis, 1r Adjunkt in Hegibuchen an die Stelle des dispensirten Geschworenen Johann Benzino gezogen wurde.

Der Generalprokurator trug sodann auf den Grund

und vorstehenden Zeugnisse dazu von dem auf diesen Sitzungstag angesetzten Sitzungstage und von der Ladung der beiden Parteien;

In Erwägung des auf einem Zeugnisse des Dr. Schultz beruhenden Sachverhaltes des Sitzungsprotokolles vom 5ten dieses Monats, enthaltend den Aufruf der Geschworenen und Ergänzung der Geschworenenliste;

Auf diesen Grund

enthebt der Assisenhof den Andreas Weis der Pflichten als Geschworener und verordnet dass ein anderer an dessen Stelle gezogen werden soll.

Der Präsident setzte nun die Sitzung fort und der Cassier bezeichnete den Carl Seitz, Gastwirth dazu.

Der Assisenhof verordnet nemlich dass der geschworene Carl Seitz auch die Geschäfte der Geschworenen vollziehen werde und wenn 5 Tage dieses Monats um den diesgerichtlichen Geschworenen Johann Benzino zu ersetzen seien.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises am zweiten Januar achtzehnhundert drei und dreissig, wo zugegen waren: Bilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Hengel, Beisitzer, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte, Kaerner, Richter am k. Bezirks-

gerichte dasiger, Dingler, Friedensgerichter am nämlichen Bezirksgerichte, Lutzenberger als Richter des Assisenhofes, Schenkel, k. Staats-Prokurator am Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Bilgard.

Hengel

Kaerner

Dingler

Lutzenberger

Schenkel

Faber

Johann Andreas Petri
und
Jacob Wieser.

3te Januar 1833.

Das Appellationsgericht
des Kantons Zürich hat in der peinlichen
Untersuchungssache gegen Johann Andreas Petri, Schneider
zu Trauchbrunnen, des Raubmords und des versuchten Diebstahls, und gegen Jacob Wieser, Taglöhner daselbst, der
Theilnahme an ersterem Verbrechen und des versuchten Brand-
stiftung angeklagt, folgenden Rechtsspruch gethan.

Nach Anhörung des Advokaten Glatter, Vertheidigers
des Angeklagten Wieser, welcher für den Akten des
Hauptes Johann Petri, Eduard des Mitangeklagten Johann
Andreas Petri widersprach, weil dieser, wenn auch nicht
voriger Brandstiftung mit angeklagt, doch der nämlichen
gemeinschaftlichen Verhandlung mit Wieser unterworfen ist, sodann
nach Art. 322 der peinlichen Prozessordnung der Hauptes
des Bruders des armen Angeklagten gegen den andern
nicht abgehört werden dürfe.

Nach Anhörung des hr. Generalprokurators, welcher
durch den Akten des Johann Petri bestund, weil derselbe nur
wegen der versuchten Brandstiftung, deren Wieser allein an-
geklagt ist, Zeugniß geben soll.

In Erwägung, daß der Art. 322 der peinlichen Prozess-
ordnung vorschreibt, die Zeugenschaft des Angeklagten oder
eines der Mitangeklagten als Zeugniß zu vernehmen;

daß dem Gesetze nicht widersprochen, und daß es sich nur
im Allgemeinen nicht beurtheilen läßt, ob die Aussage des
Zeugen für sich selbst oder den dem Angeklagten Wieser zur
Last gelegten Verbrechen eine Erschwerung, oder auch
die Vertheidigung begründen werde, welche die Anklage gegen

Petri verstorben;

daß auch die dem Zeugen Johannes Petri gegebene Vorladung die letztangeführten Thatsachen nicht umfaßt.

Auf diesen Einwand

verordnet der Appellationsgericht, daß der Zeuge Johannes Petri nicht abgehört werden soll.

Geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts am dritten Januar achtzehnhundert drei und dreißig, wo zugegen waren: Hilgard, Präsident des k. Appellationsgerichts der Rheinkreise, Präsident des Appellationsgerichts, Stengel, Senior, Räthe am benannten Appellationsgerichte, Haerner, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Dingler, Ersatzmänner dieses Gerichts, Schenkel, k. Staatsprokurator am Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hilgard.

Stengel

Senior.

Dingler

Faber

Johann Andreas Lehry
und
Jacob Wieser.

4ten Januar 1833.

Das Assisenurtheil
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am sechzehnten Dezember vorigen Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

1.) Johann Andreas Lehry, vulgo Schneider genannt, neun und zwanzig Jahre alt, von Hochstein in Rheinbayern, ledigen und wohnhaft in Zweibrücken, der freiwilligen mit Vorbedacht und Ueberlegung verübten Brandstiftung und zur Nachtzeit in einem mit einem bewohnten Hause zusammenhängenden Stalle verübten Diebstahls –

2.) Jacob Wieser, drei und vierzig Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft in Zweibrücken, der mitthätigen Theilnahme an dem angeklagten Brandstifte und des Versuchs einer freiwilligen Brandstiftung –

rechtskräftig und nun die Akten vorgelegen worden sind.

Nach Einsicht ferners des von dem k. Generalprokurator in Folge dieser Anklage- und Vorweisungsakten des Urtheils vom neunzehnten Tag gegen die Angeklagten erlassenen Anklagezustandes.

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der öffentlichen Sitzungen von vorgestern, gestern und heute.

Nach Anhörung des k. Generalprokurators in der Entwicklung der Gründe, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Advokaten Petri in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Lehry- und des Advokaten Glatter in seiner Vertheidigung,

mittels für den Angeklagten Wieder.

Geschah die den Geschworenen vorgelegten Fragen also lautend:

„I." Ist der Angeklagte Johann Andreas Petry, 24 „Jahre alt, Schmied zu Trautenstein, schuldig

„1.) am 26ten Juny 1832 den Maischarknecht Joseph „Winkel von Trautenstein im Wald-Distrikt Buchen, „heut vormittags, freiwillig, mit Ueberlegung und Vorbedacht, „vermittelst mehrerer Schüsse mit einer Axt, vorsätzlich „undödtlich Feind Waldau, bestehend in ohngefähr 6 Pf. Blei, „sowie einer Verletzung von Vombrock beraubt zu haben?

„2.) im Monat November 1831 zur Nachtzeit einen „grau-leinenen Mantel zum Nachtheil von Benedikt „Schlicher, Forstlehrling bei dem Forstgehilfen Carl Miller „in Trautenstein, und einen mit dem Wappen „des Salzsiedens in unmittelbarer Verbindung stehenden „Stock geraubt zu haben?

„II." Ist der Angeklagte Jacob Wieder, 43 Jahre alt, „Tagelöhner zu Trautenstein, schuldig

„1.) den Johann Andreas Petry wissentlich zu der „oben unter No. 1 bezeichneten That durch Anfeuerung „oder sonstige Unterstützung Rathschläge oder Beihülfe „absichtlich, durch denselben Anweisung und Instruction zu „dessen Ausführung gegeben zu haben?

„2.) am 13ten December 1829, den Abends, zum Nachtheil „theils des Forstgehilfen Carl Kölsch in Trautenstein, „in dessen mit dem beschädigten Thore zusammen hängenden „den Schützen in unmittelbarer Verbindung stehenden „Stalle geschlagen zu haben?

„Ist nun in Betreff des Angeklagten Jacob Wieder „zu erklären die Geschworenen:

„Ja, derselbe ist schuldig die in der ersten Frage dieses „Erkenntnisses bezeichneten Thaten mit allen „Theilen dazu gegeben zu haben.

„Und endlich auch die zweite Frage Jacob Wieder „betreffend erklären die Geschworenen abermals:

„Ja derselbe hat sich in Bezug auf diese Thaten „in allen Theilen schuldig gemacht.

Durch Anordnung des kl. Hannöv.-Inquisitoriats in seinen Anträgen dahin gehend: das Assisenurtheil wolle unter Anwendung der Art. 295, 296, 297, 298, 302, 304 No. 1, 59, 60 des Strafgesetzbuchs, sowie 379, 386 No. 1, 434, 2, 36 und 55 desselben Strafgesetzbuchs, endlich des Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung, den Angeklagten Johann Andreas Petry

und Jacob Wieser zum Feldschutze und Feldwächter zu wählen
Jacob Schaffner zu Hagen den Eyd wegen Haltung,
den Eyd und Angelobung des Strafgelds in Absetzung von den
in Hofstatt bezeichneten Plätzen und endlich die Ausfuhr
der in Hegkung genommenen Felder nebst einer Tagfahrt,
wo von den benannten ausständigen Einzugsgütern man
anfangen.

Nach Anführung der Ausgabelegungen und ihrer Haupt-
sätze, welche weitläuftiger dort für nöthig mag zu bemerken
haben.

Nach Einsicht der Artikeln 295, 296, 302, 304,
386 N:= 1. 59, 60, 434, 2, 36 und 55 des Strafgesetz-
buchs, welche von den Gerichtsleuten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lautet:

Art. 295.

„Ein vorsetzlich verübter Todtschlag wird als Mord be-
„straft.

Art. 296.

„Jeder mit Vorbedacht oder Hinterlistigkeit verübte Mord
„wird als Meuchel-Mord bestraft.

Art. 302.

„Jeder, der eines Meuchel-Mords, Blutschandmords, Kindes-
„mords und einer Abtreibung schuldig ist, soll, über
„gehabt der besonderen Abstufung, die in Ansicht des
„Blutschandmords im Art. 13 aufgestellt ist, mit dem Tode
„bestraft werden.

Art. 304.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn schon
„ein erlittener Schaden oder Abtragung vorhergegangen, wenn
„an diesem begangen worden, oder ob dieser verletzt
„ist.

„In jedem andern Falle, soll der eines Mordes Schuldige
„mit lebenslänglicher Zuchthausarbeit bestraft werden.

Art. 386 N:= 1.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der fol-
„genden Fälle begangen wurde:

„1, wenn der Diebstahl des Nachts und von Zwei oder
„mehreren Personen, oder wenn er Glas mit einem Diebes-
„zeuge stehlende, oder zugleich in einem bewohnten
„oder zum Wohnen dienenden Orte begangen wurde; x.

„Soll mit der Todesstrafe bestraft werden.

Art. 59.

„Die Mitschuldigen eines Todtschlags oder eines Todtschlags,
„sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Thäter
„dieses Todtschlags oder Todtschlags selbst belegt werden,
„die Fälle ausgenommen, worin das Gesetz eine andere
„Strafart hat.

Art. 60.

„Als Mitschuldige einer Handlung, die für ein Verbrechen
„oder Vergehen erklärt ist, sollen diejenigen angesehen
„werden, die durch Geschenke, Versprechen, Drohungen,
„Missbrauch von Ansehen oder Macht, Anzettlung oder
„strafbliche Kunstgriffe zu einer solchen Handlung ver-
„leitet, oder Anweisungen gegeben haben, um sie zu begehen.

Art. 434.

„Wer Hasen, grosse oder kleine Federwild, Tauben-Häu-
„ser, Einzelsätze, Pflanzungen, Pflanzholz, ad unum gehegt
„Wasser oder nicht, oder Feldfrüchte, die noch auf Stöcken

„oder abgenützt seyn, so wie auch ohne Unterschied, ob das Holz
„in unabgemachten oder abgemachten Stämmen verhauenden
„liegt, und ob die Stämme noch in Stöcken auf dem Acker
„selbst stehen, oder in zwischen Stämmen zurückbleibenden Haufen
„zusammengelegt sind, oder Brennbares Material, die so
„zugelegt sind, dass das Feuer für immer Verzehrende
„oder einen derselben mittheilt, freiwillig in Brand steckt,
„soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 4.

„Jeder Verbrecher und Theilnehmer, der durch zuerkannte Strafurtheile
„zu dem Tode gelangt worden, und wovon die Vollziehung
„Vollziehung verhängt ist, wird, wann er nur durch Zufälligkeit
„und zum Willen des Gerichts unabhängige Umstände aufgehalten
„worden ist, oder seine Absicht verfehlt hat, wie das Ver-
„brechen selbst angesehen.

Art. 36.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zuchthaus- Arbeitshaus auf
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die
„Einsperrung, die Strafe des Brennens, die Todesdemonstration,
„und den Ausschluß der Ehrenbürgerlichen Rechte nennen,
„sollen Kurzungsweise gedruckt werden.

„Die Fallen in der Landes- Stadt des Departementsorts, in
„jener; wovon das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Orts,
„wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts des Ver-
„urtheilten ausgeschlossen werden.

Art. 55.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des nämlichen
„Verbrechens verurtheilte Individuen sind für die Gefängniß-
„Abtheilung, den Schutz des Eigenthums und aufhaltsamen Ge-
„wahrsam, und für die Kosten solidarisch verbunden.

In Erwägung, daß die Verbrechen, deren die beiden
Angeklagten schuldig anerkannt sind, die Todesstrafe nach
sich ziehen;

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obiger Gesetze
erkennt
das Assisengericht die beiden Angeklagten

Johann Andreas Lehry, vier und zwanzig Jahre alt,
Schneider, ledig und wohnhaft zu Sennheim, im
Maire 66 Centimeter groß, von dunkelbraunen und
gelockten Haaren, niederer Stirne, dunkelbraunen Augen,
braunen, blondgrauen Augen, spitzer oder eingebogener
Nase, proportionirtem Mund, vollen Zähnen, rundem
Kinn, ovalem Gesicht, mit dem besondern Zeichen daß der
rechte Arm krumm ist –

und Jacob Wieder, drei und vierzig Jahre alt, Tag-
löhner, ledig und wohnhaft zu Sennheim, im Maire
70 Centimeter groß, von schwarzen und krausen Haaren,
niederer Stirne, schwarzen Augenbrauen, klein gebo-
genen, kleiner Nase welche oben eingedrückt ist, großem
Mund, vollen oder gesunden Zähnen, rundem Kinn,
großem Gesicht, schwarzem Bart und Backenbart, braunem
Gesichtsfarbe, länglichem und breitem Gesichtsform, ohne
besondere Zeichen, –

Zum Todesstrafe, welche nach dem Strafgesetze
in Anwendung zu vollziehen ist; und beide solidarisch
in die Strafkosten gegen den Arrest, liquidirt zu acht
hundert zwei und siebenzig Gulden fünfzehn Kreuzer, dem zu achtzehn
Gulden dreißig Kreuzer für den Landesanzeiger d. Mark zu Kriegsgerichten,
und endlich zu 1 fl. 17 kr. für den Straßen-Gebührenzeichen Ordnung.

Verordnet die Ausfolgung der in Haftung genommenen Gegenstände an die Witwe Winkel resp: Emilie Schlicher.

Verordnet endlich das Gegenwärtige Urtheil im Ausfertigung gehörig und an den im Haftsatz bezeichneten Orten vorgenommen werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises von mehr denn dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Stengel, Lemer, Beisitzer der beiden k. Appellationsgerichte, Baerner, Richter am k. Bezirksgerichte Speier, Dingler, Ersatzmann der genannten Bezirksgerichte, letzterer wie alle Richter des Assisenhofes, Schenkel, General-Prokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Hofes.

Hilgard.

Stengel

Lemer.

Dingler

Faber

Simon Löwenstein.

Den 6ten Januar 1833.

Der Assisenhof

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am achten December vorigen Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Simon Löwenstein,

dreißig Jahre alt, israelitischer Glaubensgenosse, geboren zu Kirchheim an der Eck, Kantons Germersheim, zuletzt in Durkheim, im Kanton gleichen Namens, wohnhaft, der Theilnehmung einer Fälschung einer Privat-Urkunde und des wissentlichen Gebrauchs derselben angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners der von dem ersten Generalprokurator Keller in Zweibrücken diesen Anklage- und Verweisungsurtheil vom folgenden Tage gegen den Angeklagten erlassenen richterlichen Anklagerathes.

Nach vorgenommenen Verhandlungen dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom gestrigen und heutigen.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Conclusionen der Generalprokuratel die Anklage bestätigt.

Nach Anhörung des Advokatanwalts Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nach den den Geschworenen vorgelegten Fragen also lautend:

"Ist der Angeklagte Simon Löwenstein, 30 Jahre
"alt, jüdischer Glaubensgenosse von Kirchheim an der Eck,
"zuletzt in Durkheim wohnhaft, schuldig:
"1°) Im Monat Juny 1832, in einem Civil-Prozesse,

„welchen die Actuarsleute Franz Mohr, Johann Merdinger
„und Friedrich Petri und Bürgheim wie der Ecke, wegen
„einer zu erhebenden Entschädigungssumme gegen ihn er-
„hoben hatten, einen wie Heinrich Schlee in Frankfurt, der
„durch die Klagen als Zeuge gelanden war, zustellen,
„mit dem Datum „Bürgheim den 17 Juny 1832.“ verfahren
„Einige, – wovon diesem Schlee, der Wahrheit zuwider,
„gemeldet wird, daß er als Zeuge nicht zu vernehmen
„gewesen, weil die Sache verglichen sey, – in der verdächtigen
„gen Absicht, zum Nachtheil der Klagen die Vernehmung
„jener Zeugen zu vereiteln, vorhinein und mit der
„falschen Vermuthung Unterschrift der genannten Franz
„Mohr, Johann Merdinger und Friedrich Petri wa-
„ren zu haben?
„2ter Von diesem Umstande, worauf das falsche Gerücht sich
„in der oben angegebenen verdächtigen Absicht dadurch
„Glaubwürdigkeit zu haben, daß er denselben am 17ten
„Juny 1832 dem vernommenen Heinrich Schlee wirklich
„vorgehalten?“

Ferner die damals erfolgte Erklärung der Geschworenen
also lautend:

„Die Geschworenen erklären:
„auf die 1te Frage:
„Nein, der Anzugeklagte ist nicht schuldig, dann in Frage ste-
„henden Vorfall selbst vorsätzlich zu haben.
„auf die 2te Frage:
„Ja, der Anzugeklagte ist schuldig, daß in dieser Frage ent-
„haltene Verbrechen vorsätzlich zu haben.

Durch Anordnung der k. Strafbehörde in ihrem Antrage
weiter gehend: daß Appellationsgericht wolle, in Anwendung der
Art. 150, 147, 151, 164, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs,
ferner der Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, den
schuldig erkannten Simon Löwenstein zur Einsperrung in
ein Arbeitshaus nicht für Dauer von acht Jahren, zu
einer Geldbuße von sechs und siebzig Gulden 25 Kreu-
zer und in die Kosten des Appellationsverfahrens, wie
auch anordnen, daß das Urtheil im Anzuge gedruckt
und an den gesetzlich vorzuschreibenden Orten ange-
schlagen werden solle.

Durch Anordnung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher sich Namens und des Minimums der gesetzlichen
Strafen bestimmt und der Angeklagten selbst, welche eine
eigene Strafe bat.

Nach Einsicht der Artikeln 150, 147, 151, 164, 21 und
36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 368 der peinlichen
Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffent-
licher Sitzung abgelesen wurden und also lauten:

Art. 150 des Strafgesetzbuchs.

„Wer mehr einer der Arten, die in Art. 147 aufgeführt sind,
„eine Abgabestrafung in einer Freiheitsstrafe bezahlt, soll mit
„der Einsperrung bestraft werden.

Art. 147 nebenbezeichnet.

„Alle andere Personen, die in nachbenannten oder öffent-
„lichen Schriften oder in Urtheils- oder Urkunds-Schriften
„ein Verbrechen dadurch begehen, daß sie
„entweder Schriften oder Urkundsschriften verfälschen

" oder verschleppen,

" Oder falsche Aussagen, Zeugnisse, Urkunden, Schuld-Bekenntnisse
" oder Quittungen unechten, oder dieselben nach der Hand in
" falsche Urkunden einrücken,

" Oder Classifikationen, Erklärungen oder Schätzungen, die
" durch falsche Urkunden veranlaßt und begründet
" worden sollten, hinzusetzen oder verändern,

" Sollen mit Zuchthaus-Arbeiten nicht eine bestimmte
" Zeit bestraft werden.

Art. 151 desselben.

" Wer von der gesetzten Strafe Gebrauch macht, soll
" mit der nämlichen Strafe belegt werden.

Art. 164 desselben.

" In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung nicht
" ausdrücklich mit der Confiscation der Güter verbunden
" ist, sollen die Schuldigen zu einer Geldbusse von
" Einem bis Fünfhundert Thalern, die sich höchstens bis auf den vierten
" Theil des mehrfachen Betrages, den die Verfälschung
" oder jenen, die von der falschen Sache Gebrauch gemacht
" haben, vorsätzlich hat, oder zu vorsätzlichen bestimmt
" worden, verurtheilt werden kann. Ein jeder dieser Geldbussen
" jedoch soll 100 Francken gleich.

Art. 21 desselben.

" Jedes Individuum des einen oder mehreren Hauptlasters, welches
" zur Einsperrung Mehrere Thalern wird, soll in eine Zeit-
" Strafe eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht
" werden, davon Gebrauch zum Theile zu seinem Nutzen

" verwendet werden kann, so wie die Regierung dasselbe
" bestimmen wird.

" Diese Strafe muß wenigstens drei, und höchstens
" zehn Jahre dauern.

Art. 36 desselben.

" Alle Strafen, die die Todesstrafen, Zuchthaus-Arbeiten
" oder Gefängniß auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung,
" die Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen
" Rechte nach sich, sollen Stufenstrafen
" genannt werden.

" Sie sollen in der Tabelle-Form die Benennung,
" in jener, worin der Strafbare verbleibt, in der Dauer
" nach der Strafe, wo der Strafbare begnadigt wor-
" den ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht,
" und in jener des Wohnortes des Strafbaren vorge-
" zeichnet werden.

Art. 368 des peinlichen Strafgesetzbuches.

" Der mitverletzende Theil, gleichviel ob er der Anzu-
" klagte oder der Civilklagende sey, wird vollkommen in
" die dem Staate gehörige, oder der verletzten Partey vor-
" verschossen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß der klare Inhalt des Art. 147
verbunden mit dem Art. 150 des Strafgesetzbuches
die That, deren der Anzugeklagte hier schuldig erkannt
ist, als der Verbrechen der Fälschung begangen, und
des durch Art. 151 derjenige, welcher wissentlich

Gebrauch von einer falschen Urkunde macht, der wissentlich Urkunden unterdrückt, oder der Urschrift der Schätzung fälscht;

Und diese Gründen

mit mit Anwendung allgemeiner Gesetzes-Artikel,

gegen Theil

des Assisenhofs den genannten Simon Löwenstein, dreißig Jahre alt, jüdischen Glaubensbekenntnis, geboren zu Kleinheim von der Ehe, Leonhard Löwenstein, Handelsmann, wohnhaft zu Dürkheim, nach Kleinheim zu Zoll zog, mit keinen- noch einen Vermögen und Anzugsvermögen, Hellgrauen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, rundem Kinn, rothen Haaren, ovalem Gesichtsform, frischer Gesichtsfarbe, gesundem Körperbau, mit den besonderen Kennzeichen, daß er auf der rechten Seite des Halses zwei, und auf der linken Seite einen so genannten Schutzpockenblatter hat, -

Zur Strafe der criminellen Einsperrung auf sechs Jahren und zu einer Geldstrafe von sechs und siebzig Gulden siebzig Kreuzer, sowie in die Prozeßkosten gegen den Staat, bestehend aus die Summe von einhundert siebzehn Gulden sieben und dreißig Kreuzer.

Angeordnet wird daß der Urtheil im Auszuge gedruckt und an den im Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises, bestehend aus sechsten Januar achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs, Stengel, Semer, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte, Haerner, Richter am k. Bezirksgerichte Speier, Dingler, Ersatzrichter am genannten Bezirksgerichte, letzterer einer als Richter des Assisenhofs, Keller, 1ter Vicepräsident am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Dingler. Hilgard. Präsident.

Stengel.

Semer.

Haerner

Faber

Dem Contumazialsitzen Löwenstein Abschrift ertheilt

No 2875. Registrirt zu Zweibrücken den 21 Febr. 1834 fl.

Zwanzig acht Kreuzer.

Ehrg. Bösch.

Abschr. dem Anwalt Bruckner ertheilt

No 2527. Reg. zu Zweibr. den 4 Juli 1846 f. 28 kr.

Verlang. Hyffert.

Disjunct des Ob-
ergerichts Jacob
Moritz von Crudel.

7ten Januar 1833.

Das Obergericht
für den Rheinkreis zu Zweibrücken hat gehörigen Orts
Vortrag erstattet.

Nach Anhörung des Zweiten Staatsprokurators
Seiler, enthaltend seine Disjunction des Obergerichts Jacob
Moritz" und dessen Ersetzung durch einen Hülfsrichter
gerichts von Crudel

In Erwägung dass durch den Obergerichts Jacob Mo-
ritz unbegründet ist dass Ansuchen des Gemeinde Ehemänner
welches dasselbe Entlassung verlangt;

Und diesem Gesuche
disjunctirt das Obergericht den Obergerichts Moritz
für die Dauer der gesetzmäßigen Ursachen seine Functio-
nen und provisorisch dessen dasselbe durch einen Hülfsrichter
Obergerichts ersetzt werden soll.

Die Namen dieser Obergerichts wurden nun in eine
Urne gethan, und nachdem der Präsident die Ziehung
vorgenommen hatte, ergaben sich dass der Hülfsrichter
Obergerichts Georg Friedrich Lang, Procurator Fiscal
und Assessor in Zweibrücken zu die Stelle des disjun-
girten Obergerichts Jacob Moritz verwesen werde.

Das Obergericht provisorisch Kraft des Hülfsrichter
Georg Friedrich Lang sich die Verrichtungen des Ob-
gerichts verwesen werde und nun wegen der dem
disjungirten Obergerichts Jacob Moritz zu verfahren
habe.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
des Obergerichts des Rheinkreis am siebenten Januar
achtzehnhundert drei und dreißig, wo gegenwärtig waren:

Hilgard, Rath vom k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Stengel, Lemer, Räthe vom gemeinsamen k. Appellationsgerichte, Schüller und Dingler, Ersatzgerichtsräthe vom k. Bezirksgerichte Landau, Letzterer wie alle Richter des Appellationsgerichts, Secret, 2ter Vicedirectionssecretär vom k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hilgard

Schüller

Lemer.

Faber

Franz Daniel Schumann.

7ten Januar 1885.

Das Urtheil

Aus der k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken Gerichtsbezirk Pfalzgrafenweiler Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 11ten December jüngsthin erlassenen Anklage, wodurch

Franz Daniel Schumann,

seit vielleicht Juli letzthin sechzehn Jahre alt, ohne Gewerb, ledigen Standes zu Reichenbach, Sohn des Handelsmanns Ehrgeiz Johann Schumann zu Finsbach, des Diebstahls mittelst Einbruchs und falschen Schlüssels angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ebenmäßig des von dem Zweibrücker Strafgerichtshofe Siebel in Pfalzgrafenweiler diesseitigen Assisenbezirks Strafgerichts vom nämlichen Tage gegen den Angeklagten ausgefertigten Verhaftsbefehls.

Nach Vorlesung sämmtlicher Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft in den Entwicklungen des Thatbestands wodurch die Anklage begründet.

Nach Anhörung des Vertheidigers Siebein in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Nachdem die den Geschworenen vorgelegte Frage also lautend:

„Ist der Angeklagte Franz Daniel Schumann, 16 „Jahre alt, Sohn des Handelsmanns Ehrgeiz Johann Schumann „zu Finsbach, schuldig, mit einem dem Handelsmann Ebenstein „Bummel zugehörigen, in das elterliche Wohnung des „Angeklagten eingedrungen Koffer, vermittelst Anwendung

„und verleihen, durch den Eigenthümer nicht zur Erfüllung
„dieser Pflicht bestimmten Schlüssel, gebrauche Waffen,
„Munition zu stehlen zu haben, nämlich:

„1.) Am 19ten Januar 1832. die baare Summe von 5 fl. 24 kr.

„2.) Am 23ten desselben Monats, die baare Summe von
„306 fl. 36 kr. und

„zwei Holzaxen, mit Silber beschlagene Tabaksdosen.

Ferner die durch rechtskräftige Entscheidung der Geschworenen nun also lautet:

„Die Geschworenen erklären:

„Ist der Angeklagte schuldig die in obiger Frage auf-
„geführte That mit dem vorgekommenen Umstande begangen
„zu haben.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage
dahin gehend: den schuldig erklärten Franz Daniel Schu-
mann zum Verluste der Gewerbsberechtigung auch fünfjähriger
und in die Kosten zu verurtheilen, auch zu erkennen,
daß die in Beschlag genommenen Gegenstände zum
Eigenthume zum Besten zu ziehen, und das Urtheil im Amtsorte
angeschlagen und an den zum Gesetze bestimmten Orten
vorgelesen werden soll.

Nach Einsicht der Art. 384, 381 No. 4, 19 und 36 des
Strafgesetzbuchs, dann des Art. 368 der peinlichen Prozeß-
ordnung, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Beischlag eines
„von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 vorgezeichneten
„Mittel verübt wurde, soll selbst dann, wenn schon der
„Einbruch, der Einsteigung und der Gebrauch falscher Schlüssel

„in Gebäuden, Zimmern oder umzäunten Räumen, die
„weder zur Wohnung dienen, noch zu bewohnten Häusern
„gehören, Statt finden, und sogar dann, wenn der Einbruch
„nur in Innern vorgenommen ist, mit Zuchthausstrafe von
„einer bestimmten Zeit bestraft werden.

Art. 381 No. 4 des Strafgesetzbuchs.

„Werden bei nächtlichen Diebstählen folgende schwere Umstände
„zusammen oder einzeln:

„4) Haben die Schuldigen unbefugter Weise in einem Hause,
„einer Reihe zusammenhängender gehörender Zimmer, in einem Behältnisse
„oder einem Gewölbe, die bewohnt sind, oder zum Wohnen
„dienen, oder ihrem Zubehör des Verbrechens mittelst Einbruch,
„Einsteigung, oder falschen oder falschen Schlüssel begangen,
„oder haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen
„Person oder einer Civil- oder Militär-Behörde ange-
„nommen, oder wurden sie dabei in der Kleidung oder mit
„Kostüm einer obrigkeitlichen Person oder einer Behörde,
„oder haben sie sich dabei falscher Waffen oder
„Civil oder Militär-Obrigkeit bedient;

„So sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 19 obenerwähnt.

„Wer zu Zuchthausstrafe auf eine bestimmte Zeit ver-
„urtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf fünf,
„und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus- Arbeitshaus
„Landes- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die
„Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Landesverweisung,
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen,
„sollen öffentlich gedruckt werden.

„die fällen in der Cantonal-Kasse das Depositenamt,
„in jenen, wovon das Kapital ausgeht, in der Gemeinde des
„Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenen,
„wo die Gefangennehmung geschieht, und in jenen des Wohnortes
„des Verurtheilten vorgenommen werden.

Art. 368 der peinlichen Strafgesetzgebung.

„Der mitverbindende Theil, gleichviel ob er der Hauptschuldige
„oder der Gehilfenschaft sey, wird allemahl in die dem Verbrechen
„gesetzte, oder dem andern Theile zugefügte Kosten ver-
„urtheilt.

In Erwägung daß die That, deren der Angeklagte
schuldig anerkannt ist, die Strafe des Zuchtpolizeivergehens
nach bestimmter Zeit nach sich zieht.

Auf diesen Grund

verurtheilt das Assisengericht den genannten Franz
Daniel Schumann, seit achtzehn Juli 1832 sechzehn
Jahre alt, ohne Gewerb, gebürtig zu Kriegsdorf,
Sohn des Handelsmanns Heinrich Georg Schumann
zu Lippbach, wie Recht nicht und einem halben Zoll
groß, mit dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen,
hohen und breiten Stirne, dunkelgrauen Augen, langer
Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem Kinn, länglichem
Gesichtskreis, blassem Gesichtsfarbe, schlankem Körper-
bau, ohne besondere Kennzeichen –

Zur Strafe des Zuchtpolizeivergehens nach fünf Jahren
und in die Gerichts-Kosten gegen den Beklagten, begründet nach
die Summe von einhundert zwei und dreißig Gulden drei und dreißig Kr.
für den Kt. Luzernischen Antheil, u. nach zehn Gulden sieben und dreißig Kr. für den Kt. Hauptstadt Kosten.

Ausgesprochen die Constitution des in Berathung genommenen

Urtheilsspruches und mit dem gesprochenen Urtheile verkündigten
Gutachtens.

Hierauf endlich den Druck und die Vollziehung des
Urtheils in Anzeige an den in Gemäßheit des Gesetzes bestimmten
Ort.

Also gerathen und erkannt zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des
Rheinkreises vom siebenten Januar achtzehnhundert
drei und dreißig, welche gegenwärtig waren: Hilgard,
Ritter vom kön. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Präsident des Assisengerichts, Stengel, Lemer,
Richter am besagten kön. Appellationsgerichte, Schuller
und Dingler, Geschworenrichter vom kön. Bezirks-
gerichte Zweibrücken, beisitzende Mitglieder des As-
sisengerichts, Diacis, Hauptmann Straßenpolizeiinspektor
vom kön. Appellationsgerichte und Faber, Ober-
gerichtsschreiber dieses Gerichts.

L. J. Schuller Hilgard.
Stengel
Lemer.
Faber

Peter Deubel.

7te Januar 1833.

Verurtheilungs-Erkenntniß.

Das k. Appellationsgerichtsrath Theodor Hilgard, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 4te Quartal 1832, in der öffentlichen Sitzung besetzten Gerichts vom siebenten Januar dieses Jahres,

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Peter Deubel von Krendelweiler,

von dem Präsidenten gestellten Fragen folgenden Inhalts:

„Ist der Angeklagte Peter Deubel, 17 Jahre alt, Taglöhner zu Krendelweiler, schuldig in der Nacht vom 20ten „auf den 21ten November 1832, in der Gemeinde Krendelweiler, „zum Nachtheil und in dem bewohnten Hause des Jacob „Müller, Müllers und Bürgers daselbst, mittelst gewaltsamer „Erbrechung einer Thüre des Hausflurs und „mittelst Einsteigens in das angegebene Haus durch das „so geöffnete Fenster, die Summe von 13 Fl. 6 Xr. und „Geld gestohlen zu haben?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Fragen, also lautend:

„Nein, der Angeklagte ist des in obiger Frage enthal„tenen Verbrechens nicht schuldig.

Nach Einsicht des Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, welches von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

"Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden, so
"hat der Präsident den Ausspruch, daß er aus der An-
"klage losgesprochen sey, und befindet daß er in Freiheit
"gesetzt werde, in sofern er nicht um einer andern Ur-
"sache willen in Verhaft ist.

Erklärt

daß Hannentar Peter Deubel aus der Hayan ihn an-
Johann Anklagen der fürsätzlichen Diebstahl frei
ist;

Verordnet

daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll,
wenn er nicht anderer Ursachen wegen verhaftet ist.

Gegeben zu Innsbruck in der öffentlichen Sitzung
des Appellationsgerichts den siebenten Januar achtzehn-
hundert drei und dreißig.

Hilgard.

Valentin Schaeffer

9. Jänner 1833.

Auf d. Assisengericht

für den Schiedskreis Zweybrücken hat in der
peinlichen Untersuchung d. Anklage-Sache gegen

Valentin Schaefer,

zwey" d. zwanzig Jahre alt, Bäcker, geboren
z. mosheft zu Kindsbach, folgendes Urtheil
erlassen.

Nachdem der Assisen-Präsident die Verhandlungen in der obigen Sache für geschlossen erklärt, der Assessor derselben zusammen gesetzt d. die von der Geschworenen zu beantwortenden Fragen bereits gestellt hatte, forderte der k. Vicar Procurator Keller die Eröffnung der ersten d. Hauptfragen an, d. machte in dieser Beziehung folgenden Antrag:

der Assisengericht wolle verordnen, daß die Hauptfrage (die erste) in derselben Fassung gestellt werden solle, wie sie den Schlußsatz der Anklageakte berichtet; — und

auf die von dem Königlichen Advocat-Fiscal in Beziehung auf Bezirk" zwar mehr als zwanzigjährigen Trunkheit z. Arbeitsunfähigkeit gestellte (zweite) Frage, erklärte derselbe, daß er wegen deren Stellung überhaupt, sich auf das Ermessen des Gerichtshofes beziehe, jedenfalls wegen der Fassung, worin sie zu stellen wäre, die in seinem Antrage bezeichneten Bemerkungen wiederhole.

Nach Anhörung des Vertheidigers Anwalt Lehmann, der Gegenbemerkungen des Anklagten, welchen Assisen-Hof: es gefalle dem d. Assisengerichte, den von der Vertheidigung genommenen Antrag als unbegründet zu verwerfen, dagegen die beiden Schlußsätze der zweiten Frage " sein müsse " — in die andern — " gewesen ist" — umzuändern.

Eingesehen das Urtheil der Anklagekammer des C. Appellations-Gerichts, sowie den Anklageakt, datirt vom dritten Dezember 1832.

Eingesehen die von den Assisen-Geschworenen gestellten Fragen.

In Erwägung, daß das C. Appellations-Gericht, in seiner Anklagekammer, gegen Herlantin Pierre aus Dünkirch wegen des Verbrechens der freywilligen Tödtung Anklage erkannt und denselben deßhalb vor das Assisengericht verwiesen hat; daß diese die Geschworenen vorgelegte erste Frage nicht einmüthig bejahten; hinlänglich in der Sache selbst, auf welche das Urtheil Bezug nimmt, wie das Anklageurtheil übereinstimmt, so wenig als von der Anklagekammer, der ohnehin nichts anderes enthalten darf als das Verweisungs-Urtheil, welches die einzige gesetzliche Grundlage derselben bildet.

In Erwägung, daß die Redaktion der verneinenden Frage mit der Vorschrift des Art. 337 der peinlichen Prozeßordnung, so wie mit der gesetzlichen Definition, welche der Art. 295 des Strafgesetzbuchs von dem Verbrechen der freywilligen Tödtung aufstellt, wörtlich übereinstimmt, nichts die gegen dieselben vorgebrachten Einwendungen Begründet kann Berücksichtigung verdienen.

In Erwägung über den von Seiten des Anklagekammer genommenen Antrag auf Abänderung der gestellten Frage, daß demselben nicht Raum gegeben werden kann, weil der beschuldigte in vorliegenden Falle den Ablauf einer Zeitraums von mehr als zwanzig Tagen nach der Verletzung nicht erlebt hat, — während dieser Charakter eines Verbrechens d. der Tod

der Strafbarkeit feststehen muß, sobald das Verbrechen vollbracht ist; nicht im Fall einer criminellen Verurtheilung oder Freisprechung die Frage nicht anders gestellt werden kann, als sie wirklich gestellt ist, wenn allenfalls der Verletzte vor dem Ablauf der erwähnten zwanzigtägigen Frist durch eine freundartige Ursache sein Leben verloren hat.

Ch. d. G.

Verwerfet das Assisengericht, daß die Frage, so wie der Präsident sie gestellt hat, den Geschworenen vorgelegt werden sollen.

Also geurtheilt u. verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts zu Hennebrücken, unserm Sitze, wo gegenwärtig waren: Hilgard, Ritter des C. Appellations-Gerichts des Arrondissements, Präsident des Assisengerichts), Stengel, Lemer, Räthe am besagten Appellationsgerichte, H. J. Schüller, Dingler, beide Ersatzmänner des C. Bezirksgerichts zu Hennebrücken, die nur letztere als Richter des Assisengerichts), Keller, 1er Greffier-Praktikanten d. Schmidt, ersten Untergerichtsschreiber, beide letztern am C. Appellationsgerichte daher. /.

Hilgard.
Stengel. Lemer.
Dingler
H. J. Schüller
Schmidt

Valentin Schaefer

9. Jänner 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern.

Das k. Oberappellationsgericht
errichtet als Cassationshof
für den Rheinkreis zu
München hat in seiner
öffentlichen Sitzung vom
22ten Mai 1833, wobei
zugegen waren: Director
von Mann, Vorstand, von
Hemmer, Richenmeyer, Ritter
Herz Senx, Kilian, Feuerbach, Assessoren
Wolleter, Ritter, Anzenhofer,
General Staatsprocurator,
und Völlner, Actuar,
folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen
der k. General-Staatspro-
curatel zu k. Appella-
tionsgerichte für den Rhein-
kreis zu Zweibrücken,
gegen Valentin Schaefer,
Zwirnler zu Kindsbach,
beide Klagen und respective
Exklagte wegen Cassation
eines von dem k. Assisen-
gerichte zu Zweibrücken
vom 9ten Jänner 1833 ver-
lassenen Urtheils, durch
welches der genannte
Schaefer wegen des Ver-
brechens der gewaltsamen
Entführung zum Behufe der
criminellen Unzucht
auf fünf Jahre und zu

Das Assisengericht

für den Königlich bayerischen Rheinkreis zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil gefället.

Eingesehen die von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am dritten Dezember letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Valentin Schaefer,

zwey und zwanzig Jahre alt, Zwirnler gebornen und wohnhaft zu Kindsbach, im dasigen Cantonsstahl, der freywilligen Entführung angeklagt, und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Eingesehen die von der Königlichen Generalprocuratel am nämlichen Tage gegen den genannten Schaefer verfügten Anklage-Akt.

Nach Anhörung des ersten Beisitz-Präsidenten Keller in der Entwicklung der Gründe, womit die Anklage begleitet.

Nach Anhörung des Advokaten Augustin Lehmann in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Eingesehen die den Geschworenen vorgelegten Fragen, welche lauten:

"Ist der genannte Valentin Schaefer, zwey und zwanzig Jahre alt, Zwirnler gebornen und wohnhaft in Kindsbach schuldig?

I. Frage.

am 24ten December 1832. in dem Wirthshause zu Erbesen Rosenau zu Bann, den ledigen Johann Nicolaus Greibitzer von Kindsbach freywillig, durch einen oder mehrere Einstriche welche er ihm auf den Unterleib beygebracht, entführet zu haben?

den Kosten des Verfahrens
wenn thalt worden ist.

Factum.

In Folge einer gegen
Valentin Schäfer einge-
leiteten von dem Johann
Nicolaus Greibichl von
Kindsbach durch Zeug-
nisse bescheinigten Mis-
handlung, welche dem
Tod dieses Letzteren zur
Folge hatte, von Kinds-
wegen eingeleiteten
Untersuchung, wurde
durch das k. Tagericht
gestern zu Recht,
Kindsbach am 13ten No-
vember 1832 gegen
denselben ein Haftbe-
fehl erlassen,
in welchem die dem
Beschuldigten zur
Last gelegte That
als freywillige Tödtung
des Greibichl qualificirt
ist. Dieser Haft-
befehl wurde dem
Verhaftsvollzieher
k. Oberpolizeidiene-
ten Zeibig
am 3ten December 1832
bestätigt, und der Be-
schuldigte nach der Ver-
haftung wegen des gemachten
Widerstands von dem Ver-
haftsvollzieher
dem Polizeydiener der
Verhaftsakte, welche an
dem k. Hauptgerichts
Secretär Hausmann
übertragen wurde, stellt

II. Frage

"Ob ist der Angeklagte Valentin Schaefer schuldig
den Johann Nicolaus Greibichl freywillig durch
einen oder mehrere Fußtritte mißhandelt zu haben,
mit Tod, so, daß eine Krankheit oder Unfähigkeit
zur Verrichtung ernstlicher Arbeiten während
mehr als zwanzig Tagen die nothwendige Folge
davon sein mußte.

III. Frage

"Wann der Angeklagte Valentin Schaefer zu der
in der ersten oder zweiten Frage bezeichneten That
durch Schläge, Stöße oder schwere Körperverletz-
ungen gegen seine Person, gereizt?

Wie lautet die darauf erfolgte Erklärung der
Geschworenen also lautend:

Die Geschworenen erklären

nein der Angeklagte ist nicht schuldig die in der
ersten Frage enthaltenen That begangen zu haben.

Ferner ja der Angeklagte ist schuldig die in der
zweiten Frage enthaltenen That begangen zu
haben, mit den darin enthaltenen erschwerenden
Umständen.

"auf die dritte Frage erklären die Geschworenen
mit sieben Stimmen gegen fünf nein der Ange-
klagte ist nicht zu der in der zweiten Frage
enthaltenen That gereizt worden.

Nach Anhörung der K. Beamtenbehörde in ihren
Anträgen dahin gehend: daß Erkennung erfolge
der gerichtete Valentin Schaefer, in Gemäßheit
der Art. 309, 21 u. 36 des Strafgesetzbuches, gleich-
wie des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung,
zur Einsperrung in die Arbeitshäuser auf die Dauer

dem Angeschuldigten zur Last
gelegte That folgendermaßen
charakterisirt: Diese nach
gedachte Valentin Schäfer
angeklagt, am 24ten Oc-
tober 1832 in der späten
Abendstunde den Johann
Nicolaus Greibichl von
Kindsbach freywillig durch
Fußtritte, welche er ihm
auf den Unterleib bei-
brachte, mißhandelt und
dergestalt in den Un-
terleibe verletzt zu
haben, daß dieser
Greibichl von den Folgen
dem Morgen des 27ten
des nämlichen Monats
gestorben ist.

Nachdem die Haupt-
handlung des Falls
sich den 8ten Januar 1833
festgesetzt worden war,
ratificirte der Gerichts-
beisitzer Huber von Otter-
berg das General-
Staatsprokuratorat vom
7ten desselben Monats
dem Angeklagten eine
Liste der Geschworenen,
welche am folgenden
Tage in der Sitzung des
Assisengerichts der
Ziehung der Geschwo-
renen beiwohnen werden,
welche Liste unter No 11
folgende Bezeichnung
enthält:

Christoph Baumgärtner,
Ökonom zu Trax, Wohnort:
Niederhausen, Landcommissariat

neun und sechzig Jahren mit zu den Pflichten des Geschwornendienstes gezogen werden, auch gewesen, durch das Urtheil in Anklagezustand versetzt mit an den gesetzlich vorgeschriebenen Orten angeschlagen werden soll.

Nach Einsicht der Artikel 309, 21 u. 36 des Strafgesetzbuches u. der Artikel 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung gelesen worden und also lauten.

Art. 309 des Strafgesetzbuches

"Wer Jemanden vorsätzlich verletzt oder geschlagen
"hat, soll, wenn diese vorsätzliche Handlungen
"eine Krankheit, oder Unfähigkeit zur ernstlichen
"Arbeit während mehr als zwanzig Tagen
"zur Folge hatten, mit der Einsperrung bestraft
"werden.

Art. 21. desselben

"Jeder Gerichtsbeamte der einen oder die andern
Angeklagten, welcher zur Einsperrung verur-
theilt wird, soll in ein Arbeitshaus eingeschlos-
sen und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag
zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden
kann, so wie die Regierung dieses bestimmen
wird.

"Diese Strafe muß wenigstens fünf Jahre
und sechs Jahre dauern.

Art. 36. desselben.

"Alle Urtheile, die die Verbrechen, Vergehen oder
auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
Abzuerkennen, die Einsperrung, die Strafe des
Prangers, die Amtsentsetzung u. den Verlust
der staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen

Kirchheimbolanden.

In den von der k. Regierung der Rheinkreises genehmigten, und in der neuen k. Assisen-Sprengel, denen reducirten Liste, ist dieser Obergewerne als Ersatzgeschworner zu Niederkirchen i. Landcommissariat Kaiserslautern i. / bezeichnet.

Dieser Ersatzgeschworner von Niederkirchen ist auch durch das Landcommissariat Kaiserslautern zu dem Assisen aufbewahren worden. Derselbe erschien, und wurde bei dem am 8ten Januar vorgenommenen Zusammenziehung durch das Loos als sechster Geschworner bezeichnet. Concurrirte dann in dieser Eigenschaft zu dem am folgenden Tage von den Geschworenen abgegebenen Erklärung.

Nach den Pflichten, die in den Sitzungen des Assisengerichts vom 8ten und 9ten Januar zu pflegenden Verhandlung der Zeugen stellten der Präsident die von den Geschworenen zur Examinirung vorzulegenden Fragen folgendes, nachstehende:

1.) Ist der Angeklagte schuldig, am 24ten September 1832 in dem Wirthshause zum Adler Mannen zu Edesheim den ledigen Johann Nicolaus Ferdinand von Landsberg freiwillig durch einen oder mehrere Faustschläge, welche er ihm auf den Kopf gleich beibrachte, gestorben zu haben?

2.) Ist der Angeklagte schuldig, den Johann Nicolaus Ferdinand freiwillig verwundet oder mehrere Faustschläge in Handlung zu haben, und zwar so, dass eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit der persönlichen Arbeiten während mehr als 20 Tagen die nachgenannte Folge davon sein musste?

3.) Wenn der Angeklagte zu der in den ersten und zweiten Fragen bezeichneten That durch Befehle, Räthe oder andere Handlungen gegen seine Person gereizt?

Der k. General-Procurator stellte die Fragen der ersten dieser Fragen nun, und stellte den Antrag, der Assisengericht möge erkennen, dass dieselbe in den Fragen, liegt nicht die Person nach

Schwerthat des gegenwärtigen Urtheil in Ausfertigung gehörig mit den in Gesetze bezeichneten Orten angeheftet werden soll.

Also gerichtet und gesprochen zu Zweybrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts am neunten Januar achtzehn Hundert drey und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte Präsident des Assisengerichts, Stengel, Lemer, Räthe am besagtem Appellationsgerichte, H. J. Schaller, Dingler, beide Ersatzmänner Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweybrücken, Keller, ersten Vicepräsidenten und Schmidt ersten Untergerichtsschreiber, beide letztere am k. Appellationsgerichte.

Hilgard.

Stengel

Lemer.

Eingetragen

H. J. Schaller

Schmidt

Eine Zeugenaussage gehört werden.

Die Fragen in der Centrale-Basis des angeordneten, in jenem, worin das Urtheil erlassen, in den Gemeindes-Orte wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenen, wo die Vollstreckung geschieht, k. in jenen des Wohnortes des Schuldigen angeschlagen werden.

Art. 368. der peinlichen Prozessordnung.

"Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemal in die dem Urtheil beigefügte, oder der andern Urtheilen nachgesuchten Kosten verurtheilt.

Die Verurtheilung, dass die Kosten dem Angeklagten theilweise entnommen werden, die Pflicht der criminellen Untersuchung mit sich zieht,

Eine diese Gründen

und mit Anwendung obiger Gesetze

Verurtheilt

das Assisengericht den genannten Michael Schaefer, zwey und zwanzig Jahre alt, Bauersohn geboren und wohnhaft zu Kindsbach, im Canton Landstuhl, zwey Fuß fünf Zoll hoch, braun schwarze Augenbrauen, Augen braun, Nase breit und stumpf, Mund gewöhnlich, Bart braun, Gesicht schmal, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund blass, besondere Kennzeichen,

Zum Beweis der criminellen Untersuchung auf fünf Jahre, und zu den Kosten des Verfahrens

nämlichen Worten gestellt werde wie für den Schlußsatz der Anklageacte erbeten.

Der Vertheidiger des Angeklagten verlangte, daß die beiden Schlußworte der zweiten Frage: „seyn mußte" in die Worte: „gewesen ist" umgeändert werden.

Das Assisengericht verwarf beide Anträge und verordnete, daß die Fragen, sowie der Präsident sie gestellt habe, den Geschworenen vorgelegt werden sollten.

Nach gepflogener Berathschlagung verneinten die Geschworenen die erste und die dritte Frage, erklärten hingegen den Angeklagten schuldig, die in der zweiten Frage enthaltene That begangen zu haben, mit dem darin enthaltenen erschwerenden Umstande.

Nach Inhalt des hierauf erfolgten Urtheils trug sodann der k. Generalprokurator auf Verurtheilung des Valentin Schäfer zur Einsperrung in ein Arbeitshaus auf die Dauer von acht Jahren p.p. an. Weder dieses Urtheil, noch das Sitzungsprotokoll erwähnen, daß der Angeklagte von dem Präsidenten gefragt worden sey: Ob er nichts zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe?

Derselbe wurde sofort mit Anwendung der Art. 309. 211 und 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 der peinlichen Proceßordnung zur Strafe der criminellen Einsperrung auf fünf Jahre und zu den Kosten des Verfahrens gegen den Staat verurtheilt; zugleich wurde verordnet, daß das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den im Gesetze bezeichneten Orten angeheftet werden solle.

Durch eine auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken am 10ten Jänner 1833 zu Protokoll gegebene Erklärung ergriff der k. General-Staatsprokurator an diesem Gerichte das Rechtsmittel der Cassation gegen die von dem Assisengerichte im Betreffe der Fassung der ersten Frage erlassene Entscheidung und gegen Alles, was darauf folgte, und zwar insbesondere wegen Verletzung des Art. 337 der peinlichen Proceßordnung, ferner wegen incompetenter Verletzung der Rechtskraft des bezüglich ergangenen Urtheils der Anklagekammer, und dadurch begründeter Verletzung des Art. 231 ibidem und des Art. 7 des Gesetzes vom 20ten April 1810, endlich wegen Verletzung und jedenfalls irrigen Interpretation des Art. 295 des Strafgesetzbuchs. Er beantragte und begehrte demnach Cassation, respective Aufhebung und Vernichtung der Verhandlungen und des ergangenen condemnatorischen Urtheils, und Verweisung der Sache und des Angeklagten zu neuen Assisenverhandlungen.

Diese Cassations-Erklärung wurde dem Valentin Schäfer am nämlichen Tage auf gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt gemacht.

Schäfer ergriff seiner Seits durch Erklärung zu dem Protokolle des Gerichtschreibers am Appellations- und am Assisengerichte zu Zweibrücken ebenfalls das Rechtsmittel der Cassation gegen das vom Assisengerichte gegen ihn erlassene condemnatorische Urtheil, ohne jedoch weder in dieser Erklärung, noch nachträglich seine Cassationsgründe näher anzugeben.

In der öffentlichen Sitzung des Cassationshofes vom 15ten d. M. erstattete der damit beauftragte k. Oberappellationsgerichtsrath Molitor Vortrag in dieser Sache. Der k. General-Staatsprokurator entwickelte sodann die Gründe des Cassationsgesuches der Staatsbehörde, und sein Gutachten über die Gründe, welche geeignet

sey konnten, der Verfassungsfrage das Publikum Stillschweigen zu beobachten, und stellte folgenden Antrag: Der K. Verfassungshof wolle den Gemeinderath, als auch den Landbürgern ausgezeichneten Theil von 9 Januar 1833 wegen Verletzung des Art. 394 und 337 des Criminal-Procedur-Gesetzbuches, und wegen Interpretation des Art. 295 des Strafgesetzbuches vernehmen, und die Verhandlung der Sache an die nächsten Assisen verweisen.

Die Sache wurde hierauf zur Abstimmung des Vortrags heute bestimmt.

Der Verfassungshof hat nun zu prüfen, ob in der Verhandlung und Abweisung dieser Sache die Verletzung oder wegen Interpretation eines Gesetzes, oder die Verletzung einer wesentlichen Formalität des Verfahrens zu finden sey, und der Akt, dass die Verfassung aufgehoben sey, ob und besonders

1. eine falsche Anwendung des Art. 394 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen deswegen begründet sey, dass die von den Ausgeklagten gegen die Gemeinderathsliste den Gemeinderath Mannspeiler auf eine unrichtige Absicht bezieht, oder

2. ob der Umstand, dass der Ausgeklagte nach der Verlesung der Erklärung der Geschworenen und dem Vorsitzenden der Assisen nicht gesagt worden, ob er nichts zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe? wie es der Art. 363 des nämlichen Gesetzbuchs vorschreibt – die Nichtigkeit des deswegen verfolgten Verfahrens

nach sich ziehe? oder

3. ob durch die Fassung der acht den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen die von den K. Generalprocuratoren behauptete Verletzung respective irrige Interpretation der vorgeschützten gesetzlichen Bestimmungen begründet sey? oder endlich

4. ob eine irrige Interpretation und Anwendung des Art. 309 des Strafgesetzbuchs zum Nachtheile des Angeklagten in der gegen seine Verurtheilung verfassten Fassung der Assisen liege?

Entscheidungsgründe.

Der Art. 394 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen verordnet:

„Die Liste der Geschworenen soll jedem Anklage-
„tage, wo eine Frage, welche den Gegenstand der
„Strafgerichtsjury bestimmten Falls vorkommt, notifi-
„cirt werden; diese Notification ist nichtig, sowie
„selbe, wenn dieselbe fehlt, wenn sie früher oder später
„vorgieht?

Diese Verordnung ist nicht genügend befunden, wenn nicht die sämmtlichen Geschworenen, welche zur Zeit der Notification die Liste bilden, darin enthalten sind, und zwar unter einer solchen Bezeichnung, dass den Angeklagten über die Individualität der selben Gewissheit gegeben sey, damit sie seine Competenz in Beziehung auf die Bildung der Strafgerichts-Jury (: Art. 399 d. Verf. :) mit vollkommener Sicherheit beurtheilen können sey.

Nun ist der als Geschworener einberufene Ehrenrath Mannspeiler Bürgermeister zu Niederkirchen

in Land-Kommissariats-Bezirk Landau, welches nach der letzten Steuer-Katasters-Aufnahme zur Abschätzung der Güter eingerichtet ist, in der notificirten Liste nicht vollkommen genau bezeichnet, die Lage derselben nicht genau ist, sondern die Angabe der Gemeinde „Klingenmünster" in Land-Kommissariats-Bezirk Kirchheimbolanden, eine offenbare Unrichtigkeit in Hinsicht des Klingenbergs aber keine Zweideutigkeit zu verursachen, dann unter dieser Bezeichnung nur der Klingenberg um, möglich, jeder Zweideutigkeit zu entkommen.

Die Notificationen waren daher in dieser Beziehung un, richtig, unvollständig, mithin nichtig.

In dieser Nichtigkeit zu Folge der angeschuldigten Artikeln 394 und der Art. 408 des Gesetzbuches über die Verbrechen in Verbindung die Anmerkung der genau deutsch erholzten Verbrechen nach sich zieht, so stellt die Untersuchung der Erstinstanz, gerade, welche dieses weitere Verbrechen beurtheilen könnte, hinaus.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 408 und 429 des angeführten Gesetzbuches, sodann der Art. 5 der Ordonnanz vom 6ten Mai 1814, der Art. 4 der Ordonnanz vom 20ten Oktober 1814 und der Art. 5 der Ordonnanz vom 27ten Juli 1815, endlich der Art. 22 des Gesetzes vom 1ten Dezember 1790 verurtheilt der k. Cassationshof wegen Abwesenheit der Art. 394 des Strafgesetzbuches die von den Angeklagten und Beschuldigten Klingen Valentin Schäfer laut Art des Urtheils.

vom 7ten Januar 1833 vorgenommene Notificationen der Geschworenen-Liste, sowie der weiters auf diese Notificationen erfolgten Ausschließungen und der Inhalt des Assisenurtheils vom 9ten Januar 1833, durch welches Urtheil wegen der Abwesenheit der freiwilligen Mitwirkung zur Wache der Ordnung auch Ruhe und zu den Rechten unentbehrlich wurde, verurtheilt sofort die Sache zur neuen Verhandlung und Aburtheilung vor das Assisengericht des Rheinkreises der kommende Quartal.

Verordnet endlich, daß der gegenwärtige Urtheil durch Ordnung des k. General-Staatsprocurators zu der Registrirt des correctionellen Urtheils des Assisengerichts zu Zweibrücken eingeschrieben werde. – Urtheilgesetzt sind: Mann. F. Molitor, Böllner.

Gegenwärtiges ist mein allein Name, die ich unterschrieben in Vollziehung der Gesetze.

Für die Ausfertigung

Urtheilgesetz. Böllner Secretär.

Eingeschrieben durch den unterzeichneten Ehrengerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, welches eingesetzt vom Assisengerichte worden, den 17ten Juni 1833.

Febar

Jacob Koch

10.r Jänner 1833.

Das Assisengericht

für den Königlich bayerischen Rheinkreis zu Zweybrücken, hat folgendes Urtheil gefällt.

Eingesehen die von der Anklage kommen die k. Generalstaats Prokuratur des Rheinkreises am zwanzigsten Dezember letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Jacob Koch,

fünf und zwanzig Jahre alt, Schneider gebürtig zu Zweybrücken, wohnhaft zu Neuhaeusel, der Fälschung einer Privatschrift u. des wissentlichen Gebrauchs davon angeklagt u. vor die Assisen verwiesen worden ist.

Eingesehen die von der k. General-Prokuratur am nemlichen Tage gegen den genannten Jacob Koch verfügten Anklage-Akt.

Nach Anhörung des 2.r Vize-Prokurators Pixis in den Entwicklung der Gründe worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Advokaten Bartz in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten.

Gesehen die den Geschworenen gestellten Frage also lautend:

"Ist der Angeklagte Jacob Koch, 25 Jahre
" alt, Schneider gebürtig zu Zweybrücken, wohnhaft
" zu Neuhaeusel, schuldig?

I.r Frage.

"Eine Privatschrift wissentlich verfälscht zu haben,
" welche einen vom 15.r Jänner 1832 und "Zweybrücken"
" datirten, mit der Namensunterschrift "Philipp
" Druff" und mit der Adresse des Angeklagten selbst
" versehenen Brief, welcher der Rüstung entfällt, bei dem
" Bürger Johann Schuyner in B. Jeybert, bei dem Müller

" pflichtige Strafe in Reichsthalern festgesetzte Summe von
" Einhundert acht und siebzig Thalern einzuziehen, und
" überdies mit ihrer eigenen resp. eidlichen Bekräftigung
" pflichtige Strafe, festzusetzen, resp. die etwaige Namensunter-
" schrift derselben beizufügen zu haben, — alles in der
" Absicht, um jenen Theil zum Nachtheil von Strafe oder
" Ersatzmann einzuziehen.

II.

" Wenn diesem falschen Zeugen, wissentlich der falsche
" sei, absichtlich Gebrauch gemacht zu haben, dass er
" denselben dem genannten Gerichte als gültig überreichte,
" um ihn zur Ausbezahlung des Gehalts an den Angeklagten
" zu bringen.

Ferner die Strafe erfolgte Erklärung der Geschworenen also lautet:

" Die Geschworenen erklären:

" auf die erste Frage:

" Ja! der Angeklagte ist schuldig, dass in dieser
" Frage enthaltene Verbrechen mit allen Umständen
" begangen zu haben.

" auf die zweite Frage:

" Ja! der Angeklagte ist schuldig, dass in dieser
" Frage enthaltene Verbrechen begangen zu haben.

Nach Anführung der E. Kantonbehörde in ihren Anträgen dieß gehend: den schuldig erkannten Jacob Loch zu acht Jahren Einsperrung u. in eine Geldstrafe von fünf u. vierzig Thalern, oder drei zwanzig Franken zu verurtheilen, so wie in die Kosten des Prozesses, auch zu verurtheilen, dass das Urtheil im Auszuge gedruckt mit in den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden soll.

Nach Einsicht der Artikel 147, 150, 151, 164, 21 u. 36 des Strafgesetzbuchs, ferners des Art. 368 der peinlichen Prozess-Ordnung, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 147 des Strafgesetzbuchs.

" Alle andere Personen, die in gerichtlichen oder
" öffentlichen Schriften oder in Handlungs oder Privat-
" Schriften ein falsches absichtlich begehen, dass sie
" Thatsachen oder Unterschriften nachmachen
" oder verfälschen,
" oder falsche Verträge, Testamente, Schuldbekennt-
" nisse oder Quittungen machen, oder deren nach der
" Hand in solche Urkunden einrücken,
" oder Klauseln, Erklärungen oder Thatsachen, die
" durch solche Urkunden nicht genommen u. bewiesen
" werden sollten, hinzufügen oder verändern,
" sollen mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
" Zeit bestraft werden.

Art. 150 desselben.

" Wer auf eine der Arten, die in Art. 147 enthalten
" sind, eine Verfälschung in einer Privatschrift begeht,
" soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 151. desselben.

" Wer von der falschen Schrift Gebrauch macht,
" soll mit der nämlichen Strafe belegt werden.

Art. 164 desselben

" In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung
" nicht zugleich mit der Confiscation der Güter ver-
" bunden ist, sollen die Schuldigen zu einer Geldbusse
" verurtheilt werden, die sich höchstens bis auf den
" vierten Theil des unrechtmäßigen Gewinnes, den
" die Verfälschung den Urhebern der Verbrechen,
" ihren Mitschuldigen, oder jenen, die von der falschen
" Schrift Gebrauch gemacht haben, verschaffen hat, oder
" zu verschaffen bestimmt war, ausdehnen kann.
" Die durch diese Geldbusse gewinnen als hundert
" Francs sein.

Art. 21 desselben

" Jede Theilnehmung bei einem oder bei mehren Verbrechen,

„welcher zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in „in Arbeitshäuser eingeschlossen und zu Arbeiten ge„braucht werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem „Nutzen verwendet werden kann, so wie die Re„gierung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens „zehn Jahre dauern.

Art. 36 desselben.

„Alle Verurtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeit „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Einsper„rung, die Strafe des Prangers, die Unfähigkeit zu irgend „einem öffentlichen Amte, den Verlust der staats„bürgerlichen Rechte zu tragen, sollen Ausgezeichnet „betrübt werden.

„Sie sollen in der Central-Kette des Zuchthau„ses, in jener, worin das Urtheil gelautet, in „der Gemeinde bekannt gemacht, und das Urtheil „wird in jener des Wohnortes der Verurtheilten ein„geschlossen werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der „Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird „allemal in die dem Staate gemachte, als der „andern Partey verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Ange„klagte schuldig ist, die Strafe der criminellen „Einsperrung nach sich zieht.

Auf diese Gründe
und mit Anwendung obiger Gesetze.

Verurtheilt
das Assisengericht den genannten Jacob Koch,
heute mit zwanzig Jahr alt, Schneider geboren

zu Hemmenbrücken, wohnhaft zu Neuhäusel, groß
fünf Schuh fünf Zoll, Haare schwarzbraun,
Augenbrauen schwarz, Stirne niedere und
bedeckt, Augen dunkelbraun, Nase lang, Mund
gewöhnlich, Kinn rund, Bart schwarz, Gesichts-
farbe oval, Gesichtsfarbe blaß, besondere Kennzeichen, Narben auf der
innern Seite des linken Augenbrauen mit Glatze fast,

zur Strafe der criminellen Einsperrung auf
sechs Jahre, zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig
Gulden, dann zwanzig Kreuzer und zu den Kosten ganz
des Rechtszuges und namentlich
Gulden ein und fünfzig Kreuzer zum Ersatze.

Uebrigens hat das ganz angewendete Urtheil in
Absicht gehörig und an den in Gesetzen bezeichne-
ten Orten vollzogen werden soll.

Also gefällt und verkündet zu Hemmenbrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
am zehnten Januar achtzehn hundert drey und
dreißig, wobey gegenwärtig waren: Hilgard,
Rath am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Präsident des Assisengerichts, Stengel, Lemer,
Räthe am besagten Appellations Gerichte, Nissl,
Friedensrichter, Dingler, beide letztere Ergänzungs-
richter am K. Bezirksgerichte daselbst, die zwey
letztern aber als Richter des Assisengerichts,
Pickel, zweiter Beysitzer, und Schmidt
1. Untersuchungsrichter, dieser letztere am
K. Appellations Gerichte daselbst./.

Hilgard.
Stengel
Dingler
Nissl
Lemer.
Schmidt

Peter Werling.

11ten Januar 1833.

Das Erkenntniß

Auf die Klagsschrift zu Protokoll gegeben heute in der Anklagesache gegen Peter Werling, Bauersmann in Lauterheim, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des 1ten Staatsprokuratorsverwalters Keller, enthaltend die Klage gegen den Beschuldigten zu Protokoll gegebene Klagsschrift und dessen Antrag, das Erkenntniß wolle dahin, daß die den Geschworenen vorgelegte erste oder Klagsschrift gegen denselben Akt, wie das Eröffnungsurtheil der Anklagsakte enthält, abzufassen wurden solle; und in Erwägung daß die gesetzwidrige oder zugerichtete Frage zu bejahen, daß aber dessen Haftung wieder beizubringen, noch für denselben wiederfolge, daß er aber bei dem vorhandenen praktischen Verhältniß mit Gefängniß zu bestrafen wäre; dessen Gründe theils theils abzuhelfen: » . . . . . und zwar so, daß, wenn gedachter Fried nicht zu strafen wäre, jedenfalls eine Krankheit oder Verbrechensfähigkeit nachgewiesen hat und zugleich Zeugen die nothwendige Folge davon gesagt sein würde. «

Nach Anhörung des Advokaten Siebein, Vertheidigers des Angeklagten, welcher darin antrug daß er bei der von dem Staatsprokurator gestellten Frage sein Einverstehen haben solle.

Eingesehen den Akttheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts vom 29ten November 1832 und die von dem Staatsprokurator gestellten Anträge.

In Erwägung, daß die Anklage, enthalten den k. Appellationsgerichts gegen Peter Werling verkündet, den Angeklagten der gewerbsmäßigen Todtung mittels Einsperrung

rechte der Art. 295 des Strafgesetzbuchs, zum Beispiel, wenn der Angeklagte des Diebstahls überführt ist, und der Gerichtshof die Überzeugung gewinnt, sie verpflichtet sei, die dem Angeklagten zuzuerkennende Strafe so zu wählen, daß sie dem gesetzlichen Minimum sich annähernd verbindet.

In Erwägung, daß die Strafe, so wie diese gefunden sie abgemessen ist, mit der Vorschrift der Art. 337 der peinlichen Prozeßordnung und mit der, in Art. 295 des Strafgesetzbuchs enthaltenen gesetzlichen Definition des Verbrechens der gewerbsmäßigen Hehlerei in wörtlichen Übereinstimmung ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der Appellationsgericht, daß die Strafe, so wie der Gerichtshof sie abgemessen hat, dem Angeklagten zuzuerkennen sei.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am achten Januar achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Vorsitzender des Appellationsgerichts, Stengel, Berner, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Haerner, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Dingler, Hypothekenrichter am genannten Bezirksgerichte, Letztere alle als Richter des Appellations-

zugegen, Keller, 1ter Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hilgard.

Stengel

Berner.

Dingler

Faber

Peter Werling.

11ten Januar 1833.

Kreisstrafkammer-Ordonnanz.

Das kr. Appellationsgerichts-Präsidium Herr Bilgard, als Präsident der Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken seit dem 4ten Dezember 1832, in der öffentlichen Sitzung bestrebten Gerichts vom 11ten Januar diesen Jahres,

Nach Einsicht der von den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Peter Werling von Landshein,

von den Präsidenten gestellten Fragen folgendes Urtheil:

I^ten Frage.

„Ist der Angeklagte Peter Werling, 24 Jahre alt,
„Webersknecht, geboren und wohnhaft zu Landshein, schuldig,
„am 25ten September 1832, das Pferd, in der Gemeinde
„Landshein, den ledigen Ackerbauern Johann Philipp Fried
„von da heimlich, wannenhalb eines Pferd mit einer
„Wasserzeichen in den Bosse, gestohlen zu haben?

II^te Frage.

„Oder ist der Angeklagte Peter Werling schuldig, den
„Johann Philipp Fried heimlich wannenhalb eines Pferd
„mit einer Wasserzeichen in den Bosse misshandelt zu
„haben, und zwar so, dass eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit
„über zehn Tage verursachende Arbeiten während
„mehr als zwanzig Tagen die nothwendige Folge dessen
„seyn mussten?

III^te Frage.

„Wenn der Angeklagte Peter Werling zu der in der

» weiten oder zweiten Instanz bezeichneten Theil dieses Artikels,
» Klage oder gegenwärtige Ehescheidungsklage gegen seine
» Person, erhebt?

Nach Einsicht der Erklärung des Hofgerichtes auf vorstehende Fragen, also lautend:

» Nein, der Ehegatte ist der in den bezogenen ersten
» Fragen bezeichneten Handlungen nicht schuldig.

Nach Einsicht des Art. 358 der peinlichen Prozessordnung, nach welcher von dem Präsidenten Vorgetragen wurde und also lautet:

» Ist der Ehegatte für unschuldig erklärt worden,
» so steht dem Präsidenten der Ausspruch, dass er von der
» Ehescheidung loszusprechen sey, und beziehlich dass er in Frei-
» heit gesetzt werde, in so fern er nicht von einer andern
» Ursache willen in Haft steht.

Erkennt

dass gemeinter Peter Berling von der gegen ihn angebrachten Ehescheidungsklage freizusprechen sey;

Verordnet

dass derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht anderer Ursachen wegen verhaftet ist.

Gegeben zu Christiania in der öffentlichen Sitzung des Hofgerichtes den siebten Januar achtzehnhundert vier und dreissig.

Hilgard.

Friedrich Schmidt.

14ten Januar 1833.

Der Assisenrichter

für den kk. bezeichneten Kreiskreis zu Innsbruck hat folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des kk. Appellationsgerichtes für Oberinnthal vom 20ten December vorigen Jahres verfassten Urtheils, wodurch

Friedrich Schmidt,

sechs und fünfzig Jahre alt, Wirth und Oekonom, in Hötting wohnhaft, gebürtig zu Braunschweig, angeklagt ist zwey Schuldtilgungs unter Privatunterschrift verfälscht und von diesen verfälschten Schuldtilgungs Scheinen Gebrauch gemacht zu haben, wissend dass sie falsch seyen, und wegen dieser Verbrechen vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht genau der von dem k. kk. Kreisgerichtsrathe Lieber in Gemäßheit verfassten Anklage- und Verweisungsschrift, Urtheils vom nämlichen Tag gegen gemeldten Friedrich Schmidt verfassten Anklageakts.

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom vorgestern, gestern und heute.

Nach Aussage der kk. Kreisbehörde in der Untersuchung des Thäters, wovonach die Anklage besteht.

Nach Aussage des Advokaten Leiter in seiner Vertheidigungsschrift für den Angeklagten.

Nachdem die von den Geschworenen gefällten Sprüche also lautend:

„Ist der Angeklagte Friedrich Schmidt, 56 Jahre
„alt, Wirth und Oekonom zu Hötting, schuldig:
„1ens Drey Schuldtilgungen unter Privatunterschrift, mit
„der Namens-Unterzeichnung G. N. Lieber fürl. Pfleg, nahst
„Schuldzahl, die eine vom 10ten November 1819 über 458 fl. und

„108 fl., die andere vom 20ten August 1820 über 1550 fl.,
„welche Schuldtitel er in einem Exekutionsprozesse gegen die
„Frau Wittwe Lilier geborne Aufschneider in Zwaidt
„dahier gerichtlich pfändend hat, dadurch verhindert zu haben,
„daß er vermöge dieser die Früchte über den Vermögens-
„Sequestrations-Antheil G. N. Lilier sel. Wittb pfändende Forde-
„rung dermalen noch nicht hat beheben können und stellt der-
„selben eine ganz andere, nämlich die jetzt demselben be-
„schriebene Forderungsbezeichnung, derzufolge verschrieben hat:
„2° von den beiden noch obige Akt verhandelten
„Schuldtiteln bei Verwendung einer Exekutionsklage
„gegen die Wittwe Lilier Gebrauch gemacht zu haben,
„weshalb die Wittwe Lilier Ersatz gemacht zu haben,
„weshalb dieselbe pflichtig sagen?

Hierauf die Verlesung der Zeugenaussage nach mor-
gender Tenorirung, also lautend:

„Die Zeugenaussage verhalten:
„nach die 1te Frage:
„Nein, der Aussagende ist nicht schuldig, daß in dieser
„Frage enthaltene Verbrechen begangen zu haben.
„nach die 2te Frage:
„Ja, der Aussagende ist schuldig, daß in dieser Frage ent-
„haltene Verbrechen begangen zu haben.

Nach Anhörung der k. Strafbehörde in ihren Anträgen
dahin gehend, daß Angeschuldigte wegen Übertretung
Art. 150, 147, 151, 164, 165, 21, 22, 40 und 36 des Straf-
gesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerich-
tliche Verfahren und der Art. 1 und 2 der Verordnung
vom 31ten März 1814, den schuldig anerkannten Friedrich
Schmidt zu einer Haftstrafe von Einsperrung und in eine Geld-
strafe von fünfzig Gulden verurtheilen, sowie in die

Kosten des Prozesses, auch namentlich des Stempels
in Anrechnung gebracht und aus den neuen Gesetzen be-
stimmten Strafen angesprochen werden soll.

Durch Einsicht der Art. 147, 150, 151, 164, 21 und 36
des Strafgesetzbuchs, und der Art. 368 der peinlichen
Prozeßordnung, welche von dem Gerichtshofe in öffent-
licher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 147 des Strafgesetzbuchs.

„Alle andere Personen, die in nichtöffentlichen oder öffentlichen
„Versammlungen oder in Schenkungs- oder Bank-Urkunden ein
„falsches dadurch begehen, daß sie
„entweder Urkunden oder Urkundsstücke verfälschen oder
„unterschlagen,
„oder falsche Aussagen, Verträge, Schuld-Dokumente
„oder Quittungen machen, oder davon nach der Wahrheit
„Urkunden aufnehmen,
„oder Thatsachen, Erklärungen oder Thatsachen, die
„durch falsche Urkunden aufgenommen oder bezeugt worden
„sollten, unterschlagen oder verändern,
„sollen mit Zuchthausstrafe nicht unter bestimmter Zeit
„bestraft werden.

Art. 150 desselben.

„Wer nach einer der Arten, die in Art. 147 aufgeführt
„sind, eine Verfälschung in einer Privatschrift begeht, soll
„mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 151 desselben.

„Wer von der falschen Beschaffenheit Kenntniß hatte, soll mit
„der nämlichen Strafe belegt werden.

Art. 164 desselben.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung nicht ausdrücklich

„mit der Confiscation der Güter verbunden ist, sollen
„die Schuldigen zu einer Geldbusse von Einem bis
„fünf Hundert bis auch den vierten Theil des zuerkannten
„Betrages, wenn die Verurtheilung der Abgaben oder
„Verbrechens, einen Mitschuldigen, oder jemand, die von dem
„selben einen Vortheil gezogen haben, verpflichtet hat,
„oder zu verpflichten bestimmt war, verurtheilen können.
„Ein jeder dieser Geldbussen jeweilen von 100 Franken
„sein.

Art. 21 desselben.

„Jedes Individuum das einer oder mehreren Übertretungen,
„das zur Untersuchung verurtheilt wird, soll in eine Arbeits-
„Haus aufgenommen, und zu Arbeiten gebraucht werden,
„deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet
„werden kann, so wie die Anordnung dieses bestimmen
„wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens zehn
„Jahre dauern.

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-Arbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation,
„die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Landes-
„verweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen
„Rechte aussprechen, sollen öffentlich gedruckt werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des Departementsbezirks,
„in jener, wovon der Urtheil erlassen, in der Gemeinde
„des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in
„jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener der Wohnorte
„der Urtheilhaften ausgeschlagen werden.

Art. 368 des peinlichen Prozeßverfahrens.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civil-Kläger sey, wird verurtheilt in die dem Staate
„gefallene, wie der andere Gerichts-Prozeß-Kosten,
„Theil.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
schuldig erkennt wurde, nach den obigen Gesetzes-Artikeln
die Strafe der Einsperrung, somit eine Geldstrafe
von mindestens 100 Francs nach sich zieht.

Aus diesen Gründen

spricht das Assisengericht zusammen Friedrich
Schmidt, fast und fünfzig Jahre alt, fünf Schuh vier
Zoll groß, von proportionirtem Wuchse, braunen Augen-
brauen, breiter und hoher Stirne, braunen Haupt- und
und schwarzer Nase, gewöhnlichem Mund, doppeltem
Kinn, proportionirtem Gesicht, runder und vollkommener
Gesichtsform, freyer und gesunder Gesichtsfarbe,
starkem und vollkommenem Körperbaue; —

Zur Strafe der criminellen Einsperrung auf
fünf Jahre, in eine Geldstrafe von sechs und vierzig
Gulden vier und zwanzig Kreuzer und in die Kosten
des Verfahrens gegen den Urtheil, liquidirt auf die Summe
von zwei hundert und sechzig Gulden 36 Kr. dem für Urtheil Gulden 15 Kr. 36 Pf. dem für Urtheil
Walch zu 52 Kr. dem

Ausgenommen das gegen den Urtheil in Anklage ge-
brachte und von ihm in Haft gebrachte Corpus delicti
gehalten werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in
der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Kreis,
bestehend von neunzehnten Januar achtzehnhundert drei und
dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath und

k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Spach, Hengel, Lemer, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte, Nisel, Substitut der k. Staatsprocuratur am k. Landgerichte daselbst, letzteres als Aktuar des Appellationsgerichts, Leicht, 2ter Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst Zeugen.

Hildgard

Spach

Hengel

Nisel

Lemer.

Faber

17: 11 91. Registrirt pro cur. Ausfertigung / zu Zweibrücken den 11ten September 1833. für 28 kr. Taxirt: Stocker.

Nicolaus Zirringer.

15ten Januar 1833.

Das Assisengericht

für den k. bayreuther Rheinkreis zu Zweibrücken hat sol-
gendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des königl.
Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 20ten December
vorigen Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Nicolaus Zirringer,

sechs und dreißig Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft
zu Blieskastel, eines zweifelhaften Leumunds wegen der
Brandstiftigkeit und eines Todtschlags-Versuchs angeklagt
und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferners des von dem 1ten Staatsprokurator
Keller in Zweibrücken diesen Anweisungs-Urtheils vom nämlichen
Tag gegen genannten Nicolaus Zirringer verfaßten An-
klageakts.

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung
der Gründe warum sie die Anklage bezieht.

Nach Anhörung des Advokaten Sturtz in seinen Ver-
theidigungsmitteln für den Angeklagten.

Gestehen die über den Hauptpunkt gestellten Fragen also
lautend:

„Ist der Angeklagte Nicolaus Zirringer, 36 Jahre alt,
„Taglöhner in Blieskastel, schuldig:

„1° Am 12ten November 1832, nach 11 Uhr des Morgens,
„in einem offenen Wirthshause Zweibrücken Bliskastelers und
„Hornbitzheim, wegen die Ortsangehörigkeit der Feuerspritze
„einen Streithandel Kraemer, Taglöhner des Taglöhners Wilhelm

„Kraemer von Rheinheim, gemeinschaftlich Namens Anzeigerin
„gemäß zu haben?

„2. Ob derselben Zeit und an demselben Orte die
„gedachte Elisabetha Kraemer sogar zu vollziehen
„versucht zu haben, und zwar so, daß der Versuch durch
„eine fremde Dazwischenkunft gehindert worden ist und einen
„Aufschub der Vollziehung erfahren hätte, weil nur durch
„Zuthun, von dem Willen der Thäterin unabhängige
„Umstände eingetreten wären und seine Wirkung ver-
„hindert?

Hierauf die Erklärung der Geschworenen durch ihren
Obmann Herrgen, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen auf die erste und
„zweite Frage ist:

„Ja, der Anzeigerin ist schuldig, die That mit allen
„in den Fragen enthaltenen Umständen gemäß zu haben.

Auf Anfrage der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen
dahin gehend, daß Angeklagte wegen Thatbestand der
Art. Art. 331, 2, 21 und 36 des Strafgesetzbuches, dann des Art.
368 der peinlichen Prozeß-Ordnung, der schuldig zu erkennen
Nicolaus Hiringer zu fünfjähriger Zuchthausstrafe in die
Arbeitskosten und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen,
auch wegen des Thatbestandes, weil die Thäterin gedrückt und
um das gesetzlich vorgeschriebenen Alter noch nicht erlangt haben
solle.

Auf Anfrage des Angeklagten welcher um eine gelinde
Strafe bat.

Auf Einsicht der Artikel 331, 2, 21 und 36 des Straf-
gesetzbuches, sowie des Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung,

welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vor-
lesen wurden und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eine Brandlegung vollzogen, oder irgend einen
„andern Verbrechens gegen die Feuersicherheit, welches
„gemeingefährliche Weise gegen Personen das neuen oder
„des andern Angeklagten vollzogen oder versucht wurde,
„für schuldig erkannt, soll mit der Todesstrafe bestraft
„werden.

Art. 2 daselbst.

„Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere Thaten
„kundgegeben worden, und welcher nur durch Zufall,
„oder von Vollziehung unabhängige Ursachen, nicht, gegen den Willen
„durch Zuthun und dem Willen des Thäters unter-
„brochen worden ist, oder seine Wirkung verfehlt hat, wird
„wie das Verbrechen selbst bestraft.

Art. 21 daselbst.

„Jeder Individuum das einem oder mehreren Angeklagten,
„welches zum Einsperren verurtheilt wird, soll in eine
„Arbeits- Haus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Unterhalt
„verwendet werden kann, so weit die Bestimmung dafür
„bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens zehn
„Jahren dauern.

Art. 36 daselbst.

„Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zuchthaus- Arbeiten nach
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,

„ die Einsperrung, die Strafe des Gefängnisses, die Landesver-
„ weisung, und den Verlust der gewerbsbürgerlichen Rechte
„ zu nennen, sollen Entscheidungsgründe gedruckt werden.

„ Die Fälle in der Central-Stadt des Appellationsgerichts,
„ in jener, worin das Strafgericht verbleibt, in der Gemeinde
„ des Ortes, wo das Schwurgericht versammelt wurde ist,
„ in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„ des Wohnortes des Vertheidigers mitzutheilen werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Anzeigkläger
„ oder der Civilkläger sey, wird allemahl in die dem
„ Staate gegen, oder den andern Gegentheil erkannten
„ Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß der Theil, gegen den der Anzeigkläger
gänzlich obsiegt, die Strafe der Einsperrung
und die Landesverweisung
und mit Hinwegdenkung obigen Prozeßgegners allein
verwirkt hat
das Appellationsgericht gemeinten Nicolaus Lerringer, Fuhr-
mann, dreißig Jahre alt, Freilassung, Katholiken und verheirathet
zu Blieskastel, durch Urtheil vom 7ten Juli 1834, von Hinweg-
mit gegenen Verwendungen Kosten, hinsichtlich Anzeigs-
kosten, beiden Stämpfen, Gefängnißkosten, beiden
Klasse, hinsichtlichen Mund, wunden Stein, hinsichtlich
Brust, ovalen Hinterhaupt, blonden Augenbraunen,
starken Augenbrauen; -

Zur Strafe der criminellen Einsperrung auf fünf
Jahre und in die Prozeßkosten gegen den Theil, gegenüber
zu einhundert sieben Gulden sieben und dreißig Kreuzer Rheinisch
und zu zwölf Gulden für den Landesanwalt Dr. Fuchs in Blieskastel.

Inwendig des gegenwärtigen Urtheil in Anklage
gestellt und wie dann im Obigen bezeichneten Orten
angeschlagen werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in
der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rhein-
kreises vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert drei
und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard,
Präsident des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Stengel, Lemer, Räthe
des besagten k. Appellationsgerichts, Nickel, Dingler,
Ersatzmännergerichten des k. Landgerichts zu Zweibrücken,
Letzteren eine als Richter des Appellationsgerichts, Keller,
1ter Staatsprokurator beim k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses
Gerichts.

Dingler

Hilgard

Stengel

Nickel

Lemer

Faber

Georg Schneider.

16ten Januar 1833.

Das Appellationsgericht

für den kl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat sowohl das Urtheil vernommen.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 20ten December vorigen Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Georg Schneider,

neun und zwanzig Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Homburg, 1° wegen Diebstahls in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigung und einer dasselben übwendig mittelst innerer Erbrechung, und 2° wegen Vagabondage in einem bewohnten Wirthshause, angesehen er desselben als Gast aufgenommen war, begangenen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht sowohl des von dem 2ten Friedensgerichtsschreiber zu Pirmasens aufgenommenen Thatbestands- Protokolls als der darauf und darin genannten Georg Schneider wegen Anklagezustand.

Nach vorgenommener Abhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Entwicklungen und den Gründen, worauf die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Vertheidigers Laurent in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Lesen die den Hauptgegenstand darstellten Akten also lautend:

„Ist der Angeklagte Georg Schneider, 29 Jahre alt,
„Taglöhner zu Homburg, schuldig:
„1° Am 17ten November 1832 zum Nachtheil des Jakobs
„Buchheid, Dienstknecht bei dem Hausbesitzer Christian

„Schwerdt in Homburg, in einem, dem angehörigen Knechte
„zur Wohnung und Schlafstätte dienenden zweistöckigen Ge-
„bäude neben dem Stalle sind Dienstknecht, namentlich
„hinaufsteigend in den letzteren durch ein im Treppenboden
„über dem Stalle befindliches Fallloch und namentlich
„zweckentsprechender Verbindung einer in dem zweiten Stock-
„werke befindlichen Kammer, wo bereits Stroh und Heu
„vorhanden war, von diesem Stalle zum Heu-
„abwerfen; ferner und einem neben der Treppe befindlichen
„offenen Verschlag ein Brennholz-, sowie Kohlen zu Heben?

„2.) Ob der Brand vom 18ten auf den 19ten November
„1832, in dem Wirthshause von Peter Walle in Niederursbach,
„wahrscheinlich auf den Herd aufgenommen worden, und zum Aus-
„theile durch Brennholz von dem Scheunenanbau einen Beitz-
„zeuge, einen Hirschfänger, Löffel und zwei Kandel Terpen
„sowie Kohlen zu Heben?

Hierauf die Verlesung der Fragspunkte nach vorstehender
Fassung, welche lautend:

„Die Verlesung der Fragspunkte nach die erste Frage
„ist:

„Ist der Angeklagte schuldig den Diebstahl mit der
„in der Anklage aufgeführten Umständen begangen zu haben.

„Nach die zweite Frage:

„Nein ist nicht schuldig.

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen
sein gehabt, daß Appellationsgericht wolle in Anwendung der
Art. 384, 381 N.° 4, 19, 22, 36 des Strafgesetzbuches, der
Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Ver-
fahren, und der Anwendung vom 31ten März 1814, den schuldig
verbundenen Georg Schneider zur Strafe der Zuchthaus-
verbüßen und die Kosten zu allen Theilen ergehen

den Staat sprechen, auch sprechen das die in Ver-
folg genommenen Haftungsbande sein die verfassungs-
mäßigen Zuchthausgebäude und den Verlust in Haftungs-
fähigkeit und von dem neuen Gesetze bestimmten Strafen
auszusprechen wären.

Nach Einsicht der Art. 384, 381 N.° 4, 19 und 36 des
Strafgesetzbuches, sowie des Art. 368 des peinlichen
Prozeßverfahrens, welche von dem Präsidenten in öffent-
licher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch oder
„von dem unter der Ziffer 4 des Art. 381 angegebenen
„Mitteln verübt worden, soll selbst dann, wenn ohne den
„Einbruch, den Verbrechen und den Gebrauch falscher
„Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder umzäunten
„Räumen, die wieder zur Wohnung dienen, noch zu den
„wohnlichen Räumen gehören, Strafe leiden, und sogar
„dann, wenn der Einbruch nur in Innern verübt ist,
„mit Zuchthausarbeiten auf einen bestimmten Zeit-Raum
„bestraft werden.

Art. 381 N.° 4 desselben.

„Diebstahl bei welchem Diebstählen folgende Umstände
„gegeben zusammen sind, nämlich: 4.

„4) Wenn sie entweder in einem Gebäude, in einer Reihe
„zusammenhängender Zimmer, in einem Gewölbe, oder
„einem Behältniß, die verschlossen sind, oder zur Wohnung
„dienen, oder ihren Zubehör des Verbrechens mittelst
„falscher Schlüssel, oder Nachsperrung oder falscher Schlüssel
„begangen, oder haben sie dabei den Titel einer obrig-
„keitlichen Person oder einer Civil- oder Militär-

„Todesstrafe verurtheilt worden, die Strafe der Zuchthausarbeit
„auf eine bestimmte Zeit nach sich zieht;

Und diesem Urtheile
mit mit Verwendung obiger Strafgesetzstellen
Schuldtheil

des Assisenzgerichts gegen den Georg Schneider, neun und zwanzig Jahre alt, katholisch, geboren und wohnhaft zu Bombach, durch Bejug einer Zoll drei Linien grossen, dunkelbraunen Uebergangs mit Kurzbraunen, breiten Stirne, hellgrauen Augen, breiter Nase, gewöhnlichem Mund, braunem Bart, ovalem Kinn, ovalem Gesichtsform, blassen Gesichtsfarbe; -

Zur Strafe der Zuchtarbeiten auf fünf Jahre und in die Kosten des Verfahrens gegen den Staat Liegenschaft auf die Summe von sieben und neunzig Gulden zwölf Kreuzer Landmünze.

Verordnet daß die in Beschlag genommenen Gegenstände an die rechtmäßigen Eigenthümer sollen zurückgegeben werden.

Verordnet endlich daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt und an den im Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werden soll.

Also gemeinhalt und verkündet zu Heidelberg in der öffentlichen Sitzung des Assisenzgerichts des Rhein-Kreises am sechzehnten Januar achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenzgerichts, Mengel, Semer, Kreis am

„Todesstrafe verurtheilt worden, oder worauf sie dabei in eine
„Geldbusse oder in Kosten einer obrigkeitlichen Person
„oder einer Gemeinde, oder Jeden für sich dabei auch einen
„gesetzlichen Ersatz der Civil- oder Militär-Obrigkeit
„beizugen; 4.

„Sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft
„werden.

Art. 19 desselben.

„Wenn zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„Schuldtheil wird, soll mit dieser Strafe verbunden
„auf Stunde, und höchstens auf zwanzig Jahren belegt
„werden.

Art. 36 desselben.

„Alle Antheile, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„Infamie, die Einstellung, die Strafe der Schande, die
„Landesverweisung, und den Verlust der Ehrenbürgerlichen
„Rechte nach sich ziehen, sollen Ausdrücklich aus-
„gesprochen werden.

„Die sollen in der Civil- Strafe der Deportation,
„in jener, wegen der Schuldtheil erklärten, in der Gemeinde
„der Orts, wo der Verbrechen begangen worden ist, in
„jener, wo die Polizeistrafe ausgesprochen, und in jener der
„Wohnorte der Schuldtheilen ausgesprochen werden.

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er der Klage
„günstig oder der Einstellung sey, wird allemahl in die
„Urtheile sowohl, als der andere Bestandtheil ausgefertigt
„Schuldtheil.

In Anwendung des Art. 1 der Akte, worin der Klagschrift

besetzten k. Appellationsgerichte, Nissl, Dingler,
Ergänzungsrichter am hiesigen k. Bezirksgerichte,
letzterer zugleich als Richter des Appellationsgerichts, sowie
der Staatsprokurator daselbst am k. Appellationsgerichte
und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Hilgard m/p.

Dingler

Nissl

Faber

Friedrich Mohr.

18te Januar 1833.

Des Kreis-Gerichts
für den K. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat
folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des K.
Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken
am zwanzigsten December letzthin erlassenen Urtheils,
durch welches

Friedrich Mohr,

einundsechzig Jahre alt, Leinenweber,
geboren und wohnhaft zu Breitscheid, Kantons Hom,
Bezirk, und zur Nachtzeit in einem bewohnten Wohn- und Wirthshause,
wovon derselbe zur Zeit des Diebstahls voll Gäste eingenommen war, begangenen Diebstahl angeklagt und
des rechtskräftigen Einmittel-Verweisungs-Urtheils von der Anklagekammer verwiesen worden ist.

Nach Einsicht der von dem ersten Staatsprokurator bei
Keller in Ordnung obigen Anklage- und Verweisungs-Urtheils
Akte, den folgenden Tag gegen den Angeklagten Friedrich
Mohr errichteten Anklageakte, dessen Schlußsatz also
lautet:

„Demnach ist gegenwärtig Friedrich Mohr angeklagt,
„in der Nacht vom 30ten auf den 31ten Oktober 1832, in dem
„durch Theobald Wagner, Ackersmann und Wirth zu Dietweiler,
„daselbst bewohnten Wohn- und Wirthshause, wovon derselbe
„zur Zeit des Diebstahls voll Gäste eingenommen war, einen Mantel von dem Kalbfleisch
„durch Einen Nachschlüssel sammt Wagner gestohlen zu haben."

Nach vollzogenen Vorlesungen der Akten in der heutigen
öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators Keller
in der Auseinandersetzung der Thatsachen, auf welchen die Anklage

beruft, sowie in seiner Antwort dahin geht, das Special-
gericht wolle den Angeklagten Friedrich Mohr schuldig
erklären, in der Nacht vom 30ten auf den 31ten Oktober
1832, in dem Hause Ehrhard Wagner, Ackersmann und
Wirth zu Dietzweiler, woselbst bewohnten Wohn- und
Wirthshause, worin derselbe als Gast eingekehrt war,
einen Mantel von dunkelblauem Tuch zum Nachtheil jenes
Wagner gestohlen zu haben, – demnach mit Anwendung der
Art. 386 No 1 et 4, 56, 15, 19, 20, 22 und 36 des Gesetz-
gesetzbuchs, der Art. 1 et 2 des Gesetzes vom 30ten
Brei 1814, gleichfalls der Art. 366, 368 und 587 des Ge-
setzbuchs über das peinliche Strafverfahren, den genannten
Friedrich Mohr wegen simpel Diebstahls zur Strafe
der Zwangsarbeiten auf die Dauer von sieben Jahren
und zu den Kosten des Strafverfahrens verurtheilen, auf
Konfiskation, daß der Strafakt in Ausfertigung gehörig
und von dem gesetzlich bestimmten Organe ausgefertigt,
sowie daß die entsprechende und die Anklage genommen
Punkte dem Beschuldigten zugestellt worden sollen.

Nach Anhörung des Rechtsconsulenten Laurent, welcher
für den vom Gerichtshofe ernannten Advokaten Hudelet
mit Einwilligung des Angeklagten seine Vertheidigung
übernommen hat, in seiner Vertheidigungsschrift und in
seinem Antrage dahin gehend, daß auf den Special-
gerichtshof wolle erkannt werden, daß der Diebstahl
nicht unter erschwerenden Umständen begangen worden,
sodann den Angeklagten zu einer correctionellen Ge-
fängnißstrafe zu verurtheilen, jedenfalls aus den
Gründen der Jugend-Adoleszenz-Strafe gegen ihn zu verfügen

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher am letzten
gefragt worden ist.

Nach dem der Special-Gerichtshof in der Berathungszimmer
sich zurückgezogen und der Präsident desselben die Fragen
vorgelesen hatte, so wie sie in Folge Anklage und An-
klageakte aufgestellt ist;

Nach vorgenommener Berathschlagung und Abstimmung;

Erkennt der Special-Gerichtshof den Angeklagten Friedrich
Mohr schuldig:

In der Nacht vom 30ten auf den 31ten Oktober 1832
in dem Hause Ehrhard Wagner, Ackersmann und Wirth
zu Dietzweiler, woselbst bewohnten Wirths- und Wohn-
hause, worin derselbe zur Zeit des Diebstahls als
Gast aufgenommen war, einen Mantel von dunkel-
blauem Tuch zum Nachtheil des genannten Wagner
gestohlen zu haben.

Nach Anhörung des Staatsanwalts des Appellationsgerichts in Zwei-
brücken vom 5ten December 1820, wodurch der Ange-
klagte bezüglich zum Strafe der criminellen Einsperrung
auf fünf Jahre verurtheilt worden ist.

Nach Einsicht der Art. 386 No 1 und 4, 56, 19 und 36
des Strafgesetzbuchs, sodann der Art. 368 der peinlichen
Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffent-
licher Sitzung verlesen worden und welche lauten:

Art. 386 No 1 und 4 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden
„Fälle begangen worden:

„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zweyen oder
„mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem dieser
„Erschwerungsumstände, etwas Gefährliches in einem bewohnten oder

„zur Abfassung derjenigen Akten beizuziehen wären; 2.

„4) Wenn ein Wirth, Vorsteher, Aufseher, Richter,
„oder einer, der sie zur Aufsicht ihres Amtsbezirks einge-
„stellt haben, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten
„Personen zucht oder zum Theil flieht; oder endlich
„wenn der Schuldige den Diebstahl im Wirthshause
„oder Vorhofe, wohin er zusammenkommen war, bezahlt,
„soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 56 desselben.

„Jeder, der, nachdem er wegen eines Raubanfalls zur
„Untersuchung gezogen, ein gestohlenes Raubthier bezahlt, das
„den Werth der strafbaren Sache noch für sich hat,
„soll zum Strange verurtheilt werden.

„Hat der gestohlene Raubthier die Strafe des Strangs,
„und aber die Todes-Verurtheilung noch für sich, so soll er zur
„Einsperrung verurtheilt werden.

„Hat der gestohlene Raubthier die Strafe der Ein-
„sperrung noch für sich, so soll er zu Zuchthaus-Arbeiten durch
„eine bestimmte Zeit und zur Ersatzleistung verurtheilt
„werden.

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausarbeiten durch eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens durch
„fünf, und höchstens durch zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 36 desselben.

„Alle Verbrechen, die die Todesstrafen, Zuchthaus-Arbeiten durch
„Lebens- oder durch eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafen der Brandmarkung, die Ehrenstrafen,
„Ersatzleistung, und den Verlust des staatsbürgerlichen Rechts
„nach sich, sollen durchgängig gedruckt werden.

„Sie sollen in der Landes-Stadt bei Hochgerichten,
„in jener, wohin der Verbrecher gehört, in der Gemeinde
„des Orts, wo der Raubanfall begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des Wohnorts des Raubverbrechers angeschlagen
„werden.

Art. 368 der peinlichen Gerichts-Ordnung.

„Der entwendete Theil, gleichviel ob er den Werth
„bleibt oder den Einzelbetrag hat, wird allemahl
„in die dem Staate schuldige, und dem andern Theile
„gemeinschaftlichen Kosten vertheilt.

In Erwägung, daß die That, wegen der Diebstahl,
da schuldig erkannt wurde, mit der Strafe der criminellen
Einsperrung belegt ist; daß aber in vorliegendem Falle
die der Zuchthausarbeiten durch bestimmte Zeit und
Einsperrung ist, weil der Verbrecher bereits strafbar
zur Strafe der criminellen Einsperrung verurtheilt
war.

Auf diesen Gründen
und mit Anwendung obiger Gesetze

verurtheilt

das Special-Gericht den Angeklagten Friedrich Mohr,
ungefähr fünf und dreißig Jahre alt, Taglöhner, geboren
und wohnhaft zu Dalhofen, Kantons Homburg, fünf
Schuh eilf und einen halben Zoll groß, von Hallbraunen
Haaren und Augenbrauen, hohe und breiter Stirne,
hallbraunen Augen, langer und breiter Nase, gewöhnlichem
Mund, hallbraunem Bart, ovalem Kinn, blasser Gesichts-
farbe, mittelmäßiger Statur, mit den besonderen

Kanzleien, dass auf seinen letzten Akten ein Stempel, mit der Aufschrift K. S. M. und der Jahrzahl 1821, noch nicht gestochen ist, –

Zur Strafe der Zahlungsunfähigen sind sechs Heller mit in die Kosten der Aufschlag zu der Gerichtsbarkeit sind die Summe von fünfzig Gulden sieben- und neunzig Kreuzer zwei Pfennige.

Schondorf der 5 Januar Achtzehnhundert Einundzwanzig

Gedruckt und von dem im Gerichte bestimmten Orte verlesen worden.

Schondorf Januar den 5ten Februar Mittag dem Eigenthümer Jakob Schreyer zugestellt worden soll.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Special-gerichts zu Landsberg am neunzehnten Januar achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Oberdonaukreises, Präsident des Special-gerichts, Stengel, Lerner, Rath am besagten Königl. Appellationsgerichte, Nibbl, Dingler, Ex. Kanzleidirektor am Königl. Landgerichte zu Landsberg, Beisitzer des Special-gerichts, Keller, 1ter Staatsprokurator am K. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dann Rund Obmann.

Hilgard. Präs.

Stengel

Lerner.

Nibbl

Dingler

Faber

Gegenwärtig durch
den Commiss. Inspektor
Hellmann